

15.05.26

Wi - AV - Fz - R - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

A. Problem und Ziel

Eine sichere Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und ein zentraler Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft. Deutschland hat traditionell eines der höchsten Versorgungssicherheitsniveaus weltweit. Das deutsche Stromsystem durchläuft jedoch einen tiefgreifenden Wandel. Die Überkapazitäten sind praktisch vollständig abgebaut, unter anderem aufgrund des gesetzlich geregelten Kohleausstiegs. Gleichzeitig steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung deutlich an, 2030 soll er 80 Prozent des Stromverbrauchs betragen.

Die Berichte zum Monitoring der Versorgungssicherheit zeigen klaren Handlungsbedarf ab den 2030er Jahren auf. Es ist danach ein Zubau an steuerbaren Kapazitäten in relevanter Größenordnung notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In der Realität ist jedoch eine abwartende Haltung bei Investitionen zu beobachten, insbesondere im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie etwa bei Kraftwerken.

B. Lösung

Es soll daher mit diesem Gesetzentwurf ein Kapazitätsmarkt als Investitionsrahmen geschaffen werden, um Investitionen in gesicherte Leistung sowie die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten anzureizen. Dieser Kapazitätsmarkt ist auf das Zieljahr 2031 beschränkt. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen, der jedoch nicht bereits Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist.

Ein Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszahlende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt werden für die Bereitstellung von elektrischer Leistung.

In diesem Gesetzentwurf sind dazu verschiedene Ausschreibungen vorgesehen, die gesamthaft den notwendigen Bedarf an gesicherter Leistung für das Zieljahr 2031 beschaf-

Fristablauf: 26.06.26

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

fen werden. Die ersten Ausschreibungen adressieren Neuanlagen, weil die Betreiber hier wegen der langen Planungs- und Bauzeiten einen besonders langen Vorlauf brauchen. Diese Anlagen müssen aus Gründen der Versorgungssicherheit ein Langzeitkriterium erfüllen, um auch längere, für das Stromsystem herausfordernde Phasen („Dunkelflaute“) abdecken zu können. Die weiteren Ausschreibungen sind auch für Bestandsanlagen und weitere Technologien wie beispielsweise Lasten offen. Wie in Kapazitätsmärkten üblich, gehen Bieter mit dem Zuschlag Verpflichtungen ein, insbesondere die zugesagte Anlage zu errichten sowie die Leistung zum relevanten Zeitpunkt bereit zu halten und Strom zu erzeugen. Die Erfüllung dieser Pflichten wird überprüft, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Maßnahme entfaltet damit einen großen Nutzen durch eine ebenso sichere wie kosteneffiziente Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Strom, denn der vorgeschlagene Mechanismus schafft wettbewerbliche Anreize und Vorgaben um ausreichend gesicherte Leistung vorzuhalten auch in Situationen, in denen die Erzeugung aus erneuerbaren Energien oder der Beitrag aus benachbarten Strommärkten nicht ausreichen um den Bedarf zu decken. Die sichere Versorgung mit Strom ist Voraussetzung für das Funktionieren von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, den Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung und ist eine wesentliche und unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsfähige und wettbewerbsfähige Volkswirtschaft.

Gleichzeitig unterstützt das Gesetz die nationalen Klimaschutz- und Dekarbonisierungsziele. Alle über dieses Gesetz geförderten Kraftwerke müssen spätestens ab dem Jahr 2045 klimaneutral sein. Neue Kraftwerke, die über den Kapazitätsmarkt gefördert werden, werden Wasserstoff-ready ausgelegt, um die zukünftige Dekarbonisierung zu ermöglichen. Um zum Wasserstoffhochlauf im Kraftwerksbereich beizutragen, sind zudem Anreize zur Umstellung von insgesamt 4 GW Gaskraftwerken auf Wasserstoff bereits vor 2045 geplant; die Regelungen zu diesen Instrumenten werden in einem separaten Verfahren vorgelegt. Damit hat die Maßnahme auch einen Nutzen für den Klimaschutz.

C. Alternativen

Es bestehen keine gleich wirksamen und effizienten Alternativen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom. Reserven stellen keine geeignete Alternative dar, da sie nur für außergewöhnliche Bedarfsfälle vorgesehen und im Volumen begrenzt sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen, wie unter E.3 dargestellt, durch das Gesetz Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1 140 000 Euro: Davon entfallen auf Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 869 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 271 000 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,9 Planstellen erforderlich: 5,34 hD, 1,89 gD, 0,67 mD.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren.

Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Kapitel 0918 der Bundesnetzagentur ausgeglichen werden. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Aufgabenwahrnehmung ist zeitlich befristet. Mit Entfall der Aufgabe ab 2032 werden auch Planstellen, Personal- und Sachmittelbedarfe nicht mehr haushaltswirksam.

Die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkts für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem sind nach europäischen Vorgaben durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren. Dem Bund entstehen insoweit keine Kosten. Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt, das an den Erbringungszeitraum des StromVKG ab dem Jahr 2032 anschließen wird, das Umlageverfahren regeln. Das geplante Gesetz wird dann auch für den Kapazitätsmarkt nach dem StromVKG für das Jahr 2031 gelten. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter abzüglich der Verwendung eingezogener Sicherheiten und der Einnahmen aus Pönalen, sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifizierungs- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 26 509 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 184 174 000 Euro.

Die Änderungen erhöhen die Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 1 302 000 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. In Summe entsteht ein jährlicher Verwaltungsaufwand von rund 736 000 Euro bei der Bundesnetzagentur. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 578 000 Euro, gD 122 000 Euro, mD 36 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren. Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Abschätzung der Förderkosten ist nur unter hoher Unsicherheit möglich. Denn es handelt sich um ein neues Instrument. Auch hängen die Ergebnisse der Ausschreibungen stark von der Wettbewerbssituation, den technischen Liefermärkten, den Erwartungen der Marktakteure an die zukünftige Entwicklung des Strommarkts sowie den Geschäftsmodellen der Marktakteure ab. Daher ist es für eine Abschätzung der Kosten erforderlich, zahlreiche Annahmen zu treffen.

Unter Zugrundelegung diverser Annahmen (Ausschreibungsmengen, Zuschlagsmengen nach Technologie, Investitionskosten, etc.) ergeben sich geschätzte Förderkosten im Jahr 2031 von 1 bis 3 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2032 bis 2045 werden die jährlichen Kosten auf 0,9 bis 2,3 Milliarden Euro geschätzt. Die Kosten im Jahr 2031 liegen höher, denn in diesem Jahr sind sowohl langjährige Verpflichtungszeiträume als auch Verpflichtungszeiträume mit nur einjähriger Laufzeit für das Jahr 2031 zu vergüten.

Die Förderkosten sollen über eine Umlage finanziert werden. Die Umlage soll erst mit dem Gesetz zum Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 eingeführt und ab 2031 erhoben werden. Die hiermit verbundenen weiteren Kosten, insbesondere die Auswirkungen auf den Strompreis, werden dort dargestellt. Nach europarechtlichen Vorgaben soll die Umlage verursachergerecht von den Marktteilnehmern getragen werden.

15.05.26

Wi - AV - Fz - R - U

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit
Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur
Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. Mai 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom
und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der
Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren noch im Juli 2026 abschließen zu können. Zahlreiche Projekte, die einen großen Mehrwert für die Versorgungssicherheit im Jahr 2031 haben, sehen sich mit mehrjährigen Planungs- und Realisierungszeiträume konfrontiert. Damit diese Projekte ausreichend Zeit haben, müssen die ersten Ausschreibungen bereits im September 2026 beginnen.

Fristablauf: 26.06.26

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit
Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der
Besonderen Gebührenverordnung BNetzA**

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)
- Artikel 2 Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA
- Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur
Bereitstellung neuer Kapazitäten**

**(Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz –
StromVKG)**

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

A u s s c h r e i b u n g e n , G e b o t s t e r m i n e , A u s s c h r e i b u n g s v o l u m i n a

- § 3 Ausschreibungen; Zuständigkeiten
- § 4 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten
- § 5 Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten
- § 6 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Festlegungskompetenz

A b s c h n i t t 3

V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n

- § 7 Mindestleistung
- § 8 Stromnetzanschluss
- § 9 Emissionsgrenzwert
- § 10 Anforderungen an den Bieter
- § 11 Ausschluss der Doppelförderung

U n t e r a b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n

- § 12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten
- § 13 Ausschreibungen für Kapazitäten

U n t e r a b s c h n i t t 3

B e s o n d e r e V o r g a b e n f ü r l a n g e V e r p f l i c h t u n g s z e i t r ä u m e

- § 14 Mindestinvestitionsschwellen
- § 15 Anforderungen an die Resilienz
- § 16 Erbringung von Momentanreserve
- § 17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit der Anlage mit Wasserstoff

U n t e r a b s c h n i t t 4

G r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n

- § 18 Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme
- § 19 Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

A b s c h n i t t 4

A g g r e g a t i o n , R e d u z i e r t e L e i s t u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

A g g r e g a t i o n

- § 20 Aggregation
- § 21 Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool

U n t e r a b s c h n i t t 2

R e d u z i e r t e L e i s t u n g

- § 22 Reduzierte Leistung

- § 23 Ermittlung der Reduktionsfaktoren
- § 24 Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation

A b s c h n i t t 5 P r ä q u a l i f i z i e r u n g

- § 25 Vollständige und vorläufige Präqualifizierung
- § 26 Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform
- § 27 Angaben zum Bieter
- § 28 Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung
- § 29 Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung
- § 30 Verpflichtende Eigenerklärungen
- § 31 Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte
- § 32 Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung
- § 33 Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung
- § 34 Fortbestand der vollständigen Präqualifizierung

A b s c h n i t t 6 A u s s c h r e i b u n g s v e r f a h r e n u n d S i c h e r h e i t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1 A u s s c h r e i b u n g s v e r f a h r e n

- § 35 Bekanntmachung
- § 36 Elektronisches Verfahren
- § 37 Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben
- § 38 Pflichtangaben in Geboten
- § 39 Höchstwert
- § 40 Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten

U n t e r a b s c h n i t t 2 S i c h e r h e i t e n

- § 41 Sicherungsstelle
- § 42 Gebotssicherheit
- § 43 Realisierungssicherheit
- § 44 Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis
- § 45 Arten und Verwahrung von Sicherheiten
- § 46 Rückgabe von Sicherheiten
- § 47 Verwertung von Sicherheiten

A b s c h n i t t 7

Z u s c h l a g

Unterabschnitt 1

Zuschlagsverfahren

- § 48 Zuschlagsverfahren
- § 49 Ausschluss von Geboten
- § 50 Ausschluss von Bietern
- § 51 Bekanntgabe der Zuschläge

Unterabschnitt 2

Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen

- § 52 Wirkung von Zuschlägen
- § 53 Erlöschen von Zuschlägen
- § 54 Widerruf von Zuschlägen
- § 55 Rechtsfolgen

Unterabschnitt 3

Übertragung

- § 56 Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage
- § 57 Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber
- § 58 Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage
- § 59 Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage
- § 60 Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools

A b s c h n i t t 8

A b s c h l u s s d e r v o r l ä u f i g e n P r ä q u a l i f i z i e r u n g , N i c h t r e a l i s i e -
r u n g s p ö n a l e

- § 61 Antrag und Frist
- § 62 Angaben und Nachweise
- § 63 Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung
- § 64 Nichtrealisierungspönale

Abschnitt 9

Verfügbarkeitsverpflichtung, Indikativgebote ungebundener Kapazitätsanbieter, Dekarbonisierung

Unterabschnitt 1

Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung

- § 65 Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator
- § 66 Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde
- § 67 Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit
- § 68 Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen

Unterabschnitt 2

Funktionsnachweis

- § 69 Funktionsnachweis
- § 70 Nachgewiesene reduzierte Leistung

Unterabschnitt 3

Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen

- § 71 Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen

Unterabschnitt 4

Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

- § 72 Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

Unterabschnitt 5

Dekarbonisierung

- § 73 Dekarbonisierungsanforderung

Abschnitt 10

Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

Unterabschnitt 1

Kapazitätsvergütung

- § 74 Kapazitätsvergütung

Unterabschnitt 2

Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem

- § 75 Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen
- § 76 Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung
- § 77 Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen

§ 78 Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode

§ 79 Abrechnung und Fristen

Unterabschnitt 3

Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

§ 80 Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

Unterabschnitt 4

Preisspitzenausgleich

§ 81 Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich

§ 82 Abrechnung, Fälligkeit

A b s c h n i t t 1 1

R e c h t s s c h u t z

§ 83 Rechtsschutz, Rechtsweg, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

A b s c h n i t t 1 2

F e s t l e g u n g s k o m p e t e n z e n , V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 84 Festlegungskompetenzen

§ 85 Verordnungsermächtigung

§ 86 Beleihung, Kostenregelung

§ 87 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Anlage 1 Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten

Anlage 2 Resilienzanforderungen

Anlage 3 Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten

Anlage 4 Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

Anlage 5 Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen

Anlage 6 Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage

Anlage 7 Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Elektrizität einen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 einzuführen, um ausreichend gesicherte elektrische Leistung zur Deckung der Stromnachfrage in diesem Jahr bereitzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Aggregator“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausübt, bei der die Bereitstellung von Kapazitäten gebündelt mittels eines Anlagenpools angeboten wird,
2. „Anlage“ eine Erzeugungsanlage oder eine regelbare Last,
3. „Anlage dargebotsabhängiger Technologieklassen“ eine Erzeugungsanlage, die einer der folgenden Technologieklassen zugeordnet werden kann: Photovoltaik, Wind an Land und Wind auf See,
4. „Anlage energiebegrenzter Technologieklassen“ eine Stromspeicheranlage und regelbare Last,
5. „Anlage energieunbegrenzter Technologieklassen“ eine Erzeugungsanlage, die keine Stromspeicheranlage ist,
6. „Anlagenpool“ die Gesamtheit der von einem Aggregator in einem Gebot aggregierten Anlagen,
7. „Auspeiseleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung in Megawatt, die eine Stromspeicheranlage in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen kann,
8. „Eintrittskapazität“ der maximale Umfang an Kapazitäten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen können, wie sie nach der Methodik nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 bestimmt wird,
9. „Erbringungszeitraum“ der Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2032,
10. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, insbesondere ein Kraftwerk sowie eine Stromspeicheranlage,

11. „gebotene nominale Leistung“ im Falle von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung und im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils in Megawatt,
12. „gebotene reduzierte Leistung“ die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt,
13. „gebotsgegenständliche Anlage“ die Anlage, die dem Gebot zugrunde liegt,
14. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,
15. „Gebotswert“ die im Gebot angegebene Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr,
16. „gemessene Leistung“ die während eines Bilanzkreisabrechnungsintervalls um die verbrauchte elektrische Energie verminderte, erzeugte elektrische Energie einer Anlage, beziehungsweise eines Anlagenpools, multipliziert mit der Gesamtzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde,
17. „Hauptenergieträger“ der an einem Standort in den Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im mengengewichteten Durchschnitt überwiegend, mindestens zu 51 Prozent eingesetzte Brennstoff,
18. „Höchsterbringungsdauer“ die Zeit in vollen Stunden, die
 - a) eine Stromspeicheranlage oder ein Anlagenpool mit Stromspeicheranlagen längstens in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen,
 - b) eine regelbare Last oder ein Anlagenpool mit regelbaren Lasten längstens in der Lage ist, ihren Wirkleistungsbezug um die gebotene nominale Leistung zu reduzieren,
19. „Höchstwert“ der Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 39 abgegeben werden darf,
20. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung in Megawatt, die die gebotsgegenständliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
 - a) bei einer Erzeugungsanlage, die keine Stromspeicheranlage sind, die Netto-Nennleistung,
 - b) bei einer Stromspeicheranlage die Ausspeiseleistung und
 - c) bei einer regelbaren Last die Stromnetzanschlussleistung,
21. „Kapazität“ die Fähigkeit, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesicherte elektrische Leistung für das Netz der allgemeinen Versorgung bereitzustellen oder den Verbrauch von elektrischer Energie zu reduzieren,
22. „Kapazitätsvergütung“ der jährlich an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlende Betrag in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung in Euro pro Megawatt reduzierte Leistung,

23. „Kapazitätsverpflichtung“ die Verpflichtung des Kapazitätsverpflichteten, die mit dem Zuschlag zustande kommt, bestehend aus den Rechten und Pflichten des Kapazitätsverpflichteten nach diesem Gesetz,
24. „Kapazitätsverpflichteter“ der Verpflichtete, der für die Dauer des Verpflichtungszeitraums Kapazität im Umfang der reduzierten Leistung bereitzustellen hat,
25. „Kleinanlagenpool“ ein Anlagenpool bestehend aus Anlagen, die jeweils weniger als 1 Megawatt installierte Leistung haben,
26. „Kohlenstoffdioxid-Preis“ der tägliche Abrechnungspreis für die Lieferung einer Emissionsberechtigung in Höhe von einer Tonne Kohlenstoffdioxid; für die Handelstage von Januar bis einschließlich November eines Jahrs ist dies der Kohlenstoffdioxid-Preis für die Lieferung im gleichen Jahr; für die Handelstage im Dezember eines Jahrs ist dies der Kohlenstoffdioxid-Preis für die Lieferung im darauffolgenden Jahr; es werden die Daten derjenigen Handelsplattform für Emissionsberechtigungen innerhalb der Europäischen Union verwendet, die im ersten Quartal des Jahrs vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies,
27. „Kraftwerk“ eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie unter Einsatz von gasförmigen Brennstoffen als Hauptenergieträger;
28. „netztechnischer Süden“ das Gebiet, das die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst,
29. „reduzierte Leistung“ die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, in dem die nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 2 multipliziert wird,
30. „regelbare Last“ eine Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie, die ihren Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduzieren kann,
31. „Regelzone“ im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist,
32. „Spotmarktpreis für Erdgas“ der für einen Gastag maßgebliche, für das deutsche Marktgebiet veröffentlichte, auf Börsengeschäften beruhende mengengewichtete Tagesreferenzpreis für Erdgas in Euro je Megawattstunde bezogen auf den oberen Heizwert; für das deutsche Marktgebiet ist dies der am vorhergehenden Handelstag für die Lieferung an diesem Gastag ermittelte und für das Marktgebiet Trading Hub Europe veröffentlichte EEX Day European Gas Spot Index oder ein an seine Stelle tretender sachlich und methodisch vergleichbarer veröffentlichter Tagesreferenzpreis,
33. „Spotmarktpreis für Strom“ der Strompreis in Euro pro Megawattstunde, der sich in der gemeinsamen Preiszone für Deutschland und Luxemburg aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,
34. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage oder mehrerer Anlagen eines Betreibers, der sich durch die postalische Adresse oder, falls eine solche nicht existiert,

durch die Bezeichnung des Flurstücks oder der Flurstücke oder der geografischen Koordinaten von anderen Standorten unterscheidet,

35. „Stromnetzanschlussleistung“, die höchste elektrische Leistung in Megawatt, die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann,
36. „Stromspeicheranlage“ ein Batteriespeicher, ein Pumpspeicher, ein Druckluftspeicher, ein Flüssigluftspeicher oder eine Kohlenstoffdioxid-Batterie,
37. „Übertragungsnetzbetreiber“ ein Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes,
38. „vereinbarte Netzanschlusskapazität“ die zwischen dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes und dem Netzanschlussnehmer vertraglich festgelegte maximale stationäre elektrische Wirkleistung, die an einem Netzanschlusspunkt in das Netz eingespeist oder aus dem Netz entnommen werden darf,
39. „Verpflichtungsjahr“ der Zeitraum vom 1. November eines Jahrs bis zum Ablauf des 31. Oktober des darauf folgenden Jahrs innerhalb eines Verpflichtungszeitraums,
40. „Verpflichtungszeitraum“ der Zeitraum, für den der Kapazitätsverpflichtete zur Bereitstellung seiner Kapazität verpflichtet ist und vergütet wird, unterteilt in Verpflichtungsjahre beginnend mit dem 1. November 2031,
41. „Versorgungssicherheitsmonitoring“ die Berechnungen nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,
42. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,
43. „zuständiger Übertragungsnetzbetreiber“ der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist,
44. „Zuverlässigkeitsstandard“ das Maß der Versorgungssicherheit, wie es nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für die gemeinsame deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegt ist, ausgedrückt durch die erwartete Anzahl nicht vollständig gedeckter Stunden eines Berechnungsjahres, die nicht überschritten werden soll.

A b s c h n i t t 2

A u s s c h r e i b u n g e n , G e b o t s t e r m i n e , A u s s c h r e i b u n g s v o - l u m i n a

§ 3

Ausschreibungen; Zuständigkeiten

(1) Nach diesem Gesetz werden die folgenden Ausschreibungen zur Bereitstellung von Kapazität für den Erbringungszeitraum durchgeführt:

1. Ausschreibungen für Erzeugungsanlagen, die nach Maßgabe von § 12 Absatz 5 über einen längeren Zeitraum Strom erzeugen können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten),

2. eine Ausschreibung für sämtliche Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und
3. Ausschreibungen für sämtliche Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten).

(2) Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Bundesnetzagentur mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.

§ 4

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

(1) Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 8. September 2026 und am 22. Dezember 2026.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt pro Gebotstermin jeweils 4,5 Gigawatt.

(3) Wurde das Ausschreibungsvolumen des ersten Gebotstermins nicht ausgeschöpft, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des im ersten Gebotstermin nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumens. Ist nach dem zweiten Gebotstermin das für die beiden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft, wird das insgesamt nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen, zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten, in einem dritten Gebotstermin für Langzeitkapazitäten ausgeschrieben.

§ 5

Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten

(1) Die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten findet in einem Gebotstermin am 18. Mai 2027 statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 2 Gigawatt.

§ 6

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Festlegungskompetenz

(1) Die Ausschreibungen für Kapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 1. Dezember 2027 und 1. Oktober 2029. Die Bundesnetzagentur kann nach Maßgabe des § 84 Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichende Gebotstermine durch Festlegung bestimmen und hat diese entsprechend Absatz 2 bekanntzumachen.

(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Anlage 1 zunächst den Gesamtbedarf an Kapazitäten für die jeweils relevante Ausschreibung für Kapazitäten und übermittelt diesen zeitnah zu dem Bericht nach §§ 51 Absatz 3 und § 63 Absatz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu dem Gesamtbedarf an Kapazitäten zeitgleich mit dem Bericht nach §§ 51 Absatz 3 und § 63 Absatz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her.

(3) Auf Basis des Gesamtbedarfs an Kapazitäten nach Absatz 2 ermittelt die Bundesnetzagentur nach Anlage 1 das Ausschreibungsvolumen für den Erbringungszeitraum und veröffentlicht das Ausschreibungsvolumen spätestens bis zur Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen das Ausschreibungsvolumen zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6). Die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

(4) In dem Gebotstermin im Jahr 2027 werden 75 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. In dem Gebotstermin im Jahr 2029 werden 100 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben.

Abschnitt 3

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

§ 7

Mindestleistung

(1) Die Anlage muss eine Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben.

(2) Die Mindestleistung nach Absatz 1 kann auch durch einen Anlagenpool erreicht werden.

§ 8

Stromnetzanschluss

(1) Die Anlage muss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung einen Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben.

(2) Absatz 1 ist bei Anlagenpools insoweit anzuwenden, als jede Einzelanlage des Anlagenpools in Höhe der nominalen Leistung, die sie zur nominalen gebotenen Leistung des Anlagenpools beiträgt, einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben muss.

§ 9

Emissionsgrenzwert

(1) Die Anlag darf keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstoßen.

(2) Bei Geboten für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.

§ 10

Anforderungen an den Bieter

(1) Ein Bieter darf nicht an einer Ausschreibung teilnehmen, wenn

1. er ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) ist, oder
2. offene Rückforderungsansprüche gegen ihn aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen.

(2) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für den Aggregator anzuwenden.

§ 11

Ausschluss der Doppelförderung

(1) Für die Anlage darf für den Verpflichtungszeitraum

1. kein wirksamer Zuschlag nach diesem Gesetz bestehen und
2. kein Anspruch auf Förderung bestehen nach
 - a) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
 - b) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz.

Davon unberührt bleibt das Recht eines Bieters, mit der Anlage an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union teilzunehmen.

(2) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

§ 12

Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

(1) Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und bei der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig.

(2) In den Ausschreibungen kann nur auf einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren geboten werden.

(3) In den Ausschreibungen sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig,

1. die an einem Standort errichtet werden, an dem

a) in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden oder

b) ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden,

aa) deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren,

bb) die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten wurden oder

cc) die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei alle Anlagen den in ihnen erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können oder

2. deren installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wird.

Für den Standort nach Satz 1 Nummer 1 ist der Zeitpunkt des 31. Dezember 2025 maßgeblich.

(4) In den Ausschreibungen sind Gebote für Anlagenpools nur zulässig, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Erzeugungsanlagen sind und derselben Technologieklasse nach Anlage 3 bei Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und nach Anlage 4 bei Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten angehören. Kleinanlagenpools können an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nicht teilnehmen.

(5) An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter

Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach einer 1 Stunde erfüllt werden kann.

(6) Absatz 5 ist bei Geboten für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.

§ 13

Ausschreibungen für Kapazitäten

(1) Bei den Ausschreibungen für Kapazitäten sind Gebote für Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten zulässig.

(2) In den Ausschreibungen kann auf Verpflichtungszeiträume von 1 Jahr, 7 und 15 Jahren geboten werden.

Unterabschnitt 3

Besondere Vorgaben für lange Verpflichtungszeiträume

§ 14

Mindestinvestitionsschwellen

(1) Im Falle eines Verpflichtungszeitraums von 7 Jahren oder 15 Jahren hat der Bieter nach erteiltem Zuschlag bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 folgende Mindestinvestition in die gebotsgegenständliche Anlage zu tätigen:

1. bei einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren 201 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt und
2. bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren 431 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt.

(2) Die Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der in Absatz 1 genannten Mindestinvestitionsschwellen richtet sich nach Absatz 3 und Anlage 5. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 84 Nummer 3 getroffen hat, müssen die Übertragungsnetzbetreiber, Bieter und Kapazitätsverpflichteten für die Nachweisführung zur Anrechenbarkeit das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

(3) Anrechenbar sind nur solche Investitionen, die nach dem erteilten Zuschlag und bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 getätigt werden. Abweichend von Satz 1 sind bei bezuschlagten Geboten in Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten auch Investitionen in die gebotsgegenständliche Anlage, die in den letzten 12 Monaten vor Erteilung des Zuschlags getätigt wurden, anrechenbar.

(4) Absatz 1 ist bei einem Gebot für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.

§ 15

Anforderungen an die Resilienz

(1) Bei einem Gebot in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren hat der Bieter zu gewährleisten, dass, wenn die gebotsgegenständliche Anlage ein Endprodukt nach Anlage 2 ist, das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden.

(2) Die Einhaltung der Anforderung nach Absatz 1 ist durch einen Herkunftsnachweis nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder durch einen vergleichbaren Nachweis bei Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 durch den Bieter zu erbringen.

§ 16

Erbringung von Momentanreserve

(1) Im Falle eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der zu erbringenden Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von mindestens 9 Sekunden geteilt durch 2.

(2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Momentanreserve auch bereitgestellt werden kann

1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder
2. durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.

(3) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder einer Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.

(4) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 bleibt die Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.

§ 17

Anforderungen an die Betriebsfähigkeit der Anlage mit Wasserstoff

(1) Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, das Erdgas als Hauptenergieträger im Verpflichtungszeitraum zur Stromerzeugung einsetzt, muss dieses für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein.

(2) Ein Kraftwerk ist nach Absatz 1 für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet, wenn es in einer Weise geplant und gebaut ist, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann. Der Bieter hat im Rahmen seines Gebots ein Konzept für die Umstellung des Kraftwerks auf den Wasserstoffbetrieb vorzulegen.

Unterabschnitt 4

Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen

§ 18

Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme

(1) Zulässig ist ein Gebot für eine Anlage, die

1. auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist, das eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Für eine Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 sind nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr zulässig.

(3) Eine Teilnahme von Anlagenpools ist nicht zulässig, wenn sämtliche oder einzelne Anlagen des Anlagenpools außerhalb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind.

§ 19

Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

(1) Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass

1. im Fall einer Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1, eine Kooperationsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über die Teilnahme von Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz in Kraft ist, in der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme geregelt sind, sowie

2. im Fall von einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 2
 - a) eine vertragliche Vereinbarung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit dem am Standort der Anlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Anlage steht, über die Teilnahme von Anlagen an Ausschreibungen nach diesem Gesetz und
 - b) ausreichend Eintrittskapazität für die Teilnahme zur Verfügung steht.
- (2) Eine grenzüberschreitende Teilnahme ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Teilnahme nach Abschnitt 3 sowie die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus den zu schließenden Vereinbarungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergeben.

A b s c h n i t t 4

A g g r e g a t i o n , R e d u z i e r t e L e i s t u n g

Unterabschnitt 1

Aggregation

§ 20

Aggregation

- (1) Die Aggregation von Anlagen zu einem Anlagenpool ist in allen Ausschreibungen nach diesem Gesetz zulässig.
- (2) Gebote und Anträge für einen Anlagenpool müssen von einem Aggregator eingereicht werden. Der Aggregator übernimmt für den Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, müssen alle Anlagen des Anlagenpools jeweils die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen erfüllen.

§ 21

Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool

- (1) Ein Anlagenpool kann aus mindestens zwei Anlagen gebildet werden. Alle Anlagen eines Anlagenpools müssen in derselben Regelzone an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein. Soweit nicht anders geregelt, können die Anlagen verschiedenen Technologienklassen angehören.
- (2) Eine Anlage darf nicht mehr als einem einzigen Anlagenpool angehören. Anlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, können nur Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote dieses Anlagenpools erfüllen. Jede Anlage in einem Anlagenpool muss bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen und lastganggemessen sein. Das Messsystem muss den Anforderungen nach § 8 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes entsprechen.

(3) Alle Anlagen eines Anlagenpools mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 1 Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein einziger Kleinanlagenpool enthalten sein.

Unterabschnitt 2

Reduzierte Leistung

§ 22

Reduzierte Leistung

(1) Die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz wird in reduzierter Leistung bestimmt. Damit gibt jeder Bieter in einer Ausschreibung das Gebot für eine Anlage mit ihrer reduzierten Leistung ab.

(2) Die reduzierte Leistung wird berechnet, indem die gebotene nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach Absatz 3 und den §§ 23 und 24 multipliziert wird.

(3) Für energieunbegrenzte Technologieklassen werden technologieklassenspezifische Reduktionsfaktoren bei den Ausschreibungen angewendet. Für energiebegrenzte Technologieklassen bestehen unterschiedliche Reduktionsfaktoren in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Höchsterbringungsdauer.

§ 23

Ermittlung der Reduktionsfaktoren

(1) Für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und die Ausschreibungen für Kapazitäten ermittelt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Reduktionsfaktoren nach Anlage 3 entsprechend der dort aufgeführten Methodiken und Technologieklassen. Bei der Ermittlung der Reduktionsfaktoren werden die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Reduktionsfaktoren spätestens 6 Wochen vor der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Reduktionsfaktoren zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

(2) Die Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich aus Anlage 4.

§ 24

Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation

(1) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist der Reduktionsfaktor des Anlagenpools für die Ausschreibung maßgeblich.

(2) Für die Bestimmung des Reduktionsfaktors eines Anlagenpools ist der Mittelwert aus den einzelnen Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung zu bilden. Ist ein Kleinanlagenpool Teil des Anlagenpools, gilt er in diesem Falle als Einzelanlage. Für Anlagen eines Kleinanlagenpools bestimmt der Aggregator zusammenfassend einen Reduktionsfaktor der Technologieklasse „Kleinanlagenpool“ nach Anlage 3 entsprechend der Höchsterbringungsdauer des Kleinanlagenpools.

A b s c h n i t t 5

P r ä q u a l i f i z i e r u n g

§ 25

Vollständige und vorläufige Präqualifizierung

(1) Vor Teilnahme an einer Ausschreibung für Kapazitäten hat vor Gebotsabgabe eine Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zu erfolgen. Die vollständige Präqualifizierung bestätigt die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und ist Voraussetzung für die Abgabe eines Gebots.

(2) Sofern Angaben oder Nachweise zur Anlage nach § 28 Absatz 1 und 2 aufgrund des Zustands der Anlage nicht gemacht beziehungsweise nicht erbracht werden können, erfolgt nur eine vorläufige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 berechtigt die vorläufige Präqualifizierung ebenfalls zur Abgabe eines Gebots.

(3) Für die Ausschreibung für Kapazitäten an dem Gebotstermin 1. Dezember 2027 sind, wenn kein Fall des Absatz 2 vorliegt, abweichend von Absatz 1 zur gebotsgegenständlichen Anlage nur die Angaben nach § 28 Absatz 1 zu machen ohne Erbringung der Nachweise. Im Fall von Satz 1 ist die Präqualifizierung ebenfalls vorläufig und berechtigt zur Abgabe von Geboten in dieser Ausschreibung.

(4) Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten erfolgt keine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung vor Gebotsabgabe. In diesen Fällen muss das Gebot nach § 38 Absatz 3 in entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 1 und der §§ 29, 30 die Angaben und Eigenerklärungen für eine vorläufige Präqualifizierung enthalten.

(5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 ist nach Erteilung des Zuschlags die vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abzuschließen.

§ 26

Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber führt die vollständige sowie die vorläufige Präqualifizierung für die Ausschreibungen von Kapazitäten auf Antrag durch.

(2) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist vom Bieter bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 6 zu stellen, wobei der Antrag jeweils nur ab dem ersten Tag des siebten Monats vor dem jeweiligen

Gebotstermin der Ausschreibung bis spätestens zum ersten Tag des fünften Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung gestellt werden kann.

(3) Der Antrag muss enthalten

1. die Angabe, ob eine vollständige oder eine vorläufige Präqualifizierung beantragt wird,
2. alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen sowie
3. die Zustimmung zur Datenverwendung und -speicherung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur.

(4) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss abweichend von § 28 Absatz 1 und 2 nur die Angaben zur Anlage nach § 29 enthalten.

(5) Vor Antragstellung hat der Bieter die Angaben nach § 27 und, wenn es sich um eine Erzeugungsanlage handelt, im Falle der Beantragung einer vollständigen Präqualifizierung die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 beziehungsweise im Falle der Beantragung einer vorläufigen Präqualifizierung die Angaben nach § 29 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber richten für die Präqualifizierung bis zum 1. Mai 2027 und für die Ausschreibungen für Kapazitäten bis zum 15. Oktober 2027 eine gemeinsame Internetplattform ein und betreiben diese. Die Einrichtung und der Betrieb der Internetplattform erfolgt in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber haben Formatvorgaben für die nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen sowie Mindestinhalte für die nach § 28 Absatz 2 erforderlichen Gutachten zu bestimmen. Diese sind auf der gemeinsamen Internetplattform nach Absatz 6 bekanntzumachen.

§ 27

Angaben zum Bieter

(1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss folgende Angaben zum Bieter enthalten:

1. Name und, sofern vorhanden, die Firma nach dem Handelsgesetzbuch, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; dabei sind, sofern der Bieter keine natürliche Person ist, auch anzugeben
 - a) dessen Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, und
 - c) alle Unionsfremden nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten,

2. Zahlungsdaten, bestehend aus der internationalen Bankleitzahl und der internationalen Bankkontonummer, Anschrift und E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften sowie die Steueridentifikationsnummer des Bieters,
3. die eindeutige Nummer, unter der der Bieter im Marktstammdatenregister registriert ist,
4. das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, sofern der Bieter dort eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
5. die Angabe, ob der Bieter ein Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
6. die Gebietseinheit der Ebene 2, der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für Statistik, in der der Bieter seinen Sitz hat nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, in der jeweils geltenden Fassung,
7. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Bieter tätig ist, auf Ebene der Gruppe, der statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 sind vom Bieter den Übertragungsnetzbetreibern über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Gebotstermin mitzuteilen.

(3) Bei der vollständigen oder vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Angaben nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 2 vorzunehmen.

§ 28

Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung

(1) Der Antrag auf vollständige Präqualifizierung muss folgende Angaben zur Anlage enthalten:

1. soweit vorhanden, die eindeutige Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist,
2. den Standort der Anlage,
3. die Zuordnung der Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3,
4. bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse, die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. bei einer Stromspeicheranlage, die nutzbare Speicherkapazität,
7. die Zuordnung zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und zum Anschlussnetzbetreiber,
8. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung,

9. die Marktlokationsidentifikationsnummer und die Messlokationsidentifikationsnummer beziehungsweise die Bestätigung des Bieters, dass anlagenscharfes Messequipment bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums installiert ist,
10. die Bestätigung des Bieters, dass die Anlage lastganggemessen ist,
11. die Bestätigung des Bieters, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden,
12. bei einer an ein Verteilnetz angeschlossenen Anlage, die Bestätigung des zuständigen Verteilnetzbetreibers, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist.

(2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Der Nachweis für die Angabe nach Absatz 1 Nummer 11 ist für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind dem Antrag für die gebotsgegenständliche Anlage für die letzten 12 Monate vollständige viertelstündliche Lastgangdaten beizufügen.

(3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, ist sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nach Ablauf der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2 aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 32 Absatz 1, soll sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.

(4) Bei der vollständigen oder vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich muss der Antrag enthalten

1. die Angabe der Anzahl der Anlagen im Anlagenpool,
2. die Angabe der installierten Leistung des Anlagenpools und
3. die Bestätigung, dass jede Anlage des Anlagenpools über ein intelligentes Messsystem nach § 21 Absatz 2 verfügt.

Abweichend von Satz 1 kann bei einem Kleinanlagenpool der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 durch ein Gutachten für den Anlagenpool erbracht werden.

§ 29

Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung

(1) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss zusätzlich zu den Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, warum zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 möglich sind, und

2. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung, beziehungsweise die verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers, einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses.

In den Fällen von § 25 Absatz 3 sind abweichend von Satz 1 die Angaben nach § 28 Absatz 1 zu machen.

(2) § 28 Absatz 3 ist im Fall von Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die noch ausstehenden Angaben und erforderlichen Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 sind spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorzulegen.

(4) Bei der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools und zusätzlich die Angaben nach § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorzulegen.

§ 30

Verpflichtende Eigenerklärungen

(1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss enthalten:

1. eine Eigenerklärung des Bieters darüber, dass
 - a) der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) ist,
 - b) gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen,
 - c) die Anlage für den Verpflichtungszeitraum
 - aa) weder ganz noch teilweise bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz erhalten hat, zur Förderung zugelassen worden ist oder
 - bb) anderweitig eine staatliche Förderung erhält, insbesondere nach
 - aaa) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
 - bbb) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
 - ccc) Förderprogrammen oder Gesetzen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie dieses Gesetz, und
 - d) die nach § 26 Absatz 5 erforderlichen Eintragungen in das Marktstammdatenregister erfolgt sind, und
2. eine Selbstverpflichtung des Bieters, dass jede Änderung der den Erklärungen nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt wird.

(2) Bei der vollständigen oder vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Eigenerklärungen und Selbstverpflichtungen nach Absatz 1 für alle Anlagen des Anlagenpools und im Übrigen für sich selbst abzugeben.

§ 31

Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann dem Bieter eine Frist von 2 bis 4 Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn

1. die für die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind,
2. die Angaben nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen, oder
3. die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.

(2) Soweit es für die Überprüfung des Antrags auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erforderlich ist, kann der zuständige Übertragungsnetzbetreiber sowie die von diesen beauftragten Personen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur,

1. über § 28 Absatz 1, 2 und 4 und § 29 Absatz 1 und 4 hinausgehende Angaben und Nachweise einfordern und
2. verlangen während der üblichen Geschäftszeiten
 - a) Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen des Bieters zu betreten,
 - b) dort Prüfungen vorzunehmen und
 - c) die betrieblichen Unterlagen des Bieters einzusehen.

Verweigert der Bieter eine Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2, darf die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung nicht erteilt werden.

§ 32

Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über einen Antrag zur vollständigen Präqualifizierung für eine Ausschreibung für Kapazitäten bis spätestens zum letzten Tag des dritten Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung. Das Ergebnis wird über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) den jeweiligen Bietern individuell mitgeteilt.

(2) In den Fällen der vorläufigen Präqualifizierung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach Absatz 1 bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorläufig ist.

(3) Eine vollständige Präqualifizierung erfolgt, wenn

1. die erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen nach den §§ 27, 28 und 30 vollständig sind,
2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen und
3. die erforderlichen Nachweise nach § 28 Absatz 2 erbracht sind.

(4) Eine vorläufige Präqualifizierung erfolgt, wenn

1. die erforderlichen Angaben und Eigenerklärungen nach den §§ 27, 29 und 30 vollständig sind und
2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

§ 33

Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung

(1) Abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 kann jederzeit, frühestens ab dem 1. Januar 2028, insbesondere ein berechtigter Erwerber zum Zwecke der Übertragung nach den §§ 56 und 57 oder ein ungebundener Kapazitätsanbieter zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 ein Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise nach den §§ 27 und 28 sowie die Eigenerklärungen nach § 30 für eine vollständige und vorläufige Präqualifizierung zu enthalten.

(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat binnen 6 Wochen nach der Antragsstellung nach Absatz 1 über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.

§ 34

Fortbestand der vollständigen Präqualifizierung

(1) Eine nach diesem Abschnitt erfolgte vollständige Präqualifizierung berechtigt auch, ohne dass es einer erneuten vollständigen Präqualifizierung bedarf,

1. zur Teilnahme an weiteren Ausschreibungen für Kapazitäten und
2. zur Bereitstellung von Kapazitäten ohne Teilnahme an Ausschreibungen zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71.

(2) Haben sich Änderungen beim Bieter oder der Anlage ergeben, die die Angaben nach den §§ 27 und 28 Absatz 1 betreffen, ist ein erneuter Antrag auf vollständige Präqualifizierung über die Internetplattform (§ 26 Absatz 6) unter Vorlage der geänderten Angaben und Nachweise im Falle von Absatz 1 Nummer 1 nach dem Verfahren und innerhalb der Frist nach § 26 Absatz 2 beziehungsweise im Fall von Absatz 1 Nummer 2 nach § 33 zu stellen.

Abschnitt 6

Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

Unterabschnitt 1

Ausschreibungsverfahren

§ 35

Bekanntmachung

(1) Jede Ausschreibung ist 7 Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Übertragungsnetzbetreiber machen die Ausschreibungen für Kapazitäten zusätzlich auf deren gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin unter Angabe der Ausschreibung nach § 3 Absatz 1,
2. den zulässigen Verpflichtungszeitraum beziehungsweise die zulässigen Verpflichtungszeiträume,
3. das Ausschreibungsvolumen,
4. die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Technologieklassen und die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Höchsterbringungsdauern für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen,
5. die Methode zur Berechnung des Referenzwerts nach § 72,
6. die anzuwendenden Höchstwerte für abzugebende Gebote nach § 39,
7. die Vorgaben, Anforderungen für die Gebotsabgabe und ein Hinweis auf das elektronische Verfahren nach den §§ 36 und 37 Absatz 4,
8. die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheiten,
9. ein Hinweis zur Gebührenpflichtig und Gebührenhöhe.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 36

Elektronisches Verfahren

Die Ausschreibungen sind elektronisch durchzuführen; dabei kann von der Zustellung nach § 73 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. Die Bundesnetzagentur kann mit der Bekanntmachung der Ausschreibungen insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen.

§ 37

Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben

(1) Ein Gebot muss der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 36 spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Gebot muss eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben. Bei einem Gebot für eine Anlagenpool muss der gebotsgegenständliche Anlagenpool insgesamt eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben und darf nicht größer als 500 Megawatt reduzierte Leistung sein.

(3) Ein Bieter darf in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. Ein Bieter darf mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagenpools abgeben, sofern keine Anlage in den Anlagenpools Bestandteil mehrerer Anlagenpools ist. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage oder einen Anlagenpool ist unzulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Bieter seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Angaben und Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(4) Soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben zu Geboten oder Formularvorgaben insbesondere zu Eigenerklärungen und zur Bürgschaftserklärung macht, müssen die Gebote unter Verwendung dieser übermittelt werden.

§ 38

Pflichtangaben in Geboten

- (1) Jedes Gebot muss enthalten:
1. die Angabe, ob das Gebot abgegeben wird für
 - a) die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten,
 - b) die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten oder
 - c) die Ausschreibungen für Kapazitäten,
 2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
 3. die Angabe der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools,
 4. die gebotene reduzierte Leistung unter Angabe der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors,
 5. den Gebotswert,
 6. die Höchsterbringungsdauer,
 7. den Verpflichtungszeitraum,
 8. den Nachweis über einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums, und

9. bei einem Gebot für einen Anlagenpool
- a) die Angabe, dass das Gebot zur Bereitstellung von Kapazität durch einen Anlagenpool abgegeben wird, und
 - b) die Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools unter Angabe jeweils der reduzierten Leistung, der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors für jede Einzelanlage des Anlagenpools, dabei steht ein Kleinanlagenpool bei der Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools einer Einzelanlage gleich.

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten müssen Gebote zusätzlich den Nachweis über die vollständige oder die vorläufige Präqualifizierung nach § 32 Absatz 1 oder 2 enthalten unter Angabe der Anlage, für die die vollständige oder die vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool sind zusätzlich alle Anlagen des Anlagenpools anzugeben, für den die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde.

(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich die in den entsprechend anzuwendenden § 27 Absatz 1 und den §§ 29 und 30 aufgeführten Angaben enthalten. Zusätzlich muss das Gebot die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden. § 26 Absatz 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bieter die Eintragungen bis zur Gebotsabgabe vornehmen muss.

(4) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss ein Gebot für Anlagen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zusätzlich den Nachweis über die installierte Leistung der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 enthalten. Dieser Nachweis ist durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten für einen Zeitraum von 6 Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 zu erbringen.

(5) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich die Angabe enthalten, ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird.

(6) Sofern der Bieter ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren abgibt, muss er mit dem Gebot die Selbstverpflichtung abgeben, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.

§ 39

Höchstwert

(1) Der Höchstwert beträgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten jeweils 173 000 Euro je Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr.

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten gibt es für die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume jeweils separate Höchstwerte. Die Höchstwerte in den jeweiligen Ausschreibungen bestimmt die Bundesnetzagentur entsprechend der zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellten Methode sowie unter Zugrundelegung weiterer Berechnungsfaktoren. Die Höchstwerte sind spätestens mit der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen zusätzlich die Höchstwerte auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

§ 40

Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten

(1) Ein Bieter ist an sein Gebot, das bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden ist, gebunden, bis ihm von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

(2) Die Rücknahme eines Gebots durch den Bieter ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig, dabei ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 36, 37 Absatz 1 maßgeblich. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.

Unterabschnitt 2

Sicherheiten

§ 41

Sicherungsstelle

(1) Sicherheiten nach diesem Unterabschnitt sind an die zuständige Sicherungsstelle zu leisten.

(2) Zuständige Sicherungsstelle ist

1. für die Gebotssicherheit nach § 42
 - a) die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten, und
 - b) der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in den Ausschreibungen für Kapazitäten,
2. für die Realisierungssicherheit nach § 43 der zuständige Übertragungsnetzbetreiber und
3. für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 44 der zuständige Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die zuständige Sicherungsstelle ist berechtigt, Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder Verwertung der Sicherheit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vorliegen.

§ 42

Gebotssicherheit

Für sein Gebot muss der Bieter bis zum Gebotstermin eine Gebotssicherheit leisten. Die Gebotssicherheit beträgt 15 Prozent des Höchstwerts nach § 39 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.

§ 43

Realisierungssicherheit

Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags für jedes bezuschlagte Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr eine Realisierungssicherheit in der Höhe der Nichtrealisierungspönale nach § 64 Absatz 2 leisten.

§ 44

Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis

(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des Einfachen des Gebotswerts leisten.

(2) Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit unverzüglich bis zur Höhe des Gebotswerts wieder ergänzen, wenn sie verwertet wurde.

§ 45

Arten und Verwahrung von Sicherheiten

(1) Bei der Leistung einer Sicherheit muss das Gebot oder der Zuschlag, auf das beziehungsweise auf den sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnet werden.

(2) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Anforderungen des Absatzes 3 genügt und für die eine Bürgschaftserklärung an die Sicherungsstelle übergeben wurde,
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto, auf dem der Geldbetrag nicht verzinst wird.

(3) Die Bürgschaftserklärung ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Gläubiger abzugeben. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die zuständige

Sicherungsstelle kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Tauglich ist ein Bürge, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt.

(4) Wird im Falle einer Bürgschaft nach Absatz 2 Nummer 1 über das Vermögen des Bürgen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, so hat der Kapazitätsverpflichtete die Bürgschaft innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach Absatz 2 zu ersetzen.

(5) Sicherheiten können jederzeit durch andere Sicherheiten ersetzt werden, die den Anforderungen dieser Vorschrift genügen.

§ 46

Rückgabe von Sicherheiten

(1) Sicherheiten sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.

(2) Die Gebotssicherheit nach § 42 ist zurückzugeben,

1. wenn der Bieter das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 40 Absatz 2 zurückgenommen hat,
2. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 49 ausgeschlossen wurde,
3. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,
4. bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr, wenn die nach § 44 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurde, oder
5. bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr, wenn sowohl die nach § 44 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis als auch die nach § 43 zu zahlende Realisierungssicherheit fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurden.

(3) Die Realisierungssicherheit nach § 43 ist zurückzugeben, wenn

1. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind oder
2. der Kapazitätsverpflichtete die Nichtrealisierungspönale nach § 64 vollständig geleistet hat.

(4) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 ist nach dem Verpflichtungszeitraum zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung von Ausgleichszahlungen benötigt wird.

§ 47

Verwertung von Sicherheiten

(1) Die Gebotssicherheit nach § 42 wird verwertet,

1. wenn der Bieter nach § 50 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurde,
2. wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 43 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird, oder
3. wenn und soweit die nach § 44 Absatz 1 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen, für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis und den Preisspitzenausgleich nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

(2) Die Realisierungssicherheit nach § 43 wird verwertet, wenn und soweit die Nichtrealisierungspönale nach § 64 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

(3) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweise nach § 44 wird verwertet, wenn und soweit die Ausgleichszahlung nach § 76 oder der Funktionsnachweis nach § 80 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

A b s c h n i t t 7

Z u s c h l a g

Unterabschnitt 1

Zuschlagsverfahren

§ 48

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt für jeden Gebotstermin das Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durch.

(2) Sie öffnet nach Ablauf des Gebotstermins die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote. Anschließend schließt sie die Gebote oder Bieter nach den §§ 49 und 50 aus.

(3) Nach dem Ausschluss von Geboten nach Absatz 2 sortiert die Bundesnetzagentur die verbleibenden Gebote

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung.

Wenn die Gebotswerte und die gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(4) Nach der Sortierung der Gebote nach Absatz 3 erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Absatz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung, bis einschließlich des Gebots, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird, dieses ist das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen bildet die Zuschlagsgrenze. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des Rechtsschutzes nach § 83 kein Zuschlag erteilt. Für das Erreichen des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 bleiben bei den Ausschreibungen für Kapazitäten folgende Gebote unberücksichtigt:

1. regelbare Lasten in dem Umfang, wie diese bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 bereits als regelbare Lasten berücksichtigt wurden,
2. Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 für den Anteil, zu dem der Anlagenpool aus regelbaren Lasten besteht,
3. Anlagen, die nach Anlage 1 bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nicht berücksichtigt wurden.

(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten

1. sortiert die Bundesnetzagentur vor der Gebotsreihung nach Absatz 3 und der Zuschlagung nach Absatz 4,
 - a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen,
 - b) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils nach Geboten für Projekte an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten für Projekte an anderen Standorten,
 - c) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils,
 - aa) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - bb) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich,
2. subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden in der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr
 - a) in dem ersten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens dieses Termins erreicht oder überschritten wird,

- b) in dem zweiten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem maximal das Ausschreibungsvolumen dieses Termins sowie maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht oder überschritten wird abzüglich der Zuschläge für Kraftwerke für den netztechnischen Süden im ersten Gebotstermin,
3. führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 durch, wobei die nach Nummer 2 modifizierten Gebotswerte zugrunde zu legen sind.

(6) Absatz 5 Nummer 2 ist auf ein Gebot für einen Anlagenpool nur anzuwenden, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools als Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden vorgesehen sind.

(7) Die Bundesnetzagentur kann in dem Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden; insbesondere können die Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 2 Satz 1 in den Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig sortieren.

§ 49

Ausschluss von Geboten

- (1) Die Bundesnetzagentur schließt ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn
1. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Gebotssicherheit nach § 42 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,
 2. der Gebotswert des Gebots den Höchstwert nach § 39 überschreitet, der für die jeweilige Ausschreibung gilt,
 3. die gebotene reduzierte Leistung den Wert von 1 Megawatt reduzierte Leistung unterschreitet,
 4. die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools übersteigt,
 5. der gewählte Reduktionsfaktor nicht mit dem für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise für den gebotsgegenständlichen Anlagenpool maßgeblichen Reduktionsfaktor übereinstimmt,
 6. kein Stromnetzanschluss oder keine verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums besteht,
 7. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,
 8. das Gebot nicht den Formatvorgaben oder Anforderungen nach den §§ 36 und 37 Absatz 4 für die Gebotsabgabe entspricht,
 9. neben diesem Gebot ein weiteres Gebot für dieselbe Anlage beziehungsweise denselben Anlagenpool vorliegt,

10. für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise den gebotsgegenständlichen Anlagenpool bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz erteilt wurde oder
11. die sonstigen Vorgaben für Gebote nach den §§ 37 und 38 nicht vollständig erfüllt sind.

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auch aus, wenn für dieses keine vollständige Präqualifizierung oder keine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde.

(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auch aus, wenn die Angaben nach § 27 Absatz 1 und den §§ 29 und 30 nicht vollständig sind oder nicht mit den Angaben im Marktstammdatenregister übereinstimmen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden.

(4) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant. Ein solcher begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn

1. an dem in dem Gebot oder in dem Antrag auf vollständige beziehungsweise vorläufige Präqualifizierung angegebenen Standort bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz, in Anspruch genommen worden ist oder wird, oder
2. der in dem Gebot angegebene Standort mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort übereinstimmt.

§ 50

Ausschluss von Bietern

(1) Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit einem anderen Bieter eine Absprache über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einzelnen Ausschreibungen oder über die Gebotswerte oder die gebotene reduzierte Leistung der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 53 vollständig erloschen sind oder nach § 54 widerrufen wurden.

(2) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bieter, der ein Unionsfremder nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter

Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation.

(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.

(4) Bei der Prüfung nach Absatz 2 kann auch berücksichtigt werden, ob eine voraussichtliche Beeinträchtigung durch die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle des Bieters durch die Regierung, eine sonstige staatliche Stelle oder die Streitkräfte eines Drittstaats zu besorgen ist.

§ 51

Bekanntgabe der Zuschläge

(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite und bei den Ausschreibungen von Kapazitäten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 zusätzlich über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bekannt:

1. den Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten reduzierten Leistungen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
 - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,
 - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer, und
3. den niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben sowie den zuständigen Anschlussnetzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und die Höhe der Kapazitätsvergütung.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt nach Bekanntgabe der Zuschläge die Angaben nach § 38 Absatz 3 Satz 1 zu den bezuschlagten Geboten an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Mit Bekanntgabe des Zuschlags gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.

Unterabschnitt 2

Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen

§ 52

Wirkung von Zuschlägen

(1) Mit dem Zuschlag entstehen

1. die Verpflichtung, dass der Bieter als Kapazitätsverpflichteter für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung stellt und
2. die Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen nach Abschnitt 10.

(2) Sofern ein Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 erst nach der Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2.

§ 53

Erlöschen von Zuschlägen

Ein Zuschlag erlischt, wenn

1. die Realisierungssicherheit nach § 43 nicht fristgemäß geleistet wird,
2. die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen nicht vollständigen Funktionsnachweis nach § 44 Absatz 1 nicht fristgerecht geleistet wird,
3. im Falle des § 45 Absatz 4 die Bürgschaft nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach § 45 Absatz 2 ersetzt wird,
4. der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder
5. der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 erfolgt ist, aber während des Verpflichtungszeitraums
 - a) die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhält,
 - b) bekannt wird, dass für die Anlage entweder ganz oder teilweise bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz oder anderweitig eine staatliche Förderung besteht, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz oder
 - c) der Bieter die Anforderungen nach § 10 nicht erfüllt.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 5 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags ab dem Zeitpunkt fest, ab dem die betreffenden Anforderungen nicht mehr eingehalten wurden.

§ 54

Widerruf von Zuschlägen

Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation. § 50 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55

Rechtsfolgen

(1) Wenn ein Zuschlag erlischt, zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, erlöschen die Rechte und Pflichten nach § 52.

(2) Erlischt ein Zuschlag nach § 53 Satz 1 Nummer 5, ist die bis dahin an den Bieter ausgezahlte Kapazitätsvergütung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur das Erlöschen festgestellt hat, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, unverzüglich an die auszahlende Stelle.

Unterabschnitt 3

Übertragung

§ 56

Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage

(1) Nach Maßgabe dieses Unterabschnitts kann der Kapazitätsverpflichtete für den gesamten verbleibenden Verpflichtungszeitraum mit Wirkung frühestens ab dem nächsten Verpflichtungsjahr

1. die Kapazitätsverpflichtung mit allen Rechten und Pflichten an einen berechtigten Erwerber übertragen oder
2. die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ersetzen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn das auf die Übertragung folgende Verpflichtungsjahr das erste Verpflichtungsjahr des Verpflichtungszeitraums ist.

(2) Die teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist zulässig, sofern der übertragene Teil eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt umfasst und der beim Kapazitätsverpflichteten verbleibende Teil eine reduzierte Leistung von 1 Megawatt nicht unterschreitet. Der teilweise Ersatz einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zulässig, sofern sowohl die ersetzte als auch die ersetzende Anlage eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt umfassen.

§ 57

Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber

Die gesamte oder teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, setzt voraus, dass der Erwerber

1. die Voraussetzungen des § 10 erfüllt,
2. die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen Sicherheiten leistet und
3. die Selbstverpflichtung abgibt, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird, sofern eine Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren übertragen wird.

§ 58

Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage

(1) Die gesamte oder teilweise Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, setzt voraus, dass

1. die ersetzende Anlage vollständig präqualifiziert ist,
2. die ersetzende Anlage die für den Zuschlag der abgebenden Anlage maßgeblichen Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt, wobei
 - a) für den Nachweis der Mindestinvestitionsschwelle solche Investitionen maßgeblich sind, die nach dem Zeitpunkt des Zuschlags für die zu ersetzende Anlage bis zum Zeitpunkt der Übertragung im Umfang der übertragungsfähigen Kapazität und in der für die ursprüngliche Dauer der Kapazitätsverpflichtung erforderlichen Höhe erfolgt sind und
 - b) abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Zuschlag für diese Anlage bestehen darf,
3. diese Anlage ihren Standort im netztechnischen Süden hat, sofern beim ursprünglichen Zuschlagsverfahren § 48 Absatz 5 angewendet wurde,

4. die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderliche Hinterlegung der Sicherheiten nachgewiesen werden,
5. im Falle der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren der Erwerber unbeschadet der Verpflichtung des Veräußerers eine Selbstverpflichtung abgibt, dass die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt werden soll, ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.

(2) Die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einem Anlagenpool ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um einen Kleinanlagenpool handelt oder der Anlagenpool keinen Kleinanlagenpool enthält, und alle Einzelanlagen des Anlagenpools jeweils einzeln die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Ein grenzüberschreitender Austausch von Anlagen ist nicht zulässig.

§ 59

Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage

(1) Die Anlage oder der Anlagenpool, auf die oder den eine Kapazitätsverpflichtung übertragen wird, muss mindestens eine installierte Leistung aufweisen, die sich aus der Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung der zu übernehmenden Kapazitätsverpflichtung mit dem Quotienten aus dem für die zu übernehmende Kapazitätsverpflichtung maßgeblichen Reduktionsfaktor und dem Reduktionsfaktor nach Absatz 2 ergibt. Sofern mit der Anlage oder dem Anlagenpool bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, erhöht sich die nach Satz 1 mindestens erforderliche installierte Leistung um die für die Kapazitätsverpflichtung oder das Indikativgebot gebundene gebotene nominale Leistung.

(2) Der Reduktionsfaktor für die Anlage oder den Anlagenpool, mit der oder dem die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, entspricht dem niedrigeren der folgenden Werte:

1. dem Reduktionsfaktor, der vor Beginn desjenigen Verpflichtungsjahres, ab dem die Anlage die Kapazitätsverpflichtung erfüllt, mit Anwendung für dieses Verpflichtungsjahr zuletzt in einer Ausschreibung angewendet wurde,
2. dem Reduktionsfaktor, der für die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, in der Ausschreibung Anwendung gefunden hätte, in der das Gebot, aus dem die Kapazitätsverpflichtung resultiert, ihren Zuschlag erhalten hat.

Für einen Anlagenpool bestimmt sich der Reduktionsfaktor nach Satz 1 nach Maßgabe des § 24 Absatz 2. Sofern der Reduktionsfaktor nach Satz 1 Nummer 2 nicht ermittelt werden kann, ist der Reduktionsfaktor nach Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(3) Sofern mit der ersetzenden Anlage bereits eine andere Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, muss für die Erfüllung der übernommenen Kapazitätsverpflichtung dieselbe Höchsterbringungsdauer wie für die bereits vorhandene Kapazitätsverpflichtung oder das Indikativgebot gewählt werden.

(4) Hat die Anlage oder der Anlagenpool, deren oder dessen Kapazitätsverpflichtung durch eine andere Anlage oder einen anderen Anlagenpool erfüllt wird, diese Kapazitätsverpflichtung selbst im Wege einer Übertragung nach den §§ 56 bis 58 erhalten, ist für die Bestimmung des Reduktionsfaktors nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 derjenige Reduktionsfaktor maßgeblich, der für diese Übertragung zum Zeitpunkt der Übertragung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gegolten hätte.

§ 60

Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools

(1) Die gesamte oder teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung sowie der gesamte oder teilweise Ersatz der Anlage bedürfen unbeschadet des Absatzes 6 der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 56 bis 59 erfüllt sind. Die Genehmigung kann entsprechend § 50 Absatz 2 durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber versagt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung kann von dem Erwerber sowie dem Übertragenden der Kapazitätsverpflichtung gestellt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens 2 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahrs bei den Übertragungsnetzbetreibern über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu stellen. Diese bestätigen den Eingang des Antrags.

(4) Der Antrag muss enthalten

1. Im Falle der gesamten oder teilweisen Übertragung der Kapazitätsverpflichtung die Zustimmung des Erwerbers und des Übertragenden zur Übertragung, die Angaben und Eigenerklärungen zum Erwerber nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der Präqualifizierung des Erwerbers sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit,
2. Im Falle des gesamten oder teilweisen Ersatzes einer Anlage die Bestätigung der vollständigen Präqualifizierung der anderen Anlage, sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58.

(5) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über den Antrag innerhalb von 6 Wochen.

(6) Der Austausch von Anlagen eines Kleinanlagenpools ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. Der Austausch ist zum ersten Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten

1. die Angabe der zu ersetzenden Anlage,
2. die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage,
3. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3,
4. die installierte Leistung der ersetzenden Anlage und
5. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Eine vollständige Präqualifizierung der ersetzenden Anlage sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 sind nicht erforderlich.

Abschnitt 8

Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale

§ 61

Antrag und Frist

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber führt in Fällen, bei denen nur eine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde, den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt auf Antrag durch.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller mit den Angaben und Nachweisen nach § 62 bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober 2031 bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) einzureichen. Die betriebsrelevanten Nachweise nach § 62 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a und b sowie die betriebsrelevanten Nachweise für die Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 können abweichend von Satz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 nachgereicht werden.

(3) Der Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt steht der vollständigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5 gleich.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Antragstellung die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, und im Marktstammdatenregister bereits enthaltene Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1, falls erforderlich, zu aktualisieren.

§ 62

Angaben und Nachweise

(1) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. die ausstehenden Angaben und Nachweise zur Anlage nach § 28 Absatz 1 und 2,
2. den Nachweis, dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht,
3. soweit nach § 14 erforderlich, einen Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle,
4. soweit nach § 16 erforderlich, einen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve,
5. im Falle einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten einen Nachweis,
 - a) dass in den Fällen von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 die dort genannten Anforderungen an den Standort der Anlage erfüllt werden,

- b) dass ergänzend zu Nummer 2 im Fall von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde, und
6. im Falle einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten
- a) einen Nachweis, dass die Anlage technisch in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,
- b) einen Nachweis, dass bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse diese Anlage die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach 1 Stunde erfüllen kann,
- c) einen Nachweis, dass bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 48 Absatz 5 ermittelt wurde, diese im netztechnischen Süden errichtet worden ist, und
- d) soweit nach § 15 Absatz 2 erforderlich, einen Herkunftsnachweis oder ein vergleichbarer Nachweis.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt zu erbringen,
1. im Falle des Absatz 1 Nummer 1, durch Vorlage der Nachweise nach § 28 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass zum Nachweis der Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 vollständige viertelstündliche Lastgangdaten für 3 Monate oder zum Nachweis der Angabe in § 28 Absatz 1 Nummer 5 ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzureichen ist,
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferatestats,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe d durch Vorlage eines nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe a und b durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für 3 Monate.
- (3) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools muss die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 28 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools enthalten. Abweichend von Satz 1 können bei einem Kleinanlagenpool die durch Gutachten oder Testat zu erbringenden Nachweise nach Absatz 2 durch ein Gutachten beziehungsweise ein Testat für den Anlagenpool erbracht werden.
- (4) § 26 Absatz 7 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch Formatvorgaben und Mindestinhalte für die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 vorzulegenden Gutachten und Wirtschaftsprüferatestate zu bestimmen haben.

§ 63

Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags. § 31 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Kapazitätsverpflichteten unbeschadet des Absatzes 3 die Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist nach Satz 1 entsprechend.

(2) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung erfolgt, wenn

1. die Angaben und Nachweise nach § 62 vollständig sind,
2. die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen, und
3. die erforderlichen Nachweise nach § 62 erbracht sind.

(3) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung ist abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete

1. nicht innerhalb der entsprechenden Frist nach Nummer 3 einen Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung gestellt hat,
2. die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt und von der Möglichkeit zur Nachbesserung nach Absatz 1 Satz 2 keinen Gebrauch macht oder
3. die Anforderungen nach Absatz 2
 - a) im Falle von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2034 vollständig erfüllt oder
 - b) im Falle von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2033 vollständig erfüllt.

(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber informiert die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, über die Entscheidung zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

§ 64

Nichtrealisierungspönale

(1) Ein Kapazitätsverpflichteter mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr muss die Nichtrealisierungspönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, wenn

1. der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder
2. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Nichtrealisierungspönale beträgt die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit

1. dem 1,8-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erfüllen müssen und
2. dem 1,3-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren erfüllen müssen.

(3) Die Nichtrealisierungspönale fällt im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 anteilig in Höhe von

1. einem Zwölftel an, wenn die Frist um bis zu 2 Monate überschritten wird,
2. einem Achtel an, wenn die Frist um 2 bis 4 Monate überschritten wird,
3. einem Sechstel an, wenn die Frist um 4 bis 6 Monate überschritten wird,
4. einem Viertel an, wenn die Frist um 6 bis 8 Monate überschritten wird,
5. der Hälfte an, wenn die Frist um 8 bis 10 Monate überschritten wird,
6. drei Vierteln an, wenn die Frist um 10 bis 14 Monate überschritten wird,
7. vier Vierteln an, wenn die Frist um mehr als 14 Monate überschritten wird.

A b s c h n i t t 9

V e r f ü g b a r k e i t s v e r p f l i c h t u n g , I n d i k a t i v g e b o t e u n g e - b u n d e n e r K a p a z i t ä t s a n b i e t e r , D e k a r b o n i s i e r u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

V e r f ü g b a r k e i t s v e r p f l i c h t u n g , Ü b e r p r ü f u n g

§ 65

V e r f ü g b a r k e i t s v e r p f l i c h t u n g , V e r f ü g b a r k e i t s i n d i k a t o r

(1) Der Kapazitätsverpflichtete ist während des Verpflichtungszeitraums verpflichtet mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung für das Stromsystem verfügbar zu halten.

(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber überprüft die Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung in allen Hochpreisviertelstunden. Dafür ermittelt er für das bezuschlagte Gebot für jede Abrechnungsperiode einen Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6 und ermittelt auf dessen Grundlage Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen.

(3) Der Kapazitätsverpflichtete hat dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vollständige und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlich sind. Daneben hat der Netzbetreiber, an dessen Netz die

gebotsgegenständliche Anlage angeschlossen ist, sofern er nicht zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ist, die ihm vorliegenden und für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Daten dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

§ 66

Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde

(1) Ein Verpflichtungsjahr wird in Abrechnungsperioden unterteilt. Eine Abrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat.

(2) Eine Hochpreisviertelstunde entspricht einem Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis nach Anlage 7 zuzüglich einem Abstandswert von 150 Euro je Megawattstunde übersteigt.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahrs eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden abweichend von Absatz 2 nicht als Hochpreisviertelstunden gelten, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels den Spotmarktpreis für Strom um einen in der Methode festzulegenden Betrag unterschreitet, mindestens jedoch um 100 Euro je Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen täglich bis 14 Uhr, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veröffentlichung der relevanten Preise durch die Strombörsen, für den Folgetag alle Viertelstunden, die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 sind, und täglich bis 10 Uhr für den Vortag die Viertelstunden des Absatz 3, jeweils auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

§ 67

Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit

(1) Im Umfang der reduzierten Kapazität einer gebotsgegenständlichen Anlage, für die eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit genehmigt wurde, entfällt in diesem Zeitraum die Verfügbarkeitspflicht nach § 65, die Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich nach § 81 sowie der Anspruch auf die Kapazitätsvergütung nach § 74 Absatz 1 und 2.

(2) Der Kapazitätsverpflichtete kann bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für eine gebotsgegenständliche Anlage einmal in einem Verpflichtungsjahr für einen Zeitraum von maximal zwei Abrechnungsperioden, der vollständig in den Kalendermonaten Mai bis September liegt, eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit beantragen. Der Zeitraum muss volle Abrechnungsperioden umfassen. Im Falle eines Kleinanlagenpools ist eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit nur zeitgleich für alle Einzelanlagen möglich.

(3) Der Antrag auf verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit ist spätestens 12 Monate vor ihrem Beginn unter Angabe des Zeitraums zu stellen. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat den Antrag zu genehmigen, sofern nicht eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in mindestens einer Regelzone zu erwarten ist. Hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn,

1. der Kapazitätsverpflichtete hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder
2. der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und er hat dies dem Kapazitätsverpflichteten vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 68

Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen

(1) Verfügbarkeitsfehlmengen eines bezuschlagten Gebots einer Abrechnungsperiode sind das Produkt aus der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert 1 unterschreitet.

(2) Verfügbarkeitsüberschussmengen eines bezuschlagten Gebots einer Abrechnungsperiode sind das Produkt aus der reduzierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert 1 überschreitet.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen 10 Werktage nach Ablauf einer Abrechnungsperiode in dem Umfang die Summen aller Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6), in dem bis dahin bereits Datenmeldungen vorliegen.

Unterabschnitt 2

Funktionsnachweis

§ 69

Funktionsnachweis

(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens 10 Werktage nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahrs durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber einen Messzeitraum benennen, in dem dieser die nachgewiesene reduzierte Leistung feststellt.

(2) Der Messzeitraum kann bis zu 24 Monate vor dem letzten Tag des abgelaufenen Verpflichtungsjahrs liegen und umfasst

1. für eine nicht energiebegrenzte Technologieklasse einen ununterbrochenen Zeitraum von 10 Stunden,
2. für eine energiebegrenzte Technologieklasse einen ununterbrochenen Zeitraum, der der Höchsterbringungsdauer des Gebots entspricht,
3. für eine dargebotsabhängige Technologieklasse einen ununterbrochenen Zeitraum von 1 Stunde.

Für eine Anlage, mit der mehr als eine Kapazitätsverpflichtung oder Indikativgebot erfüllt wird, gilt für alle Gebote derselbe Messzeitraum.

(3) Geht innerhalb der Frist des Absatz 1 keine entsprechende Erklärung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ein, wird unwiderleglich vermutet, dass die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 beträgt.

§ 70

Nachgewiesene reduzierte Leistung

(1) Mit dem Funktionsnachweis ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber für jedes bezuschlagte Gebot die nachgewiesene reduzierte Leistung. Die nachgewiesene reduzierte Leistung ist das Produkt aus der erbrachten Leistung und dem für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor. Im Fall von Anlagenpools ist die nachgewiesene reduzierte Leistung die Summe der nachgewiesenen reduzierten Leistungen der Einzelanlagen.

(2) Die erbrachte Leistung ist

1. für Erzeugungsanlagen die kleinste der gemessenen Leistungen innerhalb des Messzeitraums,
2. für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools die kleinste Differenz zwischen der gemessenen Leistung der Anlage beziehungsweise des Anlagenpools und des Referenzwerts nach Anlage 6 Nummer 4 innerhalb des Messzeitraums.

(3) Die erbrachte Leistung von Anlagen, mit denen mehr als eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ist nach Maßgabe von Anlage 6 Nummer 5 auf die verschiedenen Kapazitätsverpflichtungen aufzuteilen.

Unterabschnitt 3

Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen

§ 71

Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen

(1) Ein präqualifizierter Anlagenbetreiber kann als ungebundener Kapazitätsanbieter jederzeit mit einem Indikativgebot gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung ab der nächsten Abrechnungsperiode für Verfügbarkeitsüberschussmengen einen Anspruch auf Ausgleichsprämien nach § 77 verdienen.

(2) Indikativgebote können für Kapazitäten präqualifizierter Anlagen abgegeben werden, mit denen keine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder die nicht Gegenstand eines Indikativgebots sind. Indikativgebote für regelbare Lasten, Anlagen eines Kleinanlagenpools sowie grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig.

(3) Ein Indikativgebot muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe nach § 38 Absatz 1 Nummer 4, mit der Maßgabe, dass das Indikativgebot eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt haben muss,

2. im Falle von Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen die Angaben nach § 38 Absatz 1 Nummer 6, mit der Maßgabe, dass wenn mit der Anlage bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, deren Höchsterbringungsdauer gewählt werden muss,
3. die Angabe aus § 38 Absatz 1 Nummer 8 und 9,
4. die Nennung der Abrechnungsperioden, in denen an der Abrechnung teilgenommen wird.

(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ermittelt die Verfügbarkeitsüberschussmengen eines Indikativgebots für jede nach Absatz 3 Nummer 4 benannte Abrechnungsperiode mit einem Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6. Verfügbarkeitsüberschussmengen eines Indikativgebots sind das Produkt aus der nach den §§ 69 und 70 nachgewiesenen reduzierten Leistung und dem Verfügbarkeitsindikator. Der maßgebliche Reduktionsfaktor ist derjenige, der vor Beginn des Verpflichtungsjahrs zuletzt für das Verpflichtungsjahr in einer Ausschreibung nach diesem Gesetz angewendet wurde.

(5) § 65 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 4

Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

§ 72

Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

(1) Die erbrachte Energiemenge zur Ermittlung des Verfügbarkeitsindikators nach § 65 und der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach § 70 für regelbaren Lasten und Kleinanlagenpools wird anhand eines Referenzwerts nach Anlage 6 Nummer 4 berechnet. Er bildet die kontrafaktische Leistung ohne Kapazitätserbringung nach. Dafür wird für jedes nach Satz 1 maßgebliche Bilanzkreisabrechnungsintervall der Mittelwert über die höchsten Lastwerte der der Uhrzeit entsprechenden Bilanzkreisabrechnungsintervalle an den zurückliegenden Vergleichstagen gebildet.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur spätestens zum 1. April 2027 eine Methode zur Berechnung des Referenzwerts zur Genehmigung vor. Die Bundesnetzagentur hat diese zu genehmigen, wenn die Methode die Anforderungen des Absatz 3 erfüllt. § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Methode zur Berechnung des Referenzwerts ist so zu gestalten, dass die kontrafaktische Leistung ohne Kapazitätserbringung unter Berücksichtigung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Praktikabilität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit einerseits sowie dem Schutz vor Manipulation des Referenzwerts durch angepasstes Lastverhalten andererseits möglichst präzise nachgebildet wird. Die Methode enthält dafür mindestens Bestimmungen zu

1. der Anzahl der zurückliegenden Vergleichstage und der Anzahl der höchsten Lastwerte, aus denen der Mittelwert nach Absatz 1 zu bilden ist,

2. Kriterien für die Nichtberücksichtigung einzelner Vergleichstage, wobei ein Vergleichstag unberücksichtigt bleiben kann, wenn in dem maßgeblichen Bilanzkreisabrechnungsintervall eine nicht repräsentative Leistung vorliegt und
3. der Referenzwertberechnung für Bilanzkreisabrechnungsintervalle an Werktagen, an Wochenendtagen und an gesetzlichen Feiertagen am Standort der Anlage.

Nach Satz 2 Nummer 2 nicht repräsentativ können insbesondere Leistungen während Hochpreisviertelstunden oder während Zeiträumen sein, in denen Maßnahmen nach Anlage 6 Nummer 3.2.2 erfolgt sind.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die nach Absatz 2 genehmigte Methode unbeschadet § 35 Absatz 2 auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

Unterabschnitt 5

Dekarbonisierung

§ 73

Dekarbonisierungsanforderung

Bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren muss der Kapazitätsverpflichtete die gebotsgegenständliche Anlage spätestens ab dem Jahr 2045 klimaneutral betreiben.

A b s c h n i t t 1 0

Z a h l u n g s a n s p r ü c h e u n d Z a h l u n g s v e r p f l i c h t u n g e n

Unterabschnitt 1

Kapazitätsvergütung

§ 74

Kapazitätsvergütung

(1) Der Kapazitätsverpflichtete hat einen Anspruch gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsvergütung in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung während ihres Verpflichtungszeitraumes.

(2) Im Falle einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit nach § 67 ist die Kapazitätsvergütung anteilig entsprechend dem Verhältnis der Kalendertage der verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit zu allen Kalendertagen des Verpflichtungsjahrs reduziert.

(3) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat die Kapazitätsvergütung innerhalb von 60 Werktagen nach Beendigung eines jeden Verpflichtungsjahrs an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlen.

Unterabschnitt 2

Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem

§ 75

Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen

Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen die Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen für jede Abrechnungsperiode nach den §§ 76 bis 79 gegenüber den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern als Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien in einem Verrechnungssystem ab.

§ 76

Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung

(1) Jeder Kapazitätsverpflichtete hat für seine Verfügbarkeitsfehlmengen in einer Abrechnungsperiode eine Ausgleichszahlung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt aus der Verfügbarkeitsfehlmenge und dem Verrechnungspreis oder entspricht der höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach Absatz 3, wenn dieser Wert niedriger ist.

(3) Die höchstmögliche Ausgleichszahlung für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt des Zweifachen der Kapazitätsvergütung und der Anzahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr oder geteilt durch 231, je nachdem welcher Wert höher ist (Maximalzahlung).

(4) Die Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn und soweit der Kapazitätsverpflichtete seine Verfügbarkeitsverpflichtung aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen konnte. Der Kapazitätsverpflichtete ist verpflichtet, den Einwand der höheren Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung der Umstände, die die höhere Gewalt begründen, den Übertragungsnetzbetreibern anzuzeigen und die Umstände nachzuweisen. Geht innerhalb der Frist des Absatz 1 keine entsprechende Anzeige bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ein, wird unwiderleglich vermutet, dass der Kapazitätsverpflichtete seine Kapazitätsverpflichtung aufgrund ihm zurechenbarer Umstände nicht erfüllt hat.

§ 77

Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen

(1) Jeder Kapazitätsverpflichtete und jeder ungebundene Kapazitätsanbieter hat für von ihm geleistete Verfügbarkeitsüberschussmengen in einer Abrechnungsperiode einen Anspruch auf eine Ausgleichsprämie gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Die Höhe der Ausgleichsprämie für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt der Verfügbarkeitsüberschussmenge nach § 68 Absatz 2 beziehungsweise nach § 71 Absatz 4 und dem Verrechnungspreis nach § 78.

§ 78

Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode

(1) Nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahrs berechnen die Übertragungsnetzbetreiber für jede Abrechnungsperiode einen Verrechnungspreis in Euro je Megawatt reduzierte Leistung.

(2) Übersteigt in einer Abrechnungsperiode die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen oder sind beide Mengen gleich, beträgt der Verrechnungspreis für diese Abrechnungsperiode 0.

(3) Ist in einer Abrechnungsperiode die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen geringer als die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen, entspricht der Verrechnungspreis dem Wert der Maximalzahlung desjenigen Gebots mit der niedrigsten Maximalzahlung, für das die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen aller Gebote mit gleicher oder höherer Maximalzahlung die Verfügbarkeitsüberschussmenge nicht übersteigt.

(4) Wenn ein erforderlicher Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nicht erfolgt und der Zuschlag nicht erloschen ist, ist für diese Gebote bei der Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen nach den Absätzen 2 und 3 die reduzierte bezuschlagte Leistung als Verfügbarkeitsfehlmenge und im Fall des Absatz 3 die jeweilige Maximalzahlung nach § 76 Absatz 3 anzusetzen.

(5) Verfügbarkeitsfehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, bleiben bei der Ermittlung des Verrechnungspreises unberücksichtigt. § 76 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 79

Abrechnung und Fristen

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten und dem ungebundenen Kapazitätsanbieter innerhalb von 60 Werktagen nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahrs die von dem Kapazitätsverpflichteten aufgrund der bis dahin vorliegenden Daten zu leistenden Ausgleichszahlungen beziehungsweise die an den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbieter zu leistenden Ausgleichsprämien für jede Abrechnungsperiode vorläufig mit.

(2) Gegenüber Kapazitätsverpflichteten sind die vorläufigen Ausgleichszahlungen mit der Kapazitätsvergütung und den vorläufigen Ausgleichsprämien zu verrechnen. Übersteigen die vorläufigen Ausgleichszahlungen die Kapazitätsvergütung und die vorläufigen Ausgleichsprämien, hat der Kapazitätsverpflichtete die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem elften Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen.

(3) Die vorläufige Ausgleichsprämie ist 60 Werktage nach Ablauf eines Verpflichtungsjahrs an den Kapazitätsverpflichteten unbeschadet des Absatzes 2 und den ungebundenen Kapazitätsanbieter auszuzahlen.

(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber erstellen zum Ende des 7. Monats nach Ende des Verpflichtungsjahrs für jeden Kapazitätsverpflichteten und ungebundenen Kapazitätsanbieter eine Schlussabrechnung über die endgültigen Ausgleichszahlungen und endgültigen Ausgleichsprämien des Verpflichtungsjahres. Sich hieraus ergebende Differenzen zu den vorläufigen Ausgleichszahlungen beziehungsweise vorläufigen Ausgleichsprämien sind innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Schlussrechnungslegung zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Unterabschnitt 3

Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

§ 80

Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

(1) Der Kapazitätsverpflichtete hat eine Pönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten, wenn die im Funktionsnachweis nach § 69 nachgewiesene reduzierte Leistung die bezuschlagte reduzierte Leistung unterschreitet.

(2) Die Pönale beträgt das 2-fache der Kapazitätsvergütung multipliziert mit der Differenz aus 1 und dem Verhältnis der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach § 69 zur bezuschlagten reduzierten Leistung und beträgt mindestens 0.

(3) Übersteigt die Summe der vom Kapazitätsverpflichteten in einem Verpflichtungsjahr zu leistenden Ausgleichszahlungen nach § 76 und der Pönale nach dieser Vorschrift das 2-fache der Kapazitätsvergütung, ist die Pönale so zu kürzen, dass die Summe der Zahlungen dem Zweifachen der Kapazitätsvergütung entspricht.

(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten das Ergebnis des Funktionsnachweises nach § 69 und die von ihm zu leistende Pönale 60 Werktage nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahrs mit. Die Pönale wird mit der Kapazitätsvergütung verrechnet. Übersteigt sie die Kapazitätsvergütung, hat der Kapazitätsverpflichtete die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Mitteilung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Unterabschnitt 4

Preisspitzenausgleich

§ 81

Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich

(1) Der Kapazitätsverpflichtete ist während des Verpflichtungszeitraums gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Zahlung eines Preisspitzenausgleichs verpflichtet.

(2) Der Preisspitzenausgleich ist unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage für alle Viertelstunden zu zahlen, in denen der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt. Die Höhe des Preisspitzenausgleichs ergibt sich dabei jeweils aus dem Produkt der gebotenen reduzierten Leistung und dem Wert, um den der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt. Sollte die Einspeisung der gebotsgegenständlichen Anlage in einer Viertelstunde, in der der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt, zukünftig durch ein arbeitsabhängiges Netzentgelt belastet oder entlastet werden, wird die Höhe des Preisspitzenausgleichs in diesem Umfang reduziert bei einer Belastung oder erhöht bei einer Entlastung, wobei der Preisspitzenausgleich keine negativen Werte annehmen kann. § 76 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln täglich den Ausübungspreis für den Folgetag nach Anlage 7 und veröffentlichen diesen täglich bis 10 Uhr auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

§ 82

Abrechnung, Fälligkeit

(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten den zu leistenden Betrag für den Preisspitzenausgleich für einen Kalendermonat spätestens 60 Werktage nach Ablauf des Kalendermonats mit.

(2) Die Zahlung ist durch den Kapazitätsverpflichteten innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem elften Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber verrechnet etwaige Zahlungsrückstände zuzüglich aufgelaufener Zinsen mit der Kapazitätsvergütung und den Ausgleichsprämien.

A b s c h n i t t 1 1

R e c h t s s c h u t z

§ 83

Rechtsschutz, Rechtsweg, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur richten sich nach Teil 8 Abschnitt 2 und 3 sowie Abschnitt 4 mit Ausnahme der §§ 91 und 93 sowie Abschnitt 7 des Energiewirtschaftsgesetzes. Rechtsbehelfe nach Satz 1, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 6 betreffen, sind begründet, wenn der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 2 über das nach den §§ 4 bis 6 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist.

(2) Die Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 32 kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 überprüft werden. Die für diese Entscheidung nach § 32 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sind zum

Beschwerdeverfahren notwendig beizuladen. § 65 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist insofern entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesgerichtshof muss die Bundesnetzagentur über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, unterrichten. Er muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen übersenden.

Abschnitt 12

Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen

§ 84

Festlegungskompetenzen

Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zur Änderung der Gebotstermine für die Ausschreibungen für Kapazitäten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 6 Absatz 1,
2. zur Anpassung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 sowie
3. zur Konkretisierung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5.

§ 85

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu regeln:

1. für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für die Ausschreibungen für Kapazitäten
 - a) konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1,
 - b) konkretisierende Vorgaben zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren und zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen auf Grundlage von § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3,
 - c) konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren nach den Abschnitten 5 und 8,
2. für sämtliche Ausschreibungen nach diesem Gesetz

- a) Konkretisierungen der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 und
- b) die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, zur näheren Bestimmung der Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes konkretisierende Vorgaben im Wege von Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen.

§ 86

Beleihung, Kostenregelung

(1) Dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, werden die Aufgaben und Befugnisse in Abschnitt 5, Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, Abschnitt 7 Unterabschnitt 3, Abschnitt 8 sowie § 67 als Beliehene übertragen.

(2) Die Bundesnetzagentur übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Übertragungsnetzbetreiber bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 aus.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber haben, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, auf Verlangen der Bundesnetzagentur einen Beauftragten zu bestellen, der Erklärungen mit Wirkung für und gegen sie abgibt und entgegennimmt.

(4) Die Beliehene hat den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

(5) Die den Übertragungsnetzbetreibern auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung werden über ein Umlageverfahren ausgeglichen. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten.

§ 87

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen nach den § 4 Absatz 2 und 3, den §§ 5 und 6 und den Abschnitten 3, 4, 7, 9 und 10 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)

Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist
	„Lastunterdeckung“ eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahrs in einer modellierten Zone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann
	„Versorgungssicherheitsberechnung“ das Ausführen des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells zur Ermittlung der erwarteten Stunden in 1 Jahr mit Lastunterdeckung.
2.	Berechnung des Gesamtbedarfs
2.1	Grundlage ist die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Versorgungssicherheitsmonitoring) im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2019/943. Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten erfolgt auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings und einem entsprechenden zentralen Referenzszenario, welches eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert. Ist das jüngste Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens älter als 12 Monate, kann die Bundesnetzagentur auf den jeweils jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreifen, sofern dieser jünger als 12 Monate und von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigt ist.
2.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung von Kapazitäten adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, wird der Gesamtbedarf an Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.3	<p>Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt.</p> <p>Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfes herangezogen wird, gelten die folgenden in den Nummern 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze:</p> <p>Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet.</p> <p>Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxemburgische Gebotszone werden die unterdeckten Stunden nach ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge soll diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann.</p> <p>Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden bis das probabilistische Versorgungssicherheitsmodell die Erfüllung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt oder maximal 5 Iterationen durchgeführt wurden. Es wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt.</p>
2.4	Abweichend von Nummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.

2.5	Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind die dort mit veröffentlichten Angaben zum Gesamtbedarf an Kapazitäten heranzuziehen.
3.	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens
3.1	Um das Ausschreibungsvolumen zu bestimmen, werden von dem nach Nummer 2.3 ermittelten Gesamtbedarf folgende Kapazitäten in reduzierter Leistung abgezogen:
	<ul style="list-style-type: none"> - Kapazitäten, die die Kohlenstoffdioxid-Emissionsgrenzwerte nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhalten;
	<ul style="list-style-type: none"> - Kapazitäten, die nach § 11 Absatz 1 aufgrund einer anderweitigen Förderung nicht teilnahmeberechtigt sind;
	<ul style="list-style-type: none"> - bereits in früheren Ausschreibungen bezuschlagte Kapazitäten, deren Verpflichtungszeitraum den relevanten Erbringungszeitraum umfasst. Gebote, die nach § 48 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 und 2 bei der Erreichung des Ausschreibungsvolumen unberücksichtigt bleiben, bleiben auch hier unberücksichtigt;
	<ul style="list-style-type: none"> - die maximale Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung, die nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 in Verbindung mit Anhang I des Beschlusses Nr. 36/2020 von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 22. Dezember 2020 für die deutsch-luxemburgische Gebotszone bestimmt wird.
	Stichtag für die unter Nummer 3.1 zu ermittelnden Kapazitäten ist der 31. Oktober 2032.
3.2	Die in Nummer 3.1 genannten Kapazitäten werden für den Erbringungszeitraum anhand des jeweiligen Berichts nach Nummer 2.1 sowie weiterer verfügbarer Daten abgeschätzt. Soweit diese Daten nicht der Bundesnetzagentur, aber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen und zur Bestimmung der Kapazitäten nach Nummer 3.1 notwendig sind, sind die Daten auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Die Bundesnetzagentur kann hierfür eine angemessene Frist setzen; die angeforderten Informationen sind innerhalb dieser Frist zu übermitteln. Wird der Erbringungszeitraum im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert. Sofern und soweit nicht alle notwendigen Daten verfügbar sind, sind die Kapazitäten unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber und unter Verwendung aktuell verfügbarer Daten für den Erbringungszeitraum von der Bundesnetzagentur abzuschätzen.
3.3	<p>Das Ausschreibungsvolumen soll um die reduzierte Leistung von Erzeugungskapazitäten reduziert werden, die erwartbar trotz Teilnahmeberechtigung auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten. Diese Kapazitäten können anhand des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsberichts, der dort hinterlegten Annahmen und verwendeten Quellen, des Marktstammdatenregisters sowie aus den Ergebnissen der Präqualifikation abgeschätzt werden. Für diesen Zwecke stellen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten in aggregierter Form unmittelbar nach der Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung nach § 32 Absatz 1 zur Verfügung. Um der Unsicherheit in der Abschätzung Rechnung zu tragen und ein Ausschreibungsvolumen sicherzustellen, das die Gewährleistung des Zuverlässigkeitsstandards ermöglicht, können Sicherheitsabschläge im Umfang von bis zu 25 Prozent derjenigen Kapazitäten vorgesehen werden, die durch die Schätzung ermittelt werden.</p> <p>Die Begrenzung der Ausschreibung des Jahres 2027 auf 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens nach § 6 Absatz 4 findet vor der Korrektur der hier beschriebenen teilnahmeberechtigten aber nicht bietenden Kapazitäten statt.</p>

Anlage 2 (zu § 15)

Resilienzanforderungen

Endprodukt	Wesentliche Bauteile
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> • Batteriesätze • Batteriemodule • Batteriezellen • Kathoden-Aktivmaterialien • Anoden-Aktivmaterialien • Elektrolyte • Separatoren • Stromabnehmer (einschließlich dünner Kupfer-, Aluminium-, Nickel- und Kohlenstofffolien) • Batterie-Managementsysteme • Batterie-Wärmemanagementsysteme
Offshore-Windenergieanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme • Fundamente, Schwimmer
Onshore-Windturbinen	<ul style="list-style-type: none"> • Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme
Pumpspeicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Reversible Pumpturbinen und Pumpenläufer • Verteiler mit Leitschaufeln
PV-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • PV-Polysilizium • PV-Siliziumbarren oder Äquivalent • PV-Wafer oder Äquivalent • PV-Zellen oder Äquivalent • Solarglas

	<ul style="list-style-type: none">• PV-Module• PV-Wechselrichter• PV-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen
Redox-Flow-Energie-speicherung	<ul style="list-style-type: none">• Elektrolyte• Separatoren• Stromabnehmer• Elektrodenplatten
Solarthermische Kraftwerke mit Strahlungsbündelung (concentrated solar power (CSP) plants)	<ul style="list-style-type: none">• CSP-Reflektoren• CSP-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen• CSP-Strahlungsempfänger (Brennpunkt- oder -linie)
Wasserturbinensysteme	<ul style="list-style-type: none">• Wasserturbinenläufer• Verteiler mit Leitschaufeln

Anlage 3 (zu § 23 Absatz 1)

Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	- „ELUD,t“ die Menge der Ereignisse e für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es in einem zusammenhängenden Zeitraum zu einer Lastunterdeckung kommt.
	- „Erzeugung _{i,t,m} “ die Erzeugung in Megawattstunden der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t in der Stunde m des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „LUD“ Lastunterdeckung eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahrs t in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann.
	- „Installierte Nettonennleistung _{i,t} “ die installierte Kapazität in Megawatt der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „MLUD,t“ die Menge der Stunden m für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell, in denen es zu einer Lastunterdeckung kommt.
	- „NLUD,t“ die Anzahl der Stunden für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen die Last nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann.
	- „Reduktionsfaktor _{i,t} “ der Faktor in Prozent, der die nominale Leistung von Anlagen einer Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells in reduzierte Leistung umwandelt.
	- „Te“ die Dauer in Stunden des Ereignis e .
	- „ $T_{i,e}^{verf}$ “ die verfügbare Erzeugungsdauer in Stunden der energiebegrenzten Technologieklasse i zu Beginn von Ereignis e unter Berücksichtigung technischer Beschränkungen wie dem Wirkungsgrad und der Möglichkeit zum Aufladen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ereignissen e .
	- „UNV _i “ die statistisch erwartbare ungeplante technische Nichtverfügbarkeit der Technologieklasse i .
2.	Berechnung der Reduktionsfaktoren
2.1	Berechnungsgrundsätze
2.1.1	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach Anlage 1 Nummer 2.1.
2.1.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Reduktionsfaktoren auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.1.3	Abweichend von Nummer 2.1.2 erfolgt die Berechnung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 für den mit der Ausschreibung adressierten Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Der anzuwendende Reduktionsfaktor ergibt sich aus dem Mittelwert aller jährlichen Reduktionsfaktoren des Verpflichtungszeitraums. Für Jahre, die im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert werden, sind die jahresscharfen Reduktionsfaktoren über lineare Interpolation zu ermitteln. Für die Jahre nach dem letzten modellierten Jahr ist der Reduktionsfaktor des letzten modellierten Jahrs anzusetzen.
2.1.4	Die Reduktionsfaktoren für die Technologieklassen „Flexible Lasten“ und „Kleinanlagenpool“ werden nur für Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 ermittelt.
2.2	Berechnungsmethodik
2.2.1	Für jede unter Nummer 3 aufgeführte Technologieklasse ergibt sich der jeweilige Reduktionsfaktor nach der Formel:

	$\text{Reduktionsfaktor}_{i,t}^{\square} = \frac{1}{N_{LUD}^{\square}} \sum_{m \in M_{LUD,t}^{\square}} \frac{\text{Erzeugung}_{i,t,m}^{\square}}{\text{Installierte Nettonennleistung}_{i,t}^{\square}}$
2.2.2	<p>Für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) werden die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.1 nach stundenscharfer Höchsterbringungsdauer differenziert. Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologien mit Höchsterbringungsdauern, die im Bericht nach Nummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, können auf Basis der nächstgelegenen höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren der gleichen Technologieklasse linear interpoliert werden.</p> <p>Die höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologieklassen werden für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten und die Ausschreibung von Kapazitäten im Jahr 2027 so lange ermittelt, bis der Reduktionsfaktor den höchsten Wert erreicht, der nach der Modellierung im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1.1 unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und dem Anlageneinsatz im Modell möglich ist. Für alle weiteren Ausschreibungen von Kapazitäten kann die Bundesnetzagentur die Reduktionsfaktoren bis zu einer Höchsterbringungsdauer ermitteln, wie sie nach der Erfahrung vorheriger Ausschreibungen von den Bietern voraussichtlich benötigt werden.</p>
2.2.3	<p>Abweichend von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 kann für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 sowie für die Ausschreibung von Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 der Reduktionsfaktor für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) nach der folgenden Formel bestimmt werden:</p> $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t}^{\square} = (1 - UNV_i) \cdot \frac{\sum_{e \in E_{LUD,t}^{\square}} T_m \cdot \min\left(1, \frac{T_{i,e}^{verf}}{T_e}\right)}{\sum_{e \in E_{LUD,t}^{\square}} T_e}$
2.2.4	<p>Sofern die Bundesnetzagentur nach Anlage 1 Nummer 2.1 den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 nutzt, kann sie abweichend von den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 Reduktionsfaktoren nach der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils aktuellsten von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigten Fassung bestimmen.</p>
2.2.5	<p>Neben den Reduktionsfaktoren veröffentlicht die Bundesnetzagentur für die einzelnen Technologieklassen auch die jeweiligen technischen Verfügbarkeitsfaktoren und, im Fall von energiebegrenzten Technologieklassen, die Zykluswirkungsgrade nach Anlage 6, die bei der Berechnung des Reduktionsfaktors berücksichtigt wurden.</p> <p>Der technische Verfügbarkeitsfaktor basiert auf der durchschnittlichen ungeplanten Nichtverfügbarkeit sowie der durchschnittlichen geplanten Nichtverfügbarkeit in den Monaten Dezember bis Februar der jeweiligen Technologieklasse. Sofern die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.3 ermittelt werden, ist die ungeplante technische Nichtverfügbarkeit aus der Formel in Nummer 2.2.3 maßgeblich. Im Fall der Technologieklassen Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik berücksichtigt der technische Verfügbarkeitsfaktor darüber hinaus auch die begrenzte Verfügbarkeit aufgrund des Dargebots.</p> <p>Im Fall von Stromspeicheranlagen ist der Zykluswirkungsgrad definiert als das Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad, bei regelbaren Lasten ergibt sich der Zykluswirkungsgrad über die Zeit, in der die regelbare Last zur Verfügung beziehungsweise nicht zur Verfügung steht.</p>
3.	Technologieklassen
	Gas und Dampfturbinenkraftwerk
	Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke
	Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse
	Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall
	Geothermie
	Regelbare Lasten
	Kleinanlagenpool

	Batterien, sonstige Speicher
	Pumpspeicher
	Wind an Land
	Wind auf See
	Photovoltaik
	Laufwasser
	Speicherwasser

Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2)

Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

Technologieklasse		Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zyklenwirkungsgrad
Gas- und Dampfturbinenkraftwerk		0,85	0,85	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke		0,85	0,85	
Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse		0,84	0,84	
Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall		0,99	0,99	
Geothermie		0,97	0,97	
Batterien und sonstige Speicher mit einer Höchsterbringungsdauer von			1,00	0,92
	1 Stunde	-		
	2 Stunden	-		
	3 Stunden	-		
	4 Stunden	-		
	5 Stunden	-		
	6 Stunden	-		
	7 Stunden	-		
	8 Stunden	-		
	9 Stunden	-		
	10 Stunden	0,58		
	11 Stunden	0,62		
	12 Stunden	0,66		
Pumpspeicher mit einer Höchsterbringungsdauer von			0,89	0,80
	1 Stunde	-		
	2 Stunden	-		
	3 Stunden	-		
	4 Stunden	-		
	5 Stunden	-		
	6 Stunden	-		
	7 Stunden	-		
	8 Stunden	-		
	9 Stunden	-		
	10 Stunden	0,51		
	11 Stunden	0,55		
	12 Stunden	0,58		
Wind an Land		0,04	0,04	

Technologiekategorie	Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zykluswirkungsgrad
Wind auf See	0,09	0,09	
Photovoltaik	0,02	0,02	
Laufwasser	0,94	0,94	
Speicherwasser	0,82	0,82	

Anlage 5 (zu § 14 Absatz 2)**Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen**

1.	Anrechnungsgrundsatz
	Für die Überschreitung der jeweils geltenden Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 anrechenbar sind alle einmaligen Investitionskosten, deren Zweck ausschließlich in der Bereitstellung von installierter Leistung zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung liegt. Anrechenbar sind nur Investitionen, die unmittelbar auf die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes gerichtet sind.
2.	Im Einzelnen:
2.1	- „einmalige Investitionskosten“: Nur einmalige Investitionskosten sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind wiederkehrende Investitionskosten, laufende Betriebskosten und Wartungs- und Instandhaltungskosten.
2.2	- „Zweck ausschließlich“: Die Investitionen müssen eindeutig und ausschließlich auf die physische Bereitstellung von installierter Leistung gerichtet sein. Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn mit ihnen andere Zwecke verfolgt werden oder verbunden sind als die Schaffung von Kapazität.
2.3	- „Bereitstellung installierter Leistung“: Investitionen müssen installierte Leistung dem Stromnetz zur Verfügung stellen. Dies kann ausschließlich auf folgende Arten erfolgen:
2.3.1	Investitionskosten zur Neuerrichtung einer Anlage. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten gelten die Standortkriterien nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.
2.3.2	Investitionskosten zur Erweiterung der installierten Leistung einer bereits bestehenden Anlage. Referenzpunkt für die Erweiterung ist nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Bestandskapazität der Anlage zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten. Hierunter sind nur Investitionskosten in die Erweiterung der bestehenden installierten Leistung anrechenbar, nicht hingegen Investitionskosten in die Bestandskapazität.
2.3.3	Investitionskosten für eine wesentliche Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer der Anlage (Modernisierungen), wobei die Anlage zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 5 bereits vollständig beschrieben sein muss. Diese Investitionskosten sind ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Kapazitäten anrechenbar.
2.3.4	Investitionskosten, die sowohl nach Nummer 2.3.2 zu einer Erweiterung der installierten Leistung als auch nach Nummer 2.3.3 zu einer wesentlichen Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer einer Anlage führen, sind beide anrechenbar bei den Ausschreibungen für Kapazitäten.
2.4	- „zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung“: Nur Investitionen im Umfang der gebotenen nominalen Leistung sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind Investitionen in die Schaffung von zusätzlicher installierter Leistung, die über die gebotene nominale Leistung hinausgeht. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung sind auch Investitionskosten anrechenbar zur Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technischen Anforderungen an die Anlage nach Abschnitt 3, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt wären. Unter technische Anforderungen fallen die Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9.
2.5	- „physische oder technische Bereitstellung“: Nur Investitionen in die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung sind anrechenbar, also Herstellungs- und Anschaffungskosten. Hierzu zählen sämtliche Anlagenkomponenten, die für die Bereitstellung von installierter Leistung erforderlich sind sowie die entsprechenden Baukosten.
3.	Spezifizierung für regelbare Lasten
	Bei regelbaren Lasten sind nur einmalige Investitionskosten anrechenbar, deren Zweck ausschließlich in der Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs der Anlage liegt. Hierbei ist erforderlich, dass die Anlage durch die Investitionen gegenüber kontrafaktischen und nicht-flexibilisierten Anlagen in die Lage versetzt wird, ihren Wirkleistungsbezug zu reduzieren und dadurch zusätzliche installierte Leistung bereitzustellen. Nicht anrechenbar sind Investitionen, die nicht unmittelbar der Steuerbarkeit beziehungsweise Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs dienen.
4.	Spezifizierung für Anlagenpools
	Die vorbenannten Anrechnungsvoraussetzungen müssen für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage erfüllt sein.

Anlage 6 (zu § 65)

Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist:
	– i ein Laufindex, der ein Gebot beschreibt
	– AP ein Laufindex über alle Abrechnungsperioden innerhalb des Verpflichtungsjahres
	– $VI_{i,AP}$ der Verfügbarkeitsindikator für ein Gebot i in Abrechnungsperiode AP
	– $VI_{P,AP}$ der Verfügbarkeitsindikator für einen Anlagenpool P in Abrechnungsperiode AP
	– I_P die Menge aller Anlagen in Anlagenpool P ; für ein Gebot, das sich auf einen Anlagenpool bezieht, gilt: Für Einzelanlagen im Anlagenpool mit jeweils einer installierten Leistung von gleich oder mehr als 1 Megawatt werden die Berechnungen zunächst so durchgeführt als handele es sich bei den Einzelanlagen um einzelne Gebote i ; ein Kleinanlagenpool gilt als eine Einzelanlage.
	– „HPV“ eine Hochpreisviertelstunde
	– „HPV-Sequenz“ ein zusammenhängender Zeitraum aufeinanderfolgender HPV. Eine HPV-Sequenz beginnt jeweils mit der ersten HPV, die auf eine Viertelstunde, die keine HPV ist, folgt und endet mit der letzten HPV, bevor wieder eine Viertelstunde auftritt, die keine HPV ist, wobei jedoch HPV-Sequenzen, die über die Grenze zweier Abrechnungsperioden hinausgehen, in zwei separate HPV-Sequenzen an der Grenze der Abrechnungsperioden aufgeteilt werden.
	– j ein Laufindex über alle HPV-Sequenzen innerhalb eines Verpflichtungsjahres
	– HPV_j die j -te HPV-Sequenz innerhalb des Verpflichtungsjahres
	– $h_{HPV,j}$ die Dauer von HPV_j in Stunden
	– J_{AP} eine Menge, die alle Laufindizes j derjenigen HPV-Sequenzen enthält, die innerhalb einer Abrechnungsperiode AP liegen
	– v ein Laufindex über alle HPV innerhalb einer HPV-Sequenz
	– v_j die Anzahl der HPV innerhalb von HPV_j
	– $\delta_{k(i)}$ der technische Verfügbarkeitsfaktor für die Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist. Für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den technischen Verfügbarkeitsfaktor die Werte in Anlage 4.
	– δ_P der rechnerisch ermittelte technische Verfügbarkeitsfaktor für den Anlagenpool P . Er errechnet sich als Mittelwert aus den einzelnen technischen Verfügbarkeitsfaktoren $\delta_{k(i)}$ der Einzelanlagen, die Teil des Pools sind, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung, wie sie auch

	<p>zur Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzt werden.</p>
	<p>– $\eta_{k(i)}$ der Zykluswirkungsgrad („Round trip efficiency“) für die Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist. Für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den Zykluswirkungsgrad die Werte in Anlage 4.</p>
	<p>Für die Parameter technischer Verfügbarkeitsfaktor $\delta_{k(i)}$ und Zykluswirkungsgrad $\eta_{k(i)}$ gilt gleichermaßen: Maßgeblich ist der Parameterwert, der für die Technologieklasse k in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot i bezuschlagt wurde. Für Zuschläge in den Ausschreibungen nach § 6 sind diejenigen Parameterwerte anzulegen, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bedarfsbestimmung nach § 6 Absatz 2 und der Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 angelegt wurden. Im Falle von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die nicht auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert maßgeblich, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor. Im Falle von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gesondert zu bestimmen. Maßgeblich ist jeweils der Parameterwert der Technologieklasse, zu der die Einzelanlage gehört, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor des Anlagenpools. Ein Kleinanlagenpool gilt als Einzelanlage. Für ihn betragen beide Parameterwerte 1. Anzulegen ist diejenige Technologieklasse k, zu der die gebotsgegenständliche Anlage nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4, je nachdem, welche zutreffend ist.</p>
	<p>– $RF_{k(i)}$ der Reduktionsfaktor für die Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4, je nachdem, welche zutreffend ist. Maßgeblich ist der Reduktionsfaktor, der für die Technologieklasse in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot den Zuschlag erhalten hat. Im Falle von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen ist der nach § 59 Absatz 2 ermittelte Reduktionsfaktor anzulegen. Für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten ist $RF_{k(i)}$ derjenige Reduktionsfaktor, der für den Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 verwendet wird.</p>
	<p>– $h_{H\ddot{O}ED,i}$ für Gebote, die sich auf Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen beziehen, die angegebene Höchstbringungsdauer in vollen Stunden; für Gebote, die sich auf Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beziehen, entspricht $h_{H\ddot{O}ED,i}$ der Anzahl an Stunden der gesamten Abrechnungsperiode.</p>
	<p>– $L_{k(i),j}$ der angenommene Ladezustand der Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, am Anfang von HPV_{j} als relativer Faktor bezogen auf die Energiemenge, die sich aus der Multiplikation der reduzierten Leistung $rMW_{Teilnahme,i}$ mit der Höchstbringungsdauer $h_{H\ddot{O}ED,i}$ dividiert durch den Reduktionsfaktor $RF_{k(i)}$ ergibt. Für Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beträgt dieser Wert 1.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – $W_{soll,i,AP}$ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während der Abrechnungsperiode AP
	<ul style="list-style-type: none"> – $W_{erbracht,i,AP}$ die dem Gebot i zugewiesene erbrachte elektrische Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage während der Abrechnungsperiode AP
	<ul style="list-style-type: none"> – $W_{soll,i,j}$ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während einer HPV-Sequenz j innerhalb der Abrechnungsperiode
	<ul style="list-style-type: none"> – $rMW_{Teilnahme,i}$ die reduzierte Leistung von Gebot i. Die reduzierte Leistung von einem Gebot für einen Anlagenpool ist die nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzte reduzierte Leistung. Für Indikativgebote nach § 58 wird die reduzierte Leistung auf die für das Verpflichtungsjahr nachgewiesene reduzierte Leistung herabgesetzt, sofern die im Funktionsnachweis nach § 69 nachgewiesene reduzierte Leistung kleiner ist als die reduzierte Leistung des Indikativgebots. Für Indikativgebote beträgt die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 für HPV_j, deren Beginn vor dem für das Verpflichtungsjahr maßgeblichen Messzeitraum nach § 69 Absatz 1 liegt.
	<ul style="list-style-type: none"> – $R_{j,j-1}$ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorhergehenden HPV-Sequenz j-1 und dem Beginn der HPV-Sequenz j (letzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der letzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt
	<ul style="list-style-type: none"> – $R_{j-1,j-2}$ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorvorhergehenden HPV-Sequenz j-2 und der vorhergehenden HPV-Sequenz j-1 (vorletzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der vorletzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Der Verfügbarkeitsindikator wird pro Abrechnungsperiode berechnet.
3.	Berechnung
3.1	<p>Verfügbarkeitsindikator</p> <p>Besteht ein Gebot i aus einer einzelnen Anlage, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator für eine Abrechnungsperiode aus dem Verhältnis zwischen der dem Gebot zugewiesenen erbrachten Energiemenge und der für das Gebot zu erbringenden Sollenergiemenge:</p> $VI_{i,AP} = \frac{W_{erbracht,i,AP}}{W_{soll,i,AP}}$ <p>Dabei kann $VI_{i,AP}$ keine Werte unterhalb von 0 und oberhalb von $1/\delta_{k(i)}$ annehmen. Abweichend hierfür gilt für Einzelanlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, dass $VI_{i,AP}$ auch Werte oberhalb von $1/\delta_{k(i)}$ annehmen kann.</p> <p>Bezieht sich ein Gebot i auf einen Anlagenpool nach § 20, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator als der mit der reduzierten Leistung der einzelnen Anlagen gewichtete Mittelwert der Verfügbarkeitsindikatoren aller Anlagen aus der Menge I_p:</p> $VI_{P,AP} = \frac{\sum_{i \in I_p} (VI_{i,AP} \cdot rMW_{Teilnahme,i})}{\sum_{i \in I_p} rMW_{Teilnahme,i}}$ <p>Dabei kann $VI_{P,AP}$ keine Werte oberhalb von $1/\delta_p$ annehmen.</p>

	<p>Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge und die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge für eine Abrechnungsperiode ergeben sich, indem jeweils alle dem Gebot zugewiesenen erbrachten und Sollenergiemengen der HPV-Sequenzen innerhalb der Abrechnungsperiode aufaddiert werden.</p> $W_{erbracht,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{erbracht,i,j}$ $W_{soll,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{soll,i,j}$
<p>3.2.1</p>	<p>Erbrachte Energiemenge</p> <p>Die dem Gebot i zugewiesene erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz ($W_{erbracht,i,j}$) ergibt sich aus der erbrachten Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage multipliziert mit dem Quotienten aus der für das Gebot i zu erbringenden Sollenergiemenge in der Abrechnungsperiode AP ($W_{soll,i,AP}$) und der Summe über die für die Abrechnungsperiode zu erbringenden Sollenergiemengen aller Gebote, die derselben Anlage zugeordnet sind wie das Gebot i, wobei der Wert für die erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz keine negativen Werte annehmen kann.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge ergibt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erzeugungsanlagen aus der gemessenen Nettoenergiemenge. - für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools aus der gemessenen Nettoenergiemenge abzüglich des Referenzwerts nach Nummer 4. <p>Für die gemessene Nettoenergiemenge pro HPV werden die Einspeisungen positiv und Entnahmen negativ gezählt.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge der für Gebot i gebotsgegenständlichen Anlage ergibt sich als die Summe aller erbrachten Energiemengen pro HPV von der ersten HPV der HPV-Sequenz bis zur N-ten HPV, wobei das N herangezogen wird, bei dem die Summe der erbrachten Energiemengen pro HPV maximal ist.</p>
<p>3.2.2</p>	<p>Sonderfälle für die gemessenen Energiemenge</p> <p>Während einer HPV entspricht die gemessene Nettoenergiemenge der Anlage i</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Fall der Bereitstellung von negativer Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem Absolutbetrag der abgerufenen negativen Regelenergie, - im Fall der Bereitstellung von positiver Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich der bereitgestellten Regelleistung multipliziert mit einer Viertelstunde und abzüglich der abgerufenen positiven Regelenergie, - im Fall von durch die Übertragungsnetzbetreiber veranlassten netz- und systembedingten Maßnahmen, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch $RF_{k(i)}$ über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen.
<p>3.3</p>	<p>Sollenergiemenge</p> <p>Die für das Gebot i zu erbringende Sollenergiemenge in HPV_j wird nach der folgenden Formel berechnet:</p>

	$W_{soll,i,j} = \frac{rMW_{Teilnahme,i}}{RF_{k(i)}} \cdot \delta_{k(i)} \cdot \min(L_{k(i),j} \cdot h_{H\delta ED,i}; h_{HPV,j})$ <p>Der Ladezustand am Anfang einer HPV-Sequenz berechnet sich nach folgender Formel:</p> $L_{k(i),j} = \min\left(\max\left(\min\left(\frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j-1,j-2}}{h_{H\delta ED,i}}; 1\right) - \frac{h_{HPV,j-1}}{h_{H\delta ED,i}}; 0\right) + \frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j,j-1}}{h_{H\delta ED,i}}; 1\right)$ <p>Für den Fall j=1 werden beide Regenerationszeiten $R_{j,j-1}$ und $R_{j-1,j-2}$ auf 8 760 festgelegt.</p> <p>Für den Fall j=1 gilt: $h_{HPV,j-1} = 0$.</p> <p>Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahrs eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden nicht für die Berechnung der Regenerationszeiten berücksichtigt werden, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels die Preisschwelle um einen in der Methode festzulegenden Betrag übersteigt, mindestens jedoch 100 Euro pro Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).</p>
4.	Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools
	<p>Für jede HPV oder jedes Bilanzkreisabrechnungsintervall, das zu einem Messzeitraum nach § 72 gehört, berechnet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber einen Referenzwert je regelbarer Last oder Kleinanlagenpool. Die Berechnung erfolgt anhand der nach § 72 von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Methode.</p> <p>Der Referenzwert kann höchstens den Wert 0 betragen.</p> <p>Liegen in der Berechnung der erbrachten Energiemenge nach Nummer 3.2 beziehungsweise der erbrachten Leistung nach § 70 Absatz 2 der Uhrzeit entsprechende Bilanzkreisabrechnungsintervalle ohne Lastwerte vor, werden diese in der Berechnung als Messwerte mit dem Wert 0 bewertet.</p>
5.	Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage
5.1	<p>Ist die im Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 erbrachte Leistung kleiner oder gleich der Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 70 Absatz 1 über alle bezuschlagten Gebote, wird jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Anteil der reduzierten Leistung des Gebots an der Summe der reduzierten Leistung aller Gebote entspricht. Indikativgeboten wird keine gemessene erbrachte Leistung zugeordnet.</p>
5.2	<p>Übersteigt die erbrachte Leistung die Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 72 über alle bezuschlagten Gebote, wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des jeweiligen Gebots entspricht, und 2. der darüber hinausgehende Anteil der erbrachten Leistung den Indikativgeboten zugeordnet. Die Aufteilung auf die Indikativgebote erfolgt im Verhältnis der reduzierten Leistung der Indikativgebote zur Summe der reduzierten Leistung aller Indikativgebote.

Anlage 7 (zu § 81)

Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich

	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist:
	- <i>Ausübungspreis_t</i> die täglich ermittelte Preisschwelle für den Erfüllungstag t, die für den Preisspitzenausgleich nach § 81 maßgeblich ist,
	- <i>WG_{el}</i> der Wirkungsgrad (WG) elektrisch (el) einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 37 Prozent (entspricht 0,37 MWh _{el} /MWh _{th}),
	- <i>P_{Erdgas, t-1}</i> der für den Erfüllungstag t-1 am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende Spotmarktpreis für Erdgas in Euro/MWh _{th} , bezogen auf den oberen Heizwert,
	- <i>F_{0,903}</i> der Faktor in Höhe von 0,903 mit dem der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet wird,
	- <i>EF_{Erdgas}</i> der spezifische Kohlenstoffdioxidemissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO ₂ /kWh,
	- <i>TP_{CO₂,t-1}</i> der am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende Kohlenstoffdioxid-Preis für 1 Tonne Kohlenstoffdioxid in EUR/tCO ₂ ,
	- <i>ÜK</i> ein pauschaler Fixbetrag in Höhe von 50 EUR/MWh _{el} für übrige Kosten (ÜK) wie Startkosten, Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten.
2.	Berechnung
	Der Ausübungspreis ergibt sich aus nachstehender Formel. Er gilt einheitlich für alle von diesem Gesetz adressierten Anlagen und ist den tagesaktuellen variablen Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb nachgebildet.
	$\text{Ausübungspreis}_t = \frac{1}{\text{WG}_{el}} \left(\frac{P_{Erdgas,t-1}}{F_{0,903}} + EF_{Erdgas} * TP_{CO_2,t-1} \right) + \text{ÜK}$

Artikel 2

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

Die Besondere Gebührenverordnung BNetzA vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV),“ durch die Angabe „Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)“ ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
„7.“	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für Ausschreibungen für Anlagen nach dem StromVKG	956“.

3. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden zu den Nummern 8 bis 10.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)
2. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/195 vom 13. November 2025 (ABl. L, 2026/195, 27.1.2026) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/941, 20.5.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2; L 317 vom 1.10.2020, S. 39; L, 2025/90186, 28.2.2025), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2591 vom 18. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2591, 19.12.2025) geändert worden ist

5. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2026/341 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2026/341, 24.2.2026) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und zudem ein zentraler Standortfaktor für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland. Deutschland hat traditionell eines der höchsten Versorgungssicherheitsniveaus weltweit. Angesichts der Veränderungen auf dem Strommarkt durch die fortschreitende Transformation des Stromsystems hin zu einem von erneuerbaren Energien bestimmten Stromsystem müssen jetzt Vorkehrungen getroffen werden, damit dieses hohe Versorgungsniveau auch in Zukunft weiter eingehalten werden kann. Dieses Gesetz dient dazu, dem Stromsystem die notwendige gesicherte Leistung zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt des hohen Versorgungssicherheitsstandards erforderlich ist.

Das deutsche Stromsystem durchläuft einen tiefgreifenden Wandel. Die Überkapazitäten insbesondere von konventionellen Kraftwerken, die Großteils noch aus Zeiten der Gebietsmonopole vor der Strommarktliberalisierung stammen, sind praktisch vollständig abgebaut, unter anderem aufgrund des gesetzlich geregelten Kohleausstiegs und des Ausstiegs aus der Kernkraft. Gleichzeitig steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland jährlich an und soll bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stromverbrauchs betragen. Dies führt zu einem insgesamt stark veränderten Stromsystem, in dem erneuerbare Energien und Kraftwerke, Speicher und flexible Verbraucher optimal zusammenspielen müssen. Dieses Zusammenspiel soll auf volkswirtschaftliche effiziente Weise für den Ausgleich des Strombedarfs mit dem Stromangebot über das ganze Jahr hinweg sorgen, insbesondere auch in Zeiten mit wenig Erzeugung aus erneuerbaren Energien.

Um dieses Ziel zu erreichen, besteht Handlungsbedarf: Der Strommarkt benötigt zusätzliche Kapazitäten, um bei dem fortschreitenden Kohleausstieg und dem zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft auch in Zukunft verlässlich zu gewährleisten. Der aktuelle nationale Bericht zum Stand der Versorgungssicherheit nach §§ 51 Absatz 3, 63. Absatz 2 Nummer 2 Energiewirtschaftsgesetz sowie der europäische Bericht nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 belegen den Handlungsbedarf: Konkret kommt die Bundesnetzagentur in ihrem jüngsten Bericht vom September 2025 zum „Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“ zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit mit Elektrizität in Deutschland bis 2035 nur gewährleistet werden könne, wenn zusätzliche steuerbare Kapazitäten von, je nach Szenario, bis zu 12,5 GW bzw. bis zu 25,6 GW bis zum Jahr 2035 errichtet würden. Zudem müssen dafür die Ziele für den Ausbau von Windenergie- und PV-Anlagen, zur Erhöhung der Flexibilität und zum Netzausbau erreicht werden.

Damit dieser erhebliche Zubaubedarf realisiert werden kann, sind ein effektiver Marktrahmen, ein angemessenes Investitionsumfeld sowie ausreichend Planungssicherheit wesentliche Voraussetzungen. In der Realität ist jedoch seit einigen Jahren ein Stillstand bzw. Attentismus bei Investitionen zu beobachten, insbesondere im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie bei Kraftwerken. Im deutschen Strommarkt liegen unterschiedliche Hemmnisse vor, die zu dieser Situation beitragen. In dem zunehmend flexiblen Stromsystem der Zukunft mit hohen Anteilen dargebotsabhängiger erneuerbarer Energien wächst, ökonomisch gesehen, die Bedeutung der Fixkosten (Investitionskosten) im Vergleich zu den variablen Kosten der Stromerzeugung (Ausgaben für Brennstoffe etc.). Sowohl die Stromerzeugung aus erneuerbaren

Energien wie auch die kurzzeitige Speicherung von Strom ist nicht mit variablen Kosten für Brennstoffe und Kohlenstoffdioxid verbunden. Bei Kraftwerken spielen variable Kosten dagegen eine Rolle. Da zukünftig die Einsatzstunden von Kraftwerken abnehmen werden, wird das Investitionskalkül der Betreiber immer stärker von der Frage der Deckung der Investitions- bzw. Fixkosten bestimmt.

Zumindest theoretisch können Anlagenbetreiber Deckungsbeiträge durch den Verkauf von Strom im Großhandel (z. B. an der Strombörse) in hochpreisigen Stunden oder im mehrjährigen Terminmarkt erzielen und so auch ihre Investitionskosten refinanzieren. Jedoch werden die Markterlöse im Rahmen der Transformation des Stromsystems volatiler und weniger verlässlich. Hinzu kommt das Risiko von regulatorischen Interventionen in den Markt oder in die Preisbildung. Risiken gehören zum unternehmerischen Handeln, im aktuellen Strommarkt ist die Möglichkeit zur Risikoabsicherung jedoch oftmals unzureichend. So bietet der Terminmarkt allenfalls eine anteilige Absicherung der Erlöse – und das zu meist höchstens 3 Jahre im Voraus –, während Investoren bei größeren Anlagen teils jahrzehntelange Refinanzierungszeiträume absichern müssen. Auch sind die Preise am Terminmarkt strukturell niedrig, weil nicht alle Versorger die Stromlieferungen an ihre Kunden vollständig absichern und damit die entsprechende Nachfrage am Terminmarkt ausbleibt. Terminmärkte sind auch nicht geeignet, um regulatorische Unsicherheiten angemessen abzusichern, weil derartige Unsicherheiten für die Unternehmen schwer kalkulierbar sind. Ergebnis all dieser Entwicklungen sind – abgesehen von den Fällen der beispielsweise durch das KWKG geförderten Anlagen – nur zögerliche bzw. in den letzten Jahren sogar vollständig ausbleibende Investitionen in notwendige Kapazitäten wie Kraftwerke.

Angesichts dieser Hemmnisse und des beobachtbaren Attentismus ist ein umfassender Investitions- und Anreizrahmen notwendig, um die Versorgungssicherheit auf gewohnt hohem Niveau zu sichern. Durch die Einführung eines Kapazitätsmarkts sollen daher Investitionen in die sichere Versorgung mit Strom, konkret insbesondere in gesicherte Leistung/Kapazitäten angereizt werden. Ein systematischer und technologieoffener Rahmen, mit klarem Fokus auf Wettbewerb, unternehmerischem Handeln, Innovation sowie Gesamtsystemoptimierung ist zentral für die kosteneffiziente Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Ebenso ist eine bürokratiearme Ausgestaltung wichtig, um eine breite Teilnahme von Marktakteuren und damit mehr Wettbewerb zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Deutschland sich das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 gesetzt hat. Der Stromsektor leistet einen zentralen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele. Ab dem Jahr 2045 müssen alle Kraftwerke klimaneutral betrieben werden. Im KVBG ist gesetzlich verankert, dass bis spätestens 2038 der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgen wird. Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, die sichere Versorgung mit Strom ohne Abstriche zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf führt Deutschland erstmals einen Kapazitätsmarkt ein. Ziel des Gesetzentwurfs ist sicherzustellen, dass ausreichend gesicherte Kapazität im Stromsystem vorhanden ist, um die Stromnachfrage auf dem Niveau des von der Bundesnetzagentur festgelegten Versorgungssicherheitsstandards zu decken. Es ist insofern ein besonderer Kapazitätsmarkt, weil er anders als bei Kapazitätsmärkten üblich insbesondere ein Jahr, nämlich 2031, adressiert (konkret den Zeitraum von November 2031 bis Ende Oktober 2032). Der europäische Rechtsrahmen erlaubt auch ohne Weiteres, dass ein Kapazitätsmarkt für nur ein Zieljahr eingerichtet wird.

Für die Zeit ab 2032 soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen, der jedoch nicht bereits Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist. Im Jahr 2027 sollen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen hierfür geschaffen werden, die dann auch die Finanzierung der Kosten für den und die Verwendung der Erlöse aus dem Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 regeln werden. Dazu zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber an bezuschlagte Bieter, die Verwendung eingezogener Sicherheiten, die Einnahmen aus Pönalen sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den

Übertragungsnetzbetreiber, die diesen nach Maßgabe beziehungsweise auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifikations- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung. Konkret wird das Gesetz zum Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032 im Einklang mit den europäischen Vorgaben die Einführung einer Umlage ab dem Jahr 2031 vorsehen, die dann auch den Kapazitätsmarkt nach dem vorliegenden Gesetz für das Jahr 2031 mit finanzieren wird. Diese Kosten sind gesamtwirtschaftlich keine Zusatzkosten, denn Investitionen in steuerbare Kapazitäten sind unabhängig vom Marktdesign notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In einem Energy-Only-Markt erfolgt die Refinanzierung über Strommarkterlöse, insbesondere in Hochpreiszeiten. Ein Kapazitätsmarkt verlagert einen Teil dieser Finanzierung in die Umlage, letztlich werden die Kosten in beiden Fällen von den Verbrauchern getragen. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Im Übrigen berücksichtigt der vorliegende, auf das Jahr 2031 ausgerichtete Kapazitätsmarkt, alle europarechtlichen Anforderungen an einen Kapazitätsmarkt, darunter unter anderem, dass der Kapazitätsbedarf auf Grundlage des maßgeblichen Versorgungssicherheitsmonitoring nach den Vorgaben der EU Strommarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943) ermittelt wird, alle Technologien in den verschiedenen Ausschreibungen teilnehmen und zum Zuge kommen können, sowie eine wettbewerbliche Bestimmung der Vergütungshöhe durch Ausschreibungen erfolgt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf führt einen Kapazitätsmarkt als systematischen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein. Dieser Kapazitätsmarkt zielt auf das Jahr 2031 ab. Mit ihm wird erstmals systematisch die Bereithaltung von Kapazität vergütet, also die Fähigkeit von Anlagen bzw. Kapazitäten, sicher bereit zu stehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen und zu einer sicheren Stromversorgung beizutragen. Der Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszahlende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt. Die wettbewerblich bestimmte Vergütung für Kapazität setzt finanzielle Anreize für Neuinvestitionen sowie auch die Ertüchtigung von Anlagen im Bestand für die Bereitstellung von zusätzlicher elektrischer Leistung und die Erschließung lastseitiger Flexibilität.

Der vorliegende Entwurf legt dabei Wert auf einen konsequent an den Erfordernissen der Versorgungssicherheit ausgerichteten Rahmen. So adressieren erste Ausschreibungen gezielt primär Neuanlagen, für deren Planung- und Erreichung besonders viel Zeit benötigt wird. Zudem sollen zunächst insbesondere Anlagen mit der Fähigkeit, über längere Zeiträume Strom zu erzeugen (Langzeitkapazitäten), gefördert werden. Das ist wichtig, um auch längere Phasen ohne Erzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stromimporten (Dunkelflauten) abzusichern. Ebenso sollen die Erfordernisse des stabilen Systembetriebs hinsichtlich des Standorts und der technischen Eigenschaften von Anlagen berücksichtigt werden.

Kapazitätsmärkte vergüten die Vorhaltung von elektrischer Leistung, regelmäßig gemessen in Megawatt). Sie ergänzen dabei den bestehenden Stromgroßhandel, der primär die Erzeugung von Strom, also elektrische Arbeit, regelmäßig angegeben in Megawattstunden, vergütet. Aber auch mit einem Kapazitätsmarkt koordiniert der Stromgroßhandel weiterhin den effizienten Einsatz von Erzeugern und Verbrauchern über den Day-Ahead und Intraday-Markt. Konkret sorgt der Kapazitätsmarkt also dafür, dass die Anlagen gebaut bzw. betriebsbereit sind; über den Betrieb der Anlagen entscheidet dagegen der Strommarkt. Kapazitätsmärkte sind international verbreitete Mechanismen und existieren zum Beispiel

in US-amerikanischen Marktgebieten und mehreren europäischen Staaten. Der erste Kapazitätsmarkt in Europa startete 2014 in Großbritannien, in den Folgejahren führten Frankreich, Irland, Polen, Italien und zuletzt 2021 Belgien einen Kapazitätsmarkt ein.

Ein Kapazitätsmarkt ist ein marktweiter Mechanismus, d. h. dieser adressiert stets die Gesamtmenge der benötigten Kapazität, die für die Einhaltung des Zuverlässigkeitsstandards und damit eine sichere Deckung der Stromnachfrage in einem zukünftigen Jahr notwendig ist. In einem sogenannten zentralen Kapazitätsmarkt, welches ein in vielen EU-Staaten wie u.a. Belgien oder Polen das etablierte Modell ist, erfolgt dies über Ausschreibungen. Solche Ausschreibungen haben teilweise einen mehrjährigen Vorlauf, um die Realisierung von Projekten mit längeren Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten wie Kraftwerken zu ermöglichen. Ausschreibungen mit kürzerem Vorlauf richten sich dagegen an bestehende und schnell zu realisierende Kapazitäten. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich im Wettbewerb, in dem sich die günstigsten Angebote zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durchsetzen.

Im Gegenzug verpflichten sich bezuschlagte Anbieter (Kapazitätsverpflichtete), ihre Anlagen zum relevanten Zeitpunkt betriebsbereit vorzuhalten. Um dies zu gewährleisten, wird überprüft, ob die Kapazitätsverpflichteten in für das System herausfordernden Knappheitssituationen ihre Pflichten erfüllen.

In Kapazitätsmärkten sind Kapazitätsanbieter zu Zahlungen in Zeiten hoher Strompreise verpflichtet (Prinzip Abschöpfung/Claw-Back). Dazu wird vielfach auf das finanzielle Instrument der Reliability Option gesetzt: Der Kapazitätsanbieter erhält eine fixe Vergütung (Kapazitätsprämie), verpflichtet sich aber zugleich, Zahlungen in Hochpreissituationen zu leisten. Diese Zahlungen entsprechen den Beträgen, um die der Strompreis eine bestimmten Preisgrenze überschreitet. Diese Reliability Optionen hat risikomindernde Vorteile für Bieter, kann Ausübung von Marktmacht reduzieren und sichert Stromkunden in gewissem Umfang gegen hohe Preise ab.

Ziel des Gesetzentwurfs ist neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Dekarbonisierung des Kraftwerksparks zu unterstützen. Sämtliche neuen Kraftwerke, die über diese Maßnahme gefördert werden, werden Wasserstoff-ready errichtet. Anlagen, die nach 2045 eine Förderung über diesen Kapazitätsmarkt erhalten, müssen spätestens ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden. Um zum Wasserstoffhochlauf im Kraftwerksbereich beizutragen, sind zudem Anreize zur Umstellung von insgesamt 4 GW Gaskraftwerken auf Wasserstoff bereits vor 2045 geplant. Die Regelungen zu diesen Instrumenten werden in einer separaten Maßnahme vorgelegt, die vorsieht, dass jeweils 2 GW in 2040 und 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Die Ausschreibungen zu diesem Zweck umfassen eine Förderung über Differenzverträge zur Deckung zusätzlicher Brennstoffkosten für einen begrenzten Zeitraum. Die Ausschreibungen für die Umstellung von 2 GW in 2040 werden bis zum 31.12.2027 durchgeführt. Die Ausschreibungen für die Umstellung von 2 GW in 2043 werden zwischen 2032 und 2035 durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage schaffen wir bis spätestens zum 31.12.2030. Dies ist ein Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele im Stromsektor des Klimaschutzprogramms 2026.

Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Regelungen zur Ausgestaltung des Kapazitätsmarkts für das „Lieferjahr 2031“, konkret das Verpflichtungsjahr vom 1. November 2031 bis 31. Oktober 2032, vor.

Abschnitt 1

Ziel und Zweck des Gesetzes ist die Einführung eines Kapazitätsmarkts, um die Versorgungssicherheit gemäß des nationalen Versorgungssicherheitsstandards für diesen Zeitraum zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Das Gesetz sieht verschiedene Ausschreibungen vor. Diese unterscheiden sich zum Teil hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen und Eigenschaften (z. B. Länge des Verpflichtungszeitraums). Die Ausschreibungen sollen in Summe den notwendigen inländischen Gesamtbedarf an gesicherter Leistung für das Jahr 2031 (1. November 2031 bis 31. Oktober 2032) beschaffen. Im Jahr 2026 sollen zunächst insgesamt 9 Gigawatt an neuen Langzeitkapazitäten über zwei Runden ausgeschrieben werden (Ausschreibung für Langzeitkapazitäten). Wie in Kapazitätsmärkten üblich, geben Bieter die Gebote in reduzierter Leistung ab. Diese Umrechnung erfolgt, um unterschiedliche Beiträge und Verfügbarkeiten verschiedener Technologien zur Versorgungssicherheit zu würdigen, und Gebote in technologie-neutralen Ausschreibungen vergleichbar zu machen. Diese Langzeitkapazitäten müssen ein Langzeitkriterium erfüllen, d. h. über einen längeren Zeitraum Strom bereitstellen können. Nachfolgend soll im Jahr 2027 eine Ausschreibungsrunde für weitere zwei Gigawatt Neuanlagen erfolgen, wobei das Langzeitkriterium hier entfällt (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten).

2027 erfolgt sodann erstmals eine Ausschreibung, die technologieoffen für alle Technologieklassen (Kraftwerke, Speicher und flexible Lasten) ist, und an der sowohl Neuanlagen als auch Bestandsanlagen teilnehmen können (Ausschreibungen für Kapazitäten). Auch Pools aus Anlagen verschiedener Technologien (Kapazitätsausschreibung) können hieran teilnehmen. Das Ausschreibungsvolumen wird voraussichtlich einen Großteil des gesamten Förderbedarfs für das Jahr 2031 umfassen, und wird von der Bundesnetzagentur auf Basis ihres jüngsten Berichts zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität (kurz Versorgungssicherheitsmonitoring) festgestellt. Im Herbst 2029, also rund zwei Jahre vor Beginn des Verpflichtungsjahres, erfolgt eine weitere Kapazitätsausschreibung für den restlichen Bedarf, der auf Basis des dann jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings der Bundesnetzagentur bestimmt wird. Danach sollte für 2031 ausreichend Kapazität bezuschlagt worden sein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Abschnitt 3

Für die Teilnahme an den Ausschreibungen bestehen sowohl allgemeine als auch besondere Voraussetzungen. Allgemeine Voraussetzungen umfassen u. a. Vorgaben zur Mindestleistung von Anlagen, das Vorliegen einer verbindlichen Stromnetzanschlusszusage, die Einhaltung von europarechtlich vorgeschriebenen Kohlenstoffdioxid-Emissionsgrenzwerten, sowie den europarechtlich und aus Kosteneffizienzgründen gebotenen Ausschluss von Überförderungen bzw. Doppelförderung. Besondere Teilnahmevoraussetzungen gelten jeweils für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten, für Erzeugungskapazitäten, sowie für die Ausschreibungen für Kapazitäten.

Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind besonders konsequent an den aktuell hohen Bedarfen für Investitionen in neue Kapazitäten ausgestaltet worden. Sie richten sich nur an zusätzliche Kapazität, was durch das Erreichen von Mindestinvestitionsschwellen nachgewiesen wird. Ziel ist es, dass dem Stromsystem perspektivisch mehr Kapazität zur Absicherung der Versorgung in Engpassphasen zur Verfügung steht. Um hier teilnahmeberechtigt zu sein, müssen Anlagen die technische Fähigkeit aufweisen, jederzeit mit nur 1 Stunde Vorlauf über einen längeren Zeitraum von 10 aufeinanderfolgenden Stunden unter voller nominaler Leistung bereitstellen können. Des Weiteren müssen diese Kapazitäten technische Anforderungen erfüllen, die sie in die Lage versetzen, die Stabilität des Stromsystems jederzeit und unabhängig von ihrem Wirkleistungsbetrieb durch Systemdienstleistungen zu stützen. Diese technischen Anforderungen wurden im Systemstabilitätsbericht 2025 der Übertragungsnetzbetreiber für die Gewährleistung der Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit als sehr dringlich eingestuft.

Die Regelungen sehen für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten wie auch für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten nur einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum ist für Investitionen mit hohem Kapitalbedarf wie Neuanlagen sinnvoll und sachgerecht, da er eine ausreichend lange Refinanzierungssicherheit bietet, und die

Kosten zugleich auf mehrere Jahre streckt. Für die Ausschreibungen für Kapazitäten sind Verpflichtungszeiträume von einem, 7 oder 15 Jahren vorgesehen, was Bestandskapazitäten und Modernisierungen den Zugang ermöglicht. Welcher Zeitraum Anwendung findet, in welcher Höhe bei der dem Gebot zugrundeliegenden Anlagen Investitionen nachweislich geplant sind. Die Mindestinvestitionsschwellen sind an den EU-Beihilferahmen Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) angelehnt. Außerdem sind Vorschriften vorgesehen, um in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland eine sichere und nachhaltigen Verfügbarkeit von und Versorgung mit wichtigen Technologien langfristig zu stärken. Für diesen Zweck müssen Gebote für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren einen Beitrag zur Resilienz leisten, indem das Endprodukt der gebotsgegenständlichen Anlage vollständig und dessen Bestandteile zu mindestens 50 Prozent Herkunftsnachweise erbringen müssen, welche die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum belegt.

Ebenso sind Vorgaben zur Systemdienstleistungsfähigkeit der Anlagen, der Vorbereitung ihres Betriebs mit Wasserstoff, und der Teilnahme von Anlagen in an Deutschland angrenzende EU-Mitgliedsstaaten enthalten. Eine solche grenzüberschreitende Teilnahme setzt aber voraus, dass eine europarechtlich vorgesehene Vereinbarung zwischen den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern abgeschlossen ist, und dass ausreichend Eintrittskapazität vorhanden ist.

Abschnitt 4

Im Sinne der Akteurs- und Technologievielfalt bzw. von innovativen Geschäftsmodellen ist auch das Zusammenlegen von Anlagen zu einem Gebot in einem Anlagenpool (auch als Aggregation bekannt) möglich und näher geregelt. Ein Aggregator tritt als einheitlicher Bieter für mehrere Anlagen in den Ausschreibungen auf. Anforderungen an die Aggregation betreffen die zulässige Mindestkapazität oder Mindestzahl von Anlagen, messtechnische Voraussetzungen etc.

Des Weiteren wird bestimmt, dass ein Gebot stets in reduzierter Leistung anzugeben ist. Diese Leistung ergibt sich aus der gebotenen nominalen Leistung der Anlage und einem Reduktionsfaktor, der den Beitrag einer Technologieklasse zur Versorgungssicherheit widerspiegelt. Dieser Ansatz (sogenanntes de-rating) ist in Kapazitätsmärkten üblich und etabliert. Es ermöglicht, den unterschiedlichen Beitrag von Technologien zu Knappheitssituationen zu reflektieren, und Gebote in technologieneutralen Ausschreibungen miteinander vergleichbar zu machen und damit wettbewerblich zu konkurrieren. Für energiebegrenzte Technologien wie Pumpspeicher, Batteriespeicher und regelbare Lasten hängen die Reduktionsfaktoren davon ab, über wie viele Stunden eine Anlage ihre gebotene Leistung durchgängig erbringen kann.

Abschnitt 5

Ein Präqualifizierungsverfahren dient dazu, rechtzeitig wesentliche Informationen zum Bieter sowie zu technischen Eigenschaften der Anlagen zu erfassen und zu verifizieren. Eine erfolgreiche Präqualifizierung bescheinigt, dass ein Anbieter grundsätzlich die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen sowie eine Erbringung der Leistung erfüllt. Dieses der Ausschreibung üblicherweise vorgeschaltete Verfahren ist in bestehenden Kapazitätsmärkten üblich und zweckmäßig, um die Sicherheit zu erhöhen, dass die gebotsgegenständlichen Anlagen am Ende auch die zugesagten Eigenschaften aufweisen. Die Regelungen beschreiben die Verfahrensschritte, setzen dazu die Übertragungsnetzbetreiber als zuständige Stelle ein, und sehen Vorgaben vor zu den einzureichenden Unterlagen sowie den notwendigen Nachweisführungen vor. Für die Präqualifizierung von Neuanlagen oder beabsichtigten Modernisierungen sind, wo notwendig, spezifische und zeitlich gestreckte Verfahren geregelt. Die Präqualifizierung für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten sowie Langzeitkapazitäten erfolgt abweichend erst ab der Gebotsabgabe, da der Vorlauf bis zum Gebotstermin zu knapp bemessen ist für ein vorgelagertes Präqualifizierungsverfahren. Für die Ausschreibung von Kapazitäten für den Gebotstermin

2027 erfolgt die Nachweisführung abweichend auch für Bestandsanlagen erst nach der Bezuschlagung der Gebote, da der Vorlauf bis zu diesem Gebotstermin für eine vollständige Präqualifikation aller teilnehmenden Bestandsanlagen nicht ausreicht.

Abschnitt 6

Hier werden das Ausschreibungsverfahren und die durch die Bieter zu leistenden Sicherheiten geregelt. Das umfasst die Bekanntmachung der Ausschreibung, sowie Anforderungen, Pflichtangaben und Bindungswirkung von Geboten. Um das Risiko ungerechtfertigt hoher Gebote zur Verhinderung von Marktmanipulation und überhöhter Förderkosten einzugrenzen, ist eine Gebotsobergrenze für Gebote (Höchstwert) vorgesehen, die auskömmlich hoch angesetzt ist, um die gewünschten Investitionsanreize zu setzen. Des Weiteren bestehen Regelungen zur Hinterlegung von Sicherheiten, um mögliche Pönalenzahlungen für Verstöße gegen Pflichten aus diesem Gesetz abzusichern. Alle Bieter hinterlegen bei der Bundesnetzagentur vor Gebotsabgabe eine sogenannte Gebotssicherheit, die zur Absicherung der Ernsthaftigkeit (Bindungswirkung) der Gebote und von Sicherheitsforderungen nach erfolgreichem Zuschlag dient. Werden mehrjährige Verpflichtungen eingegangen, dann ist nach erfolgreichem Zuschlag eine sogenannte Realisierungssicherheit zu hinterlegen. Diese sichert die sogenannte Nichtrealisierungspönale ab, die ein Bieter leisten muss, wenn die versprochene Investition und Inbetriebnahme einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Als weiteres Element müssen alle bezuschlagten Bieter eine Sicherheit für etwaige Ausgleichszahlungen und unvollständige Funktionsnachweise bei Verstößen gegen die Verfügbarkeitspflicht abgeben. Sicherheiten sind in Ausschreibungen üblich, um die Ernsthaftigkeit der Gebote abzusichern, sowie ausreichende Anreize für eine getreue Erfüllung der Pflichten eines Zuschlags, d. h. die Verfügbarkeit von Kapazität und bei Neuanlagen zusätzlich deren rechtzeitige Errichtung, zu setzen. Weitere Vorschriften regeln die zulässigen Arten und die Verwahrung der Sicherheiten, ihre Freigabe nach Wegfallen des Sicherungszwecks, und zuletzt die Einziehung, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt werden, durch die dafür zuständige Bundesnetzagentur.

Abschnitt 7

Vorgesehen sind auch detaillierte Bestimmungen zum Zuschlagsverfahren, also der Reihung und Bewertung der Gebote, sowie weitere Aspekte wie Fristen und Verfahren zum Ausschluss von Geboten oder Bietern. Der Zuschlag erfolgt nach dem Prinzip pay-as-bid (Gebotspreisverfahren), d. h. jeder erfolgreiche Bieter erhält als Vergütung den individuellen Preis, den er geboten hat. Dieses Verfahren ist vorteilhaft für wettbewerbliche Ausschreibungen, bei denen potentiell mehrere Angebote von einzelnen Bietern erwartet werden, und geringe Erfahrungen betreffend die Wettbewerbsintensität vorliegen. Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten enthalten eine Komponente zur regionalen Steuerung, um zu gewährleisten, dass neue Kraftwerke überwiegend an den Standorten errichtet werden, wo sie für ein stabiles, kosteneffizientes Energiesystem benötigt werden (netztechnischer Süden). Neuer Kraftwerke bedarf es aus Systemstabilitätsgründen allerdings nicht nur in ausgewählten Regionen, sondern in ganz Deutschland, weshalb die Komponente zur regionalen Steuerung im Rahmen der Gebotsreihung nur so lange Anwendung findet, bis die angestrebte anteilige regionale Verteilung der neuen Kraftwerke erreicht ist. Die Regelung beeinflusst nur die Reihung der Gebote im Zuschlagsverfahren, nicht hingegen die Höhe der Kapazitätsvergütung.

Es sind auch Regelungen zu den Rechtswirkungen von Zuschlägen vorgesehen, die einerseits die Ansprüche auf Kapazitätsvergütung des Anbieters und andererseits die Pflicht zur Bereitstellung der bezuschlagten Kapazität im gesamten Verpflichtungszeitraum festhalten. Weitere Vorschriften sehen vor, in welchen Fällen Zuschläge erlöschen oder widerrufen werden können, sowie die daraus entstehenden Folgen. Des Weiteren sind Regelungen für die Übertragbarkeit von Kapazitätsverpflichtungen vorgesehen. Denkbare Konstellationen - auch kumuliert möglich - sind der Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung übertragen und

von einem anderen erfüllt werden soll, und der Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung zukünftig mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt werden soll.

Abschnitt 8

Weitere Vorschriften beschreiben die Verfahrensschritte, Anforderungen und Fristen zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, soweit eine solche nach den Vorgaben von Abschnitt 5 erfolgt ist. Diese richten sich an Neuanlagen oder Modernisierungen, deren Inbetriebnahme typischerweise erst mehrere Jahre nach Zuschlag erfolgt, sodass notwendige Eigenschaften gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern als zuständige Stelle erst zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden können. Aufgrund des knappen zeitlichen Vorlaufs bis zum Beginn des Verpflichtungsjahrs 2031 können bestimmte Nachweise erst nach dem Beginn des Verpflichtungsjahrs nachgereicht werden, wofür Regelungen vorgesehen sind. In Fällen, in denen die Inbetriebnahme nicht rechtzeitig zu Beginn des Verpflichtungsjahrs 2031 abgeschlossen werden kann, werden mit Dauer der Verzögerung ansteigende Strafzahlungen fällig, die sogenannte Nichtrealisierungspönale. Diese Pönale ist notwendig und sinnvoll, damit Anbieter finanzielle Anreize haben, ihren Pflichten aus dem Zuschlag nachzukommen, d. h. insbesondere den rechtzeitigen Bau und Inbetriebnahme von Neuanlagen sicherzustellen. Die Pönale wächst gestaffelt an, um diesen Anreiz zeitlich zu strecken und damit dessen Effektivität zu steigern. Für die Ausschreibung von Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 erfolgt abweichend von der allgemeinen Regel auch für Bestandsanlagen die Nachweisführung zeitlich erst nach der Bezuschlagung der Gebote, also im Sinne einer vorläufig erteilten Präqualifizierung. Der Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung kann frühestmöglich nach der Bezuschlagung erfolgen, muss aber spätestens einen Tag vor Beginn des Verpflichtungsjahrs am 1. November 2031 beantragt werden.

Abschnitt 9

Bei einem Versorgungssicherheitsinstrument ist es zentral sicherzustellen, dass die Kapazitätsanbieter während des Verpflichtungszeitraums ihre Pflicht zur Vorhaltung von Leistung erfüllen. Die Übertragungsnetzbetreiber kontrollieren dazu die individuelle Verfügbarkeit von verpflichtungsgegenständlichen Anlagen, indem deren Stromerzeugung bzw. -verbrauch während ausgewählter Prüfmomente gemessen, und mit dem Sollwert aus dem Gebot abgeglichen wird. Geprüft wird in Viertelstunden, in denen die Versorgung mit Strom knapp sein könnte, wobei auf hohe Preise im Day-Ahead-Großhandel abgestellt wird, da diese eine solche Knappheit indizieren (Hochpreisviertelstunden). Übersteigt der Day-Ahead Preis eine von den Übertragungsnetzbetreibern tägliche bestimmte Preisschwelle, setzt die Verfügbarkeitskontrolle ein. Die Übertragungsnetzbetreiber messen die Verfügbarkeit während aller Hochpreisviertelstunden, berechnen für einen Zeitraum von einem Kalendermonat eine „Ist-Energiemenge“, und vergleichen diese mit der „Soll-Energiemenge“ nach den Angaben im Gebot. Mit Ablauf des einjährigen Verpflichtungsjahrs wird für jede Abrechnungsperiode bestimmt, inwieweit eine fehlende oder eine überschießende Gesamtverfügbarkeit vorlag. Diese Fehl- und Überschussmengen werden – ähnlich im bekannten Ausgleichsenergiepreissystem für die Abrechnung von Bilanzkreissaldi – miteinander verrechnet. Ergänzend muss einmal jährlich ein (technischer) Funktionsnachweis durch den Anbieter erbracht werden, um die Funktionsfähigkeit der Anlage und Fähigkeit zur Pflichterfüllung auch ohne Hochpreisviertelstunden überprüfen zu können. Ebenso hier geregelt ist die Vorgabe zur Dekarbonisierung, wonach nach diesem Gesetz geförderte Kapazitäten mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden müssen.

Abschnitt 10

Als Pendant zu Abschnitt 9, der die Pflichten der Kapazitätsverpflichteten behandelt, wird hier ihre Vergütung geregelt. Dazu sind Bestimmungen zum Anspruch der erfolgreichen Bieter/Kapazitätsverpflichteten auf Zahlung der Kapazitätsvergütung enthalten. Die

Vergütung bemisst sich dabei nach der Höhe des individuellen Gebots (pay-as-bid) multipliziert mit der Gebotsmenge, und wird von den Übertragungsnetzbetreibern für das jeweils zurückliegende Verpflichtungsjahr, welches jeweils zwölf Monate umfasst, ausgezahlt. Des Weiteren sind Vorschriften zu Zahlungen für unzureichende bzw. überschießende Verfügbarkeit vorgesehen: Für Fehlmengen, also eine unzureichende Verfügbarkeit, fallen sogenannte Ausgleichzahlungen an, für Überschussmengen, also übergebührlige Verfügbarkeit, Ausgleichsprämien. Die Höhe der Zahlung für Fehlmengen hängt ab von der gebotsindividuellen Kapazitätsvergütung und dem systemweiten Verhältnis aus den gesamten Mengen an Unter- und Überverfügbarkeit. Die maximale Ausgleichszahlung ist nach oben hin gedeckelt (Stop-Loss). Für überschießende Verfügbarkeit werden hingegen Ausgleichsprämien gewährt, womit komplementär die Übererfüllung belohnt wird.

Dieses Abrechnungssystem gewährleistet einen hohen Grad an Versorgungssicherheit und Fairness, mindert Aufwände in der Abwicklung, und reduziert Pönalenrisiken für Bieter, etwa bei ungeplanten Anlagenausfällen. Im Weiteren ist ein Preisspitzenausgleich geregelt. Nach beihilferechtlichen Vorgaben ist ein Preisspitzenausgleich vorzusehen, der unter anderem die Funktion einer Übererlösabschöpfung („Claw-Back“) erfüllt. Dieser wird in Form einer Reliability Option umgesetzt, welche auch in anderen Kapazitätsmärkten wie in jenem Belgiens etabliert ist. Die Reliability Option schafft eine Zahlungspflicht des bezuschlagten Bieters in allen Viertelstunden, in denen der Day-Ahead-Preis im börslichen Stromgroßhandel ein bestimmtes, hohes Preisniveau (Ausübungspreis) überschreitet. Dies erfolgt unabhängig vom individuellen Anlageneinsatz (abstrakt), und findet auf alle Technologien gleichermaßen Anwendung. Das Instrument verringert die Erlösrisiken für Betreiber, verstärkt die Anreize, Anlagen betriebsbereit zu halten, trägt zur Absicherung von Verbrauchern und Verbraucherinnen gegen Preisspitzen bei, reduziert die Förderkosten, und mindert die Möglichkeiten zur Ausübung von Marktmacht. Sollten Einspeiser von einem arbeitsabhängigen Netzentgelt im Rahmen der Festlegungen zur Allgemeinen Netzentgeltssystematik (AgNES) der BNetzA betroffen sein, trifft die Regelung Aussagen dazu, wie mit diesen verfahren werden soll. Abschnitte 11 und 12

Hier sind Regelungen zum Rechtsschutz, Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur und Verordnungsermächtigungen enthalten. Vorgesehen sind beispielsweise Verordnungsermächtigungen für konkrete Regelungen zu der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens sowie für Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten. Die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur dienen dazu, Details der Ausschreibungen zu regeln und erforderlichenfalls Anpassungen durchzuführen zu können.

Das Gesetz enthält mehrere Anlagen:

Anlage 1 beschreibt die Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten. In Anlage 2 werden die Resilienzanforderungen hinsichtlich wesentlicher Bauteile abhängig von der Technologie geregelt. Anlage 3 beschreibt die Methodik zur Ermittlung von Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten. Anlage 4 enthält die Reduktionfaktoren für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten. Anlage 5 beschreibt Details zu Mindestinvestitionsschwellen und dafür anrechenbaren Investitionen. In der Anlage 6 wird die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators detailliert erläutert. Anlage 7 beschreibt die Berechnung des Ausübungspreises näher.

Daneben enthält das Gesetz in Artikel 2 die erforderliche Anpassungen der Besonderen Gebührenverordnung der BNetzA.

III. Exekutiver Fußabdruck

In der letzten Legislaturperiode hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine umfassende öffentliche Konsultation nach den europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBILL) zur Kraftwerksstrategie durchgeführt, die am 23. Oktober 2024 beendet wurde.

Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Fachgespräche zur weiterentwickelten Kraftwerksstrategie mit den einschlägigen Verbänden durchgeführt, eines am 4. März 2026 und eines am 24. März 2026. Dabei wurden die konzeptionellen Überlegungen des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgestellt und diskutiert, nicht aber der Gesetzentwurf.

IV. Alternativen

Es werden keine Alternativen identifiziert, die das Ziel einer Gewährleistung des Versorgungssicherheitsstandards ebenso effektiv und effizient leisten können. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind Reserven als Instrumente zur Absicherung für sehr seltene und außergewöhnliche Ereignisse bekannt und europarechtlich zulässig. Deutschland hat 2016 die Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG zu diesem Zweck eingeführt. Sie umfasst 1,2 Gigawatt Anlagen, vorrangig Kraftwerke. Diese dürfen nicht am Strommarkt teilnehmen um Verzerrungen mit wettbewerblichen Anbietern zu verhindern; sie werden von den Übertragungsnetzbetreibern allein für den sehr seltenen Bedarfsfall eingesetzt, falls es am Strommarkt zu Unterdeckungen kommt. Aufgrund ihrer großmässigen Beschränkung sowie dem wichtigen, aber restriktiven Einsatzzweck, der sich auch aus den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 ergibt, sind Reserven keine Alternative zu dem hier vorgeschlagenen Instrument eines Kapazitätsmarkts. Ein Kapazitätsmarkt deckt den gesamten Kapazitätsbedarf ab und die Anlagen werden im Strommarkt vermarktet, so dass diese jederzeit zur umfassenden Versorgungssicherheit beitragen können.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Instrumente, die eine Förderung der Stromerzeugung aus Klimaschutzgründen vorsehen, darunter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG). Beide sind aber nicht systematisch auf Versorgungssicherheit ausgerichtet, so erfolgt die Bestimmung der Ausschreibungsmengen bzw. der Förderhöhe nach Belangen des Klimaschutzes / Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien bzw. zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom. Hierüber kann nicht zielgenau gesteuert werden, dass ausreichend Kapazität zur Sicherstellung der Stromversorgung vorgehalten wird.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bunds ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz schafft einen Kapazitätsmarkt für Strom, und spannt dabei ergänzend zu den bestehenden Gesetzen wie beispielsweise dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Energiefinanzierungsgesetz den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland weiter auf, wobei das Gesetz insbesondere auf die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit bei gleichzeitiger Transformation der deutschen Stromversorgung gerichtet ist. Die Stromversorgung

ist bundeseinheitlich zu regeln. Eine Beschränkung auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Entwurf ist in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Einführung von sog. Kapazitätsmechanismen, d.h. von Investitionsrahmen, mit denen der Bau neuer oder der Erhalt bestehender Stromerzeugungskapazitäten angereizt wird, ist stark unionsrechtlich vorgeprägt. Kapazitätsmärkte sind im EU-Energierecht als Instrument zur Sicherung der Versorgungssicherheit anerkannt, unterliegen jedoch sekundärrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet die EU-Strommarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943), die Kapazitätsmechanismen zulässt, sofern sie zur Behebung eines nachgewiesenen Versorgungssicherheitsproblems erforderlich sind. Kapazitätsmechanismen müssen diskriminierungsfrei, technologieneutral und marktbasierend ausgestaltet sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das Ausschreibungsvolumen darf nicht höher sein als zur Einhaltung des nationalen Zuverlässigkeitsstandards notwendig. Es dürften nur Anlagen teilnehmen, die bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten. Zudem müssen die Mechanismen zeitlich befristet sein.

Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus ist gem. Artikel 108 Absatz 3 AEUV als Beihilfe bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden, soweit er durch staatliche oder staatliche Mittel finanziert wird. Die beihilferechtliche Zulässigkeit von Kapazitätsmechanismen wird maßgeblich durch Kapitel 4.8. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (sog. KUEBILL) bestimmt, das zahlreiche Vorgaben der EU-Strommarktverordnung inkorporiert. Ferner enthält Kapitel 4.3. des CISAF in Verbindung mit Anhang I des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) ein Zielmodell für Kapazitätsmechanismen (und führt insofern zu einer Art Fast-Track-Beihilfungsverfahren). Jenes Kapitel soll vorliegend jedoch nur punktuell als Orientierung herangezogen werden, wo dies fachlich sinnvoll erscheint.

Die Bestimmungen des Artikels 1 stehen daher nach Artikel 2 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission die Bestimmungen beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz hat keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es hat mehrere Nachhaltigkeitsziele im Blick:

Die wettbewerblichen Ausschreibungen für die Bereithaltung von Kapazitäten durch getrennte Ausschreibungen für

- (1) Erzeugungsanlagen, über einen längeren Zeitraum von 15 Jahren verpflichtet sind Strom bereitstellen zu können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten), für
- (2) Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und für
- (3) Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten)

tragen maßgeblich zur Versorgungssicherheit Strom bei.

Das Regelungsvorhaben trägt damit vorrangig zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels (SGD) 7 bei, wonach der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden soll.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand bestimmter Indikatoren der DNS, die sich in ihrer Systematik an den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel (SGD) 8 und 9 und zählt damit auf die folgenden Indikatorenbereiche der DNS ein:

8.3 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge

Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten

und

8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.

Mit den Ausschreibungen nach diesem Regelungsentwurf soll maßgeblich zu einer bezahlbaren und sicheren Stromversorgung beigetragen werden.

Dies erfüllt zudem die Zielvorgabe 9.1 von SDG 9 der UN-Agenda 2030, wonach eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen ist.

Das Regelungsvorhaben leistet zugleich einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel (SGD) 13, wonach umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen sind. Die Ausschreibungen schaffen neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten. Diese zusätzlichen Kapazitäten sichern den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg (bis 2038) und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Zudem müssen sämtliche Kraftwerke, die auf Grundlage der Ausschreibungen nach diesem Regelungsvorschlag neu errichtet werden, wasserstofffähig sein und spätestens nach 2045 vollständig dekarbonisieren. Um einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anzureizen, sollen zusätzlich zu diesem Regelungsvorschlag weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2040 und weitere zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Eine gesetzliche Regelung hierfür soll noch 2026 auf den Weg gebracht werden. Auf lange Sicht ist der Einsatz von Wasserstoff im Stromsektor die preisgünstigste Lösung – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass unter dem geltenden europäischen Emissionshandel mit einer stetigen Preissteigerung für Kohlenstoffdioxidzertifikate auszugehen ist.

Aufgrund seiner Innovationsstärke und der Offenheit seiner Volkswirtschaft ergibt sich für Deutschland das Potenzial, nachhaltiges Wirtschaften auch global zu befördern. Das

Regelungsvorhaben kann damit potenziell einen wichtigen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel (SGD) 17 leisten (Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich Wissen international vermitteln).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(II. 2. b) Globale Verantwortung wahrnehmen“,
- „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und
- „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und
- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1 140 000 Euro. Davon entfallen auf Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 869 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 271 000 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,9 Planstellen erforderlich: 5,34 hD, 1,89 gD, 0,67 mD.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren. Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Kapitel 0918 der Bundesnetzagentur ausgeglichen werden. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Aufgabenwahrnehmung ist zeitlich befristet. Mit Entfall der Aufgabe ab 2032 werden auch Planstellen, Personal- und Sachmittelbedarfe nicht mehr haushaltswirksam.

Die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkts für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem sind nach europäischen Vorgaben durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren. Dem Bund entstehen insoweit keine Kosten. Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt, das an den Erbringungszeitraum des StromVKG ab dem Jahr 2032 anschließen wird, das Umlageverfahren regeln. Das geplante Gesetz wird dann auch für den Kapazitätsmarkt nach dem StromVKG für das Jahr 2031 gelten. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter abzüglich der Verwendung eingezogener Sicherheiten und der Einnahmen aus Pönalen, sowie die Deckung der administrativen Kosten bei

den Übertragungsnetzbetreibern, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifizierungs- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 26 509 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 184 174 000 Euro.

Die Änderungen erhöhen die Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 1 302 000 Euro jährlich.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Tabellarische Zusammenfassung nach Vorgabe und Normadressat):

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Normadressat	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	§ 18 StromVKG; Grenzüberschreitende Teilnahme	Ja		ÜNB			972	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.2	§ 26 Absatz 6 StromVKG; Betrieb einer Internetplattform für die Durchführung der Präqualifizierung	Nein		ÜNB	1 Internetplattform		851	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.3	§ 33 StromVKG; Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung	Nein		ÜNB			360	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.4	§§ 41 bis 47 StromVKG; Finanzielle Sicherheiten (vor Auktion, nach Auktion,	Nein		ÜNB			379	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	während der Laufzeit)							
2.5	§ 44 StromVKG; Leistung von Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis an ÜNB (Neu)	Nein		Bieter	Zinskosten für Sicherheiten für Ausgleichszahlungen etc. für 23 GW bezuschlagete Neubauanlagen	23.000 x 68.000 Euro/MW (Gebotswert) x 0,01 p.a.	15 640	Zahl für bezuschlagete Kapazität in GW und Gebotswert für Verpflichtungszeitraum 15 Jahre Schätzung Ressort; angenommener Jahreszins aus Rechtskontext WindSeeG
2.6	§ 48 StromVKG; Übernahme, Datenaustausch von Auktionsergebnissen von BNetzA + Verweis auf § 48 Absatz 7 StromVKG; pot. Aufgabenübertragung an ÜNB	Nein		ÜNB			874	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.7	§§ 56 bis 60 StromVKG; Mitteilung, Übertragung, Abwicklung von Kapazitätsverpflichtungen	Ja		ÜNB			379	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.8	§ 64 StromVKG; Entgegennahme und Verwahrung von Nichtrealisierungspönalen	Nein		ÜNB			111	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.9	§ 65 Absatz 2 StromVKG; Erstellung des Verfügbarkeitsindikators der bezuschlagten Anlage	Nein	Ja	ÜNB	26 Abrechnungsperioden		806	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.10	§ 66 Absatz 4 StromVKG; tägliche Veröffentlichung der Hochpreisviertelstunden	Nein	Ja	ÜNB	365 Veröffentlichungen		248	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.11	§ 72 StromVKG; Ermittlung der Referenzwerte für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools	Nein		ÜNB			156	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.12	§ 74 Absatz 3 StromVKG; Auszahlung der Kapazitätsvergütungen	Nein		ÜNB	440 bezuschlagte Anlagen		800	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.13	§§ 75 bis 79 StromVKG; Abrechnung, Entgegennahme und Auszahlung der Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien	Nein		ÜNB	440 bezuschlagte Anlagen		761	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.14	§ 81 Absatz 3 StromVKG; Ermittlung und Bekanntgabe des Ausübungspreises für den Spitzenlastausgleich für den Folgetag	Nein	Ja	ÜNB	365 Veröffentlichungen		248	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.15	§ 82 StromVKG; Abrechnung und Entgegennahme des Spitzenlastausgleichs	Nein		ÜNB	5.280 bezuschlagte Anlagen		761	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.16	Übergreifend Projektierung & Koordination Kapazitätsmarkt + Anbieterkommunikation			UNB			2 163	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand

Ifd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.17	Übergreifend Sachkosten für Projektierung (PMO, Beratung)			ÜNB			1 000	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
Summe in Tsd. Euro							26 509	
davon aus Informationspflichten (IP)							1 302	
aus nationalem Recht							25 158	
aus EU-Vorgaben							1 351	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

** Zur Ermittlung der Übertragungsnetzbetreiber wurde ein Gesamtkostenansatz gewählt; eine Detailzuordnung der Aufwände auf einzelne Arbeitsschritte erfolgte nicht.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe):

Ifd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.18	§ 18 StromVKG; Grenzüberschreitende Teilnahme	Ja	ÜNB			1 747	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.19	§§ 25 ff. i.V.m. § 61 StromVKG; Qualifizierung Langfriskapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Präqualifizierungen	555,84 Euro = (577 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; 19; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 15
2.20	§§ 25 ff. i.V.m. § 61 StromVKG; Qualifizierung	Nein	Bieter	40 Präqualifizierungen	555,84 Euro = (577 / 60) h ×	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall:

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Erzeugerkapazitäten (Neu)				57,80 Euro/h (WZ: D)		Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; 19; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 16
2.21	§§ 25 ff. StromVKG; Präqualifizierung Kapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	800 Präqualifizierungen	266,84 Euro = (277 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	213	Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 17 Keine Nachweise inkl. Gutachten
2.22	§ 26 Absatz 5 StromVKG; Eintragung ins Marktstammdatenregister Langfriskapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Eintragungen in das Marktstammdatenregister	28,90 Euro = (30 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.23	§ 26 Absatz 5 StromVKG; Eintragung ins Marktstammdatenregister Erzeugerkapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Eintragungen in das Marktstammdatenregister	28,90 Euro = (30 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.24	§ 26 Absatz 5 StromVKG; Eintragung ins	Nein	Bieter	800 Eintragungen in das	28,90 Euro = (30 / 60) h ×	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Marktstammdatenregister Kapazitäten (Neu)			Marktstammdatenregister	57,80 Euro/h (WZ: D)		Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.25	§ 26 Absatz 6 StromVKG; Erstellung einer Internetplattform für die Durchführung der Präqualifizierung	Nein	ÜNB	1 Internetplattform		10 140	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand; Kostenschätzung Plattform Framework, Frontend und PQ-Modul; Berücksichtigung eines engen Zeitplans, z.T. noch unklaren Anforderungen, mehrere externe Schnittstellen, zudem "all-in-Kosten"
2.26	§§ 32 und 33 StromVKG; Prüfung und Entscheidung der Anträge auf Präqualifizierung von Anlagen und Bietern	Nein	ÜNB	< 10.000 Anlagen		1 082	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.27	§§ 37, 38 Absatz 1, 3, 4, 5 und 6 StromVKG; Gebote Langfristkapazitäten (ohne Angaben zur Präqualifizierung) (Neu)	Nein	Bieter	40 Gebote	573,18 Euro = (595 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext EEG nachgemessen (inkl. Lastgangdaten von 6 Monaten -> +1h)
2.28	§§ 37, 38 Absatz 1, 3, 4 und 6 StromVKG; Gebote Erzeugerkapazitäten (Ohne Angaben	Nein	Bieter	40 Gebote	573,18 Euro = (595 / 60) h ×	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Normadressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	zur Präqualifizierung) (Neu)				57,80 Euro/h (WZ: D)		Rechtskontext EEG nachgemessen (inkl. Lastgangdaten von 6 Monaten -> +1h)
2.29	§§ 37, 38 Absatz 1, 2 und 6 StromVKG; Gebote Kapazitäten (Ohne Angaben zur Präqualifizierung) (Neu)	Nein	Bieter	800 Gebote	515,38 Euro = (535 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	412	Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext EEG nachgemessen
2.30	§§ 41 bis 47 StromVKG; Administration finanzielle Sicherheiten (vor Auktion, nach Auktion, während der Laufzeit)	Nein	ÜNB			1 372	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.31	§ 42 StromVKG; Leistung von Gebotssicherheit an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	880 Gebotssicherheiten	23,12 Euro = (24 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivität 4; 11 (mittlere Komplexität)
2.32	§ 42 StromVKG; Leistung von Gebotssicherheit an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	Zinskosten für Gebotssicherheiten für 61,5 GW gebotene Kapazität	0,15 x Höchstwert in Euro x bezuschlagte Kapazität in MW x 0,01 p.a.	15 959	Zahl für bezuschlagete Kapazität in GW Schätzung Ressort; angenommener Jahreszins aus Rechtskontext WindSeeG
2.33	§ 43 StromVKG; Leistung von Realisierungssicherheit an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	330 Realisierungssicherheiten	23,12 Euro = (24 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Anzahl Gebote: Schätzung Ressort. Annahme 50 % erhalten Zuschlag und davon 3/4 Neubauprojekte (basierend auf Zahlen der BNetzA und Schätzung Ressort) Aufwand pro Fall: Standardaktivität

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							4; 11 (mittlere Komplexität)
2.34	§ 43 StromVKG; Leistung von Realisierungssicherheit an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	Zinskosten für Realisierungssicherheiten für 23 GW bezuschlagete Neubauanlagen	1,8 (Höhe Realisationspönale) x 68.000 Euro/MW (Gebotswert) x 0,01 p.a. x 4 bzw. 3 Jahre	95 472	Zahl für bezuschlagete Neubaupazität in GW und Gebotswert Schätzung Ressort (9 GW nach § 4, 2 GW nach § 5 und 12 GW nach § 6 (1. Termin)) angenommener Jahreszins aus Rechtskontext WindSeeG; Verzinsung für 4 bzw. 3 Jahre (Jahre nach Gebotsphase bis Erbringungszeitraum 2031)
2.35	§ 44 StromVKG; Leistung von Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	440 Sicherheiten für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	23,12 Euro = (24 / 60) h x 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Anzahl Gebote: Schätzung Ressort. Annahme 50 % erhalten Zuschlag (basierend auf Zahlen der BNetzA) Aufwand pro Fall: Standardaktivität 4; 11 (mittlere Komplexität)
2.36	§ 44 StromVKG; Leistung von Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	Zinskosten für Sicherheiten für Ausgleichszahlungen etc. für 18 GW bezuschlagete Neubauanlagen	9.000 x 68.000 Euro/MW (Gebotswert) x 0,01 p.a. x 7 Jahre sowie 9.000 x 30.000 Euro/MW (Gebotswert) x 0,01 x 1 Jahr	45 540	Zahl für bezuschlagete Kapazität in GW und Gebotswert für Verpflichtungszeiträume 1 und 7 Jahre Schätzung Ressort; angenommener Jahreszins aus Rechtskontext WindSeeG

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.37	§ 48 Absatz 7 StromVKG; Unterstützung der BNetzA bei Durchführung der Ausschreibung von Kapazitäten	Nein	ÜNB	Unterstützung der BNetzA bei 2 Ausschreibungen für Kapazitäten		2 541	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.38	§ 56 StromVKG; Anzeige auf Übertragung oder Austausch von Anlagen im Rahmen einer Kapazitätsverpflichtung; Prüfung und Bestätigung oder Ablehnung	Ja	ÜNB			1 841	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.39	§ 65 Absatz 2 StromVKG; Erstellung des Verfügbarkeitsindicators der bezuschlagten Anlage	Nein	ÜNB			3 097	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.40	§ 66 Absatz 4 und § 79 Absatz 3 StromVKG; System für Hochpreisviertelstunde, Ausübungspreis	Nein	ÜNB			1 697	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.41	§§ 70, 71 und 74 bis 82 StromVKG; Entwicklung des Entgegennahme-, Abrechnungs- und Auszahlungssystems	Nein	ÜNB			2 701	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
2.42	§ 72 StromVKG; System und Methodik Referenzwert	Nein	ÜNB			360	Schätzung auf Basis von Lohn- und Sachaufwand
Summe in Tsd. Euro						184 174	

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	aus nationalem Recht					180 586	
	aus EU-Vorgaben					3 588	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

** Zur Ermittlung der Übertragungsnetzbetreiber wurde ein Gesamtkostenansatz gewählt; eine Detailzuordnung der Aufwände auf einzelne Arbeitsschritte erfolgte nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. In Summe entsteht ein jährlicher Verwaltungsaufwand von rund 736 000 Euro bei der Bundesnetzagentur. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 578 000 Euro, gD 122 000 Euro, mD 36 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren. Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Aufgabe 1 – Ermittlung Ausschreibungsvolumen § 6 i.V.m. Anlage 1

Zur Ermittlung des Gesamtbedarfs sind sowohl Eingangs- als auch Ergebnisdaten aufzubereiten und zusammenzustellen. Der Gesamtbedarf besteht aus einer Referenzkapazität und einer Anpassungskapazität. Beide sind in jeweils getrennten Prozessen nach 2.3 der Anlage 1 zu berechnen. Der nach dieser Methode berechnete Gesamtbedarf ist ein Modellergebnis und kann bestimmt werden, sobald die Versorgungssicherheitsrechnungen abgeschlossen sind.

Das konkrete Ausschreibungsvolumen ergibt sich aus dem Gesamtbedarf abzüglich unterschiedlicher Abzugsposten, die im Detail aufwendig recherchiert und mit unterschiedlichen Stakeholdern abgestimmt werden müssen. Zur Einschätzung der Abzugsposten sind umfassende Datenrecherchen durchzuführen, damit das Ausschreibungsvolumen möglichst präzise bestimmt wird. Die Datenrecherchen binden beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Übertragungsnetzbetreiber und ggf. andere Behörden ein.

Weiterhin müssen diese Daten plausibilisiert und mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgestimmt werden. Die abgestimmten Ergebnisse der Recherche sind mit den Daten im Versorgungssicherheitsmonitoring zu verrechnen, um eine finale Abzugsmenge pro Abzugsposten zu erhalten. Die Abzugsposten sind von dem Gesamtbedarf abzuziehen, um die Ermittlung des Ausschreibungsvolumen abzuschließen. Abschließend sind die Ergebnisse des in Anlage 1 beschriebenen Vorgehens in eine veröffentlichungsfähige Version umzuwandeln und zu veröffentlichen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ermittlung der Daten für die Bestimmung des Gesamtbedarfes	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	6.667	33,8	3.756
Bestimmung der Referenzkapazität	1,00	hD	16.667	67,6	18.778
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Bestimmung der Anpassungskapazität	1,00	hD	16.667	67,6	18.778
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Ermittlung der Daten für die Abzugsposten zur Bestimmung des Ausschreibungsvolumens; Abstimmung mit dem BMW und ÜNB	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Umwandlung der Daten in reduzierte Leistung	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Vornahme des Abzugs der ermittelten Abzugsposten	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	10.000	40,4	6.733
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Umwandlung der Daten in eine veröffentlichungsfähige Version	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Veröffentlichung	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.333	40,4	898

	1,00	mD	4.000	33,8	2.253
Interne Abstimmungen zu Abzugsposten	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Zwischensumme					161.749

Aufgabe 2 – Ermittlung Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 i.V.m. Anlage 3

Zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren sind sowohl Eingangs- als auch Ergebnisdaten aufzubereiten und zusammenzustellen. Im Anschluss ist für jede in Abschnitt 3 der Anlage 3 aufgeführte Technologieklasse auf Basis der zuvor zusammengestellten Daten der Reduktionsfaktor nach dem methodischen Vorgehen nach 2.2 der Anlage 3 zu berechnen. Abschließend sind die Ergebnisse in eine veröffentlichungsfähige Version umzuwandeln und zu veröffentlichen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ermittlung der Daten für die Bestimmung der Reduktionsfaktoren	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0
Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach 2.2 der Anlage 3	1,00	hD	22.667	67,6	25.538
	1,00	gD	10.000	40,4	6.733
	1,00	mD	0	33,8	0
Zuordnung der Reduktionsfaktoren zu den jeweiligen Technologieklassen	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Veröffentlichung	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	4.667	33,8	2.629
Zwischensumme					68.902

Aufgabe 3 – Durchführung der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2

In Vorbereitung der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind die Ausschreibungen jeweils vorab im Internet bekannt zu machen. Für die Abgabe von Geboten sind Formularvorlagen zu erstellen und für die jeweiligen Ausschreibungen anzupassen. Im Rahmen der Gebotsprüfung sind die eingegangenen Gebote zu öffnen und zu registrieren. Dies ist jeweils zu protokollieren. Anschließend erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung, Prüfung auf form- und fristgerechte Gebotsabgabe, sowie eine Prüfung des Eingangs der zu hinterlegenden Sicherheit. Die detaillierte Prüfung von umfangreichen Gebotsunterlagen stellt einen erheblichen Aufwand dar. Eine sachgerechte Prüfung erfordert insbesondere einen Personaleinsatz sowohl in juristischer, ökonomischer und auch in technischer Hinsicht und wird daher stets im 6-Augen-Prinzip durchgeführt. Gegebenenfalls hat eine Anforderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft zu erfolgen. Die Gebote sind auf Gebots- oder Bieterausschlussgründe zu prüfen. Die Ermittlung möglicher Ausschlussgründe erfordert oftmals einen referatsübergreifenden Abgleich mit anderen Datenquellen. Sodann sind die zulässigen Gebote in aufsteigender Reihenfolge zu sortieren und die Zuschlagsgrenze ist zu ermitteln. Nach der Zuschlagserteilung ist das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens im Internet zu veröffentlichen. Die bezuschlagten Bieter werden zudem individuell über den Zuschlag informiert. Soweit Sicherheiten nicht mehr benötigt werden, werden diese zurückerstattet. Weiterhin erfolgt eine Bescheidung nicht bezuschlagter beziehungsweise ausgeschlossener Bieter.

Während des gesamten Verfahrens ist der Datenschutz bei der Datenübermittlung insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter sicherzustellen. Dies bedarf einer regelmäßigen Anpassung und Überprüfung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Erstellung und Anpassung der Formularvorlagen	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	1.000	40,4	673
	1,00	mD	2.000	33,8	1.127
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	1,00	hD	46.667	67,6	52.578
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	2.000	33,8	1.127
Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	667	33,8	376
Gebotsprüfung auf Form und Frist	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244

	1,00	mD	1.333	33,8	751
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Prüfung auf Ausschluss von Bietern	1,00	hD	33.333	67,6	37.556
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	1,00	hD	333	67,6	376
	1,00	gD	333	40,4	224
	1,00	mD	667	33,8	376
Ermittlung der Zuschlagsgrenze	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	667	40,4	449
	1,00	mD	1.000	33,8	563
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens im Internet	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	333	33,8	188
Information der bezuschlagten Bieter	1,00	hD	1.667	67,6	1.878
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	1.667	33,8	939
Erstattung der Sicherheit	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.667	40,4	1.122
	1,00	mD	1.000	33,8	563
Bescheidung nicht zugeschlagter beziehungsweise ausgeschlossener Bieter	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878

Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung und regelmäßige Anpassungen und Überprüfung	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					259.711

Aufgabe 4 – Gemeinsame Durchführung der Ausschreibungen mit den Übertragungsnetzbetreibern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3

Die Ausschlussentscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber sind durch die Bundesnetzagentur im Einzelnen zu überprüfen. Im Rahmen der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 ist dabei mit einer besonders großen Anzahl von Geboten und dementsprechend erhöhtem Aufwand zu rechnen. Für die große Anzahl von Geboten sind sodann der Eingang der jeweiligen Sicherheiten und gegebenenfalls die Forderung eines Nachweises der Tauglichkeit der Sicherheit zu prüfen. Die Gebote sind weiterhin zu sortieren und zu bezuschlagen. Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens ist ferner im Internet zu veröffentlichen. Die ausgeschlossenen und nicht bezuschlagten Bieter sind zudem entsprechend zu bescheiden. Hierbei sind für eine Vielzahl von Geboten individualisierte Bescheide zu erstellen und zu übermitteln.

Während des gesamten Verfahrens ist der Datenschutz bei der Datenübermittlung insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter sicherzustellen. Dies bedarf einer regelmäßigen Anpassung und Überprüfung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Überprüfung der Ausschlussentscheidungen der ÜNB durch BNetzA	1,00	hD	53.333	67,6	60.089
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit (falls Hinterlegung bei BNetzA)	1,00	hD	1.333	67,6	1.502
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft (falls Hinterlegung bei BNetzA)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge (je nach Aufgabenteilung mit ÜNB)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0

Sortierung der gebotsgleichen Gebote (je nach Aufgabenteilung mit ÜNB)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0
Erstattung der Sicherheit	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens im Internet	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	333	33,8	188
Bescheidung nicht bezuschlagter Bieter	1,00	hD	66.667	67,6	75.111
	1,00	gD	26.667	40,4	17.956
	1,00	mD	5.333	33,8	3.004
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung und regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					245.806

5. Weitere Kosten

Die Abschätzung der Förderkosten ist nur unter hoher Unsicherheit möglich. Denn es handelt sich um ein neues Instrument. Auch hängen die Ergebnisse der Ausschreibungen stark von der Wettbewerbssituation, den technischen Liefermärkten, den Erwartungen der Marktakteure an die zukünftige Entwicklung des Strommarkts sowie den Geschäftsmodellen der Marktakteure ab. Daher ist es für eine Abschätzung der Kosten erforderlich, zahlreiche Annahmen zu treffen.

Unter Zugrundelegung diverser Annahmen (Ausschreibungsmengen, Zuschlagsmengen nach Technologie, Investitionskosten, etc.) ergeben sich geschätzte Förderkosten im Jahr 2031 von 1 bis 3 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2032 bis 2045 werden die jährlichen Kosten auf 0,9 bis 2,3 Milliarden Euro geschätzt. Die Kosten im Jahr 2031 liegen höher, denn in diesem Jahr sind sowohl langjährige Verpflichtungszeiträume als auch Verpflichtungszeiträume mit nur einjähriger Laufzeit für das Jahr 2031 zu vergüten.

Die Förderkosten sollen über eine Umlage finanziert werden. Die Umlage soll erst mit dem Gesetz zum Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 eingeführt und ab 2031 erhoben werden. Die hiermit verbundenen weiteren Kosten, insbesondere die Auswirkungen auf den Strompreis, werden dort dargestellt. Nach europarechtlichen Vorgaben soll die Umlage verursachergerecht von den Marktteilnehmern getragen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Vorschriften finden nur Anwendung auf einen einzigen Erbringungszeitraum im Jahr 2031, wohingegen Kapazitätsmärkte üblicherweise als dauerhaftes bzw. mehrere Erbringungsperioden umspannendes Instrument konzipiert sind. Aufgrund dieser Beschränkung auf eine einzelne Erbringungsperiode ist eine Evaluierung nicht verhältnismäßig und zielführend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziel)

Nach § 1 ist Ziel dieses Gesetzes, eine ausreichend sichere und zuverlässige Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten. Es soll im Jahr 2031 (konkret während des Erbringungszeitraums November 2031 bis Ende Oktober 2032) ausreichend gesicherte elektrische Leistung im Stromsystem verfügbar sein, um einen insgesamt planbaren und ausreichenden Beitrag zur Nachfragedeckung in Systemstresssituationen sicherzustellen. Zu diesem Zweck und für diesen Zeitraum wird ein Kapazitätsmarkt als ein systematischer Investitions- und Anreizrahmen eingeführt, der die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten durch finanzielle Anreize und damit einhergehende Verfügbarkeitsverpflichtungen absichern soll.

In räumlicher Hinsicht ist dieses Gesetz grundsätzlich auf Anlagen anzuwenden, die im Bundesgebiet an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind. Unter den Voraussetzungen von § 18 erstreckt sich der räumliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch auf Anlagen, die auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das über eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verfügt, insoweit auch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind. Der Begriff der Anlage wird in § 2 Nummer 2 legaldefiniert.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen entsprechen überwiegend den bereits etablierten Begriffsbestimmungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Innovationsausschreibungsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung sowie dem Energiefinanzierungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Begriff „**Aggregator**“ als die natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die mehrere Erzeugungsanlagen oder regelbare Lasten in einen Anlagenpool zusammenfassen, beispielsweise um so für Anlagen die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen, deren installierte Leistung unterhalb der Mindestleistung für eine Einzelanlage liegt, oder bei denen die Aggregation andere Vorteile für den Bieter mit sich bringt.

Zu Nummer 2

Der Begriff „**Anlage**“ wird nach Nummer 2 als Erzeugungsanlage oder regelbare Last definiert. Er umfasst damit alle Stromerzeuger und -verbraucher, die grundsätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Zu Nummer 3

Der Begriff „**Anlage dargebotsabhängiger Technologieklassen**“ in Nummer 3 bezieht sich auf solche Technologieklassen, deren Erzeugungspotential direkt vom Wetter und den natürlichen Gegebenheiten abhängt. Die umfassen Photovoltaik, Wind an Land und Wind auf See.

Zu Nummer 4

Der Begriff „**Anlage energiebegrenzter Technologieklassen**“ in Nummer 4 bezieht sich auf solche Technologieklassen, die nur über einen begrenzten Zeitraum von wenigen Stunden Strom in das Netz einspeisen bzw. ihren Verbrauch reduzieren können. Dies umfasst Stromspeicher wie Pumpspeicher oder Batterien und verschiedene regelbare Lasten.

Zu Nummer 5

Der Begriff „**Anlage energieunbegrenzter Technologieklassen**“ in Nummer 5 stellt das Gegenteil zu einer Anlage energiebegrenzter Technologieklassen nach Nummer 4 dar.

Zu Nummer 6

Nummer 6 definiert den Begriff „**Anlagenpool**“ als die Gesamtheit der von einem Aggregator (Nummer 2) in einem Gebot aggregierten Anlagen.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 wird der Begriff „**Ausspeiseleistung**“ als die höchste elektrische Nettodauerleistung in Megawatt, die eine Stromspeicheranlage (Nummer 36) ins das Stromnetz einspeisen kann, definiert.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 wird der Begriff der „**Eintrittskapazität**“ definiert als maximaler Umfang an Kapazitäten in einem anderen Mitgliedsstaat, zu dem eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland besteht, die an den Ausschreibungen teilnehmen können. Dieser Wert ist für die grenzüberschreitende Teilnahme von Kapazitäten nach § 18 relevant, ergibt sich direkt aus Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943, und wird nach der Methodik von Absatz 11 Buchstabe a leg. cit. berechnet.

Zu Nummer 9

In Nummer 9 wird der Begriff „**Erbringungszeitraum**“ definiert, als der Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2032. Der Erbringungszeitraum stellt gleichzeitig das erste Verpflichtungsjahr dar.

Zu Nummer 10

Der Begriff „**Erzeugungsanlage**“ wird in Nummer 10 definiert als eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Unter diesen Begriff fallen alle der in Anlage 3 aufgeführten Technologieklassen mit Ausnahme der regelbaren Lasten und ggf. Kleinanlagenpools,

soweit sie aus regelbaren Lasten bestehen. Unter den Begriff der Erzeugungsanlage fallen dementsprechend Kraftwerke, , Stromspeicherspeicheranlagen, wie Batterie- und Pumpspeicher, sowie alle Anlagen zur Erzeugung von Strom mittels Wind, Sonne, Laufwasser und Geothermie sowie der Verbrennung von Bioenergie und Abfall.

Zu Nummer 11

Der Begriff „**gebotene nominale Leistung**“ nach Nummer 11 ist als die dem Gebot des Bieters zugrunde liegende nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage in Megawatt definiert. Im Falle von Erzeugungsanlagen ist sie der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung, im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs. Sie kann der installierten Leistung entsprechen, sie kann aber auch darunter liegen. Die gebotene nominale Leistung ergibt sich rechnerisch durch Division der gebotenen reduzierten Leistung durch den anzulegenden maßgeblichen Reduktionsfaktor.

Zu Nummer 12

Der Begriff „**gebotene reduzierte Leistung**“ nach Nummer 12 ist als die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt (rMW) der gebotsgegenständlichen Anlage definiert. Im Falle von Erzeugungsanlagen ist sie der gebotsgegenständliche Anteil der reduzierten Leistung, im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils unter Einrechnung des Reduktionsfaktors. Die gebotene reduzierte Leistung ergibt sich rechnerisch durch Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung mit dem anzulegenden maßgeblichen Reduktionsfaktor.

Zu Nummer 13

In Nummer 13 wird die „**gebotsgegenständliche Anlage**“ als die Anlage, die dem Gebot zugrunde liegt, definiert.

Zu Nummer 14

In Nummer 14 wird der Begriff „**Gebotstermin**“ definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in der jeweiligen Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 zugelassen. Die Rücknahme von Geboten ist nur bis zum Gebotstermin möglich, danach sind Bieter an ihr Gebot gebunden (Bindungswirkung nach § 40 Absatz 1).

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff „**Gebotswert**“. In den Ausschreibungen für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist der Gebotswert die jährliche Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt mit zwei Nachkommastellen, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Kapazitätsvergütung nach § 74 im Fall eines bezuschlagten Gebots.

Zu Nummer 16

Nach Nummer 16 ist die „**gemessene Leistung**“, die während eines viertelstündigen Bilanzkreisabrechnungsintervalls, um die verbrauchte elektrische Energie verminderte, erzeugte elektrische Energie einer Anlage oder eines Anlagenpools, jeweils multipliziert mit der gesamten Anzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde, also vier. Die Multiplikation mit der gesamten Anzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde dient der Umrechnung eines Viertelstunden-Energiewerts in eine mittlere Leistung.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert den Begriff „**Hauptenergieträger**“ als den in den Anlagen an einem Standort zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, eingesetzten Brennstoff. Durch die standortbezogene Gesamtbetrachtung wird sichergestellt, dass ein Standort mit mehreren Anlagen nicht aufgrund eines vergleichsweise kleinen Erdgaskraftwerks schon als geeigneter Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a ausscheidet.

Zu Nummer 18

Unter dem Begriff „**Höchsterbringungsdauer**“ ist nach Nummer 18 der maximale Zeitraum in vollen Stunden zu verstehen, in dem eine Anlage in der Lage ist die gebotene nominale Leistung in das Netz einzuspeisen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Stromspeicheranlagen, die Strom einspeisen (Satz 1), und regelbaren Lasten, die ihren Wirkleistungsbezug reduzieren (Satz 2).

Zu Nummer 19

Nummer 19 definiert den Begriff „**Höchstwert**“, als den Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 39 abgegeben werden darf.

Zu Nummer 20

Nach Nummer 20 wird der Begriff „**installierte Leistung**“ als höchste Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage in Megawatt definiert, die eine Anlage bieten kann. Hierbei werden 3 Fälle unterschieden: Nach Buchstabe a ist das bei Erzeugungsanlagen, die keine Stromspeicheranlagen sind, die maximale Netto-Nennleistung, nach Buchstabe b bei Stromspeicheranlagen die maximale Ausspeiseleistung, und nach Buchstabe c regelbaren Lasten die maximale Stromnetzanschlussleistung.

Zu Nummer 21

In Nummer 21 wird der Begriff „**Kapazität**“ als die Fähigkeit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesicherte elektrischer Leistung für das Netz der allgemeinen Versorgung bereitzustellen definiert.

Zu Nummer 22

In Nummer 22 wird der Begriff „**Kapazitätsvergütung**“ definiert als die jährlich an den Kapazitätsverpflichteten nach § 74 zu zahlende Vergütung im Gegenzug für ihre Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 65.

Zu Nummer 23

In Nummer 23 wird die „**Kapazitätsverpflichtung**“ definiert als Verpflichtung, die mit dem Zuschlag zustande kommt, bestehend aus den Rechten und Pflichten des Kapazitätsverpflichteten nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 24

In Nummer 24 wird „**Kapazitätsverpflichteter**“ definiert als der aufgrund eines Zuschlags oder Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung nach diesem Gesetz zur Bereitstellung von Kapazität im Umfang der reduzierten Leistung Verpflichtete. Die Verpflichtung besteht für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.

Zu Nummer 25

In Nummer 25 wird ein „**Kleinanlagenpool**“ als ein Anlagenpool (aggregiertes Gebot), bei dem die im Anlagenpool enthaltenen Anlagen jeweils eine installierte Leistung von weniger als ein Megawatt aufweisen, definiert.

Zu Nummer 26

In Nummer 26 wird der „**Kohlenstoffdioxid-Preis**“ legaldefiniert. Um eine möglichst aussagekräftige Preisgrundlage heranzuziehen, wird der Börsenpreis des im jeweiligen Jahr wichtigsten Handelsplatzes für Emissionsberechtigungen herangezogen.

Zu Nummer 27

In Nummer 27 wird der Begriff „**Kraftwerk**“ als eine Erzeugungsanlage definiert, in der elektrische Energie erzeugt wird unter Einsatz von gasförmigen Brennstoffen als Hauptenergieträger. Hierunter sind insbesondere Gas- und Wasserstoffkraftwerke sowie Biomethan- und Biogasanlagen zu verstehen.

Zu Nummer 28

Nummer 28 definiert den Begriff „**netztechnischer Süden**“ als das Gebiet, das die Gebietskörperschaften der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst.

Zu Nummer 29

Nummer 29 definiert den Begriff „**reduzierte Leistung**“ als die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, in dem die nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 2 multipliziert wird W).

Zu Nummer 30

Nach Nummer 30 ist eine „**regelbare Last**“ eine Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie, die ihren Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduzieren kann.

Zu Nummer 31

Nummer 31 definiert den Begriff der „**Regelzone**“ als das Netzgebiet im Bereich der Elektrizitätsversorgung, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist.

Zu Nummer 32

Nummer 31 definiert den Begriff „**Spotmarktpreis für Erdgas**“, als den für einen Handelstag maßgebliche, für das deutsche Marktgebiet veröffentlichte, auf Börsengeschäften beruhende mengengewichtete Tagesreferenzpreis für Erdgas in Euro je Megawattstunde bezogen auf den oberen Heizwert. Dies ist für das deutsche Marktgebiet, der am vorhergehenden Handelstag für die Lieferung an diesem Handelstag ermittelte und für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) veröffentlichte EEX Day European Gas Spot Index (EGSI) oder ein an seine Stelle tretender sachlich und methodisch vergleichbarer veröffentlichter Tagesreferenzpreis.

Zu Nummer 33

Nummer 33 definiert den Begriff „**Spotmarktpreis für Strom**“, als den Strompreis in Euro pro Megawattstunde, der sich in der gemeinsamen Preiszone für Deutschland und Luxemburg aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt. Dabei gilt, dass wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, dass für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 34

In Nummer 34 wird der Begriff „**Standort**“ legaldefiniert als der Errichtungs- und Betriebsort einer oder mehrerer Anlagen eines Betreibers im Sinn des § 2 Nummer 2, der sich durch die postalische Adresse oder, falls eine solche nicht existiert, die Bezeichnung des Flurstücks oder der Flurstücke von anderen Standorten unterscheidet. Der Begriff des Standorts ist zentral für die besonderen Anforderungen an Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 und bildet grundsätzlich das zentrale Zuordnungskriterium von Zuschlägen.

Zu Nummer 35

In Nummer 35 wird „**Stromnetzanschlussleistung**“ definiert, als die höchste elektrische Leistung in Megawatt, die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann.

Zu Nummer 36

Unter dem Begriff „**Stromspeicheranlage**“ sind nach Nummer 36 Batteriespeicher, Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Flüssigluftspeicher und CO₂-Batterien zu verstehen. Eine Stromspeicheranlage ist damit eine Form der Energiespeicheranlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie ermöglicht wird.

Zu Nummer 37

Nach Nummer 37 ist ein „**Übertragungsnetzbetreiber**“ ein Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes, welcher die Verantwortung für seine jeweilige Regelzone innehat.

Zu Nummer 38

In Nummer 38 wird die **vereinbarte Netzanschlusskapazität** beschrieben als die stationäre elektrische Wirkleistung, die an einem Netzanschlusspunkt maximal in das Netz eingespeist oder aus dem Netz entnommen werden darf. Sie wird vertraglich zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer üblicherweise im Rahmen einer Netzanschlussvereinbarung festgelegt und bildet die Grundlage für die Dimensionierung des Netzanschlusses sowie für die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Zu Nummer 39

Nummer 39 definiert den Begriff „**Verpflichtungsjahr**“ als den Zeitraum vom 1. November eines Jahrs bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

Zu Nummer 40

In Nummer 40 ist der Begriff „**Verpflichtungszeitraum**“ definiert die Summe der Verpflichtungsjahre, für den Kapazitätsverpflichtete zur Bereitstellung ihrer Kapazität verpflichtet sind und dafür vergütet werden. Wie das Verpflichtungsjahr beginnt der Verpflichtungszeitraum zum 1. November und geht bis zum 31. Oktober eines Folgejahres. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Erbringungszeitraums am 1. November 2031 und kann je nach Ausschreibung 1 Jahr, 7 oder 15 Jahre andauern (vergleiche §§ 12 und 13).

Zu Nummer 41

Das „**Versorgungssicherheitsmonitoring**“ nach Nummer 42 für Elektrizität nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Da Monitoring wird seit 31. Oktober 2022 im Rhythmus von derzeit zwei Jahren durch die Bundesnetzagentur erstellt, und dient auch zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943.

Zu Nummer 42

Der „**Zuschlag**“ ist nach Nummer 42 der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt.

Zu Nummer 43

Der „**zuständiger Übertragungsnetzbetreiber**“ nach Nummer 43 ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist.

Zu Nummer 44

Nach Nummer 44 ist der „**Zuverlässigkeitsstandard**“ das nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für das für die gemeinsame deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegte notwendige Maß an im deutsch-luxemburgischen Marktgebiet zu erreichender Versorgungssicherheit.

Zu Abschnitt 2 (Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina)

Zu § 3 (Ausschreibungen; Zuständigkeiten)

Die Bundesnetzagentur führt 3 verschiedene Arten von Ausschreibungen durch, die das Ziel haben, ausreichende Kapazitäten zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ab dem Erbringungszeitraum wettbewerblich zu beschaffen.

Die verschiedenen Arten von Ausschreibungen sind sinnvoll und notwendig, um unterschiedliche Belange der Versorgungssicherheit (z.B. „Dunkelflauten“ oder Systemdienstleistungen) abzubilden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Ausschreibung reflektiert die unterschiedlichen Vorläufe bis zum Erbringungszeitraum im Jahr 2031. So ist ein langer Vorlauf von bis zu 5 Jahren sinnvoll, um die langen Realisierungslängen bei großen Neubauprojekten zu reflektieren; Ausschreibungen mit kürzeren Vorläufen eröffnen wiederum die Möglichkeit auf die aktuellsten Bedarfe zur Absicherung der Versorgungssicherheit auf Basis des jeweils jüngsten Monitorings der Versorgungssicherheit zu beschaffen. Die Ausschreibungen stehen jeweils unterschiedlichen Technologieklassen offen. Da die Implementierung von Kapazitätsausschreibungen mit vielen verschiedenen Technologieklassen sehr komplex ist, beginnen die ersten Ausschreibungen zunächst mit einer reduzierten Zahl an Technologieklassen. Daran schließen sich unmittelbar Ausschreibungen an, die für alle Technologieklassen sowie neben Neuanlagen und Modernisierungen auch für den Bestand

geöffnet sind. Da die Ausschreibungen unterschiedlichen Technologieklassen offenstehen, die jeweils unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit haben können, sind die Ausschreibungsvolumina statt in nominaler in reduzierter Leistung anzugeben, um eine Vergleichbarkeit oder „Normierung“ herzustellen (siehe Begründung zu § 22).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

In einem ersten Schritt werden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten durchgeführt. Diese sind für die Erzeugungsanlagen offen, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach 1 Stunde erfüllt werden kann. Hierdurch sollen auch längere Zeiträume, die für das Stromsystem herausfordernd sein können, versorgungsseitig abgedeckt werden können. Zudem ist das Ziel, neue, zusätzliche Kapazitäten in das System zu führen, was durch den einzig zulässigen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und die damit einhergehenden hohe Mindestinvestitionen nach § 14 abgesichert wird. Die Ausschreibungen mit einem Fokus auf neue Kapazitäten müssen als erste durchgeführt werden, weil die Planung und der Bau neuer Kapazitäten am meisten Zeit in Anspruch nimmt. Bei Bestandsanlagen ist ein entsprechend langer Vorlauf nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

In einem zweiten Schritt werden Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten (Nummer 2) durchgeführt, die, anders als bei Nummer 1, für alle Erzeugungsanlagen offen sind. Auch bei diesen Ausschreibungen sind nur Verpflichtungszeiträume von 15 Jahren zulässig, sodass für die Bereitstellung von Kapazitäten entsprechende Mindestinvestitionen in zusätzliche Kapazität nachgewiesen werden müssen. Diese Ausschreibung findet zeitlich nach den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach Anlage 4 und vor den Ausschreibungen für Kapazitäten (Nummer 3) statt.

Zu Nummer 3

Bei den Ausschreibungen nach Nummer 3 ist die Teilnahme verschiedener Technologieklassen zulässig. Teilnehmen können alle Kapazitäten, die in der Lage sind, die in Abschnitt 3 bestimmten Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen. Dies umfasst Kapazitäten aller nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zulässigen Technologieklassen. Umfasst sind damit alle Erzeugungsanlagen und regelbaren Lasten nach diesem Gesetz. Sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen und Modernisierungen sind zulässig, wobei auf Basis der jeweiligen Investitionssumme Verpflichtungszeiträume von einem, 7 oder 15 Jahren gelten. Diese Technologieoffenheit wird unionsrechtlich vorausgesetzt, und ist auch in anderen EU-Kapazitätsmärkten etabliert. Der Wettbewerb verschiedener Technologien trägt zur Kosteneffizienz bei, indem Akteursvielfalt sowie Innovationen zugelassen werden. Da die Zulassung aller dieser Technologieklassen in der Umsetzung aber zusätzliche Aufwände bedeutet, wird die Zulässigkeit bei den Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingeschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Ausschreibungen nach diesem Gesetz. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Bundesnetzagentur mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber im Zuschlagsverfahren nach § 48 Absatz 7 durchgeführt.

Zu § 4 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, dass die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach Absatz 1 in zwei Gebotsterminen am 8. September 2026 und am 22. Dezember 2026 erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen in beiden Gebotsterminen jeweils 4,5 Gigawatt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass 10 Gigawatt nominaler Leistung unter Anwendung der für Langzeitkapazitäten anwendbare Reduktionsfaktoren nach Anlage 4 9 Gigawatt an reduzierter Leistung entsprechen. Insgesamt wird damit die Verständigung mit der EU-Kommission umgesetzt, dass zusätzlich 10 Gigawatt (installierte Leistung von) Langzeitkapazitäten ins System kommen sollen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass bei einer Unterzeichnung im ersten Gebotstermin sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des unterzeichneten Ausschreibungsvolumens des ersten Gebotstermins erhöht. Ferner ist in Absatz 3 geregelt, dass wenn nach dem zweiten Gebotstermin das für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in den beiden Ausschreibungen nicht vollständig bezuschlagt wurde, wird ein dritter Gebotstermin durchgeführt. In diesem Zusatztermin wird das insgesamt nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen nach den Bedingungen der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten durchgeführt. Durch die Übertragung auf den zweiten und den Nachholtermin für nicht bezuschlagtes Ausschreibungsvolumen soll sichergestellt werden, dass das geplante Ausschreibungsvolumen von 9 Gigawatt vollständig bezuschlagt wird, damit dem Stromsystem ausreichend Langzeitkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird im Rahmen der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 Absatz 2 mitberücksichtigt, wie viel Leistung in den Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezuschlagt wurde.

Zu § 5 (Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten zu dem Gebotstermin am 18. Mai 2027 stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten zwei Gigawatt beträgt.

Zu § 6 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Ausschreibungen für Kapazitäten im Jahr 2027 zum 1. Dezember und im Jahr 2029 zum 1. Oktober stattfinden. Für das Jahr 2027 soll damit mehr Zeit geschaffen werden, damit die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Vorbereitungen für die Ausschreibungen und das vorangehende Präqualifizierungsverfahren treffen können.

Jedoch wird die Bundesnetzagentur nach § 84 Nummer 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abweichende Gebotstermine zu bestimmen. In diesem Fall hat sie die abweichenden Gebotstermine bekanntzumachen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die Bundesnetzagentur zunächst den Gesamtbedarf an Kapazitäten für die jeweils relevante Ausschreibung an Kapazitäten ermitteln und diesen zeitnah mit dem Versorgungssicherheitsmonitoring nach §§ 51 Absatz 3, 63 Absatz 2 Nummer 2 Energiewirtschaftsgesetz an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt anschließend zeitgleich mit dem Versorgungssicherheitsmonitoring Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung zum Gesamtbedarf an Kapazitäten her. Das Versorgungssicherheitsmonitoring identifiziert den Bedarf an Kapazitäten, der benötigt wird um den nationalen Zuverlässigkeitsstandard einzuhalten. Die Methodik des Versorgungssicherheitsmonitorings ist durch die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgegeben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ermittelt die Bundesnetzagentur anschließend auf Basis des Gesamtbedarfs an Kapazitäten das Ausschreibungsvolumen für die relevante Ausschreibung. Dieses Volumen wird anschließend sowohl von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite wie auch von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetplattform nach § 26 Absatz 6 veröffentlicht. Die Regelung stellt außerdem klar, dass die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 3 regelt, dass in der Ausschreibung im Jahr 2027 von dem von der Bundesnetzagentur festgestellten Ausschreibungsvolumens 75 Prozent und in der Ausschreibung im Jahr 2029 100 Prozent des festgestellten Ausschreibungsvolumens für den Erbringungszeitraum ausgeschrieben werden. Die 75 Prozent stellen die untere Grenze der Bandbreite von 75 bis 90 Prozent dar, welche die EU-Kommission in Anforderung Nummer 10 des Anhangs I ihres Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (C/2025/3602) als Zielgröße genannt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das für die Ausschreibung 2029 festgestellte Ausschreibungsvolumen bereits die Bezuschlagungen aus dem Jahr 2027 berücksichtigt, und somit deutlich geringer ausfallen wird als das festgestellte Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2027.

Zu Abschnitt 3 (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Die Regelung der allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen hat Hinweis- und Warnfunktion. Den Bietern soll verdeutlicht werden, welche Anforderungen sie für eine Gebotsabgabe und erfüllen müssen, unter anderem damit sie nach erfolgreichem Zuschlag sämtlichen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen können.

Zu § 7 (Mindestleistung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Anlagen eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt (rMW) reduzierte Leistung haben, um an Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen

zu können. Dies ermöglicht die Teilnahme kleinerer Anlagen. Ein Megawatt reduzierte Leistung ist nach Anhang I Randnummer 5 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602) die höchste zulässige Mindestgröße für geförderte Kapazitäten. Noch kleinere Anlagen können in einem Kleinanlagenpool teilnehmen (§ 21 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Mindestgröße nach Absatz 1 auch durch Aggregation von Anlagen in Form von Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 erreicht werden. Soweit die Anlagen in einem Anlagenpool eine Kapazität von jeweils weniger als ein Megawatt reduzierter Leistung haben, liegt ein Kleinanlagenpool im Sinne von § 21 Absatz 3 vor.

Zu § 8 (Stromnetzanschluss)

Zu Absatz 1

Die Teilnahme einer Anlage setzt nach Absatz 1 voraus, dass bereits ein Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung vorliegt. In Fällen einer Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 ist nachzuweisen, dass entweder ein Stromnetzanschlussvertrag die gebotene nominale Leistung der Bestandsanlage zuzüglich Erweiterung bereits umfasst, alternativ ist neben dem bestehenden Stromnetzanschlussvertrag für die Bestandsanlage auch eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage mindestens in Höhe der über die vorhandenen Kapazität hinausgehenden gebotenen nominalen Leistung vorzulegen. In den Fällen des Ersatzes von Anlagen nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa muss der bestehende Stromnetzanschluss die Kapazität der gebotenen nominalen Leistung umfassen, damit nicht zusätzlich eine Stromnetzanschlusszusage erforderlich ist.

Verbindliche Stromnetzanschlusszusagen müssen nachweisen, dass die Anlage bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums über einen Stromnetzanschluss in Höhe der gebotenen nominalen Leistung verfügen wird, soweit diese nicht durch einen bestehenden Stromnetzanschlussvertrag (zum Beispiel in Fällen von bestehenden, aber geplant durch eine gebotsgegenständliche Anlage zu ersetzenden Netzreserveanlagen) abgedeckt wird. Die Anforderung dieser Voraussetzung ist gerechtfertigt, da ein Stromnetzanschluss eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, Strom einzuspeisen und somit zur verlässlichen Stromversorgung beizutragen. Um gleichzeitig eine breite Teilnahme von Bietern und damit Wettbewerb in den Ausschreibungen zu ermöglichen, wird von der ausschließlichen Anforderung eines Stromnetzanschlusses oder Stromnetzanschlussvertrags zur Gebotsabgabe abgesehen, und auch eine verbindliche Zusage für den Stromnetzanschluss durch den Anschlussnetzbetreiber bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums als ausreichend gewertet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Teilnahme eines Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 für jede Einzelanlage ein Stromnetzanschluss beziehungsweise eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage vorliegen muss. Das ist technisch erforderlich, da jede enthaltene Anlage über einen Netzabschluss verfügen muss, um ihre Leistung erbringen zu können.

Zu § 9 (Emissionsgrenzwert)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht für alle Anlagen, die an Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen wollen, maximale Emissionen von 550 Gramm Kohlenstoffdioxid je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität vor. Dieser Grenzwert ist nach Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a Verordnung (EU) 2019/943 verpflichtend für alle in Kapazitätsmärkten geförderte Anlagen. Der alternative Schwellenwert des Buchstabe b leg. cit. kann seit dem 1. Juli 2025 keine Anwendung mehr finden.

Die Berechnung des Emissionsgrenzwerts erfolgt auf Basis der Methode aus der Stellungnahme der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach Artikel 22 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2019/943. Im Falle von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung wird der auf die Stromerzeugung entfallende spezifische Emissionswert analog der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bei einer Aggregation von Anlagen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 jede Einzelanlage des Anlagenpools den Emissionsgrenzwert nach Absatz 1 einhalten muss. Damit wird eine Umgehung des Absatz 1 über eine Beimischung emissionsintensiver Anlagen im Anlagenpool verhindert.

Zu § 10 (Anforderungen an den Bieter)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Absatz 1 Nummer 1 schreibt vor, dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) sein darf. Diese Vorgabe ist sachlich sinnvoll, denn Insolvenzrisiko ist bei solchen Unternehmen stark erhöht, und zudem EU-beihilferechtlich erforderlich.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 schreibt als Teilnahmevoraussetzung vor, dass gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung ist in solchen Fällen die Auszahlung weiterer Beihilfen nicht zulässig. Auch in diesem Fall besteht ein stark erhöhtes Insolvenzrisiko.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 der Aggregator Adressat der Ausschlusskriterien des Absatz 1 ist.

Zu § 11 (Ausschluss der Doppelförderung)

Zu Absatz 1

Der Ausschluss der Doppelförderung nach Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der gebotenen reduzierten Leistung dient dem Zweck, die Abgabe mehrerer Gebote für denselben Verpflichtungszeitraum und damit eine Mehrfachförderung derselben Anlage zu verhindern. Der Ausschluss der Mehrfachförderung ist geboten, um eine Überförderung mit negativen Folgen für die Kosteneffizienz und den Wettbewerb in den Ausschreibungen und am Strommarkt zu vermeiden, und zudem aufgrund des EU-beihilferechtlichen Kumulierungsverbots erforderlich. Für den selben Verpflichtungszeitraum kann daher jede Anlage nur Bestandteil eines Gebots sein, und darf nur im Falle des nicht erfolgreichen Zuschlag Bestandteil eines weiteren Gebots für denselben Verpflichtungszeitraum werden. Bestimmungen zur Übertragbarkeit werde in Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 getroffen.

In Satz 2 wird des Weiteren geregelt, dass Anlagen für den Verpflichtungszeitraum keinen Anspruch auf Förderung aus Förderprogrammen oder Gesetzen haben dürfen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz. Insbesondere dürfen Anlagen keinen Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer damit zusammenhängenden Rechtsverordnung haben oder auf Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder einer damit zusammenhängenden Rechtsverordnung. Satz 2 stellt klar, dass Bieter, beziehungsweise nach Zuschlag der Kapazitätsverpflichtete, das Recht haben, gleichzeitig an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union teilzunehmen. Diese Klarstellung betrifft den umgekehrten Fall von § 19. Dieses Recht ist nach Artikel 26 Absatz 5 Verordnung (EU) 2019/943 verpflichtend zu gewähren. Nicht vom Ausschluss der Doppelförderung umfasst ist die Förderung oder Vergütung von Systemdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Anlagenpools der Ausschluss der Doppelförderung für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gilt. Das entspricht der Grundsatzregelung des Absatz 1.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Zu § 12 (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind an den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nur Gebote für Erzeugungskapazitäten im Sinne von § 3 Nummer 43 Energiewirtschaftsgesetz teilnahmeberechtigt. Demnach sind in diesen Ausschreibungen Gebote für Kraftwerke und Stromspeicheranlagen zulässig, jedoch keine Gebote für regelbare Lasten.

Zu Absatz 2

Bei diesen Ausschreibungen ist nach Absatz 2 lediglich ein Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zulässig. Das liegt darin begründet, dass diese Ausschreibungen darauf zielen, zusätzliche Kapazität anzureizen. Der Verpflichtungszeitraum ist daher auf Gebote zur Schaffung zusätzlicher Kapazität durch einen Neubau oder die Erweiterung einer Bestandsanlage zugeschnitten, deren hohe Investitionen die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 überschreiten, die für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erforderlich sind. Dagegen können Gebote für Bestandsanlagen, bei denen keine zusätzliche Kapazität geschaffen wird, bei diesen Ausschreibungen nicht teilnehmen, da sie die erforderlichen Mindestinvestitionsschwellen nicht überschreiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt weitere besondere Teilnahmebedingungen in Bezug auf den Standort der Anlage. Ziel der Regelung ist es zu verhindern, dass bestehende Gaskraftwerke, die sich nicht bereits kurz vor der Stilllegung befinden, aufgrund der Förderung nach diesem Gesetz verfrüht durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch die zusätzlichen Standortkriterien für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten wird die Zielerreichung der Schaffung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten abgesichert. Satz 2 stellt klar, dass für den Standort nach Satz 1 Nummer 1 ist der Zeitpunkt des 31. Dezember 2025 maßgeblich ist. Die Festlegung dieses Stichtags soll verhindern, dass durch nachträglichen Neuzuschnitte von Grundstücken, wie beispielsweise eine Aufteilung in mehrere Flurstücke, die besondere Teilnahmevoraussetzung für den Standort umgangen werden kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Zulässigkeit von Standorten mit bestehenden Anlagen.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a sind alle Standorte zulässig, an denen in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Standorte ohne bestehende Anlagen („Greenfield-Projekte“), Kohlekraftwerksstandorte und Standorte von anderen nicht mit Erdgas befeuerten Kraftwerken sind daher in allen Fällen zulässig.

Der Begriff des Hauptenergieträgers ist in § 2 Nummer 17 legaldefiniert als der an einem Standort in den Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im mengengewichteten Durchschnitt überwiegend, zu mindestens 51 Prozent eingesetzte Brennstoff. Durch die standortbezogene Gesamtbetrachtung wird sichergestellt, dass ein Standort mit mehreren Anlagen nicht aufgrund eines vergleichsweise kleinen Erdgaskraftwerks schon als geeigneter Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a ausscheidet.

Buchstabe b trifft nähere Regelungen zur Zulässigkeit von Standorten, an denen in den letzten 5 Jahren ein Erdgaskraftwerk als Hauptenergieträger betrieben wurde.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt zwei Fälle, in denen ein Standort zulässig ist, obwohl dort im Sinne des Buchstabe a in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Die Unterfälle können auch gleichzeitig zutreffen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein Standort, an dem in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurde, ist erstens dann zulässig, wenn dort ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden, die in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren, und deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde. Damit werden Standorte von Erdgaskraftwerken, deren Stilllegung nach objektiven Kriterien zeitnah erfolgen wird, als zulässig erklärt, da ihre Stilllegung dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Kapazität nicht entgegenläuft. Unter diese Bestimmung fallen auch Kraftwerke, deren Zuweisung in die Netzreserve oder Kapazitätsreserve geendet hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein Standort, an dem in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden, ist auch dann zulässig, wenn dort ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten wurden. Damit werden Standorte von Erdgaskraftwerken, bei denen durch die Kapazitätsreserve Kapazitäten außerhalb des Strommarktes bereitgehalten werden, als zulässig erklärt, da die Kapazitätsreserve als Überbrückungsmaßnahme gilt, bis ausreichend gesicherte elektrische Leistung im Stromsystem verfügbar ist. Die neuen Anlagen stehen dem System damit zusätzlich zur Versorgungssicherheit zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der dritte Fall, unter denen ein Standort ist, an dem in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurde, liegt vor, wenn die gebotsgegenständliche neben (und nicht anstelle) der Bestandsanlage errichtet wird, sodass nach Inbetriebnahme beide Anlagen zeitgleich unter Volllast in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können. Damit wird die Erweiterung eines bestehenden Standorts für zulässig erklärt, soweit diese nicht zur Stilllegung vorhandener Anlagen führt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass an den Ausschreibungen auch Gebote für Erweiterungen von Bestandsanlagen zulässig sind, wenngleich die gebotene Kapazität in diesem Fall auf den Umfang der Erweiterung beschränkt ist. Maßgeblich dafür ist ein Vergleich der installierten Leistung der Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft spezifische Vorgaben für die Teilnahme von Anlagenpools. Anlagen in einen Anlagenpool müssen demnach sortenrein sein, das heißt sie alle müssen derselben Technologieklasse angehören, wobei bei den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten Anlage 3 und bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten Anlage 4 anwendbar ist. Sofern zwar der Reduktionsfaktor einzelner Anlagen unterschiedlich ist, die Technologie aber dieselbe (beispielsweise der Fall bei Batteriespeichern mit unterschiedlicher Höchsterbringungsdauer), ist die „Sortenreinheit“ ebenfalls gewährleistet. Unterschiedliche Reduktionsfaktoren werden über Auswahl einer Höchsterbringungsdauer vereinheitlicht. Des Weiteren werden durch Absatz 4 letzter Satz Kleinanlagenpools nach § 21 Absatz 3 von der Teilnahme an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 schreibt als besondere Teilnahmevoraussetzung für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten vor, dass die Anlage in der Lage sein muss, für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Absatz 5 Satz 2 schreibt für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen zusätzlich vor, dass die Anlagen die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach 1 Stunde erfüllen können müssen. Es handelt sich dabei um eine technische Anforderung an die Anlage. Das heißt, der Bieter muss nicht mit der installierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage bieten, es muss aber nachgewiesen werden, dass die Anlage diese technische Anforderung erfüllen kann.

Hintergrund der Anforderung des Dauerbetriebs von 10 Stunden unter Vollast, sowie die zusätzliche Anforderung an Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen, den Dauerbetrieb von 10 Stunden jederzeit spätestens nach 1 Stunde gewähren zu können, ist, die Absicherung der Stromversorgung während einer sogenannten kalten Dunkelflaute. Eine kalte Dunkelflaute ist eine Wetterlage, in der es längerfristig gleichzeitig kalt, bewölkt und windstill ist. Bei kalten Temperaturen und bei Bewölkung im Winter steigt zudem der Stromverbrauch, weil mehr elektrische Heizungen, Wärmepumpen und Beleuchtung genutzt werden. Gleichzeitig erzeugen Wind- und Solarenergieanlagen aufgrund von Bewölkung, Dunkelheit und großräumiger Windstille kaum bis gar keinen Strom. In einer kalten Dunkelflaute sind deshalb für längere Zeiträume zuverlässige Erzeugungskapazitäten notwendig, um den erhöhten Stromverbrauch zu decken. Bundesweit hat es in den vergangenen Jahren immer mal wieder kalte Dunkelflauten von unterschiedlicher Dauer gegeben. Die beiden relevanten kalten Dunkelflauten im Jahr 2025 hatten beispielsweise eine Dauer von 2 beziehungsweise 8 Tagen. Um Versorgungsengpässe in solchen Situationen beherrschen zu können, ist es besonders relevant, dass die Anlagen mindestens 10 Stunden im Dauerbetrieb einspeisen können (Satz 1). Um auch mehrtägige kalte Dunkelflauten abzudecken, die deutlich länger als 10 Stunden anhalten, ist es erforderlich, dass die Anlagen mit nur relativ kurzen Pausenzeiten wieder im angebotenen Umfang ihre Wirkleistung bereitstellen können (Satz 2).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine weitere spezifische Teilnahmevoraussetzung für aggregierte Anlagen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 vor. Diese müssen die Anforderung nach Absatz 5 für jede Einzelanlage des Anlagenpools erfüllen.

Zu § 13 (Ausschreibungen für Kapazitäten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind an den Ausschreibungen für Kapazitäten sowohl Gebote für Erzeugungsanlagen und als auch für regelbare Lasten zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass im Rahmen der Ausschreibung 3 mögliche Verpflichtungszeiträume gibt: 1, 7 oder 15 Jahre. Für Verpflichtungszeiträume von 7 oder 15 Jahren muss die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 nachgewiesen werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Vorgaben für lange Verpflichtungszeiträume)

Zu § 14 (Mindestinvestitionsschwellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht anknüpfend an die möglichen Verpflichtungszeiträume nach § 12 Absatz 1 und nach § 13 Absatz 2 für die Ausschreibungen mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr eine weitere Teilnahmevoraussetzung vor. Demnach muss der Bieter (beziehungsweise nach erfolgtem Zuschlag der Kapazitätsverpflichtete) Investitionen in die Errichtung zusätzlicher Kapazitäten tätigen und im Rahmen des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nachweisen, dass die erforderliche Mindestinvestitionsschwelle überschritten ist. Dieser Mechanismus ist europarechtlich vorgesehen (Anhang I Randnummer 17 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602)). Die Mindestinvestitionssumme wird auf Basis der gebotsgegenständlichen reduzierten Leistung in Euro je Megawatt (€/rMW) reduzierte Leistung berechnet. Demnach müssen die Investitionen mindestens 201 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (€/rMW) für einen

Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren betragen, beziehungsweise 431 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (€/rMW) für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Die Mindestinvestitionsschwellen beziehen sich dabei auf den Gesamtwert der Investitionen in die Anlage, nicht auf jährliche Werte.

Die Höhe der Mindestinvestitionsschwellen sind angelehnt an die im Anhang I Randnummer 17 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602) genannten Werte für einen CAPEX-Schwellenwert. Dieser sieht vor, dass im Rahmen eines Kapazitätsmarkts Beihilfen auch für längere Kapazitätsvereinbarungen zulässig sind, wenn sie von einer Mindestinvestition abhängig gemacht werden, wobei dort für jede Tranche von 25.000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt ein zusätzliches Jahr an Verpflichtungszeitraum angeboten werden darf. In Übereinstimmung mit dem Vorgehen bei der Anpassung des Höchstwerts an den Investitionszeitpunkt wird auch bei den Mindestinvestitionsschwellen die Erwartung der zukünftigen Inflation (Schätzwert der Europäischen Zentralbank), welche die im Zeitverlauf steigenden Anlagenkosten abbilden soll, eingerechnet, womit die Werte höher ausfallen.

Das Überschreiten einer Mindestinvestitionsschwelle muss nicht zwingend zu einem längeren Verpflichtungszeitraum führen. Bieter haben die Option, einen kürzeren Verpflichtungszeitraum zu wählen, selbst wenn sie die Mindestinvestitionsschwelle für einen längeren Verpflichtungszeitraum überschreiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen in Anlage 5 geregelt werden. Die Bundesnetzagentur kann per Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (siehe auch § 84 Nummer 3) nähere Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten treffen. Übertragungsnetzbetreiber, Bieter und Kapazitätsverpflichteten sind verpflichtet, das für die Nachweisführung festgelegte Verfahren und Format nutzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in zeitlicher Hinsicht nur solche Investition für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen anrechenbar sind, die nach dem Zuschlag und vor dem Beginn des ersten Verpflichtungsjahrs getätigt werden. Diese Einschränkung ist erforderlich, damit Investitionen in die Anlage, die unabhängig von den Ausschreibungen und Verpflichtungen nach diesem Gesetz getätigt werden, nicht anrechenbar sind.

Ausnahmsweise werden bei den Ausschreibungen für Langfristkapazitäten für das Verpflichtungsjahr 2031 auch Investitionen in die gebotsgegenständliche Anlage angerechnet, welche in den letzten 12 Monaten vor Zuschlag getätigt wurden. Diese auf die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten beschränkte zeitliche Erweiterung der Anrechenbarkeit soll einen Ausgleich für die Verkürzung der Realisierungsfrist schaffen, die sich aus den beiden Ausschreibungszeitpunkten gem. § 4 Absatz 1 bis zum Verpflichtungszeitraum ergibt, und weniger als 4 volle Jahre umfasst. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Nachfrage nach Komponenten für Stromerzeugungskomponenten – insbesondere für Gaskraftwerke – im In- und Ausland relevant, welche Verzögerungen in der Fertigung verursachen kann. Da die Einführung eines Kapazitätsmarkts bereits seit längerem angekündigt ist, haben zudem einige Bieter bereits Investitionen in Planungen und andere Vorbereitungen getätigt, um nach erfolgreichem Zuschlag die Realisierung der zusätzlichen Kapazitäten zeitnah umsetzen zu können. Die Anrechenbarkeit dieser Investitionen im Fall der Langzeitkapazitäten sichert daher in erster Linie die rechtzeitige Realisierung der bezuschlagten zusätzlichen Kapazitäten ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwendung der Vorgabe der Mindestinvestitionsschwelle bei Geboten für Anlagenpools. Demnach ist die Mindestinvestitionsschwelle nach Absatz 3 bei einem Anlagenpool durch jede Einzelanlage des Anlagenpools zu erreichen.

Zu § 15 (Anforderungen an die Resilienz)

Die Regelung zielt darauf ab, den Zugang der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit wichtigen Technologien langfristig zu stärken. Fertigungskapazitäten ausgewählter Technologien und ihre Lieferketten sollen durch die Regelung widerstandfähiger werden, gleichzeitig sollen die Arbeitsplätze hochwertiger Fachkräfte erhalten und ausgebaut werden. Für diesen Zweck müssen Gebote für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren einen Beitrag zur Resilienz leisten, indem für gebotsgegenständliche Anlagen, soweit sie Endprodukte im Sinne der Anlage 2 sind, für das Endprodukt sowie für mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 angeführten wesentlichen Bauteile Herkunftsnachweise erbracht werden müssen, welche die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum belegen. Mindestens 50 Prozent bezieht sich dabei auf die Anzahl der wesentlichen Bauteile. Die Wesentlichkeit von Bauteilen richtet sich nach den Kosten für Erwerb und Herstellung, sodass im Ergebnis die Bauteile für die Herkunftsnachweise erbracht werden auch mindestens 50 Prozent der Kosten stellen sollten.

Die Anforderungen an die Resilienz basiert auf der Verordnung (EU) 2024/1735. Danach sind Nachweise für bestimmte Endprodukte und ihre wesentlichen Bauteile nach Anlage 2 zu erbringen.

Die Regelung betrifft ausschließlich Gebote für Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Anlagen, die einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zugrunde liegen, überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt worden sein müssen, sofern diese Anlage den Endprodukten nach Anlage 2 zuzuordnen ist. Solche Herkunftsnachweise müssen für die Fertigung des Endprodukts und von mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 genannten wesentlichen Bauteile des jeweiligen Endprodukts erbracht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum nach Absatz 1 vom Bieter durch Herkunftsnachweise erbracht werden kann, entweder nach dem Zollkodex der Europäischen Union nach Verordnung (EU) Nr. 952/2013, oder durch andere einschlägige Nachweisen wie beispielsweise Verträge, Rechnungen, Lieferscheine oder Seriennummern).

Zu § 16 (Erbringung von Momentanreserve)

§ 16 bestimmt eine zusätzliche technische Anforderung für Erzeugungsanlagen, die Teil eines Gebots für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren sind, soweit diese Anlagen bestimmte Kriterien erfüllen.

Es handelt sich bei dieser Anforderung um eine der zentralen Maßnahmen, die die Übertragungsnetzbetreiber in ihrem Systemstabilitätsbericht 2025 nach § 12i des Energiewirtschaftsgesetzes als sehr dringlich für die Gewährleistung der Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit eingestuft haben. Die Notwendigkeit der technischen Anforderungen, die über die heute gültigen technischen Mindestanforderungen hinausgehen, wird durch verschiedene Untersuchungen und Prozesse für einen sicheren und stabilen

Netzbetrieb gestützt, zum Beispiel durch die Ergebnisse der Netzentwicklungspläne nach § 12b des Energiewirtschaftsgesetzes und der in einem breiten Branchenprozess erarbeiteten und von der Bundesregierung 2023 beschlossenen „Roadmap Systemstabilität“.

Das Kernelement der speziellen Regelung zu Momentanreserve ist die Anforderung, dass umfasste gebotsgegenständliche Anlagen auch unabhängig von ihrer Wirkleistungseinspeisung und damit – abgesehen von Wartungsintervallen und Reparaturarbeiten – jederzeit und ohne den Einsatz von Brennstoffen systemstützende Eigenschaften in Form von Momentanreserve erbringen können. Dies ist durch den sogenannten Phasenschieberbetrieb von Kraftwerken (Einbau abtrennbarer Kupplung und Ausstattung mit zusätzlicher Schwungmasse) sowie spezielle netztechnische Betriebsmittel oder netzbildende Regelungstechnik bei Batteriespeichern möglich.

Die bereit gestellte Momentanreserve wie auch andere Systemdienstleistungen können an den jeweiligen Märkten gemäß der dort geltenden Regelungen vermarktet werden. Informationen zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind der gemeinsamen Internetpräsenz der Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen, verfügbar unter folgendem Link: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen>.

Zum Begriff der Momentanreserve siehe die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 22.04.2025 (Az. BK6-23-010, verfügbar unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2023/BK6-23-010/Bk6-23-010_beschluss_v_22.04.25.pdf, zuletzt abgerufen am 30. April 2026).

Details zu den technischen Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve sind dem Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve – Anforderungen und Nachweise für Netzbildende Einheiten und Anlagen“, Version 2.1, Stand Januar 2026“ des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. zu entnehmen. Der Hinweis ist zu beziehen bei Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<https://www.vde.com/resource/blob/2449052/c8ce370b91478bd39f69cab440399f67/vde-fnn-hinweis-netzbildende-eigenschaftenv2-1-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08. Mai 2026).

Unbeschadet der besonderen Pflichten nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind die Anlagenbetreiber für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, wozu insbesondere die Technischen Anschlussregeln (TAR) zählen. Einsatz und Vergütung der Momentanreserve erfolgen über die marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve durch die Übertragungsnetzbetreiber (Beschluss BK6-23-010 der Bundesnetzagentur).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die technischen Anforderungen nur für solche Anlagen gelten, denen ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zu Grunde liegt. Hierbei handelt es sich um Neuanlagen oder Anlagen, die umfassend modernisiert werden, und damit zusätzliche Kapazität schaffen. Ferner sind nur Erzeugungsanlagen betroffen, die mindestens eine von zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie sind an die Höchst- oder Hochspannungsebene angeschlossen; oder sie weisen eine installierte Leistung von mindestens 10 Megawatt auf. Damit werden Anlagen adressiert, die für die Stabilität des Stromsystems eine hohe Relevanz aufweisen, und zugleich dafür weniger relevante Anlagen entlastet. Absatz 1 Satz 1 legt zudem fest, dass die Anlagen in der Lage sein müssen, ihre systemstützenden Eigenschaften in Form von Momentanreserve unabhängig von ihrer Wirkleistungseinspeisung zu erbringen, d. h. prinzipiell jederzeit technisch dazu in der Lage sein müssen, unabhängig davon ob Strom eingespeist wird oder nicht (wirkleistungsunabhängig).

Absatz 1 Satz 2 legt die zu erbringende Menge an Momentanreserve gemäß den allgemeinen physikalischen Grundsätzen als Anlaufzeitkonstante von mindestens 9 Sekunden multipliziert mit der installierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage geteilt durch 2 fest. Die Anlaufzeitkonstante gilt damit als Mindestvorgabe sowohl für den Leistungsbetrieb als auch für den Betrieb ohne Leistungserbringung (zum Beispiel Phasenschieberbetrieb oder STATCOM-Betrieb).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 eröffnet für Kraftwerke die Möglichkeit, dass der erforderliche Momentanreservebeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht nur von der gebotsgegenständlichen Anlage selbst (zum Beispiel im Phasenschieberbetrieb), sondern auch oder ergänzend von anderen Anlagen erbracht werden kann, die in der Höchst- oder Hochspannungsebene angeschlossen sind. Zum einen können nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 netztechnische Betriebsmittel ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb wie zum Beispiel alleinstehende rotierende Phasenschieberanlagen oder E-STATCOM-Anlagen die erforderliche Momentanreserve oder andere Anteile daran bereitstellen. Zum anderen können nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Batteriespeicher zur Erfüllung der erforderlichen Momentanreserve herangezogen werden, sofern die Momentanreserve aus dem Kurzfrist-Überlastbereich des Stromrichters oder über eine Überdimensionierung des Stromrichters des Batteriespeichers im Verhältnis zur vereinbarten Netzanschlussleistung des Batteriespeichers erbracht wird. Für die Erbringungsoption durch einen Batteriespeicher muss sichergestellt werden, dass dem Energiesystem tatsächlich zusätzliches Momentanreservepotenzial zur Verfügung gestellt wird. Bei allen anderen Erfüllungsoptionen ist dies per se gegeben. Daher regelt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, dass für den Fall der Nutzung des Überlastbereichs oder der Überdimensionierung von Stromrichtern von Batteriespeichern nur jene Leistungsanteile anrechenbar sind, die über den heute bereits üblichen Stand der Technik und die bereits durch den Momentanreservemarkt angereizte Anlagenkonfiguration hinausgehen.

Da es sich bei den alternativen Erfüllungsoptionen der Nummern 1 und 2 nicht um gebotsgegenständliche Anlagen handelt, gelten für sie die Teilnahmevoraussetzungen des Abschnitt 3 nicht.

Zu Absatz 3

Um auch für Batteriespeicher als gebotsgegenständliche Anlage die Zusätzlichkeit der Beiträge zur Systemstabilität gewährleisten zu können, gelten nach Absatz 3 analoge Vorgaben zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an die Nutzung des Überlastbereichs oder der Überdimensionierung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen sind. Das bedeutet, dass nicht jede Einzelanlage die Anforderungen an Systemdienstleistungen erfüllen muss. Sofern Lasten im Anlagenpool enthalten sind, bleibt ihre Leistung für die Bestimmung der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Zudem besteht für Anlagenpools keine Vorgabe, in welcher Regelzone oder Regelzonen die Momentanreserve zu erbringen ist.

Zu § 17 (Anforderungen an die Betriebsfähigkeit der Anlage mit Wasserstoff)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für Kraftwerke, die Erdgas als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung einsetzen, besondere Anforderungen an ihre Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff. Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche

Anlage ein solches Kraftwerk ist, muss dieses für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein. Wann ein Kraftwerk für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet ist, regelt Absatz 2.

Zu Absatz 2.

Absatz 2. regelt, dass ein Kraftwerk, das Erdgas als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung einsetzt, für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet ist, wenn es in einer Weise geplant und gebaut ist, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann. Hierzu ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet ist. In dem Konzept ist insbesondere darzulegen, dass ausreichend Platz für den Betrieb mit Wasserstoff vorgehalten ist und dass angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden. Das Konzept ist Teil des Gebots.

Zu Unterabschnitt 4 (Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen)

Zu § 18 (Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind auch Gebote für Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und durch elektrische Leitungen direkt mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verbunden zulässig, soweit die Voraussetzungen nach § 19 erfüllt sind. Die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Teilnahme an Kapazitätsmärkten ist in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 vorgesehen.

Es wird zwischen Anlagen, die im Großherzogtum Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind (Nummer 1) und Anlagen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das direkt mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist (Nummer 2), unterschieden. Diese Unterscheidung ist notwendig, da nicht alle Mitgliedsstaaten der europäischen Union eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, und damit ihr Beitrag zur marktlichen Versorgungssicherheit Strom in Deutschland nur sehr gering bis nicht identifizierbar ist; anders im Fall des Großherzogtums Luxemburg, das Teil der gemeinsamen deutsch-luxemburgischen Gebotszone ist, womit eine direkte Netzverbindung und eine unmittelbare Berücksichtigung bei der Versorgungssicherheit Strom in jedem Fall vorhanden ist. Die Einschränkung auf Mitgliedsstaaten mit direkter grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitung ist nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 ausdrücklich zulässig.

Anlagen, die nahe der deutschen Grenze in einem anderen Mitgliedsstaat liegen, aber ausschließlich an das deutsche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, unterliegen nicht § 18, sondern gelten als Anlagen mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Anlagen, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, der nicht das Großherzogtum Luxemburg ist, angeschlossen Anlagen nur an Ausschreibungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr teilnehmen können. Diese Einschränkung ist üblich, und wird auch in bestehenden EU-Kapazitätsmärkten praktiziert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools nicht zulässig ist, und zwar unabhängig davon, ob sich einzelne oder alle Anlagen des Anlagenpools im anderen Mitgliedsstaat befinden. Diese Beschränkung basiert auf Hindernissen, die eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools für ÜNB-Verträge nach Unterabschnitt 4 und deren Umsetzung bedeuten würden.

Zu § 19 (Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Absatz 1 Nummer 1 setzt für die Teilnahme von Anlagen, die auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, voraus, dass zuvor eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossen wird, der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme regelt. Diese Vereinbarung soll die effektive und rechtssichere Einbindung dieser Anlagen in das Förderregime nach diesem Gesetz sicherstellen. Notwendige zu vereinbarende Inhalte sind zum Beispiel der Umfang der grenzüberschreitenden Teilnahme, die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens und der Verfügbarkeitskontrolle, die Anwendung von Nichtverfügbarkeitsperioden sowie der Austausch von Daten.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme von Anlagen, welche im anderen Mitgliedsstaat mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg liegen.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a muss bei solchen Anlagen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber im anderen Mitgliedsstaat mit direkter grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitung vorhanden sein. Diese bilateralen Vereinbarungen sind nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 zwingende Voraussetzung für die grenzüberschreitende Teilnahme von Kapazitäten am deutschen Kapazitätsmechanismus.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b regelt eine zusätzliche Voraussetzung für die die grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagen § 18 Absatz 1 Nummer 2, dass ausreichend Kapazität an den Grenzkuppelstellen/Interkonnektoren zwischen dem ausländischen und deutschen Stromnetz zur Verfügung steht (Eintrittskapazität).

Die maximale Eintrittskapazität wird durch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber jährlich auf Grundlage der Methodik nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils von ACER genehmigten Fassung festgelegt.

Zu Abschnitt 4 (Aggregation, Reduzierte Leistung)

Zu Unterabschnitt 1 (Aggregation)

Zu § 20 (Aggregation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Aggregation von mehreren Anlagen zu einem Anlagenpool grundsätzlich in allen Ausschreibungen zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden Gebote und Anträge nach diesem Gesetz für einen Anlagenpool von einem Aggregator eingereicht, der Aggregator wird also legaldefiniert. Der Aggregator übernimmt für seinen Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3 (Anforderungen an die Aggregation)

Zu § 21 (Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann ein Anlagenpool aus verschiedenen Technologienklassen grundsätzlich frei kombiniert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten, bei denen nach § 12 nur eine „sortenreine“ Aggregation, d.h. eine Aggregation von Anlagen derselben Technologieklasse zulässig ist. Die Mindestanzahl von Anlagen in einem Anlagenpool beträgt zwei. Eine Maximalzahl von Anlagen in einem Anlagenpool gibt es nicht. Nach § 37 Absatz 2 darf das Gebot für einen Anlagenpool insgesamt eine reduzierte Leistung von 500 Megawatt nicht überschreiten. Die Höchstgrenze für die reduzierte Leistung soll einerseits Wettbewerbsverzerrungen durch übergroße Gebote im Anlagenpool vermeiden. Andererseits wird dadurch der mögliche Überhang von bezuschlagter Kapazität begrenzt, der daraus entstehen kann, dass auch das letzte zur Erreichung des Ausschreibungsvolumens erforderliche Gebot in seinem ganzen Umfang bezuschlagt wird, wenngleich damit das Ausschreibungsvolumen überschritten wird. Schließlich müssen sich alle Anlagen eines Anlagenpools innerhalb derselben Regelzone befinden. Die Begrenzung ist analog zur Regelenergie erforderlich, um eindeutige Zuständigkeiten sowie eine rechtssichere Abwicklung sicherzustellen. Eine regelzonenübergreifende Aggregation setzt einen standardisierten Datenaustausch voraus. Die hierfür vorgesehenen Strukturen, insbesondere der MaBis Hub, befinden sich noch im Aufbau und stehen noch nicht operativ zur Verfügung. Zudem birgt die gleichzeitige Einbindung mehrerer Übertragungsnetzbetreiber in prüf-, abrechnungs- und haftungsrelevante Prozesse Abgrenzungs- und Verantwortungsrisiken und widerspricht den Zielen von Effizienz und Bürokratieabbau.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 besteht kein Minimalwert für die installierte Leistung von Anlagen in einem Anlagenpool. Satz 2 schreibt vor, dass jede Anlage nur einem Anlagenpool zugeordnet sein darf womit Mehrfachanrechnungen ausgeschlossen werden, die aus verschiedenen Gründen unzulässig sind. Zudem müssen Anlagen nach Satz 3 für eine Aggregation über intelligente und auslesbare Messsysteme verfügen und lastganggemessen sein. Die Messsysteme müssen den Anforderungen von § 8 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes genügen.

Generell übernimmt der Aggregator alle Rechte und Pflichten eines Kapazitätsanbieters. Die Einbindung der Anlagen und alle damit in Zusammenhang stehenden Themen sind zwischen Aggregator und Anlagenbetreibern im Innenverhältnis zu klären.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als ein Megawatt in Kleinanlagenpools zusammengefasst, welche in § 2 Nummer 25 legaldefiniert werden. Solche Kleinanlagenpools können nach Satz 2 Teil eines anderen Anlagenpools sein, wobei Satz 3 klarstellt, dass in einem Anlagenpool nur maximal ein Kleinanlagenpool enthalten sein darf. Das soll überkomplexe Gebote mit einer Vielzahl von Kleinanlagenpools verhindern. Nach § 12 dürfen Kleinanlagenpools nicht an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten teilnehmen, was mit den besonderen Anforderungen in diesen Ausschreibungen in Zusammenhang steht. Die Teilnahme an Kleinanlagenpools ist Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen, also regelbaren Lasten und Speichern, vorbehalten. Grund dafür ist, dass der wesentliche Vorteil eines Kleinanlagenpools darin besteht, dass die Höchsterbringungsdauer für das Kollektiv der Anlagen und nicht wie sonst für jede Anlage einzeln angegeben wird. Dadurch kann der Aggregator Durchmischungseffekte bei der zeitlichen Verfügbarkeit über das voraussichtlich in typischen Fällen große Kollektiv aller Kleinanlagen ausnutzen. Poolt er beispielsweise hunderte Ladesäulen für E-Mobile, muss er die Höchsterbringungsdauer nicht für jede Ladesäule einzeln festlegen und angeben, was wegen der hohen Stochastik einzelner Ladevorgänge nicht verlässlich und daher nur mit erheblichen Risikoabschlägen möglich wäre. Diese würde sich kostensteigernd auf dem Mechanismus auswirken. Stattdessen legt der Aggregator mit seinem Gebot einen Wert für den gesamte Kleinanlagenpool fest, für den möglicherweise eine statistisch robuste Schätzung möglich ist. Der Durchmischungseffekt kommt maßgeblich in der Verfügbarkeitskontrolle zum Tragen. Ein Kleinanlagenpool wird nach Anlage 6 als einzelne Anlage mit einem Verfügbarkeitsindikator behandelt. In einem Kleinanlagenpool kann daher die Überperformance einer Anlage die Unterperformance einer anderen Anlage ohne Einschränkungen ausgleichen. Diese Möglichkeit haben Einzelanlagen in einem Anlagenpool, die keinen Kleinanlagenpool bilden, nicht. Denn für sie werden nach Anlage 6 zunächst einzelne Verfügbarkeitsindikatoren berechnet und dann gewichtet aufsummiert, wobei jeder einzelne Verfügbarkeitsindikator bei $1/\delta_k$ gedeckelt ist. Die Überperformance einer Einzelanlage kann also nur bis $1/\delta_k$ zur Gesamtperformance des Anlagenpools beitragen. Innerhalb eines Kleinanlagenpools gibt es diese Deckelung nicht und Durchmischungseffekte können ohne Einschränkung wirken.

Zu Unterabschnitt 2 (Reduzierte Leistung)

Zu § 22 (Reduzierte Leistung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist festgelegt, dass die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz in reduzierter Leistung bestimmt wird. Gebote in Ausschreibungen nach diesem Gesetz sind mit ihrer reduzierten Leistung abzugeben, damit der Beitrag einer Anlage zur Versorgungssicherheit im Erbringungszeitraum sachgerecht berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 berechnet sich die reduzierte Leistung, indem die gebotsgegenständliche nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen, technologieklassenspezifischen Reduktionsfaktor nach §§ 23 und 24 multipliziert wird. Die Umrechnung der nominalen in die reduzierte Leistung macht Gebote verschiedener Technologieklassen hinsichtlich ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit vergleichbar und sichert so einen fairen Wettbewerb. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit von Geboten in

technologieneutralen Ausschreibungen, indem die Gebote in einer objektiv normierten Einheit – reduzierte Leistung – angegeben werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Reduktionsfaktoren bei energieunbegrenzten Technologieklassen wie Kraftwerken technologiespezifisch festgelegt. Eine zusätzliche Differenzierung besteht bei energiebegrenzten Technologieklassen wie Stromspeichern und regelbaren Lasten. Nach Satz 2 sind bei energiebegrenzten Technologieklassen die technologieklassenspezifischen Reduktionsfaktoren zusätzlich abgestuft nach der jeweiligen Höchsterbringungsdauer der Anlage zu ermitteln und veröffentlichen. Damit wird nachvollzogen, in welchem Umfang eine Anlage zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen kann, im Fall von energiebegrenzten Technologieklassen zusätzlich unter Zugrundlegung der unterschiedlichen Höchsterbringungsdauern.

Zu § 23 (Ermittlung der Reduktionsfaktoren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten. Diese ermittelt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Maßgabe von Anlage 3. Dabei werden auch die Übertragungsnetzbetreiber mit einbezogen. Die Veröffentlichung der Reduktionsfaktoren durch die Bundesnetzagentur erfolgt spätestens 6 Wochen vor der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite, damit den Marktteilnehmern der für ihre Anlage maßgebliche Reduktionsfaktor bei ihrer Gebotskalkulation bekannt ist. Parallel veröffentlichen auch die Übertragungsnetzbetreiber die Reduktionsfaktoren auf der Internetplattform nach § 26 Absatz 6.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Langfristkapazitäten aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs dieser Ausschreibungen nach Inkrafttreten des Gesetzes abweichend von Absatz 1 in Anlage 4 direkt benannt, sodass in diesem Fall keine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur erforderlich ist.

Zu § 24 (Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass bei Geboten für Anlagenpools ein einheitlicher Reduktionsfaktor zur Anwendung kommt. Die installierte Leistung des Anlagenpools wird somit aufgrund eines einheitlichen Reduktionsfaktors zu einer einheitlichen reduzierten Leistung des Anlagenpools berechnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bestimmung des Reduktionsfaktors für einen Anlagenpool, der nach Absatz 1 einheitlich angesetzt wird. Demnach ergibt sich der Reduktionsfaktor eines Anlagenpools aus dem gewichteten Mittelwert der Reduktionsfaktoren der Anlagen im Anlagenpool, wobei die Gewichtung entlang der jeweiligen reduzierten Leistung erfolgt. Für jede Einzelanlage wird dabei der jeweilige technologieklassenspezifische Reduktionsfaktor angesetzt, womit der Reduktionsfaktor eines Anlagenpools möglichst genau der Summe seiner Bestandteile entsprechen soll.

Abweichende Regelungen bestehen für Kleinanlagenpools im Sinne von § 21 Absatz 3, die Anlagen mit jeweils weniger als 2 Megawatt reduzierter Leistung umfassen. Bei solchen

Kleinanlagenpools wird nicht jeweils der technologieklassenspezifische Reduktionsfaktor angesetzt, und anschließend ein gewichteter Durchschnitt gebildet. Stattdessen wählt der Aggregator eines Kleinanlagenpools unter Anwendung der Vorgaben des § 22 Absatz 3 aus der Technologieklassengruppe für Kleinanlagenpools in Anlage 3 jenen Reduktionsfaktor, welcher der Höchsterbringungsdauer der gebotsgegenständlichen Kleinanlagen entspricht. Dadurch sollen unverhältnismäßig aufwändige Berechnungen für eine Vielzahl von Anlagen mit geringer oder sehr geringer Leistung vermieden werden, was der Gebotsökonomie zuträglich ist.

Zu Abschnitt 5 (Präqualifizierung)

Zu § 25 (Vollständige und vorläufige Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vollständige Präqualifizierung die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3 bestätigt. Grundsätzlich ist damit die vollständige Präqualifizierung die Voraussetzung für die Abgabe von Geboten. Abweichendes regeln Absatz 2 bis Absatz 5. Dabei kann für jede Anlage und jeden Anlagenpool nur eine Präqualifizierung erteilt werden, was unter anderem für die Überprüfung der Verfügbarkeitsverpflichtung nach Abschnitt 9 erforderlich ist.

Ergeben sich Änderungen an einer bereits präqualifizierten Anlage, kann eine erneute Präqualifizierung erforderlich werden (siehe § 34).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird abweichend von Absatz 1 eine Ausnahme von der grundsätzlich zur Gebotsabgabe erforderlichen vollständigen Präqualifizierung gemacht. Sofern Angaben oder Nachweise zur Anlage nach § 28 Absatz 1 und 2 aufgrund des Zustands der Anlage nicht erbracht werden können, reicht es zur Abgabe von Geboten aus, dass die Angaben zur Anlage nach § 29 ohne Nachweise erbracht werden. Dann erfolgt keine vollständige, sondern eine vorläufige Präqualifizierung. Der Zustand der Anlage lässt Angaben oder Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 im Regelfall nicht zu, wenn zur Schaffung von Kapazität die Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch geplant, gebaut oder fertiggestellt wird. Das ist entweder bei der Neuerrichtung einer Anlage der Fall, bei einer Erweiterung der Kapazität einer bestehenden Anlage, oder weil eine Anlage tiefgreifend modernisiert wird. Der Zustand der Anlage kann dagegen nicht zur Begründung einer vorläufigen Präqualifizierung angeführt werden, wenn Angaben oder Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 aus anderen Gründen nicht oder nur mit hohem Aufwand beschafft werden können. Dies ist im Regelfall dann der Fall, wenn die Anlage bereits vollständig in der gebotsgegenständlichen Form in Betrieb genommen wurde. Die vorläufige Präqualifizierung muss nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden. Dafür ist durch den vorläufig präqualifizierten und bezuschlagten Bieter ein Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 einzureichen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind bei der Ausschreibung für Kapazitäten mit Gebotstermin im Jahr 2027 zur Anlage nur die Angaben nach § 28 Absatz 1 und 2, nicht aber die Nachweise einzureichen. Damit soll den Bietern ausreichend Zeit zur Einreichung der Nachweise eingeräumt werden. Die Präqualifizierung ist auch in diesem Fall vorläufig, und muss durch Vorlage der Nachweise bis zum Beginn des Erbringungszeitraums abgeschlossen werden. Den Bietern steht es aber frei, Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 bereits im Rahmen der vorläufigen Präqualifizierung vorzulegen, soweit es der Zustand der Anlage bereits erlaubt. Diese Angaben und Nachweise werden dann von den Übertragungsnetzbetreibern nicht für die vorläufige Präqualifizierung, sondern für deren späteren Abschluss nach Abschnitt 8 geprüft.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Ausschreibung für Kapazitäten 2029, bei der nur eine vollständige Präqualifizierung inklusive aller Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 zur Abgabe von Geboten berechtigt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Ausnahme von der Pflicht zur Präqualifizierung vor Gebotsabgabe für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten. Die Angaben und Eigenerklärungen, die für die vorläufige Präqualifizierung erforderlich sind, müssen in diesen Fällen nach § 38 Absatz 3 gemeinsam mit den Angaben zum Gebot zum Gebots-termin eingereicht werden, und werden anschließend geprüft. Die Pflicht zur Eintragung ins Marktstammdatenregister nach § 26 Absatz 5 muss ebenfalls bis zur Gebotsabgabe erfüllt werden. Die Präqualifizierung erfolgt vor Beginn des Erbringungszeitraums nach Abschnitt 8.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erfolgt in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8. Dafür ist durch den bezuschlagten Bieter ein Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung einzureichen.

Zu § 26 (Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die Präqualifizierung nach diesem Abschnitt für die Ausschreibungen für Kapazitäten auf Antrag durchführen. Näheres regelt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Präqualifizierung ist nach Absatz 2 vom Bieter bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die Internetplattform nach Absatz 6 bei den Übertragungsnetzbetreibern jeweils ab Beginn des 7. Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten zu stellen. Die Regelung schafft Planbarkeit für die Übertragungsnetzbetreiber, und stellt ein geordnetes Verfahren mit ausreichend Zeit bis hin zur Gebotsabgabe sicher.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt und Umfang des Antrags auf Präqualifizierung. Nach Nummer 1 hat der Antragsteller zu erklären, ob eine vollständige oder eine vorläufige Präqualifizierung beantragt wird. Nach Nummer 2 muss der Antrag alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen enthalten. Nach Nummer 3 muss er der Datenverwendung und -speicherung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur zustimmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass ein Antrag auf vorläufige Präqualifizierung nicht die vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 enthalten muss, sondern nur die Angaben nach § 29.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet Bieter, die einen Antrag auf vorläufige oder vollständige Präqualifizierung stellen, alle Angaben für die Präqualifizierung zum Bieter und, soweit es sich um eine Erzeugungsanlage handelt, zur Anlage, in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit diese Angaben dort erfasst werden. Im Marktstammdatenregister werden zum Beispiel keine Eintragungen zu regelbare Lasten systematisch erfasst. Zudem sieht das Marktstammdatenregister z.B. nicht für alle Angaben, die ein Bieter zu seiner Person nach § 27 oder zur Anlage nach § 28 zu machen hat, Eintragungen vor. Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten ist diese Pflicht bis zur Gebotsabgabe zu erfüllen. Damit sollen Kongruenz hergestellt werden zwischen den Angaben im Marktstammdatenregister und den Angaben in der Präqualifizierung. So können die Angaben im Marktstammdatenregister auch für die Präqualifizierung genutzt werden, und die Bieter müssen nicht sämtliche Daten im Rahmen der Präqualifizierung erneut eingeben. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand der Bieter für die Präqualifizierung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 richtet an die Übertragungsnetzbetreiber die Aufgabe, für die Präqualifizierung bis zum 1. Mai 2027 und für Ausschreibung von Kapazitäten bis zum 15. Oktober 2027 eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und diese zu betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb der Internetplattform soll in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgen. Damit soll eine bundesweit einheitliche Plattform geschaffen werden, die für alle Bieter gleichermaßen zur Verfügung steht.

Zu Absatz 7

Damit die Übertragungsnetzbetreiber die gemeinsame Internetplattform nach Absatz 7 effizient und automatisiert betreiben können, haben sie Formatvorgaben für die nach Abschnitt 5 zu tätigen Angaben, Nachweise sowie Eigenerklärungen bestimmen. Zusätzlich können sie Mindestinhalte für die nach § 28 Absatz 2 erforderlichen Gutachten bestimmen. Die Formatvorgaben und Mindestinhalte sind auf der gemeinsamen Internetplattform nach Absatz 6 bekanntzumachen.

Zu § 27 (Angaben zum Bieter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt der Angaben zum Bieter im Antrag auf Präqualifizierung. Diese Angaben sind bei jeder Präqualifizierung zu erbringen, unabhängig davon, ob nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 eine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung beantragt wird.

Zu Nummer 1

Der Bieter muss nach Nummer 1 Name und, sofern vorhanden, die Firma nach dem Handelsgesetzbuch, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben. Soweit der Bieter eine juristische Person ist, müssen zudem der Unternehmenssitz, der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, und alle unionsfremden juristischen Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten, angegeben werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind zur Abwicklung von Zahlungsansprüchen nach diesem Gesetz Zahlungsdaten (BIC und IBAN), Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse für Rechnungen sowie die Steueridentifikationsnummer anzugeben.

Zu Nummer 3

Bieter haben nach Nummer 3 ihre im Marktstammdatenregister zugewiesene eindeutige Nummer anzugeben. Damit soll die Verbindung und der Abgleich von Angaben im Marktstammdatenregister mit Angaben zur Präqualifizierung nach dem gegenständlichen Gesetz ermöglicht werden.

Zu Nummer 4

Der Antrag auf Präqualifizierung muss nach Nummer 4 eine etwaige einschlägige Registernummer im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister oder hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Zu Nummer 5

Der Antrag auf Präqualifizierung muss nach Nummer 5 die Angabe enthalten, ob der Betreiber im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen nach den einschlägigen europäischen Regeln ist.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist für statistische Zwecke die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, anzugeben. Maßgeblich sind die europäischen Verordnungen über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist für statistische Zwecke der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Bieter tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe anzugeben. Die NACE-Gruppe richtet sich nach der Europäischen Verordnung zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Bieter bei Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 verpflichtet, diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Gebotstermin dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die Internetplattform nach § 26 Absatz 6 mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Nach der Klarstellung in Absatz 3 sind die Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) für den Aggregator abzugeben. Diese Angaben gelten einheitlich für den Anlagenpool. Anderes gilt nach § 28 Absatz 4 für die Angaben zu dem im Anlagenpool enthaltenen Anlagen.

Zu § 28 (Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den obligatorischen Inhalt des Antrags auf vollständige Präqualifizierung hinsichtlich der gebotsgegenständlichen Anlage. Falls sich der Antrag auf eine Anlage bezieht, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Präqualifizierung noch nicht (vollumfänglich) fertiggestellt ist, und daher aufgrund ihres Zustands bei Antragsstellung nicht alle Nachweise und Angaben nach diesem Paragraphen erbringen kann (vorläufige Präqualifizierung), kommt für die Angaben zur Anlage § 29 zur Anwendung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fordert als Antragsinhalt die Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, soweit eine Eintragungspflicht für die Anlage besteht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Standort der Anlage zu benennen, wenn möglich unter Angabe der postalischen Adresse.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fordert als Antragsinhalt die Zuordnung der Anlage zu einer Technologieklasse, wie in Anlage 3 festgelegt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 fordert als Antragsinhalt bei Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen nach § 2 Nummer 4 die Angabe der Höchsterbringungsdauer der Anlage in vollen Stunden. Diese ist in § 2 Nummer 18 legaldefiniert.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist im Antrag die installierte Leistung der Anlage anzugeben. Diese ist in § 2 Nummer 20 legaldefiniert.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist bei Stromspeicheranlagen im Antrag die nutzbare Speicherkapazität anzugeben.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist die Angabe erforderlich, welchem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und welchem Anschlussnetzbetreiber die Anlage zugeordnet ist.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 sind Angaben zum Anschluss der Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung zu machen.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 ist die Marktlokation (MaLo-ID) und Messlokation (MeLo-ID) der Anlage anzugeben. Sofern die Messlokation noch nicht existiert, ist eine Bestätigung ausreichend, dass einheitenscharfes Messequipment bis zum Beginn des Erbringungszeitraums

installiert wird. Die MeLo-ID dient zudem zusammen mit eingereichten Zeitreihen bzw. Lastgangdaten als Nachweis, dass eine Anlage in einem Anlagenpool über ein intelligentes und auslesbares Messsystem nach § 21 Absatz 2 verfügt.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 muss zudem bestätigt werden, dass die Anlage lastganggemessen ist. Ohne diese Messung kann später nicht überprüft werden ob die Anlage auch die angebotene Kapazität zu den jeweiligen Bedingungen der Ausschreibungen erbringen kann.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 muss der Antrag die Bestätigung des Bieters enthalten, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt. Dieser Emissionsgrenzwert ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 muss für Anlagen, die an ein Verteilnetz angeschlossen sind, die Bestätigung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers abgegeben werden, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist. Damit werden Existenz und Netzanschluss der Anlage sichergestellt.

Zu Absatz 2

Satz 1 fordert die Vorlage geeigneter Nachweise für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6. Die Antragssteller haben einen Spielraum zur Auswahl eines geeigneten Nachweises für diese beiden Angaben. Beispielsweise reicht zum Nachweis der Zuordnung zu einer Technologieklasse oder zum Nachweis der Speicherkapazität die Dokumentation des Herstellers aus.

Nach Satz 2 und Satz 3 werden für die Form der Nachweise besondere Vorgaben gemacht. Der Nachweis der Angabe in Satz 2 zu Absatz 1 Nummer 11 ist durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Dies gilt nur für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen. Darunter fallen z.B. keine Stromspeicheranlagen. Als Sachverständige geeignet erscheinen insbesondere unabhängige Umweltgutachter sowie berechnete Prüfstellen nach § 14 Absatz 1 TEHG mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung.

Die Angaben in Satz 3 nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind durch Vorlage von Lastgangdaten nachzuweisen. Diese Daten sind für den Zeitraum der letzten 12 Monate vorzulegen und müssen vollständig sein. Das bedeutet, dass die Zeitreihen für den Zeitraum von 12 Monaten vollständige und lückenlose Daten ausweisen. Das bedeutet nicht, dass die Anlage 12 Monate am Stück durchgehend im Betrieb gewesen sein muss. Als Nachweis muss aus diesen Daten hinreichend hervorgehen, dass die gemachten Angaben zur installierten Leistung, zur Höchsterbringungsdauer und zur Lastganggemessenheit korrekt sind. Sofern die vorgelegten Lastgangdaten nicht geeignet sind um die Angaben nachzuweisen, kann der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den Bieter auffordern, innerhalb der Nachbesserungsfrist die gebotsgegenständliche Anlage so zu betreiben, dass die viertelstündlichen Lastgangdaten die Angaben nachweisen. In diesem Fall sind aktualisierte Lastgangdaten vorzulegen. Etwaige damit einhergehende Kosten für den Betrieb der Anlage sind vom Bieter selbst zu tragen. Nachweise für die übrigen Angaben sind nicht erforderlich beziehungsweise es reicht die abgefragte Bestätigung bzw. die abgefragte Angabe aus, die von den Übertragungsnetzbetreibern eigenständig überprüft werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 können dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Änderungen zu den Angaben zur Anlage nach Absatz 1 vom Bieter zu jedem Zeitpunkt bis zu Abgabe des Gebots mitgeteilt werden. Änderungsmitteilungen nach Absatz 3 Satz 2 hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen, wenn diese bis zum Ende der Antragsfrist eingehen. Nach Absatz 3 Satz 3 soll der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Änderungsmitteilungen, die nach der Gebotsabgabe, aber vor Ablauf seiner Entscheidungsfrist über den Antrag auf Präqualifizierung eingehen, berücksichtigen, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Nach Absatz 3 Satz 4 liegt es im Ermessen des Übertragungsnetzbetreibers, ob er Änderungsmitteilungen nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch berücksichtigt. Bei dieser Ermessensentscheidung sind die verbleibende Zeit bis zum Ausschreibungsverfahren, der Aufwand für die Überprüfung der Änderungen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausschreibungen abzuwägen. Bei Änderungen, die keine aufwendige Überprüfung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber benötigen und die keine negativen Auswirkungen auf das Ausschreibungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sie noch berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angaben und Nachweise nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 muss der Antrag noch weitere Angaben enthalten. Satz 3 stellt klar, dass Kleinanlagenpools für die Begutachtungspflicht zur Nachweisführung des Absatz 1 Nummer 11 nur ein Gutachten für den gesamten Anlagenpool vorlegen muss. Das begrenzt die Kosten für die Kleinanlagenpools und erleichtert die Administrierbarkeit der Nachweise durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt die Angabe der Anzahl der Anlagen im Anlagenpool.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die installierte Leistung des Anlagenpools zu benennen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zudem eine Bestätigung abzugeben, dass alle Anlagen des Anlagenpools über intelligente und auslesbare Messsysteme nach § 21 Absatz 2 verfügen. Der entsprechende Nachweis ergibt sich automatisch aus der Angabe der MeLo-ID, aus der der Zählertyp ersichtlich ist.

Zu § 29 (Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss nach Absatz 1 Satz 1 die Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 sowie zusätzlich die Angaben nach den folgenden Nummern 1 bis 4 enthalten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Ausschreibung für Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung die Angaben nach § 28 Absatz 1 enthalten muss. Grund hierfür ist, dass für die Ausschreibung für Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 den Bietern mehr Zeit zur Einreichung der Nachweise und den Übertragungsnetzbetreibern mehr Zeit zur Bestimmung eventuell erforderlicher Formatvorgaben und Mindestinhalte für die Nachweise eingeräumt wird. Damit ist der

Antrag auf Präqualifizierung vorläufig, auch wenn es sich um Angaben handelt, die in ihrer gebotsgegenständlichen Form zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits existieren.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Antrag die Angabe zu enthalten, warum der Zustand der Anlage keine vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 zulässt. Dazu kann zum Beispiel ausgeführt werden, dass die Anlage noch geplant wird oder noch nicht gebaut bzw. fertiggestellt ist oder noch nicht in Betrieb genommen wurde. Zusätzlich können , erweiterte Angaben zum genauen Entwicklungszustand (Planungs- bzw. Bauphase) der Anlage angegeben werden. Die Regelung dient zu plausibilisieren, dass der Bieter die richtige Form der Präqualifizierung gewählt hat. Die Anforderung ist aber bereits erfüllt, wenn der Bieter Angaben gemacht hat. Den Übertragungsnetzbetreibern steht es dennoch frei im Rahmen der Überprüfung Nachfragen zu stellen, wenn die Angaben nahelegen, dass die Anlage des Bieters aufgrund des Zustands der Anlage vollständig präqualifiziert werden könnte.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Antrag Angaben zum Anschluss der Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung zu enthalten, wobei bei zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht fertiggestellten Anlagen anstelle der Angabe des Anschlusses der Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung, eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses vorzulegen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 können Änderungen zu den Angaben zur Anlage nach Absatz 1 vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Änderungsmitteilungen nach Absatz 2 Satz 2 hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen, wenn diese bis zum Ende der Antragsfrist eingehen. Nach Absatz 2 Satz 3 soll der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Änderungsmitteilungen, die nach der Gebotsabgabe, aber vor Ablauf seiner Entscheidungsfrist über den Antrag auf Präqualifizierung eingehen, berücksichtigen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Nach Absatz 2 Satz 4 liegt es im Ermessen des Übertragungsnetzbetreibers, ob er Änderungsmitteilungen nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch berücksichtigt. Bei Änderungen, die keine aufwendige Überprüfung durch den Übertragungsnetzbetreiber benötigen und keine negativen Auswirkungen auf das Ausschreibungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sie noch berücksichtigt werden können. Die Differenzierungen der Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachträglicher Änderungen treffen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Übertragungsnetzbetreiber an einem geordneten Verfahren einerseits und dem Interesse der Bieter an einer Berücksichtigung ihrer Änderungen beziehungsweise Korrektur fehlerhafter Angaben zur Vermeidung negativer Folgen andererseits.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die nach der vorläufigen Präqualifizierung noch ausstehenden erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung nach Abschnitt 8 einzureichen sind, um die Präqualifizierung abzuschließen. Bei Abschluss einer Präqualifizierung liegen daher alle Angaben und Nachweise vor, unabhängig davon ob zuvor nach § 32 Absatz 2 eine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde oder nicht. Erst der vollständige Abschluss der Präqualifizierung ist nach § 46 Absatz 3 Bedingung für die Freigabe der Realisierungssicherheit.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich sind bei Anlagenpools (auch Kleinanlagenpools) die Angaben nach § 28 Absatz 4 Nummer 1 und 2 erforderlich.

Zu § 30 (Verpflichtende Eigenerklärungen)

§ 30 benennt die mit dem Antrag auf Präqualifizierung abzugebenden verpflichtenden Eigenerklärungen und Selbstverpflichtung.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a schreibt eine Eigenerklärung des Bieters vor, dass er kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Die Bestätigung kann vom Bieter selbst ausgestellt werden. Sie ist beihilferechtlich erforderlich, weil Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b fordert eine Bestätigung, dass gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung ist in solchen Fällen keine Gewährung weiterer Beihilfen möglich.

Zu Buchstabe c

Das EU-Beihilferecht verbietet es, dieselben förderfähigen Kosten mehrfach zu fördern (Kumulierungsverbot). Die Vermeidung von Überförderung dient der Kosteneffizienz und der sparsamen Verwendung von Mitteln. Diesem Kumulierungsverbot trägt die Eigenerklärung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Rechnung, wonach erklärt werden muss, dass die gebotsgegenständliche(n) Anlage(n) für den Verpflichtungszeitraum weder ein Zuschlag nach diesem Gesetz besteht, noch ein Anspruch auf eine andere staatliche Förderung erhält, die auf dieselben förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz (insbesondere nach EEG oder KWKG, oder diesen nachgelagerten Rechtsverordnungen).

Zu Buchstabe d

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sieht zudem eine Eigenerklärung dahingehend vor, dass die Angaben zum Bieter nach § 27 im Marktstammdatenregister aktuell, vollständig und richtig eingetragen sind.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 enthält eine Selbstverpflichtung des Bieters, wonach jegliche Änderungen an den Inhalten der Selbsterklärungen nach Nummer 1 unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass im Fall einer Aggregation der Aggregator die Eigenerklärungen sowie die Selbstverpflichtung nach Absatz 1 für alle Anlagen des Anlagenpools und im Übrigen für sich selbst abgeben muss.

Zu § 31 (Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Antragssteller eine Frist von 2 bis 4 Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn die für die Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind (Nummer 1). Nicht vollständige Angaben, umfasst dabei beispielsweise auch den Fall, einer versehentliche Falschein-gabe von Daten. Diese können im Rahmen der Nachbesserung korrigiert werden. Darüber hinaus, kann eine Nachbesserung erfolgen, wenn die Angaben des Bieters nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen (Nummer 2) oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind (Nummer 3). Nach Satz 2 kann der zuständige Übertragungs-netzbetreiber im Fall der Verweigerung einer Überprüfung nach Nummer 2 durch den Bieter die Präqualifizierung ablehnen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 erhält der zuständige Übertragungsnetzbetreiber sowie von diesen beauftragte Personen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtnahme-rechte, wobei diese in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auszuüben sind. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann die Bundesnetzagentur bei der Prüfung von Anträgen auf Präqualifizierung einbinden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 berechtigt den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über § 28 Absatz 1 und 2 hinausgehende Angaben und Nachweise von einem Bieter einzufordern, soweit es für die Überprüfung des Antrags auf Präqualifizierung notwendig ist. Dies umfasst insbesondere das Einfordern von weiteren Nachweisen, wenn die eingereichten Nachweise oder die Art der Nachweise nicht geeignet sind, um den Nachweis zu erbringen. Beispielsweise kann der zuständige Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich ein Sachverständigengutachten einfordern, wenn bestehende Nachweise, wie zum Beispiel die Last-gangdaten, keinen Nachweis ermöglichen.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsrecht (Buchstabe a) geregelt. Zudem dürfen auch vor Ort Prüfungen vorgenommen (Buchstabe b), und Einsicht in die betrieblichen Unterlagen des Antragstellers genommen werden (Buchstabe c).

Zu § 32 (Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit und Frist für die Entscheidung über die Anträge auf Präqualifizierung. Demnach entscheidet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber über die Anträge zur Präqualifizierung für eine Ausschreibung bis spätestens zum Ablauf des dritten Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung. Der zeitliche Abstand

von mindestens 2 Monaten zum Gebotstermin ist notwendig, da die Präqualifizierung bereits zur Bekanntmachung der Ausschreibung abgeschlossen sein muss, um eine Gebotsabgabe zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden dem jeweiligen Bieter individuell, also nicht für alle öffentlich, über die Internetplattform nach § 26 Absatz 6 mitgeteilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung nach Absatz 1 in den Fällen der vorläufigen Präqualifizierung eine vorläufige ist, bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach den Regelungen von Abschnitt 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt in den Nummer 1 bis Nummer 3 die Voraussetzungen für eine vollständige Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für die vollständige Präqualifizierung die erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen vollständig erbracht sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf vollständige Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen zudem die erforderlichen Nachweise erbracht worden sein. Hierzu überprüft der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die eingereichten Nachweise.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in den Nummer 1 und Nummer 2 die Voraussetzungen für eine vorläufige Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für die vorläufige Präqualifizierung die erforderlichen Angaben und Eigenerklärungen vollständig sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf vorläufige Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

Zu § 33 (Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, dass abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 jederzeit, insbesondere zum Zwecke der Übertragung nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 oder zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 einen Antrag auf vollständige Präqualifizierung bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden kann. Zudem kann ein Antrag zur Präqualifizierung für die Teilnahme an Ausschreibungen jederzeit gestellt

werden, spätestens jedoch im Rahmen der Fristen nach § 26 Absatz 2. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise und Eigenerklärungen für eine vollständige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zu enthalten. Im Falle der Übertragung auf einen berechtigten Erwerber sind vom dem Erwerber zum Beispiel keine Angaben und Nachweise zur Anlage abzugeben. Anträge sind erst ab dem 1. Januar 2028 zulässig.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt bei einer Präqualifizierung nach Absatz 1 die Fristenregelung, dass der Übertragungsnetzbetreiber nach der Antragsstellung binnen 6 Wochen zu entscheiden hat. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach diesem Abschnitt.

Zu § 34 (Fortbestand der vollständigen Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 berechtigt die erfolgte Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zur Teilnahme an weiteren Ausschreibungen für nachfolgende Erbringungszeiträume. Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Präqualifizierung gemachten Angaben weiterhin gültig sind. In diesem Fall kann der Antragssteller dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Frist nach § 26 Absatz 2 die Teilnahme an der weiteren Ausschreibung anzeigen, wobei dieser Anzeige eine Bestätigung beizufügen ist, dass alle Angaben unverändert sind.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Nummer 2 berechtigt die erfolgte Präqualifizierung nach diesem Abschnitt außerdem zur Bereitstellung von Kapazitäten ohne Teilnahme an Ausschreibungen, beispielsweise im Rahmen von Übertragungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass sich Änderungen an den Angaben des ursprünglichen Antrags auf Präqualifizierung ergeben haben. In diesem Fall muss der Bieter für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen einen erneuten Antrag auf Präqualifizierung innerhalb der Frist nach § 26 Absatz 2 und im Fall von Absatz 1 Nummer 2 nach § 33 stellen. In diesem Antrag werden insbesondere die Angaben geprüft, die sich geändert haben. Die bereits erteilte Präqualifizierung ist damit hinfällig.

Zu Abschnitt 6 (Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten)

Zu Unterabschnitt 1 (Ausschreibungsverfahren)

Zu § 35 (Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Die Zuständigkeit für die Ausschreibungen ergibt sich aus § 3 Absatz 2. In der Regel soll die öffentliche Bekanntmachung des Gebotstermins 7 Wochen im Voraus auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. Satz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, die Ausschreibung zusätzlich über die Internetplattform nach § 26 Absatz 6 bekannt zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung einer Ausschreibung. Danach müssen folgende Angaben enthalten sein:

Der Gebotstermin unter Angabe der Art der Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 (Nummer 1), der mögliche Verpflichtungszeitraum bzw. die möglichen Verpflichtungszeiträume (Nummer 2), das jeweilige Ausschreibungsvolumen (Nummer 3), die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Technologieklassen und die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Höchsterbringungsdauern für energiebegrenzte Technologieklassen (Nummer 4), die Methode zur Berechnung des Referenzwerts nach § 72 (Nummer 5), die anzuwendenden Höchstwerte für abzugebende Gebote (Nummer 6), die Vorgaben, Anforderungen und der Hinweis auf das elektronische Verfahren, einschließlich der Nutzung der gemeinsamen Internetplattform nach § 26 Absatz 6 für die Gebotsabgabe nach §§ 36 und 37 Absatz 4 (Nummer 7), und die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheiten (Nummer 8). Zuletzt muss auf die von der Bundesnetzagentur erhobene Gebühr hingewiesen werden (Nummer 9).

Diese Angaben sind zwingend erforderlich. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen, wenn dies angezeigt erscheint.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgen die Bekanntmachungen der Ausschreibungen allein im öffentlichen Interesse.

Zu § 36 (Elektronisches Verfahren)

Nach § 36 werden die Ausschreibungsverfahren vollständig elektronisch durchgeführt. Die Bundesnetzagentur kann mit der Bekanntmachung der Ausschreibung insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Ziel dieser Regelung ist es, Verfahren zu beschleunigen und die Aufwände für Bieter und die Bundesnetzagentur zu verringern. Wenn die Bundesnetzagentur von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat, entfällt das Zustellungserfordernis nach § 73 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 37 (Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben)

§ 37 regelt die Anforderungen an Gebote. Sofern Gebote die genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden sie von der Bundesnetzagentur nach § 49 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 müssen die Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am Tag des Gebotstermins zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 zugelassen zu werden. Wie auch in vergleichbaren Ausschreibungsverfahren handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, weshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine Mindestleistung für ein Gebot. Danach muss ein Gebot mindestens ein Megawatt reduzierte Leistung umfassen. Nach Satz 2 gilt im Falle eines Anlagenpools die Mindestgebotsgröße von einem Megawatt reduzierter Leistung für den Anlagenpool.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben dürfen. Das gilt auch für Anlagenpools, sodass ein Bieter mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagenpools abgeben darf, sofern keine Anlage Bestandteil mehrerer Anlagenpools ist. Für den Bieter besteht damit die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen, und in verschiedenen Ausschreibungen mitzubieten bzw. zum Zuge zu kommen. Unzulässig ist jedoch die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage oder einen Anlagenpool in einer Ausschreibung. Die im Rahmen der Präqualifizierung erforderliche Angabe der Nummer im Marktstammdatenregister, und die nach diesem Absatz geforderte eindeutige Nummerierung mehrerer Gebote stellen sicher, dass nicht mehrere Gebote für dieselbe Anlage abgegeben werden. Werden mehrere Gebote in einem Gebotstermin abgegeben, muss der Bieter seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Angaben und Nachweise und Erklärungen zu welchem Gebot gehören.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, Formatvorgaben für Form und Inhalt der Gebote zu machen. Dabei darf die Bundesnetzagentur für eine effiziente Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens Formulare bereitstellen, die nach ihrer Veröffentlichung verbindlich zu verwenden sind.

Zu § 38 (Pflichtangaben in Geboten)

§ 38 regelt die Pflichtangaben, die in Geboten enthalten sein müssen. Sofern Gebote die verpflichteten Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, werden sie von der Bundesnetzagentur nach § 49 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist anzugeben, für **welche Ausschreibung** nach diesem Gesetz das Gebot abgegeben wird. Um eine unzulässige Überförderung zu vermeiden, darf dieselbe Anlage nicht an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, außer sie wurde in einer Ausschreibung nicht bezuschlagt. Auch kommt eine bedingte Teilnahme an einer Ausschreibung für den Fall, dass kein Zuschlag in einer anderen Ausschreibung erteilt wird, aufgrund von § 40 nicht in Betracht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der **Gebotstermin** der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, Damit wird sichergestellt, dass das Gebot der richtigen Ausschreibung zugeordnet wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise der gebotsgegenständliche Anlagenpools zu benennen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Bieter in seinem Gebot die **reduzierte Leistung** abgeben. Diese ergibt sich aus der gebotenen nominalen Leistung multipliziert mit dem maßgeblichen Reduktionsfaktor. Der Begriff der reduzierten Leistung wird in § 2 Nummer 29 legaldefiniert.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Bieter zudem den **Gebotswert** angeben. Der Begriff des Gebotswerts ist in § 2 Nummer 15 als die jährliche Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt reduzierter Kapazität. Der Gebotswert ist neben der gebotenen reduzierten Leistung im Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 entscheidend für die Reihung der Gebote.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss der Bieter einen **Höchsterbringungsdauer** angeben. Der Begriff ist in § 2 Nummer 18 legaldefiniert.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 muss der Bieter den **Verpflichtungszeitraum**, auf den er im Rahmen der Ausschreibung bietet, angeben. Der Begriff des Verpflichtungszeitraums ist in § 2 Nummer 40 legaldefiniert.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist zudem ein **Nachweis über den Stromnetzanschluss** beziehungsweise, wenn dieser noch nicht vorliegt, eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage bis zum Beginn des Erbringungszeitraums vorzulegen. Die Regelung stellt sicher, dass der Stromnetzzugang kein Hindernis für den Bieter nach Zuschlag darstellt, seine Verpflichtungen nach erfolgtem Zuschlag zu erfüllen, und bewahrt ihn damit auch vor damit einhergehenden Pönalen.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 regelt, dass bei einem Gebot für einen Anlagenpool (**Aggregation**) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angabe zu machen ist, dass das Gebot durch einen Anlagenpool abgegeben wird. Zudem muss der Reduktionsfaktor des Anlagenpools anhand von Angaben zur reduzierten Leistung, der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors für jede Einzelanlage des Anlagenpools hergeleitet werden. Anlagen eines Kleinanlagenpools gelten für den Zweck der Herleitung als eine Anlage, sodass für sie wird im Rahmen dieser Herleitung ein einheitlicher Reduktionsfaktor nach § 23 Absatz 2 angesetzt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei der Gebotsabgabe in den Ausschreibungen für Kapazitäten zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 der Nachweis über die Präqualifizierung nach § 32 Absatz 1 oder 2 einzureichen. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool sind zusätzlich alle Anlagen des Anlagenpools anzugeben, für den die Präqualifizierung erteilt wurde. Die Präqualifizierung verlagert damit die Abfrage von Angaben zur Anlage, wie beispielsweise deren Standort, oder Angaben zum Bieter, wie beispielsweise dessen Kontaktdaten, ins Vorfeld der Gebotsabgabe. Dies reduziert den Prüfungsumfang der Bundesnetzagentur bei der Gebotsprüfung und Zuschlagserteilung. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 25 Absatz 2, 3 und 4 normiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt entsprechend der Ausnahmeregelung von § 25 Absatz 4 fest, dass bei den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten zu Gebotstermin zusätzlich die Angaben nach § 27 Absatz 1, § 29, 30 zu machen sind. Angaben erforderlich,

da bei diesen Ausschreibungen keine Präqualifizierung vor Gebotsabgabe erfolgt, sondern diese vielmehr parallel zum Zuschlagsverfahren erfolgt. Bekanntgabe

Zu Absatz 4

Bei den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten ist nach Absatz 4 bei Geboten für Anlagen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich die installierte Leistung bis zu dem Zeitpunkt 31. Dezember 2025 nachzuweisen. Hierfür sind bei Gebot vollständige viertelstündliche Lastgangdaten für 6 Monate vor dem 31. Dezember 2025 einzureichen. Geprüft wird dieser Nachweis im Rahmen des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8, bei dem zusätzlich ein Nachweis für die gesamte installierte Leistung einschließlich Leistungserweiterung erbracht werden muss. Das Delta zwischen installierter Leistung zum Zeitpunkt 31. Dezember 2025 und installierter Leistung bei Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 muss mindestens die gebotene nominale Leistung ergeben. Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Gebot auf die Bereitstellung zusätzlicher Kapazität gerichtet ist, deren Förderung das Ziel dieser Ausschreibungen ist. Sofern die Lastgangdaten keinen Nachweis über die installierte Leistung bis zum 31. Dezember 2025 erlauben, weil die Anlage nicht in Höhe der installierten Leistung betrieben wurde, hat der zusträndige Übertragungsnetzbetreiber beim Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 die Möglichkeit andere Nachweise zu verlangen, wie zum Beispiel die Einreichung von Abnahmeprotokollen, der Dokumentation des Herstellers oder ein Abgleich mit der in der Gesamtkraftwerksliste der Bundesnetzagentur ausgewiesenen Nettonennleistung.

Zu Absatz 5

In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot nach Absatz 5 die Angabe enthalten, ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird. Der Begriff des netztechnischen Südens wird in § 2 Nummer 28 legaldefiniert, und ist für das Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 relevant.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 ist der Bieter verpflichtet, bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren eine Selbstverpflichtung abzugeben, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.

Zu § 39 (Höchstwert)

In § 39 werden die Höchstwerte bzw. die zuständige Stelle für deren Ermittlung für die Ausschreibungen nach diesem Gesetz festgelegt. Übersteigt ein Gebotswert in einer Ausschreibung den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebots nach § 49 Absatz 1 Nummer 2. Die Setzung von Höchstwerten ist ein wichtiges Element, insbesondere bei geringen Erfahrungen mit der Intensität des zu erwartenden Wettbewerbs, wie bei den Ausschreibungen nach diesem Gesetz. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll zum einen verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen, und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht, zum anderen dienen Höchstwerte der Verhinderung von Überförderung auf einem Kapazitätsmarkt, auf dem abgesehen von unterschiedlichen Vertragslaufzeiten homogene Produkte gehandelt werden. Ohne die Festlegung von Höchstwerten könnten Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben, in der Hoffnung, dass in der Ausschreibung ein geringer Wettbewerb besteht und sie einen Zuschlag selbst bei einem hohen Gebotswert erhalten. Die Festlegung eines Höchstwertes als Obergrenze für den Gebotswert verhindert sehr hohe Gebote und eine damit einhergehende Erhöhung der Förderkosten. Die Höchstwerte sind so zu parametrieren, dass die Finanzierungslücke typischer, effizienter Technologien gedeckt werden kann. Die betrachteten Technologien sollten einerseits kosteneffizient Kapazität zur Verfügung stellen und andererseits keinen

relevanten Mengenbeschränkungen unterliegen. Eine typische Referenztechnologie stellt dabei eine offene Gasturbine dar. Gleichzeitig sollte der Höchstwert so angesetzt werden, dass ein breites Spektrum von Anwendungsfällen wirtschaftlich darstellbar ist, um ausreichend Gebote und damit Wettbewerb zu ermöglichen. Bei erwartetem niedrigem Wettbewerb bedarf es eines tendenziell höher gesetzten Höchstwertes, damit das Ausschreibungsvolumen ausreichend gezeichnet wird.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 beträgt der Höchstwert, den Gebote in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nicht überschreiten dürfen 173 000 Euro je Megawatt reduzierte Leistung (rMW). Dieser Höchstwert erlaubt den Bietern die Einpreisung ihrer Kosten und die Abgabe wirtschaftlich tragfähiger Gebote, und sichert gleichzeitig eine kosteneffiziente Bemessung und Allokation der Fördermittel. Die Berechnung der Finanzierungslücke basiert auf der ACER-Methodik zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und berücksichtigt dabei entsprechend die Investitionskosten, die fixen Betriebs- und Wartungskosten, die Bau- und Vertragslaufzeit, die Finanzierungskosten sowie den Derating-Faktor. Da die Investitionen nicht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe erfolgen, bildet die Inflation, vergleichbar zu steigenden Anlagenkosten, ein Risiko für Kapazitätsanbieter. Der Höchstwert wird daher in Ergänzung zu beschriebenen ACER-Methodik um die erwartete Inflation (Schätzwert der Europäischen Zentralbank) bis zum Investitionszeitpunkt bereinigt. Zudem wird der Wert mit einem Korrekturfaktor multipliziert, um wesentlichen Unsicherheiten mit Blick auf technologische Heterogenität, Kostenstreuung abzubilden. Diese Methodik ist etabliert und wird auch in anderen Ausschreibungen in anderen Kapazitätsmärkten verwendet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Kapazitäten. Die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Kapazitäten unterscheiden sich in den einzelnen Ausschreibungen in den Jahren 2027 und 2029 und nach der Länge des Verpflichtungszeitraumes. Die Berechnung der Höchstwerte erfolgt entsprechend der verwendeten Methodik zur Bestimmung der Höchstwerte nach Absatz 1. Dabei können perspektivisch auch weitere, insbesondere regulatorische, Kosten- und Erlösbestandteile zugrunde gelegt werden. Explizit zu nennen sind hier mögliche Kosten aus leistungs- oder kapazitätsbezogenen Netzentgelten für die betroffenen Anlagen. Die Werte werden regelmäßig an die Preisentwicklungen angepasst.

Nach Satz 2 ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Höchstwerte bis spätestens mit der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35 zu veröffentlichen. Parallel veröffentlichen auch die Übertragungsnetzbetreiber die Höchstwerte auf der Internetplattform nach § 26 Absatz 6. Dies stellt sicher, dass alle Bieter rechtzeitig über die relevanten Rahmenbedingungen informiert sind.

Zu § 40 (Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Bieter an ihre Gebote, die nicht nach Absatz 2 vorschriftsgemäß zurückgenommen worden sind, gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können, und Sicherheiten entsprechend einbehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur, die sich eindeutig dem Gebot zuordnen lässt. Im Falle einer zulässigen Rücknahme fällt keine Pönale an, und bereits geleistete Sicherheiten werden nach dem Gebotstermin in vollem Umfang freigegeben.

Zu Unterabschnitt 2 (Sicherheiten)

Unterabschnitt 2 enthält umfangreiche Regelungen zu den Sicherheiten. Der Zweck dieser Sicherheiten liegt in der Absicherung von Zahlungsansprüchen gegen die Bieter, die aus deren Fehlverhalten resultieren können:

Die Gebotssicherheit stellt die Ernsthaftigkeit von Geboten sicher und flankiert ganz allgemein die Bindungswirkung von Geboten nach § 40. Ohne diese Sicherheit wäre das Risiko der Abgabe nicht ernsthafter Gebote und entsprechend fehlgeleiteter Zuschläge deutlich höher, was sowohl zulasten der Administration durch die Bundesnetzagentur als auch anderer Bieter gehen kann, die deswegen keinen Zuschlag erhalten.

In den Fällen von Verpflichtungszeiträumen von mehr als 1 Jahr ist eine Realisierungssicherheit zu hinterlegen, die die Nichtrealisierungspönale absichert. Diese soll sicherstellen, dass ein bezuschlagter Bieter seine Verpflichtungen zur Errichtung zusätzlicher Kapazität erfüllt. Dadurch wird die (rechtzeitige) Errichtung und Inbetriebnahme bezuschlagter zusätzlicher Kapazitäten abgesichert. Die Errichtung dieser zusätzlichen Kapazität ist entscheidend für das Erreichen des Ziels dieses Gesetzes nach § 1, der Versorgungssicherheit mit Strom, gleichzeitig werden auch dadurch andere Bieter geschützt, die ebenfalls bezuschlagt hätten werden können.

Schließlich fällt eine Sicherheit für Ausgleichzahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweise bei mangelhafter Verfügbarkeit nach den Abschnitten 9 und 10 gegen den Zahlungsausfall des Bieters an. Im Ergebnis zielt die Sicherheit darauf, dass der Kapazitätsverpflichtete die bezuschlagte Kapazität während des gesamten Verpflichtungszeitraums tatsächlich verfügbar hält.

Zu § 41 (Sicherungsstelle)

Die Norm bestimmt die zuständige Sicherungsstelle, da Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur bei der Erfüllung dieses Gesetzes unterschiedliche Aufgaben administrieren, sodass Sicherheiten sinnvollerweise immer von der Stelle verwaltet und abgewickelt werden, die auch für den jeweils besicherten Sachverhalt zuständig ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Sicherheiten immer an die zuständige Sicherungsstelle zu leisten sind, die diese Sicherheiten treuhänderisch verwahrt sowie im Sicherheitsfall einzieht und bei Wegfall des Sicherungszwecks freigibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Sicherungsstelle für die jeweiligen Sicherheiten.

Zu Nummer 1

Für die Gebotssicherheit ist die Bundesnetzagentur zuständige Sicherungsstelle für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten (Buchstabe a) und

der zuständige Übertragungsnetzbetreiber für die Ausschreibungen für Kapazitäten (Buchstabe b).

Zu Nummer 2

Für die Realisierungssicherheit sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständige Sicherungsstelle, weil sie über den Antrag auf abschließende Präqualifizierung entscheiden, mit dem die Nichtrealisierungspönale verbunden ist, die die Realisierungssicherheit besichert.

Zu Nummer 3

Für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständige Sicherungsstelle, weil diese die Ausgleichszahlungen und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis abrechnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Sicherungsstelle Sicherheiten einbehalten darf, bis die Voraussetzungen für die Freigabe oder Einziehung derselben vorliegen.

Zu § 42 (Gebotssicherheit)

Nach § 42 hat jeder Bieter für sein Gebot bis zum Gebotstermin eine Gebotssicherheit an Übertragungsnetzbetreiber als (die Sicherungsstelle) zu leisten. Die Gebotssicherheit beträgt 15 Prozent des jeweiligen Höchstwerts nach § 39 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.

Die Gebotssicherheit stellt sicher, dass Gebotsabgaben nur in ernsthafter Absicht erfolgen, und verhindert so strategisches oder spekulatives („optionales“) Bieten. Die Gebotssicherheit erhöht damit die Verlässlichkeit der Auktionsergebnisse, und flankiert ganz allgemein die Bindungswirkung von Geboten nach § 40. Ohne diese Sicherheit wäre das Risiko der Abgabe nicht ernsthafter Gebote und entsprechend fehlgeleiteter Zuschläge deutlich höher, was sowohl zulasten der Administration durch die Bundesnetzagentur als auch zulasten anderer Bieter gehen kann, die ebenfalls bezuschlagt hätten werden können. Außerdem wird dadurch verhindert, dass ein bezuschlagter Bieter den Zuschlag ignoriert, weil er von einem höheren bezuschlagten Gebotswert in einer späteren Ausschreibungsrunde ausgeht.

Im Falle von Zuschlägen über mehrjährige Verpflichtungszeiträume sichert die Gebotssicherheit zudem die nach Zuschlag zu leistende Realisierungssicherheit nach § 43 und die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und Strafzahlungen für unvollständige Funktionsnachweise nach § 44 ab.

Die Gebotssicherheit muss spätestens bis zum Gebotstermin hinterlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 32 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, damit das Zuschlagsverfahren planmäßig eingeleitet werden kann. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der Bundesnetzagentur hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen.

Zu § 43 (Realisierungssicherheit)

§ 43 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete mit mehrjährigen Verpflichtungszeiträumen, nach erfolgtem Zuschlag eine Realisierungssicherheit an Übertragungsnetzbetreiber als die Sicherungsstelle zu leisten. Diese besichert die Nichtrealisierungspönale nach § 64 und ist nach der vollen Pönalenhöhe bemessen. Die Nichtrealisierungspönale setzt einen

effektiven finanziellen Anreiz, dass zusätzliche Kapazitäten bis zum Erbringungszeitraum tatsächlich umgesetzt werden. Sie adressiert damit das zentrale Risiko von Projektabbrüchen oder Verzögerungen von Kapazitätserrichtungen nach dem Zuschlag, beispielsweise aufgrund von Kostensteigerungen, und dient damit unmittelbar der Zielsetzung nach § 1 dieses Gesetzes.

Die Realisierungssicherheit bemisst sich nach der maximalen Höhe der Realisierungspönale, da bis zur Inbetriebnahme zumindest eines Teils der zusätzlichen Kapazität die genannten Absicherungsinteressen vollumfänglich bestehen bleiben.

Zu § 44 (Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Kapazitätsverpflichtete, spätestens am zwanzigsten Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine (einheitliche) Sicherheit in Höhe des einfachen Gebotswerts an die Übertragungsnetzbetreiber als die zuständige Sicherungsstelle zu leisten, welche die Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1, die Strafzahlung für unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 und den Preisspitzenausgleich nach § 81 besichert. Die Ausgleichszahlungen für mangelnde Verfügbarkeit und die Strafzahlungen bei unvollständigen Funktionsnachweisen sollen sicherstellen, dass der Kapazitätsverpflichtete die Anlagen, mit denen die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums auch tatsächlich verfügbar hält. Die Ausgleichszahlungen sind nach Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 für Verfügbarkeitsfehlmengen in einer Abrechnungsperiode, die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach Abschnitt 10 Unterabschnitt 3 bei mangelhafter Verfügbarkeit im Messzeitraum in einem Erbringungszeitraum zu leisten. Gleichzeitig werden damit auch allfällige Zahlungspflichten aufgrund des Preisspitzenausgleichs nach § 81 besichert.

Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen, für die Pönale für einen unvollständig Funktionsnachweis und den Preisspitzenausgleich beläuft sich auf das Einfache des Gebotswerts, weil die höchstmögliche Pönale aus der Verfügbarkeitspflicht und dem Funktionsnachweis pro Erbringungszeitraum insgesamt das Zweifache nicht überschreitet („globaler Stop-Loss“, siehe § 76 Absatz 3). Da durch die Möglichkeit der Einbehaltung der Kapazitätsszahlung das Einfache der höchstmöglichen Pönale ohnehin indirekt abgesichert ist und somit keiner Absicherung bedarf, genügt für die Bemessung der Sicherheit in Höhe des verbleibenden Betrags, also sozusagen des „zweiten“ Einfachen der höchstmöglichen Pönale für diese beiden Tatbestände.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Kapazitätsverpflichtete die Sicherheit unverzüglich wieder auffüllen müssen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber als die zuständige Sicherungsstelle sie ganz oder teilweise eingezogen haben. Die Regelung stellt sicher, dass die Absicherungsfunktion der Sicherheit über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt, selbst wenn durch sie abgesicherte Zahlungen bereits fällig werden. Ohne Nachschusspflicht wäre die Sicherheit nach ihrer ersten Inanspruchnahme ersatzlos verbraucht, und könnte ihre Funktionen in der Folge nicht weiter erfüllen.

Zu § 45 (Arten und Verwahrung von Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welcher Form Sicherheitsleistungen bewirkt werden können. Diese Bestimmung ist an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt, es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben erstens die Möglichkeit, eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern zugunsten des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen, und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei den Übertragungsnetzbetreibern (als die Sicherungsstelle) zu hinterlegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaft sind in Absatz 3 normiert. Alternativ können die Bieter Geld auf ein Verwahrkonto der zuständigen Sicherungsstelle einzahlen. Ein Anspruch auf Verzinsung eines hinterlegten Geldbetrags besteht nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt spezielle Anforderungen an die Bürgschaft fest, wie den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und den Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit, und die Abfassung in deutscher Sprache. Absatz 3 Satz 2 macht Vorgaben zum Bürgen, der als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein muss. Die Sätze 3 und 4 sollen die Tauglichkeit des Bürgen sicherstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 trifft für eine durch Bürgschaft geleistete Sicherheit Auffangbestimmungen für den Fall, dass über das Vermögen des Bürgen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird. In diesem Fall muss der Kapazitätsverpflichtete binnen 10 Werktagen erneut eine Sicherheit leisten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährt den Kapazitätsverpflichteten nach erfolgter Sicherheitsleistung die Möglichkeit, die Sicherheit jederzeit durch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art zu ersetzen, soweit diese den Anforderungen dieser Vorschrift genügt. Beispielsweise ist es zulässig, eine geleistete Geldzahlung durch eine gleichwertige Bürgschaft zu ersetzen.

Zu § 46 (Rückgabe von Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Sicherheiten einschließlich der mit ihnen etwaig erwirtschafteten Zinsen unverzüglich in dem Umfang von der zuständigen Sicherungsstelle zurückzugeben sind, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden. Damit ist mit Blick auf Zinsen bei hinterlegten Geldbeträgen klargestellt, dass, unbeschadet § 45 Absatz 2 Nummer 2, nach dem Geldbeträge nicht zu verzinsen sind, wenn Zinsen tatsächlich anfallen sollten, diese dem Sicherungsgeber zustehen. Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Anwendungsfällen regeln die folgenden Absätze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die Fälle der Rückgabe der Gebotssicherheit auf.

Zu Nummer 1

Die Gebotssicherheit ist zurückzugeben, wenn das bezügliche Gebot zulässigerweise nach § 40 Absatz 2 zurückgenommen wurde.

Zu Nummer 2

Die Gebotssicherheit ist zurückzugeben, wenn das Gebot nach § 49 ausgeschlossen wurde.

Zu Nummer 3

Die Gebotssicherheit ist zurückzugeben, wenn das Gebot auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat. Ohne Zuschlag besteht kein Sicherungsgrund mehr.

Zu Nummer 4

Bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr, bei denen mithin keine Mindestinvestitionsschwellen erreicht werden müssen, ist die Gebotssicherheit zurückzugeben, wenn die nach § 44 erforderliche Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 vollständig geleistet wurde, da die Sicherungszwecke der Gebotssicherheit dadurch weggefallen sind.

Zu Nummer 5

Bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr, bei denen Mindestinvestitionen erreicht, mithin also nach Zuschlag umfangreiche Maßnahmen erfolgen, muss ergänzend zu Nummer 1 zusätzlich zur nach § 44 erforderlichen Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 auch die Realisierungssicherheit nach § 43 vollständig geleistet werden. Daher ist in diesem Fall die Gebotssicherheit erst zurückzugeben, wenn diese beiden Sicherheiten geleistet wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die beiden Fälle der Rückgabe der Realisierungssicherheit nach § 43. Demnach erfolgt die Rückgabe, wenn entweder der Antrag auf Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung innerhalb der Frist des § 61 gestellt wurde und eine abschließende Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 erfolgt ist (Nummer 1), oder wenn der Kapazitätsverpflichtete die Nichtrealisierungspönale nach § 64 vollständig geleistet hat (Nummer 2).

Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eingereichten Sicherheit vor Inbetriebnahme, etwa bei Erreichen eines Projekt-Meilensteins, wird aus mehreren Gründen abgesehen. Erstens müssten solche Meilensteine Anforderungen genügen, die objektiv überprüfbar sind und für alle Bieter in gleichem Maße gelten. Die Festlegung von Meilensteinen, die diese Kriterien erfüllen und gleichzeitig für alle Arten von Kapazitäten gelten können, ist praktisch nicht sinnvoll umsetzbar. Genehmigungen wie beispielsweise jene nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz könnten zwar grundsätzlich ein objektiv nachprüfbares Kriterium sein, enthalten aber nur wenig Aussagekraft über die tatsächlichen Risiken eines Projektabbruchs. Andererseits bedürfen Kriterien mit höherer Aussagekraft über den konkreten Projektfortschritt, die sich beispielsweise mit dem Baufortschritt befassen, aufwendigen individuellen Prüfungen, und sind daher nur scheinbar objektiv. Aufgrund der damit verbundenen Risiken von Ungleichbehandlung und damit von Rechtsstreitigkeiten scheidet solche Kriterien aus. Ein weiteres Beispiel für ein nur scheinbar objektives Kriterium wäre die verbindliche Bestellung aller erforderlichen Anlagenkomponenten, wobei die konkreten Vertragsinhalte ebenfalls individuell geprüft werden müssten, um eine vergleichbare rechtliche Qualität derselben (Nebenabreden, Bedingungen) sicherzustellen.

Nicht zuletzt spielt es aus Sicht des Gesetzesziels nach § 1 für die tatsächliche Verfügbarkeit der Kapazität im Stromsystem keine Rolle, bis zu welchem Grad eine Anlage nicht fertiggestellt wurde. Wenn sie ihre Kapazitätsverpflichtung nicht erbringen kann und somit

für die Absicherung der Versorgungssicherheit Strom nicht zur Verfügung steht, ist es unerheblich, wenn das nur im Fehlen einer einzigen Komponente begründet liegt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung von Ausgleichszahlungen oder der Pönale nach § 80 benötigt wird, was nach der abschließenden Abrechnung des letzten Verpflichtungsjahrs eines Verpflichtungszeitraums der Fall ist. § 47 regelt die Verwertung der verschiedenen Sicherheiten im Sicherungsfall.

Zu § 47 (Verwertung von Sicherheiten)

§ 47 regelt die Verwertung der verschiedenen Sicherheiten im Sicherungsfall.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Gebotssicherheit nach § 42 verwertet wird.

Zu Nummer 1

Die Gebotssicherheit wird nach Nummer 1 verwertet, wenn der Bieter nach § 50 ausgeschlossen wurde, da der Ausschluss nach dieser Bestimmung aufgrund vorsätzlichen Fehlverhaltens der Bieter erfolgt.

Zu Nummer 2

Die Gebotssicherheit wird nach Nummer 2 verwertet, wenn und soweit die Realisierungssicherheit nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wurde.

Zu Nummer 3

Die Gebotssicherheit wird nach Nummer 3 verwertet, wenn und soweit die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nicht fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurde.

Zu Absatz 2

Die Realisierungssicherheit besichert die Nichtrealisierungspönale nach § 64, und wird entsprechend verwertet, wenn diese nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

Zu Absatz 3

Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis besichert die Ausgleichszahlungen nach § 76 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 und ist entsprechend bei deren Nichterbringung einzuziehen.

Zu Abschnitt 7 (Zuschlag)

Zu Unterabschnitt 1 (Zuschlagsverfahren)

Zu § 48 (Zuschlagsverfahren)

§ 48 regelt das Zuschlagsverfahren. Während die Absatz 1 bis Absatz 4 das allgemeine, für alle Ausschreibungen anzuwendende Zuschlagsverfahren regeln, enthält der Absatz 5 Sonderregeln, die das Zuschlagsverfahren bei Ausschreibungen für Langfristkapazitäten

überformen. Der Absatz 6 macht wiederum modifizierende Vorgaben zu Absatz 5 für aggregierte Anlagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Bundesnetzagentur, für jeden Ausschreibungstermin das Zuschlagsverfahren jeweils nach den der Maßgabe der Absatz 2 bis Absatz 6 durchzuführen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 öffnet die Bundesnetzagentur die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach dem Gebotstermin zulässig. Nach Satz 2 prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit der Gebote und schließt Gebote nach den § 49 und § 50 vorliegen aus.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert (Nummer 1), beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert. Sind die Gebotswerte mehrerer Geboten identisch, werden diese Gebote nach der gebotenen reduzierten Leistung aufsteigend sortiert (Nummer 2). Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren gebotenen reduzierten Leistungen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) begünstigt. Daneben kann diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens über mehrere Ausschreibungen hinweg Führen. Soweit sowohl Gebotswert als auch die gebotene reduzierte Leistung zweier Gebote identisch sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nicht erforderlich, wenn in der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden, ohne dass das Folgen für den Zuschlag hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 erteilt die Bundesnetzagentur allen zulässigen Gebote in der Reihenfolge nach Absatz 3 einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung, bis einschließlich des Gebots, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Ausschreibungstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen erhält einen Zuschlag und bildet dann die Zuschlagsgrenze. Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze keine Zuschläge erteilt werden. Davon unberührt bleiben etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 83. Bei der Sortierung nach Absatz 4 Satz 1 werden Gebote von regelbaren Lasten in dem Umfang, wie diese bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 bereits als regelbare Lasten berücksichtigt wurden (Nummer 1), Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 für den Anteil, zu dem der Anlagenpool aus regelbaren Lasten besteht (Nummer 2), und Anlagen, die nach Anlage 1 bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nicht berücksichtigt wurden, nicht berücksichtigt. Letzteres betrifft insbesondere Gebote von Anlagen, denen bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens unterstellt wurde, dass sie aufgrund ihrer Emissionsgrenzwerte, aufgrund einer anderweitigen Förderung oder weil sie außerhalb der deutsch-luxemburgischen Gebotszone liegen, nicht teilnahmeberechtigt wären, die im Einzelfall aber doch präqualifiziert wurden da beispielsweise die konkrete Anlage keine Förderung erhält, und die dementsprechend ein Gebot abgegeben haben. Die Gebote der 3 zuvor genannten Nummern werden bereits bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 berücksichtigt. Eine erneute Berücksichtigung in der Reihung nach Absatz 4 Satz 1 würde somit zu einer Doppelzählung ihrer reduzierten Leistung führen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erfolgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten eine gesonderte Gebotsreihung zur regionalen Steuerung in den Ausschreibungen. Absatz 5 überformt somit für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten das generelle Verfahren nach Absatz 1 bis Absatz 4, soweit Absatz 5 abweichende Regelungen trifft.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Im ersten Schritt sortiert die Bundesnetzagentur die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen (Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Im zweiten Schritt sortiert die Bundesnetzagentur innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke jeweils nach Geboten für Anlagen an Standorten im netztechnischen Süden und für Anlagen an anderen Standorten (Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Im dritten Schritt wird innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden sortiert (Nummer 1 Buchstabe c). Dabei wird bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge sortiert, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert (Doppelbuchstabe aa). Weisen 2 Gebote denselben Gebotswert auf, sortiert sie nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich (Doppelbuchstabe bb). Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren gebotenen reduzierten Leistungen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Daneben kann diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens führen.

Zu Nummer 2

Anschließend (Nummer 2) wird bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden von der Bundesnetzagentur in der nach Nummer 1 Buchstabe c ermittelten Reihenfolge von dem Gebotswert jedes Gebots ein Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung abgezogen. Der Abzug erfolgt bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem im ersten Termin zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens erreicht oder überschritten werden (Nummer 2 Buchstabe a), und im zweiten Termin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem entweder das Ausschreibungsvolumen des zweiten Termins oder maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht wird, abzüglich der Zuschläge für Kraftwerke für den netztechnischen Süden im ersten Gebotstermin (Nummer 2 Buchstabe b). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und unter Berücksichtigung dass es sich beim Gebotswert um reduzierte Leistung handelt, ergibt sich damit ein Abzug von 220 Euro je Kilowatt installierte Leistung.

Zu Nummer 3

Letztlich führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 durch, wobei die nach Nummer 2 die modifizierten Gebotswerte zugrunde zu legt.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist geregelt, dass Absatz 5 Nummer 2 im Falle eines Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 nur dann anzuwenden ist, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden sind.

Zu Absatz 7

Nach Absatz Absatz 7 ist die Bundesnetzagentur berechtigt im Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden. Dabei können die Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 2 Satz 1 in den Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem jeweiligen Gebotstermin insbesondere die fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig reihen. Die Unterstützung der Bundesnetzagentur durch die Übertragungsnetzbetreiber soll das Zuschlagverfahren beschleunigen.

Zu § 49 (Ausschluss von Geboten)

Nach § 49 muss (Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3) beziehungsweise kann (Absatz 4) die Bundesnetzagentur bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin zu erfolgen, wenn bis zum Gebotstermin die die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Gebotssicherheit nach § 42 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass ein Ausschluss des Gebots von dem Gebotstermin zu erfolgen hat, wenn der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung nach § 39 festgelegten Höchstwert überschreitet.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin zudem auch dann zu erfolgen, wenn die gebotene reduzierte Leistung unterhalb der nach § 7 festgelegten Mindestleistung von Anlagen von einem Megawatt reduzierte Leistung liegt.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 hat ein Ausschluss des Gebots zu erfolgen, wenn die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage übersteigt.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 hat ein Ausschluss des Gebots zu erfolgen, wenn der gewählte Reduktionsfaktor nicht mit dem für die gebotsgegenständliche Anlage maßgeblichen Reduktionsfaktor übereinstimmt.

Zu Nummer 6

Das Gebot ist auszuschließen, wenn weder ein Stromnetzanschluss noch eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung vorliegt.

Zu Nummer 7

Darüber hinaus darf ein Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten, und ist daher in diesen Fällen ebenfalls auszuschließen.

Zu Nummer 8

Ein Gebot ist auch dann auszuschließen, wenn es nicht den Formatvorgaben oder Anforderungen nach §§ 36 und 37 Absatz 4 für die Gebotsabgabe entspricht.

Zu Nummer 9

Darüber hinaus darf bei sonstigem Ausschluss neben diesem Gebot kein weiteres Gebot für dieselbe Anlage vorliegen. Liegen 2 oder mehr Gebote derselben Anlage vor, sind diese sämtlich zu streichen. Kein Fall des Nummer 9 liegt vor, wenn neben einer bereits bezuschlagten Anlage eine weitere Anlagen errichtet werden sollen, und ein Gebot für die bisher nicht bezuschlagte Anlagen abgegeben wird.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 muss die Anlage lastganggemessen sein.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 ist ein Gebot schließlich auch dann auszuschließen, wenn die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3, Anforderungen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 oder Vorgaben für Gebote nach den §§ 37 und 38 nicht vollständig erfüllt sind.

Zu Absatz 2

In den Ausschreibungen für Kapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot nach Absatz 2 vom Zuschlagsverfahren aus, wenn keine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde, da es diesfalls nicht zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 schließt die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn die Angaben und Nachweise nach § 27 Absatz 1, § 29 und 30 nicht vollständig sind, oder nicht mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort nachgehalten, übereinstimmen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant. Indizien für diesen Verdacht werden demonstrativ aufgezählt: An dem gebotsgegenständlichen Standort ist bereits eine Anlage in Betrieb, für deren Strom eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist (Nummer 1), oder der in dem Gebot angegebene Standort stimmt mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort überein (Nummer 2). Nicht verdächtig ist dagegen die Erweiterung der Kapazität an einem Standort mit Bestandsanlagen, soweit sich das Gebot ausschließlich auf die erweiterte (zusätzliche) Kapazität bezieht.

Zu § 50 (Ausschluss von Bietern)

Nach § 50 kann die Bundesnetzagentur nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter von der Ausschreibung ausschließen. Die Gebote von Bietern, die nach diesem Absatz ausgeschlossen worden sind, sind nicht zum Zuschlagsverfahren nach diesem Abschnitt zugelassen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibung vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Bei schwerem Verschulden ist ein Ausschluss jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Daneben kann nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ein Ausschluss eines Bieters erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde getroffen hat (Kollusion). Bei schwerem Verschulden ist ein Ausschluss jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 können Bieter ausgeschlossen werden, die in vorangegangenen Ausschreibungen durch Fehlverhalten aufgefallen sind. Demnach kann der Ausschluss erfolgen, wenn Zuschläge eines Bieters in mindestens 2 vorangegangenen Ausschreibungen nach § 53 vollständig erloschen sind oder nach § 54 widerrufen wurden. Da das Erlöschen und Widerrufen von Zuschlägen sowohl Zusatzaufwände für die Bundesnetzagentur als auch negative Folgen für andere Bieter, die an dessen Stelle hätten bezuschlagt werden können, bedeuten kann, ist ein Ausschluss im Ermessen der Bundesnetzagentur sinnvoll, wenn dieses wiederholt (im konkreten Fall mindestens zweimal) aufgetreten ist.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 bis Absatz 4 entsprechen § 34a EEG 2023 und sollen vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigen würde. Dieser Begriff ist europarechtlich geprägt, und findet in der deutschen Rechtsordnung beispielsweise auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Bieter, auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zum Ausschluss unionsfremder Bieter nach Absatz 2. Die Regelung stellt klar, dass bei der Prüfung auch berücksichtigt werden kann, ob ein Bieter von der Regierung eines Drittstaates, auch durch sonstige staatliche Stellen oder durch Streitkräfte, unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird. Damit wird der organisatorische Konnex ausdrücklich in den Prüfungsbereich einbezogen.

Zu § 51 (Bekanntgabe der Zuschläge)

§ 51 regelt, wie und wann die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen, also die Zuschläge bekanntgibt. Die Bekanntgabe der Zuschläge erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und über die Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Absatz 1. Dies ist ein bewährtes Mittel zur Information von Ausschreibungsteilnehmern, und wird bereits in anderen Gesetzen angewendet.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden der Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten reduzierten Leistungen bekannt gegeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bekanntgabe eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden kann, und die bezuschlagte reduzierte Leistung für die Bieter klar ersichtlich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden die Namen der bezuschlagten Bieter bekannt gegeben. Jedem bezuschlagten Bieter bzw. seinem Namen werden Angaben beigefügt über den Standort der gebotsgegenständlichen Anlage (Buchstabe a), die Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind (Buchstabe b), falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, die Nummer des Gebots (Buchstabe c), sowie eine von der Bundesnetzagentur vergebene eindeutige Zuschlagsnummer (Buchstabe d).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist auch der jeweils höchste und niedrigste Gebotswerts zu veröffentlichen. Damit wird ersichtlich, in welcher Preisspanne die Zuschläge erfolgten, was die Transparenz für alle Marktteilnehmer fördert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Bekanntgabe die Fristen für alle nach diesem Gesetz aus dem Zuschlag folgenden Pflichten des Bieters zu laufen beginnen, insbesondere die Fristen für die Leistung der Sicherheit(en) nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2. Auch die Rechtsbehelfsfristen nach Abschnitt 11 beginnen an diesem Tag.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, den zuständigen Netzbetreiber, und die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich über die Zuschlagserteilung und die Zuschlagsvergütung zu unterrichten. Dabei ist die Nummer aus dem Marktstammdatenregister zu nennen, um eine klare Zuordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Bundesnetzagentur nach Bekanntgabe der Zuschläge die Angaben nach § 38 Absatz 3 Satz 1 zu den bezuschlagten Geboten an die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt. Mit der Bekanntgabe des Zuschlags gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.

Zu Unterabschnitt 2 (Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen)

Zu § 52 (Wirkung von Zuschlägen)

§ 52 regelt die Rechtswirkung von Zuschlägen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 entsteht mit einem Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach diesem Gesetz die Verpflichtung des Bieters (im Folgenden der Kapazitätsverpflichtete), für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung (legaldefiniert in § 2 Nummer 12) nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 entstehen korrespondierend zu der Verpflichtung nach Abschnitt 8 die Zahlungsansprüche des Kapazitätsverpflichteten für die Kapazitätsbereitstellung nach Maßgabe von Abschnitt 10.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 im Fall, dass ein Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, erst nach Abschluss der Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2. Voraussetzung Das ist konsequent, denn

erst nach Abschluss der Präqualifizierung ist die Anlage bereit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und berechtigt dafür Vergütungen zu erhalten.

Zu § 53 (Erlöschen von Zuschlägen)

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erlischt ein Zuschlag, wenn die Realisierungssicherheit nach § 43 nicht fristgemäß geleistet wird. In diesem Fall wird nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 auch die Gebotssicherheit eingezogen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erlischt ein Zuschlag, wenn die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 Absatz 1 nicht fristgerecht geleistet wird. Für diesem Fall wird nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 auch die Gebotssicherheit eingezogen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 erlischt ein Zuschlag, wenn im Falle des § 45 Absatz 4 die Bürgschaft nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach § 45 Absatz 2 ersetzt wird,

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 erlischt ein Zuschlag, wenn die abschließende Präqualifizierung nach Abschnitt 8 endgültig versagt wurde. Dies ist nach § 63 Absatz 3 entweder der Fall, wenn der Kapazitätsverpflichtete erforderliche Nachbesserungen nicht einreicht, oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren beziehungsweise innerhalb von 2 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 7 Jahren die Präqualifizierung nicht abgeschlossen wird, oder wenn er innerhalb dieser Fristen überhaupt keinen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung einreicht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt die dauerhafte Erfüllung einiger wichtiger Anforderungen sicher, die europarechtlich verpflichtend einzuhalten sind. Nach Satz 2 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags in diesen Fällen fest.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a wird ein Zuschlag widerrufen, wenn die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt. Nach Artikel 22 Absatz 4 Verordnung (EU) 2019/943 dürfen in diesem Fall keine Kapazitätsvergütungen gewährt werden. Eine Überschreitung dieses Emissionsschwellenwerts muss daher dauerhaft zu einem Widerruf des Zuschlags führen. Diese Vorgabe verhilft § 9 zur Geltung.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b wird ein Zuschlag widerrufen, wenn für die gebotsgegenständliche Anlage bereits für den Verpflichtungszeitraum entweder ganz oder teilweise ein Zuschlag nach diesem Gesetz, oder ein Zahlungsanspruch auf eine staatliche Förderung nach einem anderen Gesetzen besteht, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

erlassenen Rechtsverordnung, oder anderen Gesetzen und Förderprogrammen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie die dieses Gesetzes. Diese Vorgabe verhilft § 11 zur Geltung.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c wird ein Zuschlag widerrufen, wenn der Bieter den Anforderungen des § 10 nicht genügt.

Zu § 54 (Widerruf von Zuschlägen)

§ 54 ist lex specialis zu § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Davon unabhängig sind auch weitere nicht ausdrücklich geregelte Gründe für den Widerruf oder Rücknahme eines Zuschlags möglich, die jedoch im Ermessen der Bundesnetzagentur nach §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liegen.

§ 54 trägt den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung und entspricht im Wesentlichen § 34a EEG 2023, und soll vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Freihandelsassoziation angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen voraussichtlich die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigen würde. Diese Anforderung ist europarechtlich geprägt, und findet in der deutschen Rechtsordnung beispielsweise auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters. Für die Umsetzung wird auf § 50 Absatz 3 und 4 verwiesen.

Zu § 55 (Rechtsfolgen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt analog zu § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, dass mit Erlöschen, Widerruf, Rücknahme oder einer anderweitigen Aufhebung eines Zuschlags die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechte und Pflichten nach § 54 erlöschen und nach dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Zuschlags erbrachte Vergütungen nach diesem Gesetz zu erstatten sind Zu Absatz 2

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist abweichend von § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Verzinsung von zurückzuzahlenden Vergütungen vorzunehmen.

Zu Unterabschnitt 3 (Übertragung)

Zu § 56 (Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage)

Um die Teilnahmerisiken zu mindern und für mehr Gesamtkosteneffizienz der Maßnahme, räumt § 56 die Möglichkeit der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtungen ein. Dies ist EU-rechtlich vorgegeben. Die Vorschrift benennt die 2 möglichen Fälle der Übertragung, nämlich zum einen den Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung übertragen und vom Erwerber erfüllt werden soll, und zum anderen den Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung zukünftig mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt werden soll. Die beiden Fälle der Übertragung können auch in Kombination auftreten, nämlich wenn die

Kapazitätsverpflichtung an einen Erwerber veräußert werden soll, und dieser die Verpflichtung mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllen möchte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Kapazitätsverpflichtung nicht für einzelne Verpflichtungsjahre oder Teile von Verpflichtungsjahren, sondern nur für den gesamten verbleibenden Verpflichtungszeitraum übertragen werden kann – mit Wirkung frühestens ab dem auf die Übertragung folgenden Verpflichtungsjahr. Absatz 1 benennt die 2 möglichen Fälle der Übertragung: Zum einen, dass die Kapazitätsverpflichtung veräußert und vom Erwerber erfüllt wird (Nummer 1), zum anderen, dass die Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt wird (Nummer 2). Diese beiden Fälle der Übertragung können auch in Kombination auftreten. Satz 2 stellt klar, dass eine Übertragung auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, also in der Zeitspanne zwischen Zuschlag und Verpflichtungszeitraum, zulässig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Anwendbarkeit der Vorgabe einer Mindestleistung von einem Megawatt reduzierter Leistung nach § 7 für die beiden Fälle der Übertragung nach Absatz 1. Demnach müssen sowohl der übertragene Teil als auch der nicht übertragene Teil der Kapazitätsverpflichtung mindestens einen Umfang in Höhe von einem Megawatt reduzierter Leistung aufweisen. Analog müssen sowohl die ersetzte als auch die ersetzende Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt umfassen, wenn die Kapazitätsverpflichtung teilweise durch eine andere Anlage erfüllt werden soll. Dadurch wird verhindert, dass Kapazitätsverpflichtungen durch Übertragungen so weit in Einzelteile aufgebrochen werden, dass Teilmengen unterhalb Mindestleistung von einem Megawatt reduzierter Leistung verbleiben, womit die Bestimmung in § 7 umgangen werden könnte.

Zu § 57 (Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber)

§ 57 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung eines Zuschlags von dem Kapazitätsverpflichteten an einen Erwerber. Die Übertragung setzt voraus, dass der Erwerber die Anforderung an den Bieter nach § 10 erfüllt (Nummer 1), der Erwerber die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen finanziellen Sicherheiten leistet (Nummer 2), und der Erwerber eine Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der Anlage nach dem 31. Dezember 2045 abgibt, wenn auch der Kapazitätsverpflichtete eine solche abgeben musste (Nummer 3). Diese Anforderungen stellen sicher, dass auch der Erwerber alle Anforderungen an einen Bieter bzw. Kapazitätsverpflichtete erfüllt, und diese nicht durch Übertragung umgangen werden können.

Zu § 58 (Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage)

§ 58 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Kapazitätsverpflichtung einer abgebenden Anlage mit einer empfangenden Anlage erfüllt werden kann. Die Regelungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die neu eintretende Anlage denselben Beitrag zur Versorgungssicherheit wie die ursprünglich bezuschlagte Anlage leisten und insoweit berechtigt ist, die Übertragung entgegenzunehmen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen die Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage erfüllt werden kann, also auf diese übertragen werden kann.

Zu Nummer 1

Die Kapazitätsverpflichtung kann nach Nummer 1 nur auf eine vollständig präqualifizierte Anlage übertragen werden. Aus Gründen der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 scheidet der Austausch durch eine nur vorläufig präqualifizierte Anlage aus.

Zu Nummer 2

Die empfangende Anlage muss nach Nummer 2 die Voraussetzungen für den Zuschlag nach Abschnitt 3 (Voraussetzungen zur Teilnahme an den Ausschreibungen) erfüllen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass längerfristige Kapazitätsverpflichtungen, die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 erfordern, nicht durch Bestandsanlagen übernommen werden können, die die Voraussetzungen für längere Kapazitätsverpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus sind die weiteren allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen, insbesondere die Anforderungen an Systemdienstleistung und Resilienz, zu erfüllen. Abweichend vom Verbot aus § 11 Absatz 1 Nummer 1 mit einem wirksamen Zuschlag an einer Ausschreibung teilzunehmen, ist auch dann eine Anlage im Rahmen der Übertragung empfangsberechtigt, wenn für sie bereits eine Kapazitätsverpflichtung vorliegt, d.h. wenn sie bereits ein bezuschlagtes Gebot auf sich vereint.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sichert den systemdienlichen Zubau der Langfristkapazitäten ab, und erfordert, dass, wenn der Standort der Anlage im netztechnischen Süden bei der Zuschlagsreihung in den Ausschreibungen für Langfristkapazitäten berücksichtigt wurde, die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung übernommen wird, ebenfalls im netztechnischen Süden stehen muss.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass die Sicherheiten nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 nachzuweisen sind, damit die Sicherungszwecke auch nach einer Übertragung weiter erreicht werden.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Erwerber bei Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren eine Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der empfangenden Anlage ab dem 31. Dezember 2045 abgeben. Die Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der abgebenden Anlage besteht fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung an einen Kleinanlagenpool oder einen Anlagenpool, der einen Kleinanlagenpool zum Bestandteil hat, nicht zulässig ist. Grund dafür ist, dass die Nachweisführung der Eignung der Anlagen eines Kleinanlagenpools, die Übertragung entgegennehmen zu dürfen, in der Praxis unverhältnismäßig aufwendig wäre.

Zu Absatz 3

Bestimmt, dass der grenzüberschreitende Austausch von Anlagen unzulässig ist. Auch hier würde der Aufwand den Nutzen einer solchen Übertragung klar überwiegen. Zudem könnten sich durch § 19 Komplikationen ergeben.

Zu § 59 (Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage)

Bei der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung von einer Anlage auf eine andere Anlage gilt das Grundprinzip, dass der Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Übertragung identisch bleiben oder zumindest nicht schlechter werden darf. Um dies sicherzustellen, muss zunächst gewährleistet sein, dass bei der empfangenden Anlage ausreichend „freie“ installierte Leistung vorhanden ist, um die Übertragung anzunehmen. Gemeint ist Leistung, die nicht bereits durch eine Kapazitätsverpflichtung oder eine ungebundene Teilnahme am Verrechnungssystem per Indikativgebot gebunden ist. Ferner muss ein geeigneter Reduktionsfaktor bestimmt werden, der die potenziell unterschiedlichen technischen Eigenschaften der empfangenden Anlage im Vergleich zur abgebenden Anlage adäquat widerspiegelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche ungebundene Nennleistung die empfangende Anlage aufweisen muss, wenn damit die Kapazitätsverpflichtung einer abgebenden Anlage erfüllt werden soll. Mathematisch wird dies dadurch bestimmt, dass die gebotene nominale Leistung der Übertragung mit dem Quotienten aus dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des zu übertragenden Gebots (Nummer 1) und dem Reduktionsfaktor der empfangenden Anlage (Nummer 2) multipliziert wird. Eine Anlage kann die Übertragung nur empfangen, wenn bei ihr mindestens so viel ungebundene Nennleistung zur Verfügung steht, wie das Ergebnis der mathematischen Formulierung beträgt. Die Regelungen gelten analog für Anlagenpools, wenn die Kapazitätsverpflichtung mit einem Anlagenpool übernommen werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welcher Reduktionsfaktor bei der Berechnung nach Absatz 1 für die empfangende Anlage angesetzt wird. Es ist der kleinere aus den folgenden 2 Werten: Zum einen (Nummer 1) ist dies der Reduktionsfaktor, der in der letzten Ausschreibung vor Beginn des Verpflichtungsjahrs Anwendung gefunden hat und sich auf dieses Verpflichtungsjahr bezogen hat. Gemeint ist hierbei der aktuellste veröffentlichte Reduktionsfaktor für die Technologieklasse der empfangenden Anlage, etwa aus der letzten durchgeführten oder angekündigten Ausschreibung für das betroffene Verpflichtungsjahr. Zum anderen (Nummer 2) ist dies der Reduktionsfaktor, der für die Anlage des Erwerbers gegolten hätte, hätte diese selbst an der Ausschreibung teilgenommen, in der die abgebende Anlage ihren Zuschlag erhalten hat. Dabei gilt jeweils der Reduktionsfaktor für die Technologieklasse, zu der die Anlage des Erwerbers gehört. Lässt sich der Wert nach Nummer 2 nicht ermitteln, weil in der Ausschreibung, in der die abgebende Anlage ihren Zuschlag erhalten hat, die Technologieklasse, zu der die Anlage des Erwerbers gehört, noch nicht existiert hat, gilt der Reduktionsfaktor nach Nummer 1.

Grund für diese Regelung ist, dass aus der Möglichkeit zur Übertragung keine Fehlanreize entstehen sollen. Würde nicht der niedrigere beiden Reduktionsfaktoren – des ursprünglichen und des aktuellen – angesetzt, könnte sonst der Fehlanreiz bestehen, bezuschlagte Gebote auf andere Anlagen, entweder im eigenen Besitz oder per Nebenabrede auf Anlagen in Fremdbesitz, zu übertragen, um aus den „verbesserten“ Reduktionsfaktoren Kostenvorteile zu erzielen, was wettbewerbsschädigend und förderkostenerhöhend sein kann.

Wird mit einem Anlagenpool die Kapazitätsverpflichtung erfüllt, so regelt der letzte Satz von Absatz 2, dass der maßgebliche Reduktionsfaktor zusätzlich nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 ermittelt wird, der die Bestimmung von Reduktionsfaktoren für Anlagenpools regelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für die Erfüllung der übernommenen Kapazitätsverpflichtung dieselbe Höchsterbringungsdauer gewählt werden muss wie die von bezuschlagten oder

indikativen Geboten, die bereits der empfangenden Anlage zugeordnet sind. Dies ist wichtig aus Praktikabilitätsgründen beim Funktionsnachweis nach § 69. Eine Anlage soll nur Gebote auf sich vereinen können, die dieselbe Höchsterbringungsdauer aufweisen. Dieser Grundsatz kommt auch bei der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 zum Tragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall, dass die abgebende Anlage ihre Kapazitätsverpflichtung selbst im Wege einer Übertragung nach diesem Unterabschnitt erhalten hat. Für diesen Fall wird klargestellt, dass für die Bestimmung des Reduktionsfaktors nach Absatz 2 Nummer 2 auf den Reduktionsfaktor abgestellt wird, der für diese Anlage zum Zeitpunkt der Übertragung auf die nun abgebende Anlage gegolten hätte. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei mehrfachen Übertragungen eine analoge Minimumbildung erfolgt.

Zu § 60 (Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools)

Zu Absatz 1

Absatz 1 hält fest, dass die Übertragungen nach diesem Unterabschnitt unter Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers stehen. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass alle Anforderungen nach diesem Unterabschnitt erfüllt sind, andernfalls kann die Genehmigung versagt werden. Dieses positive Zustimmungserfordernis ist angebracht, da sichergestellt werden muss, dass Übertragungen nicht zur faktischen Aushebelung von

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Personen antragsbefugt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt Formvorgaben für den Antrag und die Antragsfrist. Da Übertragung nur für volle Verpflichtungsjahre zulässig sind, ist der Antrag spätestens 2 Monate vor Beginn des ersten zu übertragenden Verpflichtungsjahrs zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Inhalt des Antrags nach Absatz 1. Dieser muss im Fall der bei der Übertragung auf einen berechtigten Erwerber die Zustimmung des Erwerbers und des Übertragenden zur Übertragung, die Angaben und Eigenerklärungen zum Bieter nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der Präqualifizierung des Erwerbers entweder nach § 33 Absatz 1 oder als erfüllte Gebotsvoraussetzung im Rahmen einer Ausschreibung sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit enthalten (Nummer 1). Im Falle des Ersatzes einer Anlage durch eine andere, bedarf es einer Bestätigung der Präqualifizierung der anderen Anlage, sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen in § 57 (Nummer 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährt den Übertragungsnetzbetreibern eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen nach Eingang des Antrags.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Austausch von Anlagen im Kleinanlagenpool. Um Aufwand und Kosten bei Betreibern und den Übertragungsnetzbetreibern zu reduzieren, ist nach Satz 1 keine Genehmigung erforderlich und nach Satz 4 müssen keine besonderen Anforderungen nach

§ 58 erfüllt oder Nachweise erbracht werden. Insbesondere ist kein eigenes Präqualifizierungsverfahren für die ersetzende Anlage erforderlich. Erforderlich ist nach Satz 2, dass der Austausch zum ersten Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt wird. Die Stichtagsregelung ermöglicht, dass Mitteilungen von Aggregatoren gebündelt erfolgen und die Administrierung durch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vereinfacht wird. Nach Satz 3 muss die Mitteilung zentrale Informationen zur dem Anlagentausch haben: nach Nummer 1 die Angabe der zu ersetzenden Anlage, nach Nummer 2 die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage, nach Nummer 3 die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologiekategorie nach Anlage 3, nach Nummer 4 die installierte Leistung der ersetzenden Anlage und nach Nummer 5 die Zuordnung der ersetzenden Anlage zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Bei unklaren Zuordnungen der zu ersetzenden Anlagen zu einer Technologiekategorie nach Nummer 3 kann die Technologiekategorie „Kleinanlagenpool“ gewählt werden.

Zu Abschnitt 8 (Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Nichtrealisierungsspönale)

Zu § 61 (Antrag und Frist)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt der Abschluss der (vorläufig erteilten) Präqualifizierung auf Antrag. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Antrag nach Inbetriebnahme der Anlage bis spätestens zu Beginn des Verpflichtungszeitraums am 31.10.2031 beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform nach § 26 Absatz 6 einzureichen. Der Antrag muss die Angaben und Nachweise nach § 62 enthalten. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können nach Absatz 2 Satz 2 betriebsrelevante Nachweise nach § 62 Absatz 1 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 6 sowie für die Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 spätestens bis 3 Monate nach Beginn des Verpflichtungszeitraums am 31.01.2032 fristwährend nachgereicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt gleich mit der vollständigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5. Bei erfolgreichem Abschluss liegt somit in beiden Fällen eine gleichwertige vollständige Präqualifizierung vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die erforderliche Aktualisierung des Marktstammdatenregisters sicher. Danach muss der Antragsteller alle Angaben zur Anlage nachtragen bzw. aktualisieren, damit ein auf aktuellen Angaben basierender Abgleich möglich ist. Dieses Gesetz knüpft an verschiedenen Stellen an das Marktstammdatenregister an, vor allem in Abschnitt 5.

Zu § 62 (Angaben und Nachweise)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den obligatorischen Inhalt des Antrags auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fordert als Antragsinhalt die Angaben zur Anlage und Nachweise nach § 28 Absatz 1, 2 und 4. Beim Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt wird daher im Ergebnis eine vollständige Präqualifizierung im Sinne von Abschnitt 5 nachgeholt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fordert als Antragsinhalt den Nachweis, dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird der Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle gefordert, soweit die Mindestinvestitionsschwelle nach § 14 einschlägig ist. Die Mindestinvestitionsschwellen sind im EU-Beihilfenrecht angelegt, und entscheiden über die Zuweisung mehrjähriger Verpflichtungszeiträume zu Anlagen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verlangt den Nachweis, dass die Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve nach § 16 erfüllt sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 fordert bei Zuschlägen in einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten zusätzliche Nachweise, die Anforderungen betreffen welche nur für diese Ausschreibungen gelten.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 5 Buchstabe a ist der Nachweis vorzulegen, dass die Anlage an einem Standort im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 1 errichtet wurde.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 5 Buchstabe b ist der Nachweis vorzulegen, dass im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 die installierte Leistung der Anlage in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fordert zusätzliche Nachweise bei Zuschlägen in einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a ist nachzuweisen, dass die Anlage in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen zu können.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fordert den Nachweis, dass eine Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach 1 Stunde erfüllen kann.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fordert bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 48 Absatz 5 ermittelt wurde, den Nachweis, dass diese Anlage im netztechnischen Süden errichtet worden ist.

Zu Buchstabe d

In Buchstabe d ist die Vorlage des Herkunftsnachweises nach § 16 gefordert, soweit erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Form der Nachweise, die nach Absatz 1 erbracht werden müssen.

Zu Nummer 1

Anlagen, die nach diesem Abschnitt einen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung stellen, müssen nach Nummer 1 die Angaben nach § 28 Absatz 1 grundsätzlich wie in § 28 Absatz 2 formuliert nachweisen. Somit müssen Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen grundsätzlich die gleiche Art von Nachweisen erbringen wie Anlagen, die nach Abschnitt 5 vollständig präqualifiziert werden (Bestandsanlagen). Für den Nachweis der Höchsterbringungsdauer, der installierten Leistung und der Lastganggemessenheit (Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10) werden vollständige viertelstündliche Lastgangdaten gefordert, jedoch abweichend vom Abschnitt 5 nur für 3 Monate. Der verkürzte Nachweiszeitraum ist sachgerecht, da für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen Lastgangdaten erst nach der Inbetriebnahme vorliegen, und einer längerer Nachweiszeitraum daher effektiv die Realisierungszeit verkürzen würde. Der Nachweis über die viertelstündlichen Lastgangdaten erfordert nicht, dass die Anlage tatsächlich in allen Viertelstunden im Einsatz gewesen sein muss. Vielmehr soll der 3-Monats-Zeitraum sicherstellen, dass die Anlage im Laufe dieser Zeit einmal so betrieben wurde, dass sich aus den Lastgangdaten die notwendigen Nachweise ergeben. Auch hier gilt, dass die Anlage nicht für die gesamten 3 Monate durchgehend in Betrieb sein muss. Alternativ kann zum Nachweis der Angabe in § 28 Absatz 1 Nummer 5 ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Hintergrund ist, dass Lastgangdaten für drei Monate unter Umständen nicht die installierte Leistung nachweisen können zum Beispiel aufgrund von jahreszeitlicher Schwankungen der Umweltbedingungen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist soweit nach § 14 das Erreichen der erforderlichen Investitionsschwelle gefordert wird, als Nachweis für das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen ein Wirtschaftsprüfertestat vorzulegen.

Zu Nummer 3

Des Weiteren sind nach Nummer 3 für folgende Angaben als Nachweis ein nach allen Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorzulegen: für den Herkunftsnachweis beziehungsweise vergleichbaren Nachweis (soweit nach § 15 Absatz 2 gefordert), für den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve (soweit für die Anlage nach § 16 gefordert), sowie für die Anforderungen an den Standort in den Fällen von § 12 Absatz 3 Nummer 1.

Sofern eine Anlage bereits für den Momentanreservemarkt präqualifiziert ist, reicht es für den Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 16 aus, wenn das Gutachten eines

unabhängigen Sachverständigen lediglich die erfolgreiche Präqualifizierung der Anlage für den Momentanreservemarkt bestätigt

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind für folgende Angaben als Nachweis vollständige viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für 3 Monate vorzulegen: dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht, dass die Anlage die Anforderungen nach § 12 Absatz 5 erfüllt, und dass im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 die installierte Leistung der Anlage in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde. Für die Vorlage von Lastgangdaten gilt, dass die Anlage nicht durchgehend in Betrieb sein muss. Zum Nachweis, dass die installierte Leistung der Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht, reicht die Vorlage der Lastgangdaten, die bereits zum Nachweis der installierten Leistung nach Nummer 1 einzureichen sind, aus. Diese werden dann mit der gebotenen nominalen Leistung auf Basis des Gebots verglichen. Zum Nachweis der Fälle des § 12 Absatz 3 Nummer 2 wird die installierte Leistung der Anlage vor dem 31. Dezember 2025 mit der aktuellen installierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung verglichen. Sofern die bei Gebot eingereichten Lastgangdaten zum Nachweis der installierten Leistung zum Zeitpunkt 31. Dezember 2025 ungeeignet sind, weil die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Höhe der installierten Leistung betrieben wurde, hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in entsprechender Anwendung des § 31 die Möglichkeit weitere Nachweise zu verlangen oder Prüfungen vorzunehmen. Zum Beispiel können sie die angegebene installierte Leistung einer Anlage zum Zeitpunkt 31. Dezember 2025 mit der Nettonennleistung ausweislich der Gesamtkraftwerksliste der Bundesnetzagentur für dieses Datum abgleichen oder Abnahmeprotokolle oder Dokumentationen des Herstellers einfordern.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools die Angaben und Nachweise nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 28 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Abweichend hiervon reicht es bei Kleinanlagenpools aus, das erforderliche Gutachten und Testate zur Nachweisführung für den Anlagenpool insgesamt erbracht werden. Von der Pflicht zur Nachweisführung für jede Einzelanlage wird hiermit abgewichen, um die Kosten für die Präqualifizierung von Kleinanlagenpools und den Aufwand der damit einhergehenden Administrierung durch die Übertragungsnetzbetreiber überschaubar zu halten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass § 26 Absatz 7 entsprechend mit der Maßgabe gilt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch Formatvorgaben und Mindestinhalte für die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 vorzulegenden Gutachten und Wirtschaftsprüfer-testate zu bestimmen haben.

Zu § 63 (Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags über den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Nach Satz 2 gilt § 31, der die Nachbesserung regelt, bei der Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt entsprechend mit der Maßgabe, dass anders als in Abschnitt 5 die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren müssen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 für die Erteilung der

abschließenden Präqualifizierung noch nicht erfüllt sind. Im Übrigen gilt der § 31 uneingeschränkt. So kann der zuständige So können die jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zum Beispiel weitere Nachweise anfordern, sofern die vorgelegten Nachweise oder allgemein die Art der zu erbringenden Nachweise für einen Nachweis ungeeignet sind. Satz 3 regelt, dass die Entscheidungsfrist nach Satz 1 sich entsprechend verlängert, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Nummer 1 bis Nummer 3 die Voraussetzungen für den Abschluss der Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für den Abschluss der Präqualifizierung die erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 62 vollständig eingereicht sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort nachgehalten, übereinstimmen. Dafür fordert § 61 Absatz 4 den Kapazitätsverpflichteten zur Nachtragung und Aktualisierung der Angaben im Marktstammdatenregister auf.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen zudem die erforderlichen vollständig eingereichten Nachweise nach § 62 auch tatsächlich bzw. inhaltlich erbracht sein, welche im Rahmen der vorläufigen Präqualifizierung noch nicht eingereicht wurden. Hierzu überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber die eingereichten Nachweise.

Als Nachweis, dass eine Anlage technisch in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, sind vollständige viertelstündliche Lastgangdaten der letzten 3 Monate vor Antragstellung vorzulegen. Die Anforderung, dass Anlagen, die einer energiebegrenzten Technologieklasse zugeordnet sind, jederzeit spätestens nach 1 Stunde in der Lage sind unterbrechungsfrei für 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, ist durch vollständige viertelstündliche Lastgangdaten der letzten 3 Monate vor Antragstellung nachzuweisen.

In den Fällen, in denen es sich bei der gebotsgegenständlichen Anlage um einen Fall der Leistungserweiterung nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 handelt, sind als Nachweis, dass die installierte Leistung der Anlage um den Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde, vollständige viertelstündliche Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für 3 Monate nach Abschluss der Leistungserweiterung zu erbringen. Diese Daten werden dann mit den Lastgangdaten zum Nachweis der installierten Leistung vor dem 31. Dezember 2025 verglichen. Das Delta zwischen beiden Datenreihen muss mindestens der gebotenen nominalen Leistung entsprechen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung in 3 Fällen abzulehnen. Nach Nummer 1 ist der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete nicht innerhalb der entsprechenden Frist nach Nummer 3 einen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung gestellt hat. Nach Nummer 2 erfolgt eine Ablehnung der Präqualifizierung, wenn der Kapazitätsverpflichtete einen Antrag gestellt hat,

dieser Antrag die Anforderungen nach Absatz 2 aber nicht erfüllt und der Kapazitätsverpflichtete von der Möglichkeit der Nachbesserung keinen Gebrauch gemacht hat, also zum Beispiel weil er die Frist zur Nachbesserung hat verstreichen lassen. Nach Nummer 3 ist der Abschluss der Präqualifizierung abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete zwar von der Nachbesserungsmöglichkeit Gebrauch macht, aber die Anforderungen für Erteilung der abschließenden Präqualifizierung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren (Buchstabe a, beziehungsweise 2 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 7 Jahren (Buchstabe b) vollständig erfüllt (materielle Ausschlussfrist).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 unterrichtet der zuständige jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich über die Entscheidung zum Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

Zu § 64 (Nichtrealisierungspönale)

Kapazitätsverpflichteten wird eine Nichtrealisierungspönale auferlegt, wenn sie den Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung bei Verpflichtungszeiträumen von 7 und 15 Jahren zu spät stellen, oder der Abschluss der Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde. Mit der Nichtrealisierungspönale soll gewährleistet werden, dass alle bzw. ein Großteil der ausgeschriebenen und bezuschlagten Anlagen tatsächlich nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen werden, und so die Zielsetzung dieses Gesetzes nach § 1 erreicht wird.

Verpflichtungszeiträume von 7 und 15 Jahren werden nur für Kapazitäten gewährt, in die substanzielle Investitionen erfolgen, deren Mindesthöhe die jeweilige Mindestinvestitionsschwellen übersteigt, also konkret Investitionen in Neuanlagen oder substanzielle Erweiterungen bzw. Modernisierungen von Anlagen. Naturgemäß sind solche Anlagen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung noch nicht errichtet. Im Lauf des mehrjährigen Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsprozesses können unerwartete Entwicklungen und Hindernisse auftreten, welche die Kosten des Projekts steigern und so die Errichtung weniger wirtschaftlich machen, oder erheblich verzögern. In solchen Fällen ist es möglich, dass der Kapazitätsverpflichtete trotz Zuschlagserteilung das Projekt nicht fertigstellen möchte, oder aufgrund von deutlichen Verzögerungen nicht fristgerecht errichten und in Betrieb nehmen können. Demnach könnte ohne Nichtrealisierungspönale die Anzahl der tatsächlich in Betrieb genommenen Kapazitäten bei ungünstigen Entwicklungen deutlich niedriger sein, als das bezuschlagte Kapazitätsvolumen. Die Bereitstellung der bezuschlagten Leistung im jeweiligen Lieferjahr ist aber die zentrale Zielsetzung dieses Gesetzes nach § 1.

Die Nichtrealisierungspönale beugt zudem bestimmten Fällen strategischen Bieterverhaltens vor: Bieter könnten beispielsweise Gebote unterhalb ihrer Projektkosten abgeben, um andere Bieter zu unterbieten und damit den Zuschlag zu verwehren. Ohne Nichtrealisierungspönale (und Gebotssicherheit) würde das folgenlos bleiben. Daneben ist auch aus anderen Gründen denkbar, dass Bieter Gebote einreichen und dabei nicht ernsthaft vorhaben, ihr Projekt zu realisieren. Daraus folgt, dass bei Ausschreibungen, deren zentrale Zielsetzung in der Errichtung zusätzlicher Kapazität zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit besteht, die Absicherung der Errichtung bezuschlagter zusätzlicher Kapazität durch Pönale von zentraler Bedeutung ist. Je höher die Pönale ist, desto höher sind die wirtschaftlichen Anreize, die den bezuschlagten Gebote zugrundeliegende Projekte z. B. Bau einer Neuanlage auch tatsächlich umzusetzen, und die Kapazität rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

Eine zu hoch angesetzte Pönale bedeutet jedoch unnötige finanzielle Risiken und bindet über die zu hinterlegende Sicherheit aus Bietersicht zu viel Liquidität. Gerade kleinere und kommunale Akteure, die keine hohen Barbeträge besitzen, und aufgrund ihrer Finanzierungsbedingungen bei Banken nicht so einfach Bürgschaften von solchen erhalten, kann eine zu hohe Pönale empfindlich treffen. Um einen fairen Wettbewerb für verschiedene Akteure zu ermöglichen, sollte die Realisierungspönale daher weder zu niedrig noch zu hoch angesetzt werden. Mit dem 1,8-fachen des Gebotswerts für Verpflichtungszeiträume von 15 Jahren bzw. dem 1,3-fachen des Gebotswert für Verpflichtungszeiträume von 7 Jahren werden unerwartete Projekt-Kostensteigerungen von ca. 30 bis 60 Prozent abgesichert, was angesichts der Kostensteigerungen für Anlagenkomponenten oder Bauleistungen etc. durchaus eine realistische Größe ist. Gleichzeitig wird die Pönalenhöhe damit auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung der Nichtrealisierungspönale für den Fall dass der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung der Nichtrealisierungspönale für den Fall dass die Anforderungen für den Abschluss der Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höhe der maximal zu entrichtenden Nichtrealisierungspönale als die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit dem 1,8-fachen des Gebotswertes bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren (Nummer 1) und dem 1,3-fachen des Gebotswert bei einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren (Nummer 2).

Mit einer Nichtrealisierungspönale wird sichergestellt, dass der Bieter auch bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Projekts wie unerwarteten Kostensteigerungen oder Verzögerungen ein Interesse an der möglichst zeitgerechten Fertigstellung des Projekts hat und sich dabei besserstellt als bei einem Projektabbruch.

Die Höhe der hierfür minimal notwendigen Pönale hängt von dem Ausmaß der Kostensteigerungen und Verzögerungen sowie der Frage ab, welcher Teil der Projektkosten zu dem Zeitpunkt, an dem der Bieter über eine Fortsetzung oder einen Abbruch des Projekts entscheidet, bereits angefallen und somit nicht mehr entscheidungsrelevant sind.

Mit einer Nichtrealisierungspönale in Höhe des 1,8-fachen des Gebotswerts wird unter der Annahme, dass zum Entscheidungszeitpunkt bereits 30 Prozent der ursprünglich geplanten Projektkosten versunken sind, sichergestellt, dass Kostensteigerungen von bis zu 30 Prozent bei Projektverzögerungen bis zu 1 Jahr noch nicht zum Projektabbruch führen. Bei kürzeren Verzögerungen erhöht sich die Toleranz für Kostensteigerungen auf bis zu 60 Prozent.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Höhe der Pönale im Fall des Absatzes 1 Nummer 2. Dabei gilt, dass die Pönale stufenweise höher ausfällt, je später der Abschluss der Präqualifizierung erfolgt. Die Pönale wächst in Zwei-Monatsschritten und 7 Stufen von einem Zwölftel der maximalen Pönale bei einem Verzug von bis zu 2 Monaten auf die maximale Pönale nach Absatz 2 bei

einem Verzug von mehr als 14 Monaten an. Der gestufte Ansatz ist sinnvoll, um die Folgen der unterschiedlichen Verzögerungen bei dem Abschluss der Präqualifizierung angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig schafft er Anreize, die Fertigstellung möglichst frühzeitig herbeizuführen, und eröffnet den Kapazitätsverpflichteten eine begrenzte Toleranzzeit zum verspäteten Abschluss der Präqualifizierung.

Zu Abschnitt 9 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Indikativgebote ungebundener Kapazitätsanbieter, Dekarbonisierung)

Grundlegendes Prinzip eines Kapazitätsmarkts ist, dass bezuschlagte Bieter, die eine Kapazitätsprämie als Vergütung erhalten, im Gegenzug die zugesagte Vorhaltung von Kapazität auch tatsächlich erbringen müssen. Denn nur dann ist die Stromversorgung in Knappheitssituationen sicher gewährleistet. Um das Prinzip dieser Gegenleistung im Gesetz zu hinterlegen, etabliert Abschnitt 9 den Grundsatz der Verfügbarkeitsverpflichtung. Sie besagt, dass Kapazitätsverpflichtete die zu einem erfolgreichen Gebot gehörigen Anlagen in Knappheitssituationen verfügbar halten müssen. Knappheitssituationen sind durch das Überschreiten einer Preisschwelle definiert und sind den Marktteilnehmern im Vorhinein bekannt. Um zu bewerten, in welchem Maße Kapazitätsverpflichtete ihre Kapazitätsverpflichtung erfüllen, wird zum einen für jedes Gebot ein Verfügbarkeitsindikator berechnet. Dieser bildet eine objektive, einheitliche Messgröße für die Verfügbarkeit von Anlagen unterschiedlicher Technologien und ist Berechnungsgrundlage für die finanzielle Verrechnung von Verfügbarkeitsdefiziten und -überschüssen nach Abschnitt 10. Zum anderen werden zur Überprüfung der Verfügbarkeitspflicht Funktionsnachweise durchgeführt, die ebenfalls pönalenbewehrt sind. Die Regelungen zur Verfügbarkeitsverpflichtung, deren Überprüfung und zu den bei Pflichtverstößen anzulegende Pönalen (siehe Abschnitt 10) stellen einen Wesenskern für die Funktionsfähigkeit eines Kapazitätsmarkt als Versorgungssicherheitsinstrument dar.

Der Abschnitt enthält im übrigen Regelungen zur Dekarbonisierung, die vorsehen, dass Anlagen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden.

Zu Unterabschnitt 1 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung)

Zu § 65 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator)

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert den Grundsatz der Verfügbarkeitsverpflichtung. Jeder Kapazitätsverpflichtete ist nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während seines Verpflichtungszeitraums verpflichtet, die gebotene nominale Leistung seiner bezuschlagten Anlage beziehungsweise seines bezuschlagten Anlagenpools verfügbar zu halten. Die Verfügbarkeitsverpflichtung verankert das grundlegende Prinzip von Kapazitätsmärkten, dass bezuschlagte Bieter die zugesagte Kapazität im Gegenzug für die Kapazitätsvergütung auch tatsächlich für das Stromsystem verfügbar halten müssen. Diese Verfügbarhaltung beziehungsweise Vorhaltung von Kapazität sichert die Stromversorgung ab und dient damit wesentlich der Zielerreichung dieses Gesetzes nach § 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, zu welchen Zeiten die Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung nach Absatz 1 überprüft wird, und wie diese bemessen wird. Eine Überprüfung der Verfügbarkeitsverpflichtung findet demnach in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode statt, wobei für jede Abrechnungsperiode eine einheitliche Überprüfung und Berechnung stattfindet (Hochpreisviertelstunden und Abrechnungsperioden sind in § 66 geregelt). Die Hochpreisviertelstunden bilden Situationen mit hoher Knappheit am Strommarkt ab. In diesen Situationen ist die Bereitstellung von gesicherter Leistung für die

Versorgungssicherheit besonders wichtig. Die Ausgestaltung der Verfügbarkeitsverpflichtung muss daher sicherstellen, dass Kapazitätsanbieter ihre zugesagte Leistung gerade in diesen Zeiten bereitstellen, in denen sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit besonders benötigt wird. Der Verfügbarkeitsindikator misst, in welchem Umfang die Verfügbarkeitsverpflichtung erfüllt wird. Er weist die individuelle Verfügbarkeit je Gebot während aller Hochpreisviertelstunden innerhalb einer Abrechnungsperiode aus. Grundlage ist die gemessene erbrachte Leistung der Anlagen, die den Geboten zugrunde liegen, in diesen Hochpreisviertelstunden, konkret in Fällen von Erzeugungsanlagen und Stromspeicheranlagen die Einspeisung, beziehungsweise im Fall von regelbaren Lasten die Reduktion des Wirkleistungsbezugs im Vergleich zu einem Referenzwert (Baseline) nach § 72. Der Verfügbarkeitsindikator übersetzt die individuelle tatsächliche Anlagenverfügbarkeit über einen standardisierten Ansatz in einen Leistungsindikator und ermöglicht damit eine kohärente und standardisierte Bewertung der Performance verschiedener Anlagen und damit der Gebote. Er bildet die zentrale Kenngröße für die Ermittlung von Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen nach § 68. Er dient im Weiteren damit auch der Abrechnung mit dem Verrechnungspreis. Anlage 6 trifft nähere Ausführungen zur konkreten Berechnungsmethode des Verfügbarkeitsindikators.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete dazu, den Übertragungsnetzbetreibern jederzeit vollständige und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung des Verfügbarkeitsindikators erforderlich sind. Gemeint sind vor allem anlagenbezogene Daten. Hierfür hat der Anschlussnetzbetreiber, sofern er nicht zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ist, die ihm vorliegende Daten dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Regelung stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber über die notwendigen Informationen verfügen, um die Einhaltung der Verfügbarkeitsverpflichtung zuverlässig zu überprüfen. Ohne eine solche Datenbereitstellung wäre eine Kontrolle der Anlagenverfügbarkeit nicht möglich.

Zu § 66 (Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Dauer und zeitliche Struktur der Abrechnungsperioden fest. Eine Abrechnungsperiode unterteilt ein Verpflichtungsjahr in kürzere Zeitabschnitte. Sie beträgt einen Kalendermonat.

Die Regelung strukturiert die Abrechnung der Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen in regelmäßige, überschaubare Zeitabschnitte. Solche Zeitabschnitte, die kürzer als ein ganzes Jahr sind, stellen sicher, dass aus Gesamtsystem-sicht das Niveau an verfügbarer Leistung über das ganze Verpflichtungsjahr hinweg gleichmäßig hochgehalten wird. Denn Unterperformance in einer Abrechnungsperiode kann nur durch Überperformance in derselben, nicht in einer anderen Abrechnungsperiode ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geboten, da ein Mehr an verfügbarer Leistung in einem Teil des Verpflichtungsjahrs üblicherweise nicht ein Weniger an verfügbarer Leistung in einem anderen Teil des Verpflichtungsjahrs ausgleichen kann.

Nichtverfügbarkeiten fallen oftmals planmäßig an, etwa bei Revisionen und Wartungsmaßnahmen. Kurze Abrechnungsperioden ermöglichen es Betreibern, solche geplanten Maßnahmen gezielt in einzelne Abrechnungsperioden zu legen, für die sie keine Hochpreisviertelstunden erwarten, und so Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlmengen zu vermeiden.

Zentrale Markt- und Abrechnungsprozesse (Bilanzkreis, Netznutzung, Redispatch, Regelleistung) sind auf Monatszeiträume ausgerichtet. Ein monatliche Abrechnungsperiode fügt

sich daher in die etablierten Routinen ein und gewährleistet, dass die notwendigen Daten vorhanden sind.

Zusammenfassend stellt die Wahl einer kalendermonatlichen Abrechnungsperiode einen angemessenen Kompromiss zwischen der Absicherung einer durchgängig hohen Kapazitätsverfügbarkeit, der Planbarkeit für die Betreiber, sowie administrative Handhabbarkeit dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Hochpreisviertelstunden, für die nach § 66 Absatz 2 der Verfügbarkeitsindikator berechnet wird. Demnach ist eine Hochpreisviertelstunde ein Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Day-Ahead-Strompreis für die Preiszone den Ausübungspreis des Preisspitzenausgleichs nach Anlage 7 zuzüglich einen Abstandswert von 150 Euro je Megawattstunde übersteigt. Eine Hochpreisviertelstunde umfasst einen Zeitraum von 15 Minuten. Die möglichen Zeiträume decken sich mit den Handels- und Abrechnungsintervallen am Strommarkt. Pro Stunde kann es daher höchstens 4 Hochpreisviertelstunden geben, wobei diese jeweils zu den Minuten 0, 15, 30 und 45 beginnen können.

Absatz 2 koppelt die Verfügbarkeitsverpflichtung somit an besonders hohe Marktpreise. Solche Preissituationen treten typischerweise bei Knappheit von Erzeugungskapazität auf, und eignen sich daher gut als objektiver Indikator für Situationen, in denen die Bereitstellung von Kapazität für das Stromsystem besonders wichtig ist. Das Prinzip, dass die Hochpreisviertelstunde und damit die Verfügbarkeitsverpflichtung durch das Überschreiten einer zuvor definierten Preisschwelle ausgelöst wird, ist auch aus anderen europäischen Kapazitätsmärkten bekannt. Im Vergleich zu technischen Auslösekriterien wird solch ein preislicher Auslöser von Marktteilnehmern als transparenter wahrgenommen, kann besser von diesen antizipiert werden und ist mit einem geringeren Umsetzungsaufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, bestimmte Viertelstunden trotz eines hohen vortägigen Spotmarktpreises von der Einstufung als Hochpreisviertelstunde auszunehmen (Intraday-Backstop). Voraussetzung dafür ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber mindestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahrs der Bundesnetzagentur eine Methode vorlegen, die einen Intraday-Preisindex, einen Betrag in Euro/MWh, um den dieser Intraday-Preisindex den Day-Ahead Preis der betroffenen Viertelstunde unterschreiten muss, und ggf. weitere Anforderungen an solche Viertelstunden festlegt, damit eine vortägig noch als Hochpreisviertelstunde ausgewiesene Viertelstunde diesen Status untertäglich aufgrund der Intraday-Preisentwicklung wieder verliert. Die Bundesnetzagentur kann diese Methode genehmigen, sie tritt dann ab Beginn des nächsten Verpflichtungsjahrs in Kraft. Diese Regelung ermöglicht es, dass die Verfügbarkeitsverpflichtung bei einer kurzfristigen Entspannung der Situation, die sich über niedrige Preise im Intraday-Markt ausdrückt, ausgesetzt wird. Die betroffene Viertelstunde wird aus der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators ausgenommen, um damit ineffiziente Dispatchanreize, die sich ansonsten aus der Verfügbarkeitskontrolle ergeben würden, zu vermeiden. Aus Sicht der Bieter ergeben sich dadurch zusätzliche Handlungsoptionen im untertägigen Stromhandel, und ein effizienterer Einsatz flexibler Kapazitäten wird ermöglicht. Aus Sicht von Speicherbetreibern werden ineffiziente Ladevorgänge vermieden. Bei Bedarf sollen die Übertragungsnetzbetreiber den Intraday-Backstop für das folgendes Verpflichtungsjahr wieder per Methodenvorschlag wieder anpassen oder aufheben können. Grund für diese optionale und anpassbare Steuerung des Intraday-Backstops ist das teilweise geringe Volumen, das hinter einem Intraday-Preisindex stehen kann, wodurch Manipulationen des Index durch Marktakteure, um Hochpreisviertelstunden zu vermeiden, nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Entsprechend wird den Übertragungsnetzbetreibern ein Ermessensspielraum eingeräumt, den diese vor dem Hintergrund der jeweiligen Konditionen ausüben können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, täglich bis 14 Uhr die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 für den Folgetag zu veröffentlichen, die sich auf Basis des Spotmarktpreises für Strom ergeben. Die erwarteten Hochpreisviertelstunden müssen am Vortag veröffentlicht werden, um etwaige Informationsasymmetrien zwischen verschiedenen Teilnehmern auszugleichen. Diese können insbesondere zwischen größeren und kleineren Akteuren vorliegen, die unterschiedliche Ressourcen zur Beobachtung der Marktentwicklung verfügbar haben. Für den Fall, dass aufgrund fallender Intraday-Preise der Intraday-Backstop nach Absatz 3 zur Anwendung kommt, kommunizieren die Übertragungsnetzbetreiber dies bis 10 Uhr des auf den Liefertag folgenden Tages.

Zu § 67 (Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass es eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit gibt, während derer die Verfügbarkeitspflicht nach § 65, die Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich nach § 81 sowie der Anspruch auf die Kapazitätsvergütung nach § 74 Absatz 2 im Umfang der reduzierten Kapazität der gebotsgegenständlichen Anlage entfällt. Die verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit erweitert die Möglichkeiten der Kapazitätsverpflichteten, Risiken aus der Ausgleichszahlung und aus dem Preisspitzenausgleich zu reduzieren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte planbare Nichtverfügbarkeiten betriebswirtschaftlich und technisch sinnvoll oder notwendig sein können, zum Beispiel geplante Revisionen, saisonale Stilllegungen oder technische Umrüstungen. Im Gegenzug entfällt für den Zeitraum der verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit anteilig der Anspruch auf die Kapazitätsvergütung. Die Regelung wahrt damit das Äquivalenzverhältnis zwischen Vergütung und Verfügbarkeitsverpflichtung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rahmenbedingungen einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit. Ihre höchstmögliche Dauer ist auf zwei Abrechnungsperioden (d.h. zwei Kalendermonate) festgelegt, wobei diese in die Sommermonate Mai bis September fallen müssen. Das begrenzt die Auswirkungen der fehlenden Verfügbarkeit auf die gesicherte Leistung im Stromsystem. Der Zeitraum muss volle Abrechnungsperioden umfassen, da andernfalls eine korrekte Berechnung des Verfügbarkeitsindikators und damit aller weiteren Abwicklungsparameter der Verfügbarkeitskontrolle nicht gesichert wäre. Die Regelung für Kleinanlagenpools stellt sicher, dass verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit nicht selektiv nur für einzelne Teilanlagen eines Pools genutzt wird. Denn auch hier wäre andernfalls die Integrität der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für gepoolte Anlagen nicht gewährleistet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Genehmigungsverfahren. Der Antrag muss spätestens zwölf Monate vor Beginn der verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit gestellt werden. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber genehmigt den Antrag, wenn durch die Nichtverfügbarkeit keine Gefährdung der Versorgungssicherheit zu erwarten ist. Die lange Vorlaufzeit verhindert, dass Kapazitätsverpflichtete die Möglichkeit einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit kurzfristig strategisch in erwarteten Knappheitssituationen einsetzen. Ohne eine solche Begrenzung könnte ein Fehlanreiz entstehen, Anlagen gerade in Zeiträumen hoher Strompreise und hoher Zahlungen aus dem Preisspitzenausgleich aus dem Verpflichtungsregime herauszunehmen oder (kostspielige) Instandsetzungsmaßnahmen nicht oder nicht zeitnah vorzunehmen. Dies würde dem Zweck des Kapazitätsmarkts widersprechen, gerade in

Knappheitssituationen gesicherte Leistung bereitzustellen. Die Genehmigungsfiktion nach Ablauf eines Monats dient der Verfahrensbeschleunigung und schafft Planungssicherheit für die Betreiber. Die Ausnahmen stellen sicher, dass die Frist nicht zulasten einer sachgerechten Prüfung läuft, wenn Unterlagen fehlen oder unzutreffend sind.

Zu § 68 (Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Verfügbarkeitsfehlmengen von bezuschlagten Anlagen. Sie ergeben sich aus dem Produkt der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins unterschreitet. Der Verfügbarkeitsindikator bildet den Maßstab für die tatsächliche Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode. Die Regelung setzt den Referenzwert „Eins“, also 100 Prozent, als Schwelle für die vollständige Erfüllung der Verpflichtung. Unterschreitet der Verfügbarkeitsindikator diesen Wert, entsteht eine Verfügbarkeitsfehlmenge. Die Regelung verknüpft den Umfang der Ausgleichszahlung beziehungsweise -prämie, der in Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 geregelt ist, mit dem Ausmaß der Über- oder Unterperformance der Anlage hinsichtlich ihrer Verfügbarkeitsverpflichtung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt komplementär zu Absatz 1 die Verfügbarkeitsüberschussmenge. Sie ergibt sich aus dem Produkt der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins überschreitet. Betreiber erhalten damit eine Überschussmenge, wenn sie mehr Verfügbarkeit aufweisen als sie im Rahmen ihrer Kapazitätsverpflichtung schulden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, die Summen der Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen innerhalb von 10 Werktagen nach Ende einer Abrechnungsperiode zu veröffentlichen. Mit diesen Kennziffern informieren die Übertragungsnetzbetreiber über die kollektive Verfügbarkeit aller am finanziellen Verrechnungssystem nach Abschnitt 10 teilnehmenden Gebote in einer Abrechnungsperiode. Diese Information ist für die Teilnehmer relevant, weil die kollektive Verfügbarkeit die Höhe des Verrechnungspreises nach § 78 bestimmt und damit ausschlaggebend für die Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgleichszahlungen oder -prämien ist. Mithilfe der nach diesem Absatz veröffentlichten Informationen der Übertragungsnetzbetreiber können die Teilnehmer den Verrechnungspreis einer Abrechnungsperiode unterjährig abschätzen. Die Information beruht auf den bis dahin vorliegenden Datenmeldungen und bleibt bis zur Endabrechnung nach Ende eines Verpflichtungsjahrs eine vorläufige. Insbesondere endgültige Datenreihen zu systemdienlichen Redispatch- und Regelenergieeinsätzen, die bei der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators nach Anlage 6 berücksichtigt werden, stehen den Übertragungsnetzbetreibern oftmals erst mit Zeitverzug zur Verfügung.

Zu Unterabschnitt 2 (Funktionsnachweis)

Zu § 69 (Funktionsnachweis)

Der Funktionsnachweis dient dazu, die Fähigkeit der Anlagen zur Erbringung der zugesagten Kapazität und Höchsterbringungsdauer unabhängig von konkreten Knappheitssituationen (Hochpreisviertelstunden) regelmäßig zu überprüfen. Für gebotsgegenständliche Anlagen von bezuschlagten Geboten ist der Funktionsnachweis insbesondere wichtig für Verpflichtungsjahre mit keinen oder wenigen Hochpreisviertelstunden, um auch in solchen Jahren die Funktionsfähigkeit der Anlagen und damit die Erfüllung der Verpflichtung zur Kapazitätsbereitstellung überprüfen zu können. Aber auch bei vielen Hochpreisviertelstunden

pro Verpflichtungsjahr kann diese Regelung wichtig sein, nämlich wenn die kollektive Verfügbarkeit (aller verpflichteten und ungebundenen Kapazitäten) strukturell hoch ist und der Verrechnungspreis nach § 78 pro Abrechnungsperiode daher oftmals gering ausfällt oder sogar auf 0 Euro fällt. In diesem Fall hätten Anlagenbetreiber möglicherweise keine ausreichenden Anreize zur Erfüllung ihrer Verfügbarkeitsverpflichtung, sodass sie beispielsweise Reparaturen an defekten Anlagen aussetzen könnten, wenn diese teurer erscheinen als die erwarteten entgangenen Erlöse zuzüglich der erwarteten Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlmengen.

Für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen hat der Funktionsnachweis eine besondere Relevanz. Liegen Hochpreisviertelstunden überwiegend in Sequenzen, deren Länge im Verhältnis zur jeweiligen Höchsterbringungsdauer der Anlagen entweder besonders kurz oder besonders lang ist, kann über die Verfügbarkeitskontrolle in Hochpreisviertelstunden kein hinreichender Nachweis der Fähigkeit zur Bereitstellung der gebotenen nominalen Leistung über die Höchsterbringungsdauer erfolgen. Denn die für die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators herangezogene gemessene Energiemenge kann für Anlagen mit unterschiedlichen Höchsterbringungsdauern aufgrund des Zusammenwirkens von Höchsterbringungsdauer und Sequenz nicht eindeutig zugeordnet werden. Ist die Länge einer Sequenz kleiner als die Höchsterbringungsdauer der Anlage, wird die Sollenergiemenge durch die Länge der Sequenz begrenzt. Wenn die Kapazitätsverpflichtung durch eine gleichmäßige Leistungsbereitstellung in Höhe der gebotenen Leistung erfüllt wird, dann wird dadurch nicht hinreichend nachgewiesen, dass die gebotene Leistung auch tatsächlich über die Länge der Höchsterbringungsdauer bereitgestellt werden kann. Ist die Länge einer Sequenz größer als die Höchsterbringungsdauer der Anlage, wird die Sollenergiemenge durch die Länge der Höchsterbringungsdauer begrenzt. Wenn die Kapazitätsverpflichtung durch eine gleichmäßige Leistungsbereitstellung unterhalb der gebotenen Leistung für die Dauer der Sequenz erfüllt wird, dann wird dadurch ebenfalls nicht hinreichend nachgewiesen, dass über die Länge der Höchsterbringungsdauer die gebotene Leistung auch tatsächlich bereitgestellt werden kann. Der Funktionsnachweis schließt diese Überprüfungsücke.

Für Anlagen mit Indikativgeboten ist der Funktionsnachweis ferner wichtig, um die tatsächliche reduzierte Leistung regelmäßig zu prüfen. Die Betreiber solcher Anlagen können durch die Teilnahme am Verrechnungssystem Ausgleichsprämien für Verfügbarkeitsüberschussmengen erhalten, nicht jedoch Pönalen für Verfügbarkeitsfehlmengen. Bei der Teilnahme über die Wahl eines Höchsterbringungsdauerprofils kann dadurch der Fehlanreiz entstehen, eine Höchsterbringungsdauer zu wählen, die oberhalb der technisch möglichen Höchsterbringungsdauer ihrer Anlage bzw. ihres Anlagenpools liegt, um mit einem vorteilhafteren Reduktionsfaktor am Verrechnungssystem teilzunehmen. Durch die Anforderung des Funktionsnachweises wird die reduzierte Leistung, mit der ein Betreiber per Indikativgebot am Verrechnungssystem teilnimmt, auf die tatsächlich nachgewiesene reduzierte Leistung begrenzt.

Die Verknüpfung des Funktionsnachweises mit der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators ist über die Begriffsbestimmung von reduzierter Leistung in Anlage 6 sichergestellt. Für Indikativgebote wird dort der Wert der im Funktionsnachweis nachgewiesenen reduzierten Leistung verwendet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt für Kapazitätsverpflichtete vor, innerhalb jedes Verpflichtungsjahrs einmal einen Funktionsnachweis zu erbringen. Für Kapazitätsverpflichtete gilt diese Pflicht zusätzlich zur Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 65. Hierfür hat er spätestens 10 Werktage nach Ablauf eines Verpflichtungsjahrs gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber einen Messzeitraum zu benennen. Mit dem Funktionsnachweis überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber für Gebot, ob in einem Verpflichtungsjahr die vom Bieter angegebene reduzierte Leistung bereitgestellt werden konnte. Der Funktionsnachweis ist vollständig,

wenn die nachgewiesene Leistung im Funktionsnachweis mindestens der gebotenen reduzierten Leistung entspricht. Er ist unvollständig, wenn die im Funktionsnachweis nachgewiesene Leistung hinter der gebotenen reduzierten Leistung zurückbleibt. Im Fall eines unvollständigen Funktionsnachweises ist nach § 80 eine Pönale fällig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der Messzeitraum bis zu 24 Monate vor dem letzten Tag des abgelaufenen Verpflichtungsjahrs liegen darf und welche Dauer des Messzeitraums für unterschiedliche Technologieklassen hat.

Zu Nummer 1

Für nicht energiebegrenzte Technologien beträgt der Messzeitraum 10 Stunden (Nummer 1). Sie weisen ihre technische dauerhafte Energiebereitstellung im Rahmen der Präqualifikation nach. Daher ist für diese Anlagen im Funktionsnachweis eine kontinuierliche Einspeisung über einen Zeitraum von 10 Stunden ausreichend, um regelmäßig zu belegen, dass die Anlagen weiterhin in der Lage sind, ihr Kapazitätsversprechen einzuhalten.

Zu Nummer 2

Für energiebegrenzte Technologien entspricht der Zeitraum der individuellen Höchsterbringungsdauer (Nummer 2). Damit ist sichergestellt, dass energiebegrenzte Technologien in der Lage sind, ihr Versprechen einzuhalten, eine bestimmte nominale Leistung über die von ihnen angegebene Höchsterbringungsdauer kontinuierlich erbringen zu können.

Zu Nummer 3

Für dargebotsabhängige Technologien entspricht der Messzeitraum 1 Stunde (Nummer 3). Eine Einspeisung über einen Zeitraum von 1 Stunde ist ausreichend, um regelmäßig zu belegen, dass die Anlagen noch mit ihrer präqualifizierten Leistung existieren. Ein längerer ununterbrochener Zeitraum würde aufgrund der Dargebotsabhängigkeit dazu führen, dass die erbrachte Leistung signifikant unterhalb der nominalen Leistung liegen würde. Dies wäre nicht sachgerecht, da die Dargebotsabhängigkeit bereits über den Reduktionsfaktor berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass wenn innerhalb der Frist des Absatz 1 keine entsprechende Erklärung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber eingeht, unwiderleglich vermutet, dass die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 beträgt.

Zu § 70 (Nachgewiesene reduzierte Leistung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber für jedes bezuschlagte die nachgewiesene reduzierte Leistung ermitteln. Die nachgewiesene reduzierte Leistung ist das Produkt aus der erbrachten Leistung (Absatz 2) mit dem für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor. Im Fall von Anlagenpools ist die nachgewiesene reduzierte Leistung die Summe der nachgewiesenen reduzierten Leistungen der Einzelanlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die erbrachte Leistung für Erzeugungsanlagen (Nummer 1) und regelbare Lasten sowie Kleinanlagenpools (Nummer 2). Grundlage sind die Ein- und

Ausspeisedaten der gebotsgegenständlichen Anlagen je viertelstündlichem Bilanzierungsintervall innerhalb des Messzeitraums.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert die erbrachte Leistung für Erzeugungsanlagen als die kleinste der gemessenen Leistungen der gebotsgegenständlichen Anlagen innerhalb des Messzeitraums. Der kleinste Wert ist maßgeblich, da er die mindeste im Messzeitraum kontinuierlich verfügbare Leistung der gebotsgegenständlichen Anlagen abbildet und es die kontinuierliche erbrachte Leistung – und keine kurzfristige Leistungsspitze – sein soll, die das Ergebnis des Funktionsnachweises ausmacht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die erbrachte Leistung für regelbare Lasten und Kleinanlagenpool als die kleinste Differenz aus der gemessenen Leistung der zum Gebot gehörenden Anlagen und dem Referenzwert nach Anlage 6 Nummer 4 innerhalb des Messzeitraums. Die kleinste Differenz ist maßgeblich, da sie die mindeste im Messzeitraum kontinuierlich verfügbare Wirkleistungsreduktion der gebotsgegenständlichen Anlagen abbildet. Auch hier soll es die kontinuierliche erbrachte Leistung – und keine kurzfristige Leistungsspitze – sein, die das Ergebnis des Funktionsnachweises ausmacht.

Zu Absatz 3

Für jede Anlage liegt zunächst nur eine Gesamtmesszeitreihe vor, selbst wenn mit der Anlage mehrere Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote bedient werden. Für die Feststellung der Pönalenpflicht nach § 80 ist es erforderlich, jedem Gebot der gebotsgegenständlichen Anlage eine individuelle nachgewiesene Leistung eindeutig zuzuordnen. Konkretisiert wird diese Methodik in Anlage 6 Nummer 5.

Zu Unterabschnitt 3 (Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu § 71 (Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen)

In der Begründung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 ist dargelegt, weshalb das Verrechnungssystem von Verfügbarkeitsfehlmengen und -überschussmengen als impliziter Sekundärhandel von Verfügbarkeit den Bedarf für einen expliziten Sekundärhandel ersetzt und dessen Ergebnis nachbildet. Ein Sekundärhandel bietet Kapazitätsverpflichteten den bedeutenden Vorteil, dass sie bei geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten ihre Pflicht von anderen Kapazitätsanbietern erfüllen lassen können. Damit vermeiden sie trotz technischer Ausfälle die Nichtverfügbarkeitspönale („Ausgleichszahlung“ nach § 76). Aus helfende Kapazitätsanbieter können entweder andere Bezuschlagte sein, die mit ihren Anlagen überperformen, oder „von außen kommende“ Kapazitäten, die nicht durch einen Zuschlag im Kapazitätsmarkt gebunden sind. Während Überperformer automatisch am Verrechnungssystem teilnehmen, muss den von außen kommenden Kapazitäten diese Möglichkeit eingeräumt werden. § 71 tut dies mit der Definition von ungebundenen Kapazitätsanbietern und Indikativgeboten.

Um im Bild des Sekundärhandels zu bleiben, können ungebundene Kapazitätsanbieter als Anbieter zusätzlichen Angebots auf dem Markt für Verfügbarkeiten gesehen werden. In Abrechnungsperioden mit einer Unterdeckung der Nachfrage nach Verfügbarkeit tragen sie dazu bei, Angebot und Nachfrage in den Ausgleich zu bringen. Sie erweitern den Kreis potenzieller Kapazitätsanbieter, erhöhen die Liquidität im Verrechnungssystem und schaffen damit zusätzliche Möglichkeiten, dass Fehlmengen durch Überschussmengen ausgeglichen werden können. Sie helfen mit, das staatliche angestrebte

Versorgungssicherheitsniveau zielgenau und kosteneffizient zu erreichen, wenn es den bezuschlagten Kapazitäten alleine nicht gelingt. Das stärkt die Versorgungssicherheit und mindert die Kostenbelastungen für die Verbraucher aus der Umlage.

Die Teilnahme am Verrechnungssystem mit Indikativgeboten kann wirtschaftlich attraktiv sein, weil sie es erlaubt, auch ohne Zuschlag Erlöse aus dem Kapazitätsmarkt zu erzielen. Diese fallen immer dann an, wenn die kollektive Verfügbarkeit aller Teilnehmer am Verrechnungssystem unzureichend ist (die kollektive Nachfrage übersteigt das kollektive Angebot) und sich ein positiver Verrechnungspreis nach § 78 einstellt. In diesem Fall erhalten ungebundene Kapazitätsanbieter für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen Ausgleichsprämien nach § 77. Ein typischer Anwendungsfall ist, dass Anlagen vor Beginn eines Verpflichtungszeitraumes betriebsbereit sind und, solange sie noch nicht der Verfügbarkeitspflicht unterliegen, als ungebundene Kapazität am Verrechnungssystem teilnehmen.

§ 71 definiert, dass ungebundene Kapazitätsanbieter Betreiber von nach § 27 oder § 33 präqualifizierten, aber nicht bezuschlagten Anlagen sind, die freiwillig am Verrechnungssystem mit einem Indikativgebot teilnehmen. Ungebunden sind Kapazitätsanbieter dann, wenn ihre Kapazität keiner Kapazitätspflicht unterliegen. Das ist der Fall, wenn sie etwa an einer Ausschreibung teilgenommen, aber keinen Zuschlag erhalten haben. Oder wenn sie ihre Kapazität eigens für die Teilnahme am Verrechnungssystem präqualifizieren lassen, aber ansonsten mit ihr keine Teilnahme am Förderregime beabsichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Betreiber von nach § 27 oder § 33 präqualifizierten Anlagen für ihre insoweit ungebundenen Beiträge zur Versorgungssicherheit, die sie mit präqualifizierten Anlagen erbringen können, ein Indikativgebot gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, um damit ihre Teilnahme an der Abrechnung von Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen zu erklären. Das Indikativgebot kann jederzeit, auch während eines Verpflichtungsjahrs, mit Wirkung jeweils zur nächsten Abrechnungsperiode abgegeben werden. Indikativgebote ähneln regulären Geboten, enthalten aber keinen Gebotswert und werden nicht bezuschlagt. jederzeit Indikativgebote gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber

mit Wirkung ab der nächsten Abrechnungsperiode abgeben können und sich damit einen Anspruch auf Ausgleichsprämie verdienen können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können ungebundene Indikativgebote für Kapazitäten von präqualifizierten Anlagen abgegeben werden, mit denen keine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder die nicht Gegenstand eines Indikativgebots sind. können Indikativgebote für ungebundene Kapazitätsanbieter Kapazitätsverpflichtete sein, die beispielsweise nur mit Kapazitätsteilmengen ihrer Anlagen durch einen Zuschlag nach diesem Gesetz verpflichtet sind, aber noch „freie“, also nicht von einer Kapazitätsverpflichtung umfasste Kapazitätsmengen, auf ihrer nach § 32 Absatz 3 vollständig präqualifizierten Anlage zur Verfügung haben.

Indikativgebote für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools und grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig, weil hier der bürokratische Prüf- und Kontrollaufwand ihrer Einbeziehung in das Verrechnungssystem hoch ist. Denn anders als bei anderen Technologien muss für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools die erbrachte Leistung stets gegen einen kontrafaktischen Referenzwert nach § 72 ermittelt werden (Baselining). Für die Teilnehmer hingegen ist der Teilnahmeaufwand gering, sie müssen ihre Anlage lediglich präqualifizieren lassen und die Teilnahme am Verrechnungssystem gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber deklarieren. Durch die Abwesenheit von Pönalen ist die ungebundene Teilnahme vor allem frei von finanziellen Risiken. Kapazitätsanbieter können „auf gut Glück“ mittels Indikativgebot am Verrechnungssystem und Funktionsnachweis teilnehmen,

ohne sich tatsächlich verpflichtet zu fühlen, einen Versorgungssicherheits-Beitrag zu leisten. Auch bei Verfehlungen hätte solch ein Vorgehen keine finanziellen Konsequenzen. Dem gegenüber stünden potenzielle Verfügbarkeitsprämien, wenn die Anlagen in der Verfügbarkeitsmessung doch einen positiven Versorgungssicherheits-Beitrag leisteten. Dies ist auch der Grund für den Ausschluss grenzüberschreitender Indikativgebote. Der bürokratische Aufwand wäre außerordentlich hoch bei mutmaßlich hoher Teilnahmebereitschaft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt von Indikativgeboten, über den bei Abgabe gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Auskunft zu geben ist. Indikativgebote ähneln regulären Geboten, enthalten aber keinen Gebotswert und werden nicht bezuschlagt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss das Indikativgebot die Angabe zur gebotenen reduzierten Leistung unter Angabe der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors enthalten, mit der die Anlage an der Abrechnung von Verfügbarkeitsüberschussmengen teilnimmt. Es gilt der Mindestwert von 1 Megawatt reduzierte Leistung.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss ein Indikativgebot für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen eine Angabe zur Höchstbringungsdauer enthalten. Sofern mit der Anlage bereits eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder für diese bereits ein Indikativgebot besteht, muss aus Praktikabilitätsgründen beim Funktionsnachweis nach § 69 für das weitere Indikativgebot dieselbe Höchstbringungsdauer gewählt werden wie für die bereits vorhandene Gebote. Eine Anlage kann nur Gebote auf sich vereinen, die dieselbe Höchstbringungsdauer aufweisen. Dieser Grundsatz kommt auch bei der Übertragung von Kapazitätsverpflichtungen in § 59 Absatz 3 zum Tragen. Dort ist geregelt, dass bei Übernahme eines bezuschlagten Gebots für die Erfüllung dieselbe Höchstbringungsdauer gewählt werden muss, welche die bereits auf der Anlage vorhandenen Gebote aufweisen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verweist für das Indikativgebot auf Angaben zum Netzanschluss und weitere Angaben im Falle eines Anlagenpools.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass für das Indikativgebot die Abrechnungsperioden angegeben werden müssen, für die am Verrechnungssystem teilgenommen wird.

Zu Absatz 4

Für eine Teilnahme am Verrechnungssystem müssen Verfügbarkeitsüberschussmengen für das Indikativgebot für die angegebenen Abrechnungsperioden ermittelt werden. Hierfür bestimmt Absatz 4, dass die Übertragungsnetzbetreiber für Indikativgebote einen Verfügbarkeitsindikator nach den Vorgaben von Anlage 6, also nach denselben Vorgaben wie für bezuschlagte Gebote, ermitteln. Dafür wird die nachgewiesene reduzierte Leistung zugrunde gelegt, die aus einem Funktionsnachweis nach §§ 69 und 70 resultiert. Um hier einen Wert größer 0 zu erzielen, müssen ungebundene Kapazitätsanbieter analog zu den Vorgaben für Kapazitätsverpflichtete dem Übertragungsnetzbetreiber Messzeiträume benennen, der die Vorgaben aus § 69 Absatz 2 erfüllt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 gilt § 65 Absatz 3 entsprechend.

Zu Unterabschnitt 4 (Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)

Zu § 72 (Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)

§ 72 regelt die Bildung von Referenzwerten (Baselining) für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools. Die Bildung solcher Referenzwerte ist im Kapazitätsmarkt unverzichtbar, da bei diesen Technologien die tatsächlich erbrachte Leistung nicht unmittelbar beobachtbar ist. Anders als bei Kraftwerken oder Speichieranlagen entspricht die gemessene Leistung nicht der erbrachten Kapazitätsleistung, da sich die Leistungserbringung gerade in einer Reduktion des Stromverbrauchs gegenüber einem hypothetischen Referenzfall ausdrückt.

Die Regelung erfordert daher die Bestimmung einer kontrafaktischen Last als Vergleichsmaßstab. Erst der Vergleich zwischen gemessener Last und diesem Referenzwert ermöglicht die Bestimmung der tatsächlich erbrachten Leistung und schafft damit die Grundlage zur Überprüfung der Verfügbarkeitspflicht nach § 65 und für den Funktionsnachweis nach § 69 und § 70. Ohne ein solches Baselining wäre eine Einbindung regelbarer Lasten und Kleinanlagenpools in die Verfügbarkeitsüberprüfung des Kapazitätsmarkts nicht möglich.

Die Vorschrift legt die Methode „High X of Y“ gesetzlich zugrunde. Diese Methode bildet den Referenzwert als Durchschnitt der höchsten Lastwerte aus einer definierten Anzahl von zurückliegenden Vergleichstagen. Sie stellt im Vergleich zu alternativen Verfahren einen geeigneten Ausgleich zwischen Präzision, Praktikabilität und Manipulationsresistenz dar. Insbesondere reduziert sie Anreize, das Lastverhalten gezielt zur Beeinflussung des Referenzwerts anzupassen. Gleichzeitig gewährleistet sie eine hinreichend robuste Annäherung an die kontrafaktische Last, ohne übermäßig komplexe Modellierungen zu erfordern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die erbrachte Energiemenge für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools anhand eines Referenzwerts berechnet wird. Dieser Referenzwert bildet die kontrafaktische Leistung ohne Kapazitätserbringung nach. Die Regelung stellt sicher, dass die Leistungserbringung dieser Technologien auf einer vergleichbaren Grundlage wie bei Erzeugungsanlagen bewertet werden kann. Durch die Bildung eines kontrafaktischen Referenzwerts wird die Differenz zwischen tatsächlichem und hypothetischem Verbrauch als erbrachte Leistung interpretiert. Der Referenzwert wird für jedes Bilanzkreisabrechnungsintervall als Mittelwert über die höchsten Lastwerte vergleichbarer Zeitintervalle an zurückliegenden Vergleichstagen gebildet. Dies schreibt die Anwendung der „High X of Y“-Methode gesetzlich fest.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt der Bundesnetzagentur die Festlegung der konkreten Methode zur Berechnung des Referenzwerts und verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, hierfür bis zum 1. April 2027 einen Vorschlag vorzulegen. Die Regelung stellt sicher, dass die Methode einheitlich angewendet und an neue Erkenntnisse angepasst werden kann. Gleichzeitig ermöglicht das zweistufige Verfahren eine Einbindung der fachlichen Expertise der Übertragungsnetzbetreiber bei gleichzeitiger regulatorischer Kontrolle durch die Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt Anforderungen an die Ausgestaltung der Referenzwertmethode fest. Die Methode muss die kontrafaktische Leistung möglichst präzise abbilden und dabei einen Ausgleich zwischen Praktikabilität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Manipulationsschutz herstellen. Die Regelung adressiert die zentrale Herausforderung des Baselining: Einerseits soll der Referenzwert die erbrachte Last möglichst präzise abbilden, andererseits darf die Methode nicht so komplex sein, dass sie intransparent oder schwer überprüfbar wird. Gleichzeitig muss sie Anreize zur strategischen Beeinflussung des Referenzwerts begrenzen.

Zu Nummer 1

Die Methode muss Vorgaben zur Anzahl der Vergleichstage und zur Auswahl der höchsten Lastwerte enthalten nach denen der Mittelwert nach Absatz 1 bestimmt wird.

Zu Nummer 2

Die Methode muss Kriterien für den Ausschluss nicht repräsentativer Vergleichstage enthalten. Insbesondere werden Tage ausgeschlossen, an denen außergewöhnliche Marktsituationen (z. B. Hochpreisviertelstunden) oder netzbedingte Eingriffe die Last beeinflusst haben. Die Regelung verhindert, dass solche Sondersituationen den Referenzwert verzerren.

Zu Nummer 3

Die Methode muss zwischen Werktagen, Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen unterscheiden. Die Regelung trägt typischen Lastprofilunterschieden Rechnung und stellt sicher, dass der Referenzwert auf vergleichbaren Nutzungsmustern basiert. Dadurch erhöht sich seine Genauigkeit.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die nach Absatz 2 genehmigte Methode unbeschadet § 35 Absatz 2 auf der gemeinsamen Internetplattform nach § 26 Absatz 6 zu veröffentlichen.

Zu Unterabschnitt 5 (Dekarbonisierung)**Zu § 73 (Dekarbonisierungsanforderung)**

Der § 73 regelt die Vorgabe, dass Anlagen, welche eine Verpflichtungsperiode von 15 Jahren eingehen, ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden müssen. Diese Anforderung ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 und § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu Abschnitt 10 (Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen)**Zu Unterabschnitt 1 (Kapazitätsvergütung)****Zu § 74 (Kapazitätsvergütung)**

§ 74 normiert mit der Kapazitätsvergütung den wichtigsten Zahlungsanspruch der Kapazitätsverpflichteten, den sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abschnitt 9 erhalten. Voraussetzung für den Zahlungsanspruch ist, dass – soweit noch nötig – die vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abgeschlossen ist. Der Zahlungsanspruch richtet sich

gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, und ist 20 Werktage nach Beendigung eines Verpflichtungsjahrs fällig.

Neben der Kapazitätsvergütung kennt dieses Gesetz auch noch Ausgleichsprämien nach § 77 als zusätzlichen Zahlungsanspruch bei Übererfüllung der Kapazitätsverpflichtung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben Kapazitätsverpflichtete einen Anspruch gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsvergütung, die sich aus dem Produkt aus der Höhe des Gebotswerts und der gebotenen reduzierten Leistung ergibt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist im Falle einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit nach § 67 die Kapazitätsvergütung anteilig entsprechend dem Verhältnis der Kalendertage der verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit zu allen Kalendertagen des Verpflichtungsjahrs zu reduzieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Kapazitätsvergütung. Diese ist durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber spätestens 60 Werktage nach Beendigung eines Verpflichtungsjahrs zu zahlen.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem)

In Abschnitt 9 Unterabschnitt 2 wurde mit der Verfügbarkeitsverpflichtung das grundlegende Prinzip verankert, dass Kapazitätsverpflichtete in Knappheitssituationen, die durch das Konzept von Hochpreisviertelstunden konkretisiert sind, mit ihrer bezuschlagten Kapazität in Höhe der bezuschlagten nominalen Leistung einen Versorgungssicherheitsbeitrag erbringen müssen. Dieser Unterabschnitt 2 ergänzt diese Anforderung um die entsprechenden finanziellen Anreize. Diese Anreize sind beidseitig ausgestaltet, können also für Kapazitätsverpflichtete sowohl Prämien bei Übererfüllung als auch Zahlungen bei Untererfüllung bedeuten.

Bei Verfügbarkeitsfehlmengen fällt für Kapazitätsverpflichtete eine Ausgleichszahlung an. Sie stellt sicher, dass Kapazitätsanbieter, die ihre zugesagte Leistung in Hochpreisviertelstunden nicht ausreichend bereitstellen, wirtschaftlich für ihre Pflichtverletzung einstehen müssen. Diese Pönale stellt (neben den Vermarktungserlösen am Strommarkt) sogleich einen weiteren starken Anreiz für Bieter dar, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anlagen technisch stets verfügbar sind, beispielsweise durch regelmäßige Wartung, und dass die Anlagen in Knappheitssituationen auch tatsächlich eingesetzt werden. Die Höhe der Pönale ergibt sich aus der Abwägung zwischen einerseits den Zielen, möglichst große Anreize für die Funktionstüchtigkeit und den systemdienlichen Einsatz der Anlagen zu setzen, und wahrheitsgemäße Angaben zu den Fähigkeiten der Anlage zu machen, sowie andererseits für Bieter die Risiken aus Pönalen begrenzt und im Sinne der Gebotserstellung kalkulierbar zu halten. Übermäßig hohe Pönalen können prohibitiv wirken, also hohe Teilnahmehürden aufbauen und die Gebote ohne Not verteuern, da diese Pönalenrisiken vom Bieter eingepreist werden.

Spiegelbildlich zur Ausgleichszahlung wird bei Verfügbarkeitsüberschussmengen ein Bonus in Form einer Ausgleichsprämie ausgezahlt. Er belohnt Kapazitätsverpflichtete dafür, mehr als die versprochene Leistung bereitgehalten zu haben, also ihre Kapazitätsverpflichtung übererfüllt zu haben. Ungebundene Kapazitätsanbieter mit Indikativgeboten können

eine Ausgleichsprämie dafür erhalten, zum kollektiven Kapazitätsverfügbarkeitsniveau beizutragen, sollten die bezuschlagten Anlagen dieses aus eigener Kraft nicht erbringen.

Ob und in welcher Höhe Ausgleichszahlungen bzw. -prämien anfallen, ergibt sich aus der individuell höchstmöglichen Ausgleichszahlung und einem allgemeinen Verrechnungspreis, der sich aus der kollektiven Verfügbarkeit, also der kollektiven Fehl- und Überschussmengen von gebotsgegenständlichen Anlagen von bezuschlagten Geboten und Indikativgeboten, ergibt.

Im Zusammenspiel miteinander bilden die Paragraphen in diesem Unterabschnitt ein Verrechnungssystem der Verfügbarkeitskontrolle. In diesem Verrechnungssystem werden Fehlmengen einzelner Anlagen mit Überschussmengen anderer Anlagen innerhalb derselben Abrechnungsperiode automatisch verrechnet. Die Vorteile der Einbeziehung von Indikativgeboten in dieses Verrechnungssystem wurden in der Begründung zu § 71 beschrieben: Sie erweitert den Kreis potenzieller Anbieter von Verfügbarkeit und damit die Liquidität im Verrechnungssystem. Das erweitert die Möglichkeit, dass Fehlmengen von Anlagen durch Überschussmengen von anderen Anlagen ausgeglichen werden können. Dadurch wird im Ergebnis die Versorgungssicherheit kosteneffizient gestärkt.

Das Verrechnungssystem setzt starke Anreize, gesicherte Leistung dann verfügbar zu halten, wenn sie tatsächlich gebraucht wird. Gleichzeitig berücksichtigt es, dass Nichtverfügbarkeiten auf der Ebene einzelner Anlagen technisch nicht vollständig vermieden werden können, und erlaubt zur Risikominderung für die Kapazitätsanbieter einen Ausgleich zwischen Anlagen mit Unter- und Übererfüllung ihrer Verfügbarkeitsverpflichtungen.

Um das Verrechnungssystem so einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt eine automatische Verrechnung von Über- und Untererfüllungen. Wenn es in einer aus Perspektive der Versorgungssicherheit herausfordernden Situation zu einer Untererfüllung auf Systemebene kommt, das heißt über alle Kapazitätsanbieter weniger Leistung verfügbar ist als kontrahiert wurde, wird von den Anlagen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, eine Ausgleichszahlung gefordert, die pro Jahr bis zum Zweifachen der Kapazitätzahlung betragen kann (Stop Loss). Komplementär dazu erhalten Anbieter, die ihre Verfügbarkeitsverpflichtung in einer solchen Situation übererfüllen und damit das System stabilisieren, eine Ausgleichsprämie.

Das System ähnelt insofern der bei den Marktakteuren gut bekannten Ausgleichsenergiebepreisung. Auch dort erfolgt eine Verrechnung zwischen systemstabilisierendem und systemdestabilisierendem Verhalten, wobei die Abrechnungspreise und Anreize dann besonders hoch sind, wenn die Systembilanz stark ausgelenkt ist.

Das Verrechnungssystem hat die Eigenschaft eines impliziten Sekundärhandels und ersetzt damit einen expliziten Sekundärhandel, wie er europarechtlich optional alternativ einführbar wäre. Ohne das Verrechnungssystem wäre ein expliziter Sekundärhandel nötig, um vergleichbare Risikovorteile für Bieter und Kostenvorteile für den Kapazitätsmarkt zu erzielen. Ein expliziter Handel würde jedoch erhebliche Transaktionskosten für Bieter verursachen und zusätzliche Bürokratie in der administrativen Umsetzung bedeuten. Anlagenbetreiber müssten für jede erwartete Unter- oder Überperformance aktiv Handelspartner suchen und bilaterale Geschäfte abschließen. Der Staat müsste eine Handelsplattform anbieten und im Kapazitätsregister jede Transaktion des Sekundärhandels verzeichnen und die für jede Transaktion einhergehende Übertragung von Sicherheiten nachhalten. Im ökonomischen Ergebnis gleicht das Verrechnungssystem einem funktionierenden Sekundärhandel bei perfektem Wettbewerb. Wegen seines automatischen Ausgleichs kommt es jedoch ohne dessen Transaktionskosten und erheblichen Bürokratiekosten aus.

Im Verrechnungssystem sind keine bilateralen Transaktionen erforderlich, um einen Verfügbarkeitsausgleich zwischen 2 Anlagen zu organisieren. Dies geschieht implizit über das Verrechnungssystem. Für individuelle Verfügbarkeitsfehlmengen fallen Zahlungen in Höhe

des Verrechnungspreises an, der bei kollektiver Unterperformance positive Werte annimmt. Für ungebundene Kapazitätsanbieter ist der Verrechnungspreis eine Prämie. Damit verhält sich der Verrechnungspreis äquivalent zum Preis in einem expliziten Sekundärmarkt, in dem ein Anlagenausfall durch den Zukauf von Verfügbarkeit am Markt ausgeglichen wird. Für einen automatischen Mengenausgleich ist also gesorgt. Anlagenausfälle führen nur dann zu Zahlungen, wenn die Verfügbarkeit kollektiv knapp ist. Analoges gilt für Überperformance oder Indikativgebote. Auch für sie fallen nur dann Prämien an, wenn die Verfügbarkeit kollektiv knapp ist. Die Höhe des Verrechnungspreises ist vor Ende einer Abrechnungsperiode nicht sicher prognostizierbar und kann für die Teilnehmer eine ungewünschtes Preisrisiko darstellen. Um sich auch gegen dieses Preisrisiko abzusichern, können sie private, rein finanzielle Absicherungsgeschäfte mit anderen Teilnehmern abschließen. Kapazitätsverpflichtete würden damit das Preisrisiko von Ausgleichszahlungen hedgen. Anbieter von Kapazitäten profitieren ihrerseits davon, unsichere Prämienzahlungen abzusichern. Solche Hedging-Geschäfte sind rein privater Natur, für sie sind keine gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Zu § 75 (Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen)

§ 75 verankert das Grundprinzip des Verrechnungssystems, indem er bestimmt, dass Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen einer Abrechnungsperiode nach §§ 76 bis 79 bepreist und von dem Übertragungsnetzbetreiber zwischen Kapazitätsverpflichteten und ungebundenen Kapazitätsanbietern abgerechnet werden.

Zu § 76 (Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung einer Ausgleichszahlung an den Übertragungsnetzbetreiber, wenn sie nach dem Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während ihres Verpflichtungszeitraums in einer Abrechnungsperiode ihre Verfügbarkeitsverpflichtung nicht vollständig erfüllen, also einen Verfügbarkeitsindikator kleiner als eins und entsprechend eine Verfügbarkeitsfehlmenge nach § 68 aufweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Höhe der Zahlung durch das Produkt aus Verfügbarkeitsfehlmenge und Verrechnungspreis bestimmt wird, wobei der Preis nach oben durch die individuelle, höchstmögliche Ausgleichszahlung nach Absatz 3 begrenzt ist. Maßgeblich als Preis ist jeweils der niedrigere der beiden Werte. Damit entspricht die effektiv zu entrichtende Ausgleichszahlung für alle Kapazitätsverpflichtete höchstens dem Gleichgewichtspreis des Abrechnungssystems, der in § 78 Absatz 3 etabliert wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Berechnungsmethode für die individuelle, höchstmögliche Ausgleichszahlung (Maximalzahlung) für eine Abrechnungsperiode fest. Dieser ergibt sich aus dem Produkt des Zweifachen der Kapazitätsvergütung mit der Zahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch entweder die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr oder 231 je nachdem welcher Wert höher ist.

Die Regelung begrenzt die finanzielle Belastung für Kapazitätsverpflichtete aus Ausgleichszahlungen in einzelnen Abrechnungsperioden, sodass die höchstmöglich zu leistende Ausgleichszahlung pro Verpflichtungsjahr das Zweifache der Kapazitätsvergütung nicht überschreiten kann. Einerseits wirkt sie damit als „Stop-Loss“ und begrenzt effektiv und absolut die finanziellen Risiken für Kapazitätsverpflichtete. Andererseits ist sie ausreichend hoch angesetzt, um zu verhindern, dass Kapazitätsverpflichtete strategisch eine Nichterfüllung

ihrer Verpflichtung in Kauf nehmen, etwa wenn das Wiederinstandsetzen der Verfügbarkeit hohe Kosten erfordert. Dafür wird die Obergrenze mit der Kapazitätsvergütung in einen systematischen Zusammenhang gestellt, sodass die mögliche Pönale die Kapazitätsvergütung bis zum Doppelten übersteigen kann. Der Faktor 2 ergibt sich auch aus der CISAF-Vorgabe, dass Kapazitätsverpflichtete mit weniger als 50 Prozent Verfügbarkeit in einem Erbringungszeitraum eine Pönale in Höhe der jährlichen Kapazitätsprämie tragen müssen (CISAF, Annex I, Nummer 20).

Die zusätzliche Skalierung über die Zahl der Hochpreisviertelstunden in der Abrechnungsperiode und im Verpflichtungsjahr stellt einen Bezug zur tatsächlichen Knappheitssituation im jeweiligen Zeitraum her. Dadurch wird die maximale Ausgleichszahlung anteilig an die Zahl der relevanten Knappheitsviertelstunden angepasst und über das Verpflichtungsjahr verteilt. Mit anderen Worten: Die Verfügbarkeit in einer Hochpreisviertelstunde erhält höchstens einen solchen Pönalenwert, der dem Anteil der Hochpreisviertelstunde an allen Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr entspricht. Abrechnungsperioden, die eine höhere Anzahl an Hochpreisviertelstunden aufweisen und damit tendenziell versorgungssicherheitskritischer sind als Abrechnungsperioden mit einer geringeren Anzahl an Hochpreisviertelstunden, erhalten damit einen höheren maximalen Pönalenwert.

Die alternative Bezugsgröße von 231 Hochpreisviertelstunden stellt sicher, dass der Abrechnungspreis auch dann angemessen bleibt, wenn im Verpflichtungsjahr keine oder nur wenige Hochpreisviertelstunden auftreten. In solchen Fällen verhindert die Mindestbezugsgröße von 231, dass einzelne Hochpreisviertelstunden als Ausreißer zu übermäßig hohen Ausgleichszahlungen führen. Dies ist für die Versorgungssicherheit wichtig, denn auf diese Weise liegt die maximale Verfügbarkeitspönale stets deutlich unterhalb des Preislimits im untertägigen Strombörsenhandel. Damit ist sichergestellt, dass in versorgungskritischen Zeiten das am Vortag definierte Anreizsignal aus der Verfügbarkeitskontrolle durch kurzfristige Knappheitssignale im untertägigen Strombörsenhandel stets überlagert werden kann. Der Strompreis bleibt damit immer das relevante Steuerungssignal für den Anlageneinsatz, nicht die Pönale aus der Verfügbarkeitskontrolle.

Die Anzahl von 231 Hochpreisviertelstunden kann aus einer Abwägung darüber hergeleitet werden, welche maximale Pönalenhöhe je Stunde angestrebt werden soll, um das Strompreissignal nicht zu übersteuern. Ausgehend von dem in § 39 definierten Höchstwert von 173 000 Euro/MW/Jahr für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und der Entscheidung, dass das Anreizsignal aus der Verfügbarkeitskontrolle mit maximal 6.000 Euro/MWh weit unterhalb der technischen Preisobergrenze von 9.999 Euro/MWh im Intraday-Markt liegen.

Zu Absatz 4

Die Ausnahme für Fälle höherer Gewalt nach Absatz 4 stellt klar, dass Kapazitätsverpflichtete nicht für Ereignisse haften, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung objektiv unmöglich machen. Solche Ereignisse müssen durch die Kapazitätsverpflichteten unverzüglich innerhalb der Frist dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt und die Umstände nachgewiesen werden, damit diese Ausnahme zur Anwendung kommen kann.

Zu § 77 (Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu Absatz 1

§ 77 begründet spiegelbildlich zu § 76 einen Anspruch der Kapazitätsverpflichteten nach dem Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während ihres Verpflichtungszeitraums gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen in einer Abrechnungsperiode. Anspruchsberechtigt

sind neben den Kapazitätsverpflichteten auch ungebundene Kapazitätsanbieter, die sich entscheiden mit einem Indikativgebot nach § 71 am Verrechnungssystem teilzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Ausgleichsprämie berechnet sich aus dem Produkt der Überschussmenge an Verfügbarkeit mit dem Verrechnungspreis nach § 78, der positive Werte oder den Wert 0 betragen kann. Bei der Ausgleichsprämie ist nunmehr nur der Verrechnungspreis relevant, nicht die individuelle höchstmögliche Ausgleichszahlung. Denn die Ausgleichsprämie leitet sich aus dem Systemnutzen des Angebots zusätzlicher Verfügbarkeit ab, nicht mehr aus der Pönalschuld eines Kapazitätsverpflichteten, die an der individuellen Gebotshöhe bemessen wird.

Zu § 78 (Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode)

§ 78 bildet das Kernstück des Verrechnungssystems der Verfügbarkeitskontrolle. Mit Bildung eines Verrechnungspreises, mit dem Verfügbarkeitsüberschussmengen immer und Verfügbarkeitsfehlmengen höchstens abgerechnet werden, erwirkt § 78 jene Risikovorteile für Kapazitätsverpflichtete und Kostenvorteile für den Kapazitätsmarkt, die auch ein expliziter Sekundärhandel erwirken würde. Dadurch, dass das Verrechnungssystem – ähnlich wie das Ausgleichsenergiesystem für die Bilanzkreisabrechnung – automatisch und ohne Zutun der Bieter Fehlmengen mit Überschussmengen verrechnet und individuelle Zahlungen und Prämien bestimmt, kommt es jedoch ohne die hohen Transaktions- und Bürokratiekosten eines expliziten Sekundärhandels aus.

Letztlich ist das Verrechnungssystem so angelegt, dass es den Funktionsprinzipien eines Markts folgt, auf dem die Nachfrage nach Verfügbarkeit (Fehlmengen) und das Angebot an Verfügbarkeit (Überschussmengen) zusammentreffen und sich ein Markträumungspreis bildet. Alle Kapazitätsverpflichteten sowie ungebundene Kapazitätsanbieter nehmen am Verrechnungssystem und damit – um im Bild zu bleiben – am Markt für Verfügbarkeit teil. Gehandelt wird das Gut Verfügbarkeit in der Verrechnungseinheit reduzierte Leistung. Absatz 2 und Absatz 3 beschreiben 2 Fälle, wie sich die Nachfrage und das Angebot zueinander verhalten können. Als Nachfrage gilt die Summe aller Fehlmengen. Als Angebot gilt die Summe aller Überschussmengen. Übersteigt das Angebot die Nachfrage (Absatz 2), liegt der Preis bei 0. Übersteigt hingegen die Nachfrage das Angebot (Absatz 3), bildet sich ein positiver Preis. Absatz 5 stellt sicher, dass Fehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nicht am Verrechnungssystem teilnehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach einem Verpflichtungsjahr für jede Abrechnungsperiode einen Verrechnungspreis in Euro je Megawatt reduzierte Leistung berechnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen erreicht oder übersteigt. Das Angebot übersteigt die Nachfrage. In diesem Fall liegt der Verrechnungspreis bei 0. Damit stellt die Regelung klar, dass keine Ausgleichszahlungen entstehen, wenn die Überperformance von verpflichteten Kapazitäten und die Verfügbarkeit von ungebundenen Kapazitäten die Unterperformance der verpflichteten Kapazitäten und die von noch nicht abschließend präqualifizierten Kapazitäten mindestens ausgleicht. Das System erreicht in diesem Fall innerhalb der Abrechnungsperiode mindestens ein Gleichgewicht zwischen Fehlmengen und Überschussmengen, oder es herrscht ein Überangebot an Verfügbarkeit. Für Bieter mit unvollständiger Verfügbarkeit bedeutet dieser Fall, dass sie trotz Verfügbarkeitsfehlmengen keine Pönale zahlen, womit die finanziellen Risiken für die Bieter auch an dieser Stelle reduziert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen kleiner ist als die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen. Die Nachfrage übersteigt das Angebot. In diesem Fall entsteht ein positiver Verrechnungspreis, der sich aus der Knappheit von verfügbarer Kapazität innerhalb der Abrechnungsperiode ergibt. Der Preis orientiert sich an der Zahlungsbereitschaft derjenigen Kapazitätsverpflichteten, deren Fehlmengen nicht mehr durch vorhandene Überschussmengen ausgeglichen werden können. Die Übertragungsnetzbetreiber bestimmen diesen Preis entsprechend der Logik eines Gleichgewichtspreises, der sich auf einem Markt mit Nachfrage und Angebot von Leistung einstellen würde, also als Preis im Schnittpunkt einer Nachfragekurve aus Unterperformance und Angebotskurve aus Überperformance. Dazu werden die Verfügbarkeitsfehlmengen der Höhe ihrer höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach absteigend sortiert. Als Verrechnungspreis ergibt sich der Wert desjenigen Gebots mit der niedrigsten höchstmöglichen Ausgleichszahlung, für das gilt, dass die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen aller Gebote mit gleicher oder höherer höchstmöglicher Ausgleichszahlung die Verfügbarkeitsüberschussmenge nicht übersteigt. Diese zunächst kompliziert anmutende Formulierung ist lediglich eine Verbalisierung des intuitiv nachvollziehbaren Vorgehens, in einem Preis-Mengen-Diagramm den Preis geometrisch aus dem Schnittpunkt der Nachfrage- und Angebotskurve abzuleiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Notwendigkeit, dass die Unterperformance von Kapazitäten, für die für die laufende Verpflichtungsperiode zwar ein Zuschlag erteilt wurde, deren Präqualifizierung aber noch nicht abgeschlossen ist und deren Zuschlag auch noch nicht erloschen ist, bei der Berechnung der Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen eingerechnet werden muss. Denn diese Anlagen stehen dem System de facto nicht zur Verfügung, und damit muss auch im Verrechnungssystem deren Nichtverfügbarkeit ausgewiesen werden. Nur wenn sie bei der Bildung der Verfügbarkeitsfehlmengen in Absatz 2 und 3 so behandelt werden, als hätten sie vollständig, d.h. in Höhe ihrer reduzierten Leistung, gefehlt, liefert der Abgleich von Verfügbarkeitsüberschussmengen und -fehlmengen ein vollständiges Bild des tatsächlichen Systemzustands und nur kann der Verrechnungspreis sachgerecht ermittelt werden. Der letzte Satz regelt, dass diese eingerechneten Fehlmengen jeweils mit den mit ihrem Gebot verknüpften Maximalzahlung in die Reihung eingehen, um auch hier korrekte Informationen in die Bildung des Verrechnungspreises einfließen zu lassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass Fehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nicht am Verrechnungssystem teilnehmen.

Zu § 79 (Abrechnung und Fristen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Mitteilung der finanziellen Ergebnisse. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern innerhalb von 60 Werktagen nach Ende eines Verpflichtungsjahrs die von ihnen aufgrund der bis dahin vorliegenden Daten zu leistenden Ausgleichszahlungen beziehungsweise die verdienten Ausgleichsprämien für jede Abrechnungsperiode vorläufig mit. Die Vorschrift stellt eine zeitnahe Information der Marktteilnehmer sicher, und damit eine zeitnahe, jedoch vorläufige Abrechnung. Die Vorläufigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass relevante Mess- und Abrechnungsdaten, insbesondere zu Regelenergie- oder Redispatchabrufen, typischerweise erst mit Verzögerung vollständig vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abwicklung der Zahlungen im Verhältnis zur Kapazitätsvergütung. Vorläufige Ausgleichszahlungen werden mit der Kapazitätsvergütung verrechnet, während vorläufige Ausgleichsprämien gemeinsam mit der Kapazitätsvergütung ausgezahlt werden. Die Verrechnung vereinfacht die Abwicklung der Zahlungsströme und reduziert administrative Aufwände. Zugleich stellt sie sicher, dass Pönalen und Prämienzahlungen unmittelbar im Rahmen des bestehenden Zahlungsmechanismus des Kapazitätsmarktes berücksichtigt werden. Systematisch wird damit das in der Verfügbarkeitskontrolle vorgesehene Anreizsystem operationalisiert: Kapazitätsverpflichtete mit Unterperformance erhalten effektiv eine gekürzte Kapazitätsvergütung, während solche mit Überperformance eine zusätzliche Vergütung erhalten. Verleibt ein Defizit beim Kapazitätsverpflichteten, ist die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten. Bei Verzug fallen Zinsen an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Auszahlung von Ausgleichsprämien an ungebundene Kapazitätsanbieter. Diese erhalten die Ausgleichsprämie spätestens 60 Werktage nach Ende eines Verpflichtungsjahres. Die Regelung stellt sicher, dass auch Teilnehmer ohne Kapazitätsvergütung ihre Ausgleichsprämien zeitnah erhalten.

Zu Absatz 4

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen zum Ende des siebten Monats nach Ende eines jeden Verpflichtungsjahrs eine Schlussabrechnung. Differenzen zu den vorläufigen Abrechnungen nach Absatz 1 sind innerhalb der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 3 auszugleichen. Die Vorschrift stellt die abschließende materielle Richtigkeit der Abrechnung sicher, indem sie eine nachgelagerte Korrektur ermöglicht. Die Kombination aus vorläufiger Abrechnung und späterer Schlussabrechnung ermöglicht somit zeitnahe Liquiditätssignale bei gleichzeitiger hoher Abrechnungsgenauigkeit. Differenzen zu den vorläufigen Ausgleichszahlungen beziehungsweise vorläufigen Ausgleichsprämien sind innerhalb von 10 Werktagen nach der Schlussrechnungslegung zu leisten, Verzug wird verzinst.

Zu Unterabschnitt 3 (Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis)

Zu § 80 (Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zu einer Pönale, wenn der Funktionsnachweis nach § 69 ergibt, dass die nachgewiesene reduzierte Leistung unter der Gebotsmenge liegt. Die Regelung verknüpft den Funktionsnachweis mit einer Pönalenzahlung, die für Bieter einen zusätzlichen Anreiz setzt, wahrheitsgemäße Angaben zur Anlage zu machen und ihre Anlagen auch tatsächlich funktionsfähig zu halten, indem sie dies einmal im Jahr durch entsprechende Messreihen demonstrieren.

Ungebundene Kapazitätsanbieter sind von der Pönale nach diesem Absatz ausgenommen. Nach § 69 stellen sie zwar ebenso wie Kapazitätsverpflichtete ihre technische Eignung im Funktionsnachweis jährlich unter Beweis. Da sie aber keinen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach diesem Gesetz halten und damit keiner Verfügbarkeitspflicht unterliegen, trifft sie auch keine Pönalen bei einem unvollständigen Funktionsnachweis. Die Begriffsdefinition von reduzierter Leistung in Anlage 6 regelt jedoch, dass solche ungebundenen Teilnehmer eine Prämie nur in Höhe der im Funktionstest tatsächlich nachgewiesenen reduzierten Leistung erhalten. Wenn sie also den Funktionsnachweis nicht oder nur unvollständig erbringen, erhalten sie auch die ihnen andernfalls gegebenenfalls zustehende Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsüberschussmengen nicht oder nur unvollständig. Dies

sichert den wirtschaftlichen Anreiz auch für ungebundene Kapazitätsanbieter den Funktionsnachweis vollständig zu erbringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Pönale für Kapazitätsverpflichtete. Sie beträgt das Zweifache der Kapazitätsvergütung multipliziert mit der Differenz aus Eins und dem Verhältnis zwischen der nachgewiesenen und der bezuschlagten reduzierten Leistung. Um negative Strafzahlungen bei Übererfüllung des Funktionsnachweises auszuschließen, ist die geringste Höhe auf 0 begrenzt. Die Regelung setzt einen deutlichen finanziellen Anreiz, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch anzugeben und die Anlagen technisch verfügbar zu halten. Die Pönalenhöhe entspricht der individuellen höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach § 76.

Zu Absatz 3

Absatz 3 begrenzt die Gesamtbelastung eines Kapazitätsverpflichteten aus Verfügbarkeitspönalen nach § 76 und Strafzahlungen aus einem unvollständigen Funktionstest je Verpflichtungsjahr auf das Zweifache der Kapazitätsvergütung. Damit ist sichergestellt, dass der Stop-Loss aus der Verfügbarkeitsüberprüfung auch im Fall von Strafzahlungen nach diesem Paragraphen nicht überschritten wird. Er gilt gewissermaßen als „globaler Stop-Loss“. Das ist wichtig, um das wirtschaftliche Risiko der Teilnehmer zu begrenzen und die Kalkulierbarkeit der finanziellen Verpflichtungen zu verbessern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, dem Kapazitätsverpflichteten das Ergebnis des Funktionsnachweises nach § 69 und die von ihm zu leistende Pönale spätestens 60 Werktage nach Ablauf des Verpflichtungsjahrs mitzuteilen. Die Pönale wird mit der Kapazitätsvergütung verrechnet. Übersteigt sie die Kapazitätsvergütung, muss der Kapazitätsverpflichtete den Differenzbetrag innerhalb von 10 Werktagen zahlen. Die Regelung entspricht damit dem Abrechnungsmechanismus für Ausgleichszahlungen. Für Zahlungen nach der Frist sind Zinsen zu leisten.

Zu Unterabschnitt 4 (Preisspitzenausgleich)

Zu § 81 (Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich)

Für die Zuschläge aus allen Auktionen gilt, dass Kapazitätsverpflichtete während des Verpflichtungszeitraums nach dem Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 am Preisspitzenausgleich teilnehmen. Der Preisspitzenausgleich ist ein finanzielles Instrument, das in anderen Kapazitätsmärkten unter dem Begriff Reliability Option bekannt ist, und sich international als Standard bei der Ausgestaltung von Kapazitätsmärkten etabliert hat. Im Rahmen des Preisspitzenausgleichs leisten alle Kapazitätsverpflichtete eine Zahlung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber in allen Viertelstunden, in denen der Day-Ahead-Preis einen definierten Ausübungspreis übersteigt, in Höhe der mit der reduzierten Leistung multiplizierten Differenz zwischen Strompreis und Ausübungspreis. Diese Zahlung wird um eine etwaige Be- oder Entlastung aus einem arbeitsabhängigen Netzentgelt für Einspeiser angepasst werden. Die Zahlung fällt generell an, also unabhängig davon, ob die Anlage eingespeist hat oder nicht. Nur der Netzentgeltausgleich erfolgt nur für solche Einspeisungen, die während der relevanten Viertelstunden tatsächlich stattgefunden haben. Der Ausübungspreis ist nach Anlage 7 so parametrisiert, dass er näherungsweise den variablen Stromerzeugungskosten einer offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad entspricht.

Der Preisspitzenausgleich als Reliability Option mit einem Ausübungspreis, der auf eine offene Gasturbine parametrier ist, entfaltet wichtige Vorteile für die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz des Kapazitätsmarkts:

Erstens dient die Reliability Option der Erlösabschöpfung in Zeiten unerwartet hoher Strompreise (Clawback). Eine solche Erlösabschöpfung ist beihilferechtlich vorgesehen.

Zweitens erhöht die Reliability Option die Versorgungssicherheit, indem sie zusätzlich zu den Preissignalen des Stromgroßhandels/Energy-Only-Strommarkts einen weiteren finanziellen Anreiz setzt, bezuschlagte Anlagen stets betriebsbereit zu halten und in Hochpreisphasen einzusetzen. Denn wer einer solchen Zahlungsverpflichtung bei Preisspitzen unterliegt, hat ein besonders hohes Interesse daran, sicherzustellen, dass die eigene Anlage in solchen Zeiten betriebsbereit ist. Denn nur so kann die Anlage Profite aus dem Stromverkauf erzielen und damit die Zahlungsverpflichtung kompensieren.

Drittens sichert die Reliability Option Kraftwerksbetreiber gegen Erlösrisiken ab, indem sie ihre Strommarkterlöse weitestgehend abschöpft. Ohne Reliability Option müssten die Bieter die während des Verpflichtungszeitraums voraussichtlich anfallenden Markterlöse unter Unsicherheit in der Gebotskalkulation berücksichtigen, um konkurrenzfähige Gebote abzugeben. Statt die künftigen Erlöse in der wettbewerblichen Ausschreibung gebotsreduzierend einzupreisen, können Kraftwerksbetreiber mit Reliability Option ihre vollen Investitionskosten inklusive Renditeerwartung in ihre Gebote einpreisen. Das macht die Gebotskalkulation sicherer und senkt dadurch die Kapitalkosten. Für Kraftwerke gilt, dass sie mit ihrem Verkaufserlös am Spotmarkt die Zahlungspflicht aus der Reliability Option stets bedienen können. Sofern ein Kraftwerk bei hohen Preisen einspeist und den Strom am Spotmarkt verkauft, haben Preisschwankungen oberhalb des Ausübungspreises somit keine oder nur kaum finanziellen Auswirkungen für den Betreiber (je nachdem wie nahe die tatsächlichen variablen Kosten an den Referenzkosten der für die Parametrierung des Auslösepreises herangezogenen offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad liegen).

Ähnliches gilt für flexible Lasten. Schließt eine flexible Last einen Base-Future-Terminkontrakt zur finanziellen Absicherung ihrer Stromversorgung ab, kann sie durch eine Lastreduktion bei Strompreisen oberhalb des Ausübungspreises mit den Einnahmen aus dem Termingeschäft die Reliability Option-Zahlungspflicht genau bedienen. Weniger ausgeprägt ist diese Absicherung dagegen für Stromspeicheranlagen, weil sich ihre Erlöse regelmäßig aus der Nutzung von Preisdifferenzen, Teilnahme am Regelenergiemarkt oder zur Portfoliobesicherung, aber nicht aus absoluten Stromverkaufspreisen ergeben.

Für Stromspeicheranlagen müssten die technologietypischen Erlöse abgeschöpft werden, um ihnen die Gebotskalkulation ebenso zu vereinfachen wie für Kraftwerke und flexible Lasten. Deren Ermittlung wäre jedoch aufgrund der komplexen Einsatzweise von Stromspeicheranlagen nur schwer objektiv möglich, und die daraus erwachsende Zahlungsverpflichtung läge zudem im Regelfall deutlich oberhalb der Zahlungsverpflichtung, die sich nach der Formel für offene Gasturbinen ergibt. Zudem muss eine Vergleichbarkeit der Gebotswerte über alle Anlagentypen hinaus sichergestellt sein, um eine Reihung nach Kosten und Bezuschlagung der günstigsten Gebote überhaupt durchführen zu können. Daher wird von allen Anlagentypen, auch Stromspeicheranlagen, der gleiche Preisspitzenausgleich gefordert. (Vergleiche auch letzter Absatz dieser zu § 81 einleitenden Begründung.)

Viertens vermindert die Reliability Option die Möglichkeit zum Marktmachtmissbrauch. Eine wettbewerbsrechtlich unzulässige und für das Stromsystem nachteilige gezielte Kapazitätzurückhaltung wirkt für Anlagen im Kapazitätsmarkt Monopolerlöse allenfalls bis zur Höhe des Ausübungspreises ab, nicht jedoch darüber. Denn oberhalb des Ausübungspreises müssen alle Erlöse an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgeführt werden.

Fünftens sichert eine Reliability Option Verbraucher gegen seltene und hohe Strompreisspitzen ab. Denn die von den Anlagenbetreibern an den zuständigen

Übertragungsnetzbetreiber zu leistenden Zahlungen aus der Reliability Option werden minderdnd auf eine zu erhebende Verbraucherumlage zur Finanzierung des Kapazitätsmarkts (Regelung hierzu in einem geplanten Gesetz zur Einführung eines Kapazitätsmarkts für Verpflichtungszeitraum 2032 und fortfolgend) angerechnet, womit für Verbraucher der effektive Beschaffungspreis für Strom sinkt. Die Reliability Option sichert sie somit in dem Umfang, wie die Anlagen im Stromsystem am Kapazitätsmarkt teilnehmen, gegen hohe Preise ab.

Im Sinne der Illustration kann eine Analogie zum Finanzmarkt bemüht werden: Technisch gedacht „verkaufen“ bezuschlagte Bieter über den Preisspitzenausgleich eine Call Option an den Übertragungsnetzbetreiber. Im Gegenzug erhalten sie eine Optionsprämie, die sie in ihr Gebot einpreisen. Dadurch etabliert sich ein wechselseitiges Geschäft, über das unsichere künftige Zahlungen gegen einen sicheren gegenwärtigen Kaufbetrag getauscht werden. Es handelt sich um ein sogenanntes „Fixed-for-Floating“-Geschäft.

Der Preisspitzenausgleich bedeutet kaum Umsetzungsaufwand für die Anlagenbetreiber. Denn als finanzielles Instrument, das unabhängig vom tatsächlichen Anlagenbetrieb wirkt, haben die Anlagenbetreiber lediglich eine monatliche Rechnung von den Übertragungsnetzbetreibern über den zu entrichtenden Betrag zu begleichen. Da vom Preisspitzenausgleich keine situativen Dispatchanreize ausgehen, ist aus Sicht der Anlagenbetreiber eine rein finanzielle Abwicklung, etwa über die Finanzabteilung des Unternehmens, möglich.

Der Ausübungspreis wird nach Anlage 7 tagesaktuell anhand der variablen Kosten einer offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad berechnet. Er gilt einheitlich für alle Technologien und Anlagen. Das vereinfacht einerseits die Umsetzung und ist andererseits ökonomisch-wettbewerblich wichtig, um die Vergleichbarkeit von Geboten in den Ausschreibungen zu gewährleisten. Denn nur wenn der Ausübungspreis einheitlich ist, preisen alle Teilnehmer einer Auktion ihren Erwartungswert über ein und dieselbe Zahlungspflicht ein. Würden für unterschiedliche Technologien unterschiedliche Ausübungspreise anliegen, oder wären einzelne Technologien vom Preisspitzenausgleich ausgenommen, wären die Gebotswerte einer Ausschreibung nicht mehr vergleichbar. Eine Reihung nach der Kosteneffizienz und Auswahl der kostengünstigsten Gebote wäre dann nicht mehr möglich und der Wettbewerb verzerrt.

Ein Thema ist das Verhältnis des StromVKG zu den Verfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNeS), insbesondere in der Startphase der Prozesse nach dem StromVKG. Netzkostenbezogene Belastungen und Entlastungen beeinflussen die Wirtschaftlichkeitskalkulation von geplanten Projekten und wirken sich damit auf die Gebotsabgabe im Rahmen dieses Gesetzes aus.

In ihren Orientierungspunkten vom 17. Februar 2026 erwägt die Bundesnetzagentur unterschiedliche Optionen, um Einspeiser an der Finanzierung von Netzkosten zu beteiligen und ggf. auch ergänzende Anreize für ein netzdienliches, engpassentlastendes Verhalten zu setzen. In Betracht kommen nach der Bundesnetzagentur neben Baukostenzuschüssen als netzanschlussbezogenen Kostenbeiträgen auch Einspeisenentgelte. Letztere können eine Finanzierungskomponente (etwa in Form eines kapazitätsbezogenen Preises) oder auch eine Anreizkomponente (in Form eines dynamischen Arbeitspreises) enthalten. Die Auswirkungen dieser Entgelte auf die Gebote und damit verbundene Kalkulationsrisiken der Bieter im StromVKG unterscheiden sich zum Teil deutlich.

Als nächsten Schritt hat die Bundesnetzagentur angekündigt, einen vorläufigen Stand des angedachten Gesamtkonzepts der künftigen Netzentgeltsystematik im Mai 2026 öffentlich vorzustellen. Die zu erwartenden Konkretisierungen werden voraussichtlich eine bessere Grundlage für die Abschätzung der Wechselwirkungen von StromVKG und den geplanten Regelungen der BNetzA bieten.

Die Regelung zum Preisspitzenausgleich trifft Vorkehrungen sollten Einspeiser von einem arbeitsabhängigen Netzentgelt betroffen sein. Dabei ist zu beachten, dass die mangelnde Klarheit auf Bieterseite dem zeitlichen Auseinanderlaufen der Prozesse zum StromVKG und der Überarbeitung der Netzentgeltsystematik geschuldet ist und insoweit eine einmalige Besonderheit darstellt. Für die Ausarbeitung des nachfolgenden umfassenden Kapazitätsmarkts werden die endgültigen Festlegungen und die Erfahrungen mit diesem Gesetz einzubeziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung eines Preisspitzenausgleich während ihres Verpflichtungszeitraums.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Preisspitzenausgleich als Zahlungspflicht gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Zahlungspflicht besteht für jede Viertelstunde, in der der Spotmarktpreis den Ausübungspreis übersteigt, unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich Strom produziert. Diese Unabhängigkeit von der Produktion ist aus Anreizgründen wichtig: Würde die Zahlung bei ausbleibender Stromproduktion ausgesetzt, flösse sie wie variable Kosten in die Angebotsentscheidung ein. Unter bestimmten Umständen ergäben sich dann Anreize, die Produktion gerade in Knappheitsphasen auszusetzen – genau das Gegenteil dessen, was ein Kapazitätsmarkt bezwecken soll. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus der gebotenen reduzierten Leistung multipliziert mit der Differenz zwischen Strompreis und Ausübungspreis. Dieser Absatz setzt das Prinzip einer Reliability Option um. Kapazitätsanbieter erhalten eine Kapazitätsvergütung und verpflichten sich im Gegenzug, Erlöse oberhalb eines festgelegten Preisniveaus abzuführen. Ausnahmen bilden Viertelstunden, in denen die Bieter höhere Gewalt nach § 76 Absatz 4 geltend machen. Sollten Einspeiser in Viertelstunden mit einem Strompreis oberhalb des Auslösepreises von einem arbeitsabhängigen Netzentgelt betroffen sein, wird die Zahlung für den Spitzenpreisausgleich an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber in allen Viertelstunden, in denen eine Be- und Entlastung entsteht, um die Höhe des Netzentgelts im Falle einer Belastung erhöht und im Falle einer Entlastung reduziert. Maßgeblich sind hier tatsächlich erfolgte Einspeisungen und daraus resultierende Netzentgeltspflichten. Werte von 0 kann der Preisspitzenausgleich nicht annehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, den Ausübungspreis für den Folgetag täglich nach Anlage 7 zu bestimmen und bis 10 Uhr auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen. Die Regelung schafft Transparenz über das Preisniveau, ab dem am Folgetag der Preisspitzenausgleich greift.

Zu § 82 (Abrechnung, Fälligkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, den Preisspitzenausgleich monatlich abzurechnen und den Kapazitätsverpflichteten die Höhe der durch sie zu leistenden Zahlungen spätestens 60 Werktage nach Ablauf des Kalendermonats mitzuteilen. Die monatliche Abrechnung stellt sicher, dass die aus dem Preisspitzenausgleich resultierenden Zahlungsströme zeitnah erfasst und abgewickelt werden. Gegenüber längeren Abrechnungsintervallen hat eine monatliche Rechnungsstellung den Vorteil, dass auf eine eigene finanzielle Besicherung dieser Zahlungspflicht verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der Zahlung. Der Kapazitätsverpflichtete muss den Preisspitzenausgleich innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung leisten. Bei verspäteter Zahlung fallen ab dem elften Werktag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Die Regelung stellt sicher, dass die aus dem Abführungsmechanismus resultierenden Zahlungen zeitnah dem System zufließen. Die Verzinsung bei Zahlungsverzug setzt einen klaren Anreiz zur fristgerechten Zahlung und stärkt die Verlässlichkeit des Mechanismus.

Zu Abschnitt 11 (Rechtsschutz)**Zu § 83 (Rechtsschutz, Rechtsweg, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die Zuweisung des Rechtswegs zu dem Oberlandesgericht, dies entspricht der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes, da die in diesem Gesetz geregelten Ausschreibungs- und Zuschlagsentscheidungen eine vergleichbare regulatorische Struktur aufweisen. Das allein zuständige OLG Düsseldorf besitzt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird. Rechts- und Tatsachenfragen (sowohl technisch als auch ökonomisch) werden ausermittelt und entschieden. Die Anlagenbetreiber konkurrieren im Ausschreibungsverfahren um die ausgeschriebenen Kapazitäten, womit grundsätzlich das Problem der „Konkurrentenklage“ im Falle des Unterliegens eines Mitbewerbers aufgeworfen wird. Ein Anfechtungsrechtsbehelf gegen den begünstigenden Bescheid eines Konkurrenten ist ausgeschlossen, was Absatz 2 Satz 2 klarstellt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. Die Verpflichtungsbeschwerde kann nur dann Erfolg haben, wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Die Konsequenz eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Rechtsweg ist, dass sich die Menge der stillzulegenden Kapazitäten über das zur Ausschreibung vorgesehene Maß erhöht, was in Absatz 2 Satz 4 zum Ausdruck kommt. Die Bundesnetzagentur kann einer solchen Entscheidung im gerichtlichen Verfahren als Folge des Rechtsbehelfs nachkommen, ohne die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Entscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber über die Präqualifizierung zum Zwecke der Teilnahme an Ausschreibungen nur gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung angegriffen werden kann. Das bedeutet, dass bei Versagung der Präqualifizierung ein Angebot abgegeben werden muss, das von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Zuschlagsverfahrens ausgeschlossen wird und dann die Zuschlagsentscheidung angegriffen muss, wobei inzident zu prüfen ist, ob die Versagung der Präqualifizierung zu Recht erfolgt ist. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist daher notwendigerweise beizuladen, was Satz 2 klarstellt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss der Bundesgerichtshof die Bundesnetzagentur informieren, wenn es zivilrechtliche Streitigkeiten gibt, die auf diesem Gesetz beruhen. Er muss der Bundesnetzagentur auf Anfrage Unterlagen aus dem Verfahren schicken. Die Vorschrift stellt die Beteiligung der Bundesnetzagentur an höchstrichterlichen Verfahren sicher, fördert eine einheitliche Anwendung des Regulierungsrechts und ermöglicht die Wahrung öffentlicher Interessen im Energiemarkt.

Zu Abschnitt 12 (Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 84 (Festlegungskompetenzen)

§ 84 zählt die Fälle auf, in denen der Bundesnetzagentur Festlegungskompetenzen im Rahmen dieses Gesetzes nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetz zukommen. Diese ermöglichen ihr, bei den Ausschreibungen für Kapazitäten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft bei Bedarf den Termin anzupassen (Nummer 1), und nähere Vorgaben zur Anrechnung von Investitionskosten für die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 zu treffen (Nummer 3). Zusätzlich kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 anpassen (Nummer 2). Die Mindestinvestitionsschwellen berücksichtigen einen Abschlag auf die Investitionskosten einer Neuanlage oder einer modernisierten Anlage, um effiziente Anbieter nicht zu überhöhten Geboten zu zwingen. Die Mindestinvestitionsschwellen sollten daher bei veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere bei den aktuellen Investitionskosten von Anlagen, angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt somit grundsätzlich vergleichbar der regelmäßigen Anpassung der Höchstwerte an die Preisentwicklung nach § 39 Absatz 2.

Im Ergebnis wird der Bundesnetzagentur damit ein gewisser Handlungsspielraum bei der Durchführung der Ausschreibungen eingeräumt, damit sie diese möglichst zielgerichtet durchführen kann.

Zu § 85 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu Nummer 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die folgenden Fälle Rechtsverordnungen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten zu erlassen.

Zu Buchstabe a

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 erlassen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben sowohl zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren als auch zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren machen. Das umfasst die Regelungen zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben und Nachweisen sowie deren Überprüfung, zu den Fristen und zu Formerfordernissen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen für sämtliche Ausschreibungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassen für die folgenden Fälle.

Zu Buchstabe a

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 konkretisieren.

Zu Buchstabe b

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung die Bundesnetzagentur ermächtigen, zur näheren Bestimmung der Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes konkretisierende Vorgaben im Wege von Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen.

Zu § 86 (Beleihung, Kostenregelung)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 werden dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, die Aufgaben und Befugnisse in Abschnitt 5, Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 und Abschnitt 8 als Beliehene übertragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Bundesnetzagentur die Rechts- und Fachaufsicht über die Übertragungsnetzbetreiber bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ausübt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, auf Verlangen der Bundesnetzagentur einen Beauftragten zu bestellen haben, der Erklärungen mit Wirkung für und gegen sie abgibt und entgegennimmt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die die Beliehene den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen hat, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die den Übertragungsnetzbetreibern auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer

angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung über die noch einzuführende Umlage ausgeglichen werden. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifizierungs- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Regelung dient als Übergangsvorschrift, da die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarktes für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem im Einklang mit den europäischen Vorgaben durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren sind. Die Umlage wird jedoch erst mit dem 2027 geplanten Gesetz zum Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032 geregelt, die auch für die Administrationskosten den Kapazitätsmarkt nach dem vorliegenden Gesetz für das Jahr 2031 gelten wird. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen auch die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter abzüglich der Verwendung eingezogener Sicherheiten und der Einnahmen aus Pönalen, sowie die Deckung der administrativen Kosten nach Absatz 5 bei den Übertragungsnetzbetreibern, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen.

Zu § 87 (Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt)

§ 87 regelt den beihilferechtlichen Vorbehalt des Gesetzes nach Artikel 1. Danach dürfen die Bestimmungen nach § 4 Absatz 2 und 3, §§ 5 und 6 und den Abschnitten 3, 4, 7, 9 und 10 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

Zu Anlage 1 (Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten)

Die Berechnung des Ausschreibungsvolumens, also die Kapazitätsmenge die durch die Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 adressiert werden soll, wird auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings bestimmt. Grundlage ist ein zentrales Referenzszenario, in dem die Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert wurde. Alternativ kann die Dimensionierung auf dem jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 beruhen, wenn das Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung älter als 12 Monate sein wird und der europäische Bericht jünger als 12 Monate sowie von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) genehmigt ist.

Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten und des Ausschreibungsvolumens erfolgt für jede Ausschreibung separat. Dadurch ist sichergestellt, dass das Ausschreibungsvolumen auf den aktuellsten verfügbaren Daten beruht und das Risiko einer Fehldimensionierung reduziert wird. Betrachtet wird dabei jeweils der Erbringungszeitraum, welcher mit einer Ausschreibung adressiert wird. Soweit das zugrunde liegende Versorgungssicherheitsmonitoring bzw. der Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene den Erbringungszeitraum nicht unmittelbar modelliert, kann die Bundesnetzagentur den Gesamtbedarf an Kapazitäten über die nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpolieren.

Wenn das Versorgungssicherheitsmonitoring der Abschätzung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten zugrunde liegt, erfolgt diese in 2 Schritten.

Im ersten Schritt wird die Referenzkapazität ermittelt. Ausgangspunkt ist eine nachfrage-seitige Betrachtung, die auf die durchschnittliche Stromnachfrage in Zeiträumen abstellt, in denen das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring in seinen Versorgungssicherheitsberechnungen eine Lastunterdeckung für die deutsch-luxemburgische Gebotszone erwartet. Dazu wird der Bedarf an Regelleistung addiert. Die Energiemenge, die nicht gedeckt werden kann (Lastunterdeckung), wird davon subtrahiert, um eine Doppelzählung mit der im zweiten Schritt zu bestimmenden Anpassungskapazität zu vermeiden. Das Vorgehen folgt den Vorgaben aus Anhang I Artikel 12 Absatz 9 Nummer a des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026.

Im zweiten Schritt wird die Anpassungskapazität ermittelt. Diese gibt den Bedarf an Kapazitäten wieder, der zusätzlich zu der Referenzkapazität notwendig ist, um den Zuverlässigkeitsstandard der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zu erfüllen. Dafür ist ein iteratives Verfahren vorgesehen. Dessen Startpunkt ist die aufwandsminimierende Kapazitätsmenge, die notwendig ist, um den Zuverlässigkeitsstandard in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone gerade noch zu erfüllen. Die Rechnung folgt den Vorgaben aus Anhang I Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026. Reaktionen in der Dispatchentscheidung von Kapazitäten im In- und Ausland können jedoch dazu führen, dass diese Kapazitätsmenge die tatsächlich notwendige Anpassungskapazität falsch einschätzt. Aus diesem Grund sieht Nummer 2.3 vor, dass die Kapazität iterativ angepasst wird und im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell des Versorgungssicherheitsmonitorings auf Marktreaktionen getestet wird. Wegen der Komplexität des Iterationsprozesses gilt der Zuverlässigkeitsstandard als erfüllt, wenn die erwartete Lastunterdeckung 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt. Spätestens nach 5 Iterationen wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten ist.

Der Gesamtbedarf an Kapazitäten ist die Summe der Ergebnisse des ersten und zweiten Schritts, und wird bezogen auf die reduzierte Leistung ermittelt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring keine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandard ermittelt, entfällt der zweite Schritt.

Wegen des hohen Aufwands des iterativen Prozesses kann in der Ausschreibung im Jahr 2027 nach § 6 auf das vereinfachte Verfahren nach Anhang I Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026 zurückgegriffen werden.

Sofern die Bundesnetzagentur für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind für den Gesamtbedarf an Kapazitäten die Werte zu verwenden, die in diesem Bericht mit veröffentlicht werden.

Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht nicht dem Ausschreibungsvolumen, da es verschiedene Kapazitäten gibt, die zur Versorgungssicherheit beitragen, aber nicht an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen. Daher sind nach Nummern 3.1 und 3.3 mehrere Abzugsposten vorgesehen. Ohne diese Korrekturen würden in den Ausschreibungen zu viele Kapazitäten kontrahiert und ggf. auch zu viele teure neue Kapazitäten ange-reizt.

Bei den Abzugsposten handelt es zunächst um Kapazitäten im Stromsystem, welche die Emissionsgrenzwerte nach § 9 im Erbringungszeitraum voraussichtlich nicht einhalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kohle- ggf. auch um Ölkraftwerke. Zum zweiten betrifft dies Kapazitäten, die im Erbringungszeitraum bereits aus anderen Fördermechanismen eine auf Vollkostenfinanzierung ausgelegte Förderung erhalten, und somit aufgrund des Ausschlusses von Doppelförderungen nach § 11 nicht teilnahmeberechtigt sind. Zum dritten ist bei der Berechnung des Ausschreibungsvolumens zu berücksichtigen, dass Anlagen bereits aus vorherigen Ausschreibungen für das Erbringungsjahr 2031 einen

Zuschlag erhalten haben könnten (zum Beispiel in den Ausschreibungen für Langfristkapazitäten). Diese Anlagen sind bereits im Rahmen dieses Gesetzes gebunden und tragen zur Versorgungssicherheit im Erbringungsjahr bei. Zum Vierten werden die maximalen Eintrittskapazitäten für die grenzüberschreitende Beteiligung im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 2 abgezogen. Die maximalen Eintrittskapazitäten werden anhand der Methodik nach Anhang I des Beschlusses Nummer 36/2020 von ACER vom 22.12.2020 bestimmt. So soll der Beitrag des grenzüberschreitenden Stromhandels zur Versorgungssicherheit mit berücksichtigt und verhindert werden, dass zu viele Kapazitäten im Inland bezuschlagt werden.

Die Höhe der Abzugsposten soll auf dem Versorgungssicherheitsmonitoring und dessen Ergebnissen für den Erbringungszeitraum beruhen. Abzugsposten, die nicht oder nicht vollständig vom Versorgungssicherheitsmodell für den Erbringungszeitraum ermittelt werden können, sind unter Berücksichtigung weiterer Quellen zu ermitteln. Sofern dazu Daten benötigt werden, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen, sind diese auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Wenn die Daten nicht unmittelbar für den relevanten Erbringungszeitraum vorliegen, sollen sie über lineare Interpolation der nächstgelegenen Zeiträume ermittelt werden. Sofern keine ausreichend genauen Daten vorliegen, soll die Bundesnetzagentur unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber zumindest eine Abschätzung auf Basis vorhandener Daten vornehmen, um das Risiko einer Fehldimensionierung so gering wie möglich zu halten.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass teilnahmeberechtigte Erzeugungskapazitäten freiwillig auf eine Teilnahme an den Ausschreibungen verzichten können. Dies ist bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens ebenfalls zu berücksichtigen, um das Risiko einer Fehldimensionierung zu minimieren.

Die Abschätzung von freiwillig nicht-bietenden Erzeugungskapazitäten soll anhand der Annahmen des Versorgungssicherheitsmonitorings, der Informationen des Marktstammdatenregisters sowie der Ergebnisse der Präqualifizierung ermittelt werden. Das Versorgungssicherheitsmonitoring und das Marktstammdatenregister erlauben Abschätzungen darüber, welche bestehenden Anlagen für den Erbringungszeitraum und damit als Bieter in den Ausschreibungen zu erwarten sind. Diese Abschätzungen lassen sich mit den aggregierten Ergebnissen der Präqualifizierung abgleichen. In der Präqualifizierung wird erfasst, ob es sich bei Geboten um Neubau- oder Bestandanlagen handelt. Unterschreitet die aggregierte installierte Leistung präqualifizierter Bestandanlagen die Abschätzungen der teilnahmeberechtigten Bieter, soll die Bundesnetzagentur die Differenz vom Ausschreibungsvolumen abziehen. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Informationen aus Versorgungssicherheitsmonitoring und Marktstammdatenregister wegen dann noch privater Informationen auf Seiten der Anlagebetreiber nicht vollständig oder aktuell sein können, darf die Bundesnetzagentur den Korrekturposten um einen prozentualen Sicherheitsabschlag mindern. Dadurch soll vermieden werden, dass das Ausschreibungsvolumen zu stark reduziert wird. Um die Schätzung nach Nummer 3.3 zu ermöglichen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten zur Präqualifizierung in aggregierter Form zur Verfügung stellen.

Nach § 6 Absatz 4 werden in der Ausschreibung im Jahr 2027 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. Die Korrektur von Kapazitäten, die trotz Teilnahmeberechtigung freiwillig auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten, erfolgt nach dieser Begrenzung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt anderen interessierten Ressorts frühzeitig alle relevanten Annahmen sowie eine Beschreibung der zugrunde liegenden Methodik der Bundesnetzagentur und nach den Modellierungen die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung.

Zu Anlage 2 (Resilienzanforderungen)

Anlage 2 zählt die Technologien und ihre wesentlichen Bestandteile auf, die nach § 15 im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt sein müssen, damit die gebotsgegenständliche Anlage einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zugrunde liegen darf. Batterien werden im Sinne des Artikels 3 Nummern 1, 13, 14 und 15 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien definiert. Der Begriff „äquivalent“ bezieht sich auf ähnliche Schritte oder Schlüsseltechnologien, die für Dünnschicht-, organische, Tandem- oder andere Photovoltaik-Technologien benötigt werden.

Zu Anlage 3 (Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten)

Reduktionsfaktoren dienen in technologieneutralen Ausschreibungen in Kapazitätsmechanismen dazu, Gebote verschiedener Technologieklassen hinsichtlich ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit vergleichbar zu machen. So hat üblicherweise ein Kraftwerk, das abgesehen von technischen Nichtverfügbarkeiten keine zeitlichen Einsatzrestriktionen hat, einen höheren Reduktionsfaktor als beispielsweise ein 2 Stunden-Batteriespeicher, der nach 2 Stunden Betrieb mit voller Ausspeiseleistung leer ist und wieder aufgeladen werden muss. Ein 6 Stunden-Batteriespeicher hat in der Regel wiederum einen höheren Reduktionsfaktor als ein 2 Stunden-Batteriespeicher.

Die Bundesnetzagentur legt bei der Bestimmung der Reduktionsfaktoren das gleiche Versorgungssicherheitsmonitoring und das gleiche Szenario zugrunde wie für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens nach Anlage 1. So ist gewährleistet, dass dem Gesamtbedarf an Kapazitäten und dem Ausschreibungsvolumen die gleichen Annahmen zugrunde liegen wie den Reduktionsfaktoren.

Nach Randnummer 353 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 darf der Bericht, der der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde liegt, zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens nicht älter als 12 Monate sein. Analog zu den Regelungen für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens in Anlage 1 ist daher auch hier eine Rückfallregelung vorgesehen, falls das aktuellste Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur älter als 12 Monate ist. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur auf die Ergebnisse des jährlich veröffentlichten Berichts von ENTSO-E zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene zurückgreifen.

Reduktionsfaktoren beziehen sich immer auf den Erbringungszeitraum, auf den das Ausschreibungsvolumen der zugehörigen Ausschreibung abzielt. In der Regel dürften die meisten Gebote, die in den jeweiligen Ausschreibungen bezuschlagt werden, einen einjährigen Verpflichtungszeitraum haben, der somit identisch ist mit dem Erbringungszeitraum der zugehörigen Ausschreibung. Um das Ausschreibungsverfahren für die Bieter nicht zu komplex auszugestalten, wird auf die Veröffentlichung eigener Reduktionsfaktoren für längere Verpflichtungszeiträume verzichtet.

Eine Ausnahme besteht lediglich für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten nach § 5. Hier beziehen sich die Reduktionsfaktoren auf den Verpflichtungszeitraum, da der Verpflichtungszeitraum ausschließlich 15 Jahre betragen kann. Daher ist es angemessen, den durchschnittlichen Beitrag der bezuschlagten Anlagen über den vollständigen Verpflichtungszeitraum abzubilden.

Die Formel in Nummer 2.2.1 setzt die durchschnittliche Erzeugung der Technologieklasse ins Verhältnis zur installierten Nettonennleistung der Technologieklasse in Zeiträumen, in denen der Bericht nach Nummer 2.1.1 und dessen probabilistischem Versorgungssicherheitsmodell eine Lastunterdeckung erwartet. Die Formel folgt Artikel 12 Absatz 7 Nummer

c des Anhangs I vom Beschluss der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.3.2026.

Die Reduktionsfaktoren sind für die in Nummer 3 aufgelisteten Technologieklassen zu berechnen und bekannt zu geben. Die Auswahl an Technologieklassen orientiert sich an der Modellierung des Versorgungssicherheitsmonitorings. Die Technologieklassen unterscheiden sich in ihren jeweiligen Beiträgen zur Versorgungssicherheit, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher technischer Nichtverfügbarkeiten sowie zeitlich begrenzter Verfügbarkeiten. In Nummer 3 werden dabei zunächst verschiedene Formen von Kraftwerken aufgeführt, gefolgt von den energiebegrenzten Technologieklassen und verschiedenen Anlagentypen erneuerbarer Energien.

Als Kraftwerke gelten Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (Gasturbinen mit Abhitzeessel oder mit nachgeschalteter Dampfturbine), Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren und sonstige Gaskraftwerke (Weitere Stromerzeugungsanlagen auf Basis fossiler gasförmiger Brennstoffe inklusive Kuppel- und Grubengase, beispielsweise Gasturbinen ohne nachgeschaltete Dampfturbine, Verbrennungsmotoren, Dampfmotoren oder Brennstoffzellen), Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse (Stromerzeugungsanlagen auf Basis anerkannter Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung), Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall (Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei) und Geothermie. Die verschiedenen Formen von Kraftwerken umfassen jeweils solche mit und ohne Kraft-Wärme-Kopplung.

Als energiebegrenzte Technologieklassen gelten regelbare Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher sowie die Kategorie Batterien und sonstige Speicher (wie Druckluftspeicher). Zu den Anlagentypen erneuerbarer Energien zählen Wind an Land, Wind auf See, Photovoltaik sowie Lauf- und Speicherwasseranlagen.

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach den Artikeln 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, erlauben, dass bei energiebegrenzten Technologieklassen ausgewählte Höchstbringungsdauern modelliert werden können. Dies reduziert auf der einen Seite den rechnerischen Aufwand für die Versorgungssicherheitsanalysen, und trägt auf der anderen Seite der Beobachtung Rechnung, dass nur ausgewählte Höchstbringungsdauern die jeweilige Technologiekategorie in der Praxis dominieren (derzeit beispielsweise 2 Stunden-Batterien). Für energiebegrenzte Technologieklassen mit denjenigen Höchstbringungsdauern, die im Versorgungssicherheitsmonitoring aus diesen Gründen nicht explizit modelliert werden, liegen die notwendigen Daten für die Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.1 nicht vor. Gleichwohl sollen für diese Höchstbringungsdauern Gebote möglich sein. Der Verlauf von Reduktionsfaktoren über die praxisrelevanten Höchstbringungsdauern hinweg legt nahe, dass er ohne maßgebliche Schätzfehler auf Basis von 2 bis 3 Datenpunkten linear geschätzt werden kann. Daher sollen Reduktionsfaktoren für diejenigen Höchstbringungsdauern energiebegrenzter Technologieklassen, die im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, linear interpoliert werden. Dies dient der Konsistenz und Vergleichbarkeit.

Allerdings soll die stundenscharfe Ermittlung von Reduktionsfaktoren nach oben hin begrenzt sein, um den Modellierungsaufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher soll die Bundesnetzagentur zwar zunächst für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten sowie die Ausschreibung von Kapazitäten im Jahr 2027 die Reduktionsfaktoren bis zu dem höchsten Reduktionsfaktor ermitteln, den eine energiebegrenzte Technologiekategorie im Modell überhaupt erreichen kann. Auf Basis der Erfahrungen dieser Ausschreibungen kann die Bundesnetzagentur für die nachfolgenden Ausschreibungen die Ermittlung von Reduktionsfaktoren auf eine Höchstbringungsdauer beschränken, wie sie voraussichtlich von den Bietern tatsächlich in Anspruch genommen werden dürfte.

Sofern die Bestimmung der Reduktionsfaktoren für alle oder einzelne energiebegrenzte Technologieklassen nach Nummern 2.2.1 und 2.2.2 aus technischen Gründen kurzfristig nicht möglich ist, kann die Bundesnetzagentur die höchstdauerspezifischen Reduktionsfaktoren energiebegrenzter Technologieklassen mit einer alternativen, rechnerisch weniger aufwendigen Formel bestimmen. Die Formel nach Nummer 2.2.3 folgt Artikel 12 Absatz 7 Nummer d des Anhangs I vom ACER-Beschluss Nummer 04/2026 vom 13.03.2026. Hierbei wird die betrachtete Höchsterbringungsdauer einer energiebegrenzten Technologieklasse unter Berücksichtigung von technologieklassenspezifischen Beschränkungen, wie dem Wirkungsgrad oder der zeitlichen Möglichkeit des Aufladens, in das Verhältnis zur Dauer von Ereignissen gesetzt, die nach dem probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings durch eine Lastunterdeckung geprägt sein werden. Zusätzlich berücksichtigt die Formel die ungeplante technische Nichtverfügbarkeit der Technologieklasse, die statistisch zu erwarten ist. Innerhalb einer Technologieklasse sollen alle höchstdauerspezifischen Reduktionsfaktoren einheitlich auf der Formel nach Nummern 2.2.1 oder 2.2.3 basieren.

Gemäß Anlage 1 Nummer 2.4 kann bei der Bestimmung der Anpassungskapazität für die Ausschreibung im Jahr 2027 nach § 6 auf eine alternative Berechnungsmethode zurückgegriffen werden. Die zugrundeliegende Methode zur Bestimmung der Anpassungskapazität kann durch die Identifikation von Zeiträumen mit Lastunterdeckung auch Implikationen auf die Reduktionsfaktoren haben. Die Methodenwahl gemäß Anlage 1 Nummer 2.4 ist deshalb auch auf die Ausschreibung gemäß § 5 anzuwenden, obwohl für diese Ausschreibung kein Gesamtbedarf bestimmt werden muss.

Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht von ENTSO-E zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene zurückgreifen muss, ist eine Anwendung der o.g. Methodik nicht möglich, da diese einen direkten Zugriff auf das zugrunde liegende Modell erfordert. Daher darf die Bundesnetzagentur in diesem Fall auch eine andere Methode zur Berechnung von Reduktionsfaktoren nach der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 anwenden.

Ergänzend zu den Reduktionsfaktoren soll die Bundesnetzagentur auch die jeweils maßgeblichen technischen Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade mit veröffentlichen, die in die Berechnung der Reduktionsfaktoren mit eingeflossen sind. Diese werden benötigt, um den Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6 zu ermitteln.

Zu Anlage 4 (Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)

Für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten werden die Reduktionsfaktoren, technischen Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade unmittelbar im Gesetz veröffentlicht, da für eine nachgelagerte Berechnung bis zur Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nicht ausreichend Zeit wäre. Weiterhin konnten die Reduktionsfaktoren nicht nach der Methode aus Anlage 3 ermittelt werden, wie sie ab der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten angewendet werden soll. Grund dafür ist, dass weder die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/943 (Versorgungssicherheitsmonitoring) der Bundesnetzagentur noch der Bericht zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 aktuell eine Anwendung der Methode erlauben, da die Modelle noch nicht entsprechend ausgestaltet sind. Dies wird erst für die jeweils nächsten Berichte erwartet.

Stattdessen wurden die Reduktionsfaktoren hilfsweise über andere Ansätze ermittelt, welche nach der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden am 13.03.2026 genehmigten Fassung ebenfalls zulässig sind.

Für die Technologieklassen Gas- und Dampfturbinenkraftwerke, Gasturbinen ohne Abhitzekeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke, Biomasse, Abfall, Laufwasser, Speicherwasser und Geothermie wurden die ungeplanten sowie die in den Monaten Dezember bis Februar geplanten technischen Nichtverfügbarkeiten zugrunde gelegt, wie sie im Versorgungssicherheitsmonitoring 2024 der Bundesnetzagentur verwendet wurden. Dies entspricht dem Vorgehen in Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.03.2026. Die verschiedenen Formen von Kraftwerken umfassen jeweils solche mit und ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Für die Zuordnung einzelner Technologieoptionen zu den aufgeführten Technologieklassen gelten die Ausführungen in der Begründung zu Anlage 3 analog.

Für energiebegrenzte Technologieklassen wurde der marginale Beitrag zur Versorgungssicherheit ermittelt, den die erste zusätzliche Anlage einer Technologieklasse mit einer bestimmten Höchsterbringungsdauer zur Deckung der Stunden mit Lastunterdeckung leistet. Da an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur solche Anlagen teilnehmen können, die ihre Anlage über mindestens 10 Stunden am Stück betreiben können, werden die Reduktionsfaktoren erst ab einer Höchsterbringungsdauer von 10 Stunden angegeben. Die Berechnung basierte auf den veröffentlichten Ergebnissen zum europäischen Bericht zur Angemessenheit der Ressourcen nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 für das Jahr 2024, da die benötigten Zahlen aus dem Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur noch nicht verfügbar sind. Das methodische Vorgehen entspricht Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe d des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.03.2026. Da den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur Verpflichtungsdauern von 15 Jahren zugrunde liegen, wurden die jährlichen Reduktionsfaktoren für den vollständigen Verpflichtungszeitraum gemittelt. Dazu wurden die Reduktionsfaktoren für die Stützjahre berechnet, welche im europäischen Bericht modelliert wurden. Für die Jahre zwischen den Stützjahren wurden die Reduktionsfaktoren per Interpolation bestimmt, und für die Jahre nach 2035 wurde der gleiche Reduktionsfaktor wie für das Jahr 2035 selbst zugrunde gelegt. Weiterhin wurden auch hier die ungeplanten sowie die in den Monaten Dezember bis Februar geplanten technischen Nichtverfügbarkeiten zugrunde gelegt, wie sie im Versorgungssicherheitsmonitoring 2024 der Bundesnetzagentur verwendet wurden.

Für die Technologieklassen Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik wurden ebenfalls die Ergebnisse des europäischen Berichts zur Angemessenheit der Ressourcen nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 für das Jahr 2024 zugrunde gelegt. Die Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren entspricht dabei derjenigen nach Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe c des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.3.2026. Für Photovoltaik wurde dabei ein leistungsgewichteter Mittelwert über die Angaben zu den einzelnen Technologieklassen der Photovoltaik gebildet.

Ergänzend zu den Reduktionsfaktoren sind in Anlage 4 die jeweils maßgeblichen technischen Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade mit veröffentlicht, die in die Berechnung der Reduktionsfaktoren mit eingeflossen sind. Die technischen Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade werden benötigt, um den Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6 zu ermitteln. Aufgrund der gewählten methodischen Ansätze sind in diesem Fall die technischen Verfügbarkeitsfaktoren und die Reduktionsfaktoren für alle Technologieklassen außer den energiebegrenzten Technologieklassen identisch.

Die technologieklassenspezifischen technischen Verfügbarkeitsfaktoren sind nach der Maßgabe parametrisiert, dass die im Rahmen der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators ermittelte Sollenergie (Anlage 6 Nummer 3.3) dem zu erwartenden technologieklassenspezifischen Versorgungssicherheitsbeitrag entspricht.

Für die Technologieklassen Gas- und Dampfkraftwerke, Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke, Biomasse, Abfall, Laufwasser, Speicherwasser und Sonstige steuerbare Stromerzeugungsanlagen entspricht der technische Verfügbarkeitsfaktor der Höhe nach dem jeweiligen Reduktionsfaktor. Die Sollenergiemenge entspricht damit dem Produkt aus reduzierter Leistung und Länge der HPV-Sequenz in Stunden. Das entspricht der Stromerzeugung in Höhe der nominalen Leistung über die Länge der HPV-Sequenz abzüglich der im Jahresdurchschnitt zu erwartenden ausfallenden Stromerzeugung aufgrund geplanter und ungeplanter (stochastisch auftretender) Nicht-Verfügbarkeiten.

Für energiebegrenzte Technologieklassen entspricht der technische Verfügbarkeitsfaktor der Höhe nach Eins minus der Wahrscheinlichkeit für ungeplant (stochastisch auftretende) Nicht-Verfügbarkeiten. Die Sollenergiemenge entspricht damit dem Produkt aus nominaler Leistung, dem technischen Verfügbarkeitsfaktor und der nach Anlage 6 Nummer 3.3 anzulegenden Erbringungsdauer in Stunden.

Für die dargebotsabhängigen Technologieklassen entspricht der technische Verfügbarkeitsfaktor der Höhe nach dem jeweiligen Reduktionsfaktor. Die Sollenergiemenge entspricht damit dem Produkt aus reduzierter Leistung und Länge der HPV-Sequenz in Stunden. Das entspricht dem durchschnittlichen technologieklassenspezifischen Stromerzeugungspotential unter Berücksichtigung geplanter und ungeplanter (stochastisch auftretender) Nicht-Verfügbarkeiten.

Für Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher ist der Zyklenwirkungsgrad definiert als das Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad. Für alle übrigen Technologieklassen ist der Zyklenwirkungsgrad als 1 definiert.

Zu Anlage 5 (Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen)

Anlage 5 trifft Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 in sachlicher Hinsicht (die Anrechenbarkeit in zeitlicher Hinsicht ist in Absatz 3 definiert). Die Vorgaben zur sachlichen Anrechenbarkeit schaffen einen Ausgleich zwischen einerseits der Anrechenbarkeit von sinnvollen und erforderlichen Investitionen in die Bereitstellung installierter Leistung im legitimen Interesse der Bieter, und konsequenterweise deren Förderung im Sinne des Ziels dieses Gesetzes nach § 1, und andererseits dem Ausschluss der Anrechenbarkeit von solchen Ausgaben, die für die Bereitstellung von installierter Leistung nicht unbedingt erforderlich sind oder auch anderen Zwecken dienen, was wichtig für die Kosteneffizienz und einen fairen Wettbewerb ist.

Zu Nummer 1 (Anrechnungsgrundsatz)

In Nummer 1 ist der Grundsatz für die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit formuliert, der die sachliche Anrechenbarkeit definiert, der alle relevanten Tatbestandsmerkmale umfasst.

Diese Tatbestandselemente werden anschließend einzeln aufgezählt, und hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Zielrichtung näher beschrieben (Nummer 2).

Da ihre speziellen Charakteristiken das erfordern, sind für regelbare Lasten (Nummer 3) und Anlagenpools (Nummer 4) Spezifizierungen dieses Grundsatzes vorgesehen, die im Ergebnis jedoch derselben Ratio folgt und dieselben Kosten adressieren wie der allgemeine Anrechnungsgrundsatz nach Nummern 1.

Zu Nummer 2 (Im Einzelnen)

„einmalige Investitionskosten“: Durch diesen Terminus werden wiederkehrende Kosten und andere Kosten, die keine einmaligen Investitionskosten sind, ausgeschlossen, da beide klar außerhalb des Förderzwecks liegen.

„Zweck ausschließlich“: Dieser Terminus schließt alle Kosten aus, die nicht ausschließlich auf die physische Schaffung von installierter Leistung zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz gerichtet sind, also Nebenzwecke verfolgen.

„Bereitstellung installierter Leistung“: Die Investitionen müssen dem Stromnetz installierte Leistung zur Verfügung stellen. Durch die Schaffung und Bereithaltung von installierter Leistung wird das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 (Versorgungssicherheit mit Strom) erreicht. Konkretisierend werden die 3 Fälle der Bereitstellung installierter Leistung abschließend aufgezählt: Die Neuerrichtung (2.3.1), die Erweiterung (2.3.2), die wesentliche Verlängerung der technischen Lebensdauer (2.3.3), und eine Kombination als Erweiterung und wesentlicher Verlängerung der technischen Lebensdauer in einer Anlage (2.3.4.). In allen Fällen werden Investitionen getätigt, die zur Bereitstellung von installierter Leistung führen: Bei 2.3.1 wird installierte Leistung errichtet, ohne dass zuvor solche vorhanden war; bei 2.3.2 wird eine bestehende Anlage erweitert und damit zusätzliche installierte Leistung errichtet, bei 2.3.3 werden die Komponenten einer bestehenden Anlage (teilweise) erneuert, um die technische Lebensdauer der Anlage wesentlich zu verlängern, und so gegenüber einem kontrafaktischen Szenario ohne Kapazitätsvergütung installierte Leistung errichtet, und bei 2.3.4 werden die Fälle von 2.3.2 und 2.3.3 in einer Anlage kombiniert. Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Kosten zur wesentlichen Verlängerung der technischen Lebensdauer einer Anlage nach 2.3.3 und 2.3.4 ist wichtig, um keine Anreize zu schaffen eine bestehende Anlage vollständig abzureißen und durch eine neue zu ersetzen, um die Kosten anrechenbar nach 2.3.1 zu machen. Stattdessen sind auch Kosten anrechenbar, die für die kostengünstigere Option einer Erneuerung nur bestimmter Komponenten der Anlage anfallen.

„zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung“: Dadurch wird klargestellt, dass nur solche Investitionen anrechenbar sind, die für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung erforderlich sind, hingegen keine Investitionen in installierte Leistung, die über die gebotene nominale Leistung hinaus geht. Eine Überdimensionierung der installierten Leistung fördert zwar der Versorgungssicherheit mit Strom im Sinne des Ziels dieses Gesetzes, birgt allerdings administrative Komplikationen, und ist nicht in der bezuschlagten installierten Leistung abgedeckt, die für die Berechnung der Ausschreibungsvolumens durch die Bundesnetzagentur Anlage 1 relevant ist. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung zählen auch Investitionskosten, welche die Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technischen Anforderungen nach Abschnitt 3 herbeiführen, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt sind. Unter technische Anforderungen fallen die Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9.

„physische oder technische Schaffung“: Diese Einschränkung stellt klar, dass nur Investitionen in die tatsächliche, physische Errichtung von installierter Leistung anrechenbar sind, da nur solche direkt auf die Bereitstellung von installierter Leistung und damit auf den Förderzweck gerichtet sind. Ausgeschlossen werden sollen hingegen Kosten, die nicht direkt auf die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung zielen, sondern indirekt auch anderen Zwecken dienen, beispielsweise Kosten für Beratungsleistungen, Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien, Gutachten, Lizenzierungen, Projektkosten für Entwicklung, Steuerung und Überwachung, technische Planung und Gutachten, verschiedene vorbereitende Tätigkeiten, Brennstoffe, Personal- und Betriebskosten und die Kosten für die Gründung einer Gesellschaft.

Zu Nummer 3 (Spezifizierung für regelbare Lasten)

Die Spezifizierung zielt darauf, den allgemeinen Grundsatz für den Fall regelbarer Lasten zu konkretisieren. Demnach sind nur solche Kosten anrechenbar, die unmittelbar auf die Fähigkeit der Anlage gerichtet sind, ihren Wirkleistungsbezug flexibel zu steuern, da diese Fähigkeit dem Förderzweck des § 1 (Versorgungssicherheit mit Strom) entspricht. Investitionen in Letztverbraucher, die nicht direkt auf diese Fähigkeit gerichtet sind, entsprechen hingegen nicht dem Förderzweck, da diese dem Stromnetz keine installierte Leistung zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 4 (Spezifizierung für Anlagenpools)

Die Spezifizierung stellt klar, dass die Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten im Fall von Anlagenpools entsprechend der Regelung § 21 Absatz 2 für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage einzeln zu prüfen sind. Das ist erforderlich, um beispielsweise zu verhindern, dass bestehende und neue Anlagen in Anlagenpools zusammengefasst werden, um so über deren gemittelte Investitionskosten einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum zu erzielen, der dann auch für enthaltene Bestandsanlagen zur Anwendung kommen würde.

Zu Anlage 6 (Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage)

Anlage 6 regelt, wie der Verfügbarkeitsindikator berechnet wird. Außerdem regelt sie, wie die im Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 erbrachte Leistung aufgeteilt wird, wenn es sich um eine Anlage handelt, die mehrere Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote auf sich vereint.

Der Verfügbarkeitsindikator dient neben dem Funktionsnachweis dazu, das Ausmaß zu bestimmen, in dem Kapazitätsverpflichtete ihre mit dem Gebotszuschlag eingegangene Kapazitätsverpflichtung zur Vorhaltung von Leistung (Kapazitätsversprechen) erfüllen. Für Indikativgebote bildet er das Ausmaß ab, in dem die im Funktionsnachweis bestätigte reduzierte Leistung tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Auf seiner Basis werden Verfügbarkeitsfehl- und Verfügbarkeitsüberschussmengen sowie die daraus resultierenden Ausgleichszahlungen und -prämien berechnet.

Die Grundidee des Verfügbarkeitsindikators ist, die tatsächlich erbrachte Leistung mit dem Leistungsversprechen zu vergleichen. Dafür wird eine während Knappheitsmomenten gemessene Energiemenge mit einer für diese Momente berechneten Soll-Energiemenge verglichen. Der Verfügbarkeitsindikator ist der Quotient aus beidem und kann Werte von 0 Prozent bis 100 Prozent und darüber hinaus annehmen. Hundert Prozent bedeutet, dass das Versprechen gänzlich eingehalten wurde. Werte darunter bedeuten Unterperformance (es fallen Verfügbarkeitsfehlmengen an) und Werte darüber Überperformance (es fallen Verfügbarkeitsüberschussmengen an). Als Knappheitsmomente gelten alle Hochpreisviertelstunden, entweder einzeln oder zusammenhängend (Sequenz). Hochpreisviertelstunden sind viertelstündliche Marktzeiteinheiten, in denen der Spotpreis den vorgegebenen Schwellenwert überschreitet und keine Ausnahme durch die ÜNB erfolgt (vgl. § 66).

Anlage 6 liefert die relevanten Formeln, um den Verfügbarkeitsindikator zu berechnen.

Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 enthält diverse Begriffsbestimmungen, die in Anlage 6 Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Nummer 2 bestimmt, dass der Verfügbarkeitsindikator pro Abrechnungsperiode berechnet wird.

Zu Nummer 3.1 (Berechnung des Verfügbarkeitsindikators)

Nummer 3.1 macht detaillierte Vorgaben zur Berechnung des Verfügbarkeitsindikators. Die Berechnung erfolgt für jede Abrechnungsperiode und jedes Gebot separat.

Der Verfügbarkeitsindikator ergibt sich als Quotient aus der erbrachten und Soll-Energiemenge des gebotsgegenständlichen Teils der Anlage innerhalb einer Abrechnungsperiode.

Um einen Verfügbarkeitsindikator von 100 Prozent zu erreichen, muss eine nicht-energie-mengenbegrenzte Anlage (z.B. Kraftwerk) in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode grundsätzlich mit ihrer dem Gebot entsprechenden Leistung einspeisen. Geringere Leistungen ohne Abzug bei der Performance sind nur im Rahmen der zugestandenen (stochastischen) technischen Nichtverfügbarkeit gestattet. Die Anlagen erbringen so den Nachweis, dass sie ihre Kapazitätsverpflichtung vollumfänglich erfüllt haben.

Für energiebegrenzte Technologien (z.B. Speicher) wird die Kapazitätsverpflichtung durch die Angabe einer Höchstbringungs-dauer begrenzt, sodass solche eine Anlage nicht in allen Hochpreisviertelstunden ihre gebotsgegenständliche Leistung einspeisen muss. Vielmehr wird bei der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators berücksichtigt, dass energiebegrenzte Anlagen in Hochpreisviertelstundensequenzen nur maximal für die von ihnen angegebene Höchstbringungs-dauer einspeisen können müssen. Außerdem wird berücksichtigt, dass diese Anlagen die Höchstbringungs-dauer nur dann erreichen können, wenn zuvor ausreichend lange Regenerationsphasen vorlagen, beispielsweise zum Wiederaufladen eines Speichers. Unter Regenerationsphasen sind zusammenhängende Zeiträume ohne Hochpreisviertelstunden zu verstehen.

Innerhalb einer Abrechnungsperiode werden die erbrachte Energiemengen und Sollenergiemengen für jede Knappheitssequenz, also für jede Sequenz von aufeinanderfolgenden Hochpreisviertelstunden, ermittelt und addiert. In der Begriffsbestimmung für "HPV-Sequenz" ist geregelt, dass solche Sequenzen, welche die Grenze von Abrechnungsperioden überschreiten, an der Periodengrenze getrennt werden.

Werden in einem Gebot mehrere Anlagen als Pool gebündelt, wird der Verfügbarkeitsindikator zunächst für die einzelnen Anlagen des Pools so berechnet, als wären sie eigene einzelne Gebote. Grund ist, dass die für die Berechnung bestimmter Elemente des Verfügbarkeitsindikator relevanten Größen des technischen Verfügbarkeitsfaktors und Zykluswirkungsgrads von der Anlageklasse abhängig sind; ein Anlagenpool ist selbst aber keiner Technologieklasse zugeordnet. Gleiches gilt für die Höchstbringungs-dauer, die auf Ebene der Anlagen definiert ist. Eine Ausnahme sind Kleinanlagenpools. Sie gelten daher bei diesem Vorgehen als eine Anlage, wie aus den Begriffsbestimmungen hervorgeht. Der Verfügbarkeitsindikator für das Pool-Gebot wird aus dem mit den reduzierten Kapazitäten gewichteten Mittelwert der einzelnen Verfügbarkeitsindikatoren gebildet. Das stellt sicher, dass durch die Poolbildung keine Besser- oder Schlechterstellung hinsichtlich der resultierenden Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen gegenüber Einzelgeboten für jede einzelne Anlage des Anlagenpools entsteht. Diese könnte insbesondere bei energiebegrenzten Technologien ansonsten regelmäßig der Fall sein, da hier üblicherweise ein nichtlinearer Zusammenhang zwischen Höchstbringungs-dauer und Reduktionsfaktor besteht.

Der Verfügbarkeitsindikator ist nach oben hin begrenzt durch den Wert 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor der jeweiligen Technologieklasse (Deckelung). Die Deckelung bedeutet, dass eine Überperformance nur so weit honoriert wird, wie sie bei einer Einspeisung in Höhe der gebotenen nominalen Leistung möglich ist.

Für energiebegrenzte Technologieklassen, wie etwa Batteriespeicher, ist die Deckelung für eine sachgerechte Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlich. Dies gilt insbesondere für

Hochpreisviertelstunden-Sequenzen, deren Dauer kürzer ist als die angegebene Höchstbringungsdauer der Anlage.

Ohne eine Deckelung könnte es regelmäßig dazu kommen, dass einer Anlage eine zu hohe Verfügbarkeit zugeschrieben wird. Beispiel Batteriespeicher: In einer kürzeren Hochpreisviertelstunden-Sequenz wird von einem Batteriespeicher erwartet, dass sie über die gesamte Dauer der Sequenz mit ihrer gebotenen Leistung einspeist. Der Verfügbarkeitsindikator für diese Sequenz beträgt dann 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor. Da die Sequenz kürzer ist als die Höchstbringungsdauer der Anlage, wird mit dieser Fahrweise jedoch regelmäßig nicht die gesamte gespeicherte elektrische Energie der Anlage ausgespeichert.

Soweit der Speicher nicht seine gesamte installierte Leistung geboten hat, kann er in derselben Sequenz zusätzlich mit freier, nicht gebotener Leistung einspeisen. Würde diese zusätzliche Einspeisung als Überperformance berücksichtigt, würde damit zugleich unterstellt, dass auch diese freie Leistung über die gebotene Höchstbringungsdauer zur Verfügung steht. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird jedoch nicht überprüft; regelmäßig ist hiervon nicht auszugehen. Ohne Deckelung würde dem Batteriespeicher daher eine zu hohe Verfügbarkeit zugeschrieben.

Die Begrenzung des Verfügbarkeitsfaktors verhindert diese Fehlbewertung. Zugleich schließt dies nicht aus, dass freie Leistung am Verrechnungssystem teilnimmt. Dies bleibt möglich, in Form eines sogenannten Indikativgebots (vgl. § 71). Dafür deklariert der Anlagenbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber die Teilnahme am Verrechnungssystem mit der freien Leistung. In diesem Fall ist im Rahmen des Funktionsnachweises die tatsächliche Höchstbringungsdauer nachzuweisen. Auf dieser Grundlage kann eine sachgerechte Vergütung der entsprechenden Performance erfolgen. Ungeachtet dessen ist eine Einspeisung im Umfang der freien Leistung und deren Vermarktung am Strommarkt auch ohne Teilnahme am Verrechnungssystem möglich und angesichts hoher Marktpreise während der Höchstpreisviertelstunden auch regelmäßig wirtschaftlich lukrativ.

Ein weiterer Grund für die Deckelung ist in den Vereinfachungen begründet, die bei der Ermittlung der Sollenergiemenge für energiebegrenzte Technologieklassen (siehe Begründung zu Nummer 3.3 weiter unten) Anwendung finden. Diese können in speziellen Konstellationen dazu führen, dass die Sollenergiemenge zu gering angesetzt wird. Die angewendete Deckelung ist ein einfacher Weg, um eine Verfälschung der Performancemessung zu begrenzen, ohne dabei die Komplexität der Ermittlung der Sollenergiemenge unangemessen zu erhöhen.

Für energieunbegrenzte Technologieklassen, wie etwa Kraftwerke, kommen die o.g. Argumente zwar nicht identisch zum Tragen. Die Deckelung soll aus Gründen der Einheitlichkeit jedoch auch für sie gelten. Also auch bei Kraftwerken wird die Verfügbarkeit pro Gebot nur so weit honoriert, wie mit der gebotenen nominalen Leistung technisch möglich ist. Hat die Anlage noch freie Leistung, also z. B. wenn die gebotene Leistung unterhalb der installierten Netto-Nennleistung liegt, können Anlagenbetreiber analog zu oben mit dieser noch ungebundenen Leistung am Verrechnungssystem teilnehmen.

Für Anlagenpools gilt die Deckelung nicht auf Ebene der Einzelanlagen, sondern für den Pool. Hierfür ist entsprechend der Begriffsbestimmungen ein rechnerischer technischer Verfügbarkeitsfaktor für den Pool zu bestimmen. Dieser ergibt sich als Mittelwert aus den einzelnen technischen Verfügbarkeitsfaktoren der Einzelanlagen, die Teil des Pools sind, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung. Der Verfügbarkeitsindikator für ein Poolgebot, der nach der entsprechenden Formel in Nummer 3.1 berechnet wird, ist pro Abrechnungsperiode nach oben begrenzt auf einen Wert von 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor des Pools. Die Deckelung des Verfügbarkeitsindikators für den Pool insgesamt und nicht für jede Einzelanlage im Pool ermöglicht dem Aggregator eine eigene Besicherung innerhalb des Pools. Über- und Unterperformance der Anlagen im Pool

werden direkt miteinander verrechnet. Hierzu könnte der Aggregator die nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzte reduzierte Leistung für die Einzelanlagen kleiner wählen als gemäß installierter Gesamtleistung der Anlagen möglich. Damit kann eine Einzelanlage eine Performance auch oberhalb des Werts 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor erzielen und damit innerhalb des Pools Unterperformance anderer Anlagen ausgleichen. Der Aggregator kann das von ihm gewünschte Ausmaß der Besicherung so bereits bei der Gebotsabgabe wählen.

Wenn die mit einem Gebot verbundene Kapazitätsverpflichtung durch eine Übertragung nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 erworben wurde, so gilt für den technischen Verfügbarkeitsfaktor (und ebenso für den für die Berechnung des Ladezustands erforderlichen Zyklenwirkungsgrad), dass diese analog zum Reduktionfaktor bestimmt werden, der bei der Übertragung für die empfangende Anlage für angewendet wird (vergleiche dazu Begründungstext zu § 59 Absatz 2). Das ist in den Begriffsbestimmungen hinterlegt. Für Kleinanlagenpools gilt ein technischer Verfügbarkeitsfaktor und Zyklenwirkungsgrad von 1. Diese vereinfachende Annahme wird aus Effizienzgründen getroffen. Sie vermeidet, dass jede einzelne Anlage eines Kleinanlagenpools im Hinblick auf ihren Anlagentyp überprüft werden muss.

Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge bzw. die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge wird zunächst für jede Knappheitssequenz (HPV-Sequenz) separat bestimmt. Durch die Aufsummierung über alle Knappheitssequenzen einer Abrechnungsperiode ergeben sich die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge bzw. die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge. Mit diesen beiden Werten kann dann der Verfügbarkeitsindikator gebildet werden. Eine Aufteilung in Knappheitssequenzen ist notwendig, da energiebegrenzte Technologieklassen ihre gebotsgegenständliche Leistung mit einem Höchsterbringungsdauer-Versprechen in Stunden versehen haben. Für energiebegrenzte Anlagen beträgt dieses einen Wert 1 bis maximal 12 Stunden. (Für energieunbegrenzte Anlagen ist dieser Wert nur durch die Länge der Abrechnungsperiode beschränkt, für eine zweiwöchige Abrechnungsperiode konkret also auf 336 Stunden.) Diese Logik bedeutet, dass energiebegrenzte Anlagen auch nicht länger ihre Leistung erbringen müssen, als sie mit Angabe der Höchsterbringungsdauer versprochen haben. Dabei ist auch eine Betrachtung von Regenerationszeiten zwingend nötig, denn erlaubt der Zeitraum zwischen zwei Knappheitssequenzen keine volle Regeneration der Anlage (z.B. durch Aufladen bei Batteriespeichern), muss dies bei der Bemessung der Soll-Energiemenge der nachfolgenden Sequenz zugunsten der Anlage berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators auf einer Betrachtung von Sequenzen aufsetzt (vgl. Begründung zu Nummer 3.3).

Zu Nummer 3.2.1 (Erbrachte Energiemenge)

Der Verfügbarkeitsindikator ergibt sich vereinfacht ausgedrückt der Gegenüberstellung von tatsächlich erbrachter und zu erbringenden Soll-Energiemenge. Wie die erbrachte Energiemenge für ein Gebot ermittelt wird, ist im Detail in Nummer 3.2.1 geregelt.

Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge pro Knappheitssequenz leitet sich aus der über den Anlagenzähler fließenden Summe der gemessenen Nettoenergiemengen pro enthaltener Hochpreisviertelstunde ab. Für die Ermittlung der Nettoenergiemenge werden Einspeisemengen (Flussrichtung von der Anlage Richtung Netz) und Entnahmemengen (Flussrichtung Netz Richtung Anlage) vorzeichenrichtig addiert. Einspeisungen werden positiv gezählt und Entnahmen negativ.

Es wird hier auf eine dem Gebot „zugewiesene“ erbrachte Energiemenge Bezug genommen, um den Fall abzudecken, dass es mehrere zugeschlagene Gebote, d.h. Kapazitätsverpflichtungen, pro Anlage gibt. Da die Ermittlung der erbrachten Energiemenge auf Messwerte des Anlagenzählers basiert, ist die Ermittlung daher zunächst nur für eine Anlage physikalisch eindeutig. Es bedarf somit einer Festlegung, wie die Aufteilung auf die

einzelnen Gebote erfolgt, die derselben Anlage zugeordnet sind. Nummer 3.2.1 regelt hierzu, dass die Aufteilung im Verhältnis der Sollenergiemengen aller Gebote erfolgt, die derselben Anlage zugeordnet sind.

Ausgehend von den gemessenen viertelstündlichen Nettoenergiemengen unterscheidet sich die Ermittlung der in einer Knappheitssequenz erbrachten Nettoenergiemenge nun zwischen Erzeugungsanlagen und Anlagen, deren Kapazitätsversprechen gegen einen Referenzwert (Baseline) nach Nummer 4 geprüft wird, also regelbare Lasten und Kleinanlagenpools. Für die erste Gruppe entspricht die erbrachte Nettoenergiemenge in einer Viertelstunde der tatsächlich am Anlagenzähler gemessenen Nettoenergiemenge. Für die zweite Gruppe zählt stattdessen die Differenz zwischen dem Referenzwert und der gemessenen Nettoenergiemenge. Verbrauch und Referenzwert haben beide ein negatives Vorzeichen. Aus der Subtraktion des Referenzwerts vom gemessenen Wert ergibt sich bei einem Verbrauch, der gegenüber der Baseline reduziert ist, ein positiver Leistungsbeitrag.

Die Summierung der erbrachten Nettoenergiemengen erfolgt bis einschließlich derjenigen Hochpreisviertelstunde einer Sequenz, bei der die aufsummierte erbrachte Energiemenge maximal ist. Für Technologien, die nur ausspeisen können, wie Kraftwerke, bedeutet dies schlicht, dass alle erbrachten Nettoenergiemengen einer Knappheitsphase addiert werden. Für Technologien, die ein- und ausspeisen können, wie Batteriespeicher bedeutet dies, dass nur so lange Viertelstunden ab Beginn der Knappheitsphase in die Betrachtung einfließen, bis die Anlage nach einer positiven Erbringung erstmalig eine negative Erbringung aufweist, also z.B. ein Speicher einspeichert, nachdem er zuvor ausgespeichert hatte. Erfolgt gar keine Ausspeicherung während der gesamten Knappheitsphase, kann die erbrachte Energiemenge keinen Wert größer 0 annehmen. Dieses Vorgehen ist nicht nur sachgerecht, um die mit dem Zuschlag versprochene Fähigkeit, eine versprochene Höchsterbringungsdauer zu erfüllen, zu überprüfen. Sie ermöglicht bei Geboten, die sich auf energiebegrenzte Anlagen beziehen, am Anfang einer Knappheitsphase auch ein für den Verfügbarkeitsindikator unschädliches Nachladen (abgesehen von Speicherverlusten), sofern dies aufgrund der Preissignale am Strommarkt sinnvoll und effizient ist. In längeren Knappheitsphasen können Betreiber von energiebegrenzten Anlagen dadurch innerhalb gewisser Grenzen selbst bestimmen, wann sie mit der Leistungserbringung beginnen, ohne dass dies zu Abzügen bei der Verfügbarkeitsbewertung führt. Zudem wird ein systemdienliches Ein- und Ausspeichern zum Ausgleich von Preisschwankungen nach Erbringung des Verfügbarkeitsnachweis im weiteren Verlauf der Knappheitssequenz nicht unattraktiv gemacht. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Sollenergiemenge nicht allein durch das Nachladen am Anfang einer Knappheitsperiode erfüllt werden kann, weil durch das Nachladen mindestens so viel Energie aus dem Netz entnommen wie später eingespeist wird. Allein durch solch einen Ladezyklus kann die erbrachte Energiemenge nicht positiv werden. Gleichzeitig beträgt die erbrachte Energiemenge je HPV-Sequenz mindestens 0.

Zu Nummer 3.2.2 (Sonderfälle für die gemessenen Energiemenge)

Nummer 3.2.2 regelt, dass Messwerte für Hochpreisviertelstunden, in denen Redispatcheinsätze oder die Vorhaltung positiver oder der Abruf negativer Regelenergie stattfinden, um diese Einsätze bereinigt werden. In die Berechnung finden jene Werte Eingang, die eine Fahrweise der Anlagen abbilden, als hätten die Redispatcheinsätze und Regelenergieabrufe bzw. Vorhaltung nicht stattgefunden. Die Formulierung im zweiten Anstrich für den Fall der Bereitstellung positiver Regelenergie beschreibt, dass der tatsächlichen Nettoenergie zunächst die gesamte bereitgestellte, d.h. als Systemdienstleistung vermarktete, positive Regelenergie hinzuaddiert wird. Im Falle eines tatsächlichen Abrufs der gesamten oder eines Teils dieser bereitgestellten Regelenergie, wird diese abgerufene Menge wieder in Abzug gebracht, da sie bereits in den Messwerten, die der tatsächlichen Nettoenergie zugrundeliegen, enthalten ist. Der dritte Anstrich regelt, dass auch weitere von den Übertragungsnetzbetreibern veranlassten netz- und systembedingte Maßnahmen, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, bei der gemessenen Nettoenergiemenge

berücksichtigt werden. Welche Maßnahmen dies konkret umfasst, müssen die Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Internetplattform veröffentlichen.

Zu Nummer 3.3 (Sollenergiemenge)

Nummer 3.3 definiert die Sollenergiemenge und formuliert damit den Anspruch, der im Rahmen der Verfügbarkeitsüberprüfung an jedes Gebot gelegt wird. Im Mittelpunkt steht die Formel zur Berechnung der Sollenergiemenge. Die Sollenergiemenge ergibt sich aus dem Produkt der dem Gebot entsprechenden Leistung, dem technischen Verfügbarkeitsfaktor der Anlage, dem das Gebot zugeordnet ist, und der Dauer der Hochpreisviertelstundensequenz bzw. die mit dem Ladezustand multiplizierte Höchsterbringungsdauer, je nachdem, welcher Wert kleiner ist. Die dem Gebot entsprechende Leistung wird bestimmt, indem die bezuschlagte reduzierte Leistung mit dem Kehrwert des für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktors multipliziert wird. Bei Indikativgeboten wird anstelle der bezuschlagten reduzierten Leistung die im Funktionsnachweis nachgewiesene reduzierte Leistung zugrunde gelegt. Dabei wird für eine nachgewiesene reduzierte Leistung von 0 angesetzt für alle Hochpreisviertelstunden, die vor dem Messzeitraum liegen, der vom Kapazitätsanbieter der ungebundenen Leistung im Funktionsnachweis für das Verpflichtungsjahr angegeben wurde. Das bedeutet, dass für Indikativgebote zunächst eine reduzierte Leistung nachgewiesen werden muss, bevor sie in einem Verpflichtungsjahr am Verrechnungssystem teilnehmen können.

Bei energiebegrenzten Technologieklassen wird die Sollenergiemenge begrenzt, wenn Hochpreisviertelstundensequenzen lang sind oder solche Sequenzen mit nur kurzen Unterbrechungen aufeinanderfolgen. Maßgeblich ist das Minimum aus der Dauer der Hochpreisviertelstundensequenz und der aus dem Ladezustand abgeleiteten maximal möglichen Erbringungsdauer. Der Ladezustand zu Beginn einer Sequenz wird modellhaft aus vorhergehenden Lade- und Entladevorgängen bestimmt, nachfolgend näher erläutert wird. Dieses Vorgehen für energiebegrenzte Technologien ist angemessen, weil die begrenzte Höchsterbringungsdauer der Anlage, der das Gebot zugeordnet ist, bereits bei der Berechnung des Reduktionsfaktors und damit bei dem mit dieser Anlage möglichen Gebot an reduzierter Leistung berücksichtigt wurde.

Für energiebegrenzte Technologien wird der angenommene Ladezustand am Beginn der Hochpreisviertelstundensequenz ausgerechnet, indem vereinfachend unterstellt wird, dass der Ladezustand am Ende der vorletzten Hochpreisviertelstundensequenz 0 war, gefolgt von einem Laden während der vorletzten Regenerationsphase (zwischen der vorletzten und letzten HPV-Sequenz), Entladen in der letzten HPV-Sequenz und einem erneuten Laden während der letzten Regenerationsphase vor der betrachteten HPV-Sequenz. Das Laden und Entladen erfolgt mit einer Laderate, die dem Kehrwert der Stundenzahl der Höchsterbringungsdauer entspricht. Es wird also eine gleichmäßige Ladung bzw. Entladung über diese Stundenzahl unterstellt, wobei die Ladegeschwindigkeit um den Zykluswirkungsgrad (Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad) verringert wird. Dadurch werden die Umwandlungsverluste vollständig beim Laden berücksichtigt. Durch die verschiedenen Max- und Min-Bedingungen in der Formel zur Berechnung des Ladezustands wird berücksichtigt, dass am Ende jeder Lade- und Entlade-Phase der Ladezustand maximal 1, am Ende der Entlade-Phase minimal 0 betragen kann.

Die betrachteten Regenerationsphasen und Hochpreisviertelstundensequenzen können auch in einem Zeitraum vor dem laufenden Verpflichtungsjahr liegen. Um eine Berechenbarkeit sicherzustellen, werden Rückfallwerte für den Fall $j=1$ definiert, also dass es sich um die erste Knappheitssequenz im Verpflichtungsjahr handelt und damit im selben Verpflichtungsjahr keine vorangegangenen Regenerationsphasen oder Hochpreisviertelstundensequenzen aufgetreten sind. Damit ist auch definiert, wie im Falle von $j=2$ die Berechnung für die vorletzte Regenerationsphase erfolgt.

Für dargebotsabhängige Technologien beträgt die Sollenergiemenge für eine HPV-Sequenz dem Produkt aus reduzierter Leistung und der Länge der HPV-Sequenz in Stunden. Das entspricht dem durchschnittlichen technologieklassenspezifischen Stromerzeugungspotential unter Berücksichtigung geplanter und ungeplanter (stochastisch auftretender) Nicht-Verfügbarkeiten.

Wenn die mit einem Gebot verbundene Kapazitätsverpflichtung durch eine Übertragung nach § 56 erworben wurde, gilt für den technischen Verfügbarkeitsfaktor und den für die Berechnung des Ladezustands erforderlichen Zykluswirkungsgrad das bereits für Nummer 3.1 Erläuterte: Es werden jener technische Verfügbarkeitsfaktor und jener Zykluswirkungsgrad auf das Gebot angewendet, die auf analoge Weise bestimmt werden wie der Reduktionfaktor, der bei der Übertragung für das Gebot angewendet wird (siehe dazu Begründungstext zu § 59 Absatz 2). Für Kleinanlagenpools gilt ein technischer Verfügbarkeitsfaktor und Zykluswirkungsgrad von 1. Dieses Vorgehen ist in den Begriffsbestimmungen geregelt.

Der letzte Absatz von Nummer 3.3 regelt, dass bei der Ermittlung der Regenerationsphasen die Ausnahmen, die durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 66 Absatz 3 und 4 festgelegt werden können, berücksichtigt werden. Diese Ausnahmen beziehen sich auf Situationen, bei denen der Preis im untertägigen Stromhandel deutlich vom Spotmarktpreis abweicht. Fällt der Preis im untertägigen Stromhandel gegenüber dem Spotmarktpreis deutlich, sodass eine Viertelstunde gemessen am Preis im untertägigen Stromhandel nicht mehr als Hochpreisviertelstunde gelten würde, können die Übertragungsnetzbetreiber nach § 66 Absatz 3 und 4 eine Ausnahme bestimmen. Diese führt dazu, dass diese Viertelstunde nicht mehr als Hochpreisviertelstunde zählt. Ohne diese Ausnahme würde dies für energiebeschränkte Technologien bedeuten, dass sie zur Erreichung eines bestmöglichen Verfügbarkeitsindikators in der so entstehenden Ruhephase einspeichern müssten.

Es ist möglich, dass die Ausnahme nach § 66 Absatz 3 und 4 so kurzfristig angeordnet wird, dass energiebeschränkte Anlagen nicht mehr rechtzeitig reagieren können. Um zu verhindern, dass hieraus Ausgleichszahlungen resultieren, werden solche Viertelstunden nicht in die Regenerationsphase eingerechnet.

Steigt hingegen der Preis im untertägigen Stromhandel gegenüber dem Spotmarktpreis deutlich, so dass eine Viertelstunde nunmehr als Hochpreisviertelstunde gelten würde, kann durch die Übertragungsnetzbetreiber eine weitere Ausnahme festgelegt werden. Um zu vermeiden, dass in dieser Situation versorgungssicherheitskritische Knappheitssituationen entstehen, werden solche Situationen ebenfalls aus der Berechnung der Dauer von Regenerationsphasen ausgenommen. Dies führt dazu, dass energiebeschränkte Anlagen in solchen Situationen auf das Einspeichern verzichten können, ohne dass ihnen eine Verschlechterung des Verfügbarkeitsindikators droht. Dies vermeidet die beschriebene Gefahr des Entstehens versorgungssicherheitskritischer Knappheitssituationen.

Zu Nummer 4 (Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)

Nummer 4 regelt die Details der Anwendung der nach § 72 festzulegenden Methode für die Referenzwertbildung (Baselining) bei regelbaren Lasten und Kleinanlagenpools im Rahmen der Verfügbarkeitskontrolle und des Funktionsnachweises. Nummer 4 bestimmt, dass für jede Hochpreisviertelstunde oder jedes Bilanzkreisabrechnungsintervall, das zu einem Messzeitraum nach § 72 gehört, der zuständige Übertragungsnetzbetreiber einen Referenzwert je regelbarer Last oder Kleinanlagenpool berechnet.

Der Referenzwert kann höchstens den Wert 0 betragen. Für Verbraucher ist dies die natürliche technische Obergrenze (kein Verbrauch). Für Speicher und Kraftwerke sorgt die Deckelung auf 0 dafür, dass sie keine systematischen Nachteile daraus erleiden, einen gemeinsamen Kleinanlagenpool untereinander oder mit Verbrauchern zu bilden. Denn außerhalb eines Kleinanlagenpools wird die erbrachte Leistung von Speicher und Kraftwerke

nicht per Referenzwertbildung erfasst, d.h. – technisch gesprochen – liegt ihre (erdachte) Baseline stets bei 0.

Der letzte Absatz von Nummer 4 regelt den Fall, dass für einzelne für die Referenzwertberechnung erforderliche, der Uhrzeit entsprechende Bilanzkreisabrechnungsintervalle keine Lastwerte vorliegen. Dann werden diese in der Berechnung als Messwerte mit dem Wert 0 angesetzt. Ausdrücklich wird hier nicht der Referenzwert selber, sondern nur der einzelne (fehlende) Berechnungswert mit 0 angesetzt. Dieser Ansatz ist für die Betroffenen das mildere Mittel und insofern sachgerecht, als er mit den vorhandenen Werten eine immerhin noch näherungsweise Referenzwertbildung erlaubt.

Zu Nummer 5 (Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage)

In Nummer 4 wird schließlich geregelt, wie die im Funktionsnachweis nach § 69 erbrachte Leistung einer Anlage auf verschiedenen Kapazitätsverpflichtungen aufgeteilt wird, sollte die Anlage gebotsgegenständlich für mehr als einem Gebot (bezuschlagtes Gebot oder Indikativgebot) sein. Dabei gilt der Grundsatz, dass bezuschlagte Gebote beim Leistungsnachweis Vorrang gegenüber Indikativgeboten haben, weil sie der Verfügbarkeitspflicht und potenziell Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlmengen unterliegen. Sie sollen vom Anlagenbetreiber vorrangig erfüllt werden. Konkret wird die im Funktionsnachweis erbrachte Leistung zunächst immer auf die bezuschlagten Gebote gleichmäßig verteilt (Nummer 4.1). Nur für den Fall, dass die erbrachte Leistung die Summe der Leistung aller bezuschlagten Gebote übersteigt, wird die überschüssige Menge gleichmäßig auf die Indikativgebote verteilt (Nummer 4.2).

Zu Anlage 7 (Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich)

Anlage 7 enthält die Begriffsbestimmungen und die Formel zur Berechnung des Ausübungspreises. Die Höhe des Ausübungspreises orientiert sich an den Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb, weil diese Technologie bisher überwiegend zur Spitzenlastzeugung genutzt wurde.

Der Ausübungspreis setzt sich aus 2 Komponenten zusammen. Zum einen einer variablen Komponente, die die variablen Brennstoffkosten abbildet, und zum anderen einem pauschalen Fixbetrag, der die übrigen Kosten pauschal abdecken soll. Beispiele für übrige Kosten sind Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten.

Die variable Komponente des Ausübungspreises umfasst einen pauschalisierten Nutzungsgrad, die Brennstoffkosten für Erdgas und die spezifischen Kohlenstoffdioxidkosten.

Die Berücksichtigung des Nutzungsgrad der Stromerzeugung erfolgt pauschalisiert mit einem vergleichsweise niedrigen Wirkungsgrad in Höhe von 37 Prozent. Zur Berechnung des Ausübungspreises wird also nicht der individuelle Nutzungsgrad jedes Kraftwerks herangezogen, sondern ein pauschaler. Der anzuwendende Nutzungsgrad wurde so gewählt, dass er voraussichtlich von einem Großteil der teilnehmenden Anlagen erreicht und übertroffen wird. Er entspricht – auf eine ganze Zahl gerundet – dem Mindestwirkungsgrad, den ein erdgasbetriebenes Kraftwerk erreichen muss, um den europäischen Emissionsgrenzwert von 550 g CO₂/kWh der Verordnung (EU) 2019/943 einzuhalten.

Weil die Erdgaspreise üblicherweise bezogen auf den oberen Heizwert angegeben werden, die anderen Parameter der Formel (Emissionsfaktor, Wirkungsgrad) sich aber auf den unteren Heizwert beziehen, wird der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor beträgt 0,903.

Zur Berechnung der spezifischen Kohlenstoffdioxidkosten werden die Kohlenstoffdioxidpreise mit dem spezifischen Emissionsfaktor von Erdgas multipliziert. Wie im EU-Emissionshandel üblich, werden nur die direkten Kohlenstoffdioxidemissionen des Erdgaseinsatzes berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA)

Artikel 2 dient dazu, die Gebührenpflichtigkeit der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach dem StromVKG in der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur aufzunehmen. Entsprechend wird die Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur um die Tatbestände der Ausschreibungen nach dem StromVKG ergänzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 3 tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, damit ausreichend zeitlicher Vorlauf für die Durchführung der nach dem Regelungsentwurf für die noch im Spätsommer 2026 vorgesehenen Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten verbleiben. Weitere Ausschreibungen erfolgen im Jahr 2027 zur Deckung des Gesamtbedarfs an steuerbarer Leistung sowie in 2029.

An den Ausschreibungen für Langzeit- und Erzeugungskapazitäten in Höhe von zusammen 11 Gigawatt können Erzeugungsanlagen wie Kraftwerke und Stromspeicheranlagen teilnehmen. Im Kern sollen Neuanlagen bzw. Anlagen mit erheblichem Investitionsbedarf adressiert werden. Diese Anlagen müssen spätestens im Jahr 2031 für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren für die Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen. Gleichzeitig erhalten diese Anlagen für fünfzehn Jahre eine Kapazitätsvergütung. Voraussetzung zur Teilnahme an den Ausschreibungen ist, dass erhebliche Investitionen in die Neuerrichtung von Anlagen oder die Erweiterung von Kapazitäten getätigt werden, um zusätzliche Kapazität für das Stromsystem zur Verfügung zu stellen.

Die Planung und die Umsetzung entsprechender Projekte dauern in der Regel mehrere Jahre. Es müssen Genehmigungen eingeholt, Anlagen geplant, bestellt, errichtet und an das Stromnetz angeschlossen werden. Teilweise bestehen für Anlagenkomponenten (wie beispielsweise Gasturbinen) langjährige Wartezeiten. Damit ausreichend Zeit für die Realisierung der Projekte bis 2031 besteht, ist es zentral, dass die Ausschreibungen noch im Spätsommer 2026 beginnen können und erste Zuschläge noch dieses Jahr erteilt werden.

Eine frühzeitiges Inkrafttreten schafft Planungssicherheit für die Akteure und trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit ab dem Jahr 2031 sicherzustellen.